
Kirchl.
Anz.
für die
Diözese
Aachen
48
1978



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Achtundvierzigster Jahrgang
1978

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis

	Seite		Seite
A		Bildungsweg, Einrichtungen des zweiten — zur Förderung geistlicher Berufe	145
Aachen-Schönforst, Urkunde über die Errichtung des Seelsorgebezirks — im Bereich der Pfarrgemeinden St. Bonifatius (Forst), St. Katharina (Forst) und St. Severin (Eilendorf)	105	Bischöfliche Veröffentlichungen:	
Abgabenordnung-Anpassungsgesetz	35	Abordnung von Priestern in Notfällen	152
Abordnung von Priestern in Notfällen	152	ADVENIAT-Aktion 1978, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur —	129
ADVENIAT-Aktion 1978, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur —	129	Arbeitsvertragsrecht, Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des — (Regional-KODA-Ordnung)	131
ADVENIAT-Kollekte 1978	136	Ausländischer Mitbürger, gemeinsames Wort zum Tag des — am 24. September 1978	106
ADVENIAT-Umfrage zu Werbematerial	58	Beichtvollmacht für Priester bei Wallfahrten	22
Advent, Hausgottesdienst im —	137	Caritaspflegestationen, Grundsätze und Richtlinien für — im Bistum Aachen	28
Afrikatag:		Caritas-Sonntag, Hirtenwort zum — am 10. September 1978	104
Afrika-Kollekte 1979	152	Diaspora-Sonntag, Aufruf zum —	31
Aktion Partnerschaft mit dem Bistum Erfurt	156	Diözesanpastoralrat, Satzung des — des Bistums Aachen	27
Allerseelentag, Kollekte und Meßstipendien am —	122	Generalvikar, Wechsel im Amt des —	113
Altenarbeit, Weiterbildungsseminare für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in der —	118	Johannes Paul I., Anordnung anlässlich der Amtseinführung Papst —	114
Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften	108	Johannes Paul I., Hirtenbrief zum Tode Papst —	121
Angestellte siehe Kirchenangestellte		Johannes Paul I., Hirtenwort zur Amtseinführung Papst —	114
Anträge von Kirchengemeinden an staatliche Stellen	62	Johannes Paul I., Telegramm an Papst —	114
Apostolat, Berufung zum — (Botschaft von Paul VI. zum Welttag der geistlichen Berufe am 16. April 1978)	43	Johannes Paul II., Glückwunsch-Telegramm zur Wahl Papst —	136
Applikationspflicht an zweiten Feiertagen	137	Johannes Paul II., Hirtenwort zur Wahl Papst —	135
Arbeiterpastoral in der Pfarre	109	MISEREOR, Aufruf der deutschen Bischöfe zur 20. Fastenaktion — 1978	4
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	155	Paul VI., Hirtenwort von Bischof Hemmerle zum Tode Papst —	103
Arbeitsrecht:		Priester, Der — im Dienst der Versöhnung	5
Jugendarbeitsschutz (Hinweis auf das Jugendarbeitsschutzgesetz)	98	Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	65
Mitarbeitervertretung (Schlichtungsstelle)	13	Schulmitwirkungsordnung	80, 88, 89
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)	94	Stiftungsordnung für das Bistum Aachen	56
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes (Regional-KODA-Ordnung)	131	Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	134
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	75, 98	Weltmission 1978, Bischofswort zum Sonntag der —	115
Wahlen zur Regional-KODA	156	Bischofsgedenktag	122
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	134	Bundeswehr, sicherheits- und verteidigungspolitische Informationstagung	126
Ausländerseelsorge	62	Buße: „Der Priester im Dienst der Versöhnung“ (Rundschreiben der Deutschen Bischöfe)	5
Ausländischer Mitbürger, gemeinsames Wort zum Tag des — am 24. September 1978	106		
Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1978	58	C	
Auto: Preisnachlässe beim Kauf von Kraftwagen	24	Caritas-Adventsammlung 1978	122
		Caritaspflegestationen, Grundsätze und Richtlinien für — im Bistum Aachen	28
B		Caritassammlungen 1978	13
Beerdigung siehe Bestattung		Caritas-Sommersammlung 1978	62
Beglaubigung, amtliche — von Abschriften und Unterschriften	108	Caritas-Sonntag, Hirtenwort zum — am 10. September 1978	104
Behörden, Römische —:		Christliche Perspektiven im Sport	59
Kommunikationsmittel, 12. Welttag der sozialen — (Pontificium Consilium Instrumentis Communicationis Socialis Praepositum)	45		
Sakramentenkongregation (Hochgebete)	23	D	
Staatssekretariat (Ernennung Weihbischof Goffart)	22	DDR, Diaspora-Gemeinden in der — (Aufruf zum Diaspora-Sonntag)	61
Beichte siehe Buße		Deutsch-polnische Beilage zum „Gotteslob“ (Hinweis)	23
Beichtvollmacht für Priester bei Wallfahrten	22	Diakone, Richtlinien über persönliche Anforderungen an — und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	65
für Welt- und Ordenspriester	93	Diasporakinderhilfe (Opfergang der Kommunionkinder)	23
Benediktionale (liturgisches Buch)	155	Diaspora-Sonntag 1978, Aufruf zum —	61
Bestattung, Gesänge zur — (Hinweis)	75	Durchführung des —	62
Beurkundungen siehe Beglaubigung		Diözesanpastoralrat, Satzung des — des Bistums Aachen	27

	Seite
Diözesantrag der Pfarrhaushälterinnen	62
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Aldenhoven	94
Direktorium 1978 (Berichtigung)	23
Dreikönigssingen 1979, Auftakt zum — im Aachener Dom	153

E

Ehe, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf — und Familie	65
Ehe, zur Theologie der — (Tagung)	101
Elmpt, Zuordnung der Pfarren Niederkrüchten, Oberkrüchten und — zur Region Kempen-Viersen	61
Erfurt, Aktion Partnerschaft mit dem Bistum —	156
Erhebung von Kirchensteuern, zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die — in der Diözese Aachen	36
Erntedankfest, Werkmappe zum —	109
Errichtung, Urkunde über die — des Seelsorgebezirks Aachen-Schönforst im Bereich der Pfarrgemeinden St. Bonifatius (Forst), St. Katharina (Forst) und St. Severin (Eilendorf)	105
Erschließungskosten, Heranziehung der Kirchengemeinden zur Zahlung von — und Kommunalabgaben	108
Exerzitienkalender	72, 156
Exerzitienleitertagung, Österreichische — 1978	76

F

Familie, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und —	65
Familienseelsorge, Priestertagung für —	109
Familiensonntag 1979	153
Fastenerziehung, Studientagung zur — 1979	156
Fastenhirtenbrief 1978	1
Fastenopfer der Kinder 1978	31
Fastenopfer für Kinder 1978	22
Fastenzeit 1978, Botschaft des Heiligen Vaters (Paul VI.) zur —	21
Feiertage, Applikationspflicht an zweiten —	137
Ferien, Ordnung der — für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80	146
Fernsehen, Mitwirkung von Geistlichen bei Sendungen des Hörfunks und des —	94
Firmhelfer, Vorbereitungs- und Firmungstagung für —	116
Firmlinge, Opfergang der — 1979	153
Firmungen und Visitationen siehe Visitationen und Firmungen	
Fokolare, Priestergemeinschaft der —	157
Fortbildungstage für Gemeindeferentinnen	137
Friede: Weltfriedenstag am 1. Januar 1979	153
Frostschäden, Verhütung von —	145
Fürbitte für Volk und Vaterland	66

G

Gebete: Hochgebete für „Meßfeiern mit Kindern“ und zur „Versöhnung“	23
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters (Paul VI.) für das Jahr 1979	79
Gebetstag „Verfolgte Kirche“	32
Geistliche siehe Priester	
Geistliche Berufe, Botschaft des Heiligen Vaters (Paul VI.) zum Welttag der —	43
Geistlichen-Besoldungsordnung, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur —	154
Gemeindeferentinnen, Fortbildungstage für —	137
Generalvikar, Ernennung eines zweiten Stellvertreters des —	157
Wechsel im Amt des —	113

Seite

Gesänge zur Bestattung (Hinweis)	75
Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	32
Gestellungsleistungen, Mutterhausabgaben und —	107, 116
Glockenspitze, Urkunde über die Errichtung des Seelsorgebezirks — (Krefeld)	3
„Gotteslob“, Begleitbuch zum — für Kinder und Jugendliche	155
(deutsch-polnische Beilage)	23
Einlageblatt zum — in deutscher und russischer Sprache für Pfarreien mit Übergangswohnheimen für Spätaussiedler	126
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am —	31
Grundsätze und Richtlinien für Caritaspflegestationen im Bistum Aachen	28

H

Hausgottesdienst im Advent	137
Haushälterinnen, Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	155
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	155
Haushaltsplan, Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1979	137
Haushaltsplan 1978, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	67
Haushaltsvoranschlag siehe Haushaltsplan	
Haushaltsvoranschlag 1978 der Diözese Aachen	15
Haushaltsvoranschlag 1979 der Diözese Aachen	123
Hirtenbriefe des Diözesanbischofs oder der Deutschen Bischöfe zu folgenden Themen: ADVENIAT-Aktion 1978	129
Caritas-Sonntag 1978	104
Diaspora-Sonntag 1978	61
Fastenzeit 1978	1
Johannes Paul I., Amtseinführung	114
Johannes Paul I., Tod	121
Johannes Paul II., Wahl	135
Katholikentag 1978, Kollekte	66
Paul VI., Tod	103
Weltmissionssonntag 1978	115
Hochgebete für „Meßfeiern mit Kindern“ und zur „Versöhnung“ (Hinweis)	23
Hörfunk, Mitwirkung von Geistlichen bei Sendungen des — und des Fernsehens	94

J

Jahresabschluß des Internationalen Katholischen Missionswerkes MISSIO	153
— des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	153
— des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	153
Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters (Paul VI.)	66
Jesus Christus: Leben in der Gemeinschaft mit — (Hirtenwort zur Fastenzeit 1978 von Bischof Klaus Hemmerle)	1
Johannes Paul I., Hirtenbrief zum Tode Papst —	121
Johannes Paul II., Dankschreiben Papst — an Bischof Hemmerle	151
Hirtenwort zur Wahl Papst —	135
Juden: Vierzigjährige Wiederkehr der sogenannten „Kristallnacht“	126
Jugendarbeit, Studientag für kirchliche —	18
Jugendarbeitsschutz (Hinweis auf das Jugendarbeitsschutzgesetz)	98

K

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1978	24
--	----

	Seite		Seite
Katholikentag 1978, Kollekte zum —	62	für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)	94, 131
Katholikentagskollekte, Aufruf zur — am 9. Juli 1978	66	KODA, Wahlen zur Regional —	156
KAVO:		Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	31
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	73	Kommunalabgaben, Heranziehung der Kirchen- gemeinden zur Zahlung von Erschließungskosten und —	108
Änderungen der kirchlichen Arbeits- und Vergü- tungsordnung	96	Konsekrationen 20, 60, 64, 100, 101, 128,	149
Kempen-Viersen, Zuordnung der Pfarren Nie- derkrüchten, Oberkrüchten und Elmt zur Region —	61	Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	155
„Kettenbriefe“, Weitergabe von —	118	Krippana 1978	109
Kinder:		„Kristallnacht“, vierzigjährige Wiederkehr der sogenannten —	126
Auftakt zum Dreikönigssingen 1979 im Aachener Dom	153	Kunst, Verein für christliche — im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. (Tagung)	117
Bonifatiuswerk der Kinder (Überweisung von Mit- gliedsbeiträgen)	153		
Fastenopfer 1978	22	L	
Fastenopfer der — 1978	31	Laien, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und — im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	65
„Gotteslob“, Begleitbuch zum —	155	Lebensbescheinigungen, Ausstellung von sogenannten —	108
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der —	153	Liturgische Gefäße und Bücher, Spendenaktion —	137
(Katechese) Tagungen für Gemeindereferentinnen . .	137	Lohnfortzahlungsgesetz, Arbeitgeberauf- wendungen nach dem —	155
katholischer Kinderbuchpreis	127	Lohnsteuermkarte 1979 und Steuerermäßigung für Geistliche	154
Krippenopfer	152	Lohnsteuerliche Behandlung von Vergü- tungen für nebenberuflich erteilten Religionsunter- richt von Geistlichen	14
Meßfeier mit Kindern (Hochgebet)	23	Lohnzahlungsnachweis, Haushälterinnenzu- schuß und —	155
Mitgliedsbeiträge und sonstige Spenden (Über- weisung)	153	Lotterie, dritte gemeinsame — der Spitzenver- bände der Freien Wohlfahrtspflege (1978)	109
Opfergang der Firmlinge 1979	153		
Opfergang der Kommunionkinder	23	M	
Weltmissionstag der Kinder	152	Medien:	
12. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Pädagogische Hinweise)	45	12. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel . .	45
Kinderbuchpreis, katholischer —	127	Meldewesen, Anordnung über das kirchliche — (Kirchenmeldewesenanordnung — KMAO)	91
Kirchenangestellte:		MISEREOR 1978, Anweisung für die Durchfüh- rung der Fastenaktion —	12
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzah- lungsgesetz	155	Aufruf der deutschen Bischöfe zur 20. Fasten- aktion —	4
Arbeitsvertragsrecht, Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des — (Regional-KODA-Ordnung) . .	131	MISSIO, Jahresabschluß des Internationalen Katho- lichen Missionswerkes —	153
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	73	— -Sonntage 1978	13
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) (Änderungen)	96	Mission:	
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)	94	Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1978	115
Schlichtungsstelle	13	Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1978 . .	115
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	75, 98	Mitarbeitervertretung (Schlichtungsstelle) . .	13
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	134	Mitwirkung, Ordnung zur — bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA) . .	94
Kirchenbesucher, Zählung der —	126	— von Geistlichen bei Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens	94
Kirchengemeinden, Anträge von — an staat- liche Stellen	62	Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	80
Heranziehung der — zur Zahlung von Erschlie- bungskosten und Kommunalabgaben	108	Mutterhausabgaben und Gestellungs- leistungen	107, 116
Kirchenmeldewesenanordnung (Ausfüh- rungsanordnung)	93		
Kirchensteuer:		N	
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . .	14	Nebenamtlich tätige Arbeitnehmer, Verordnung über Arbeitsverhältnisse — in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	98
Kirchensteuergesetz in Nordrhein-Westfalen	32	Niederkrüchten, Zuordnung der Pfarren —, Oberkrüchten und Elmt zur Region Kempen-Viersen	61
Kirchensteuerordnung (Neufassung vom 1. März 1978)	36	Notariat siehe Beglaubigung	
— vom 3. Juni 1969	36		
Kirchensteuerrat, Verordnung zur Änderung der Satzung des — der Diözese Aachen	39	O	
Kirchenvermögen, Richtlinien bei Veräußerung oder Belastung von —	14	Oberkrüchten, Zuordnung der Pfarren Nieder- krüchten, — und Elmt zur Region Kempen-Viersen	61
Kirchliche Arbeits- und Vergütungs- ordnung (KAVO) (Änderungen)	96	Ole, Konzelebration, Weihe und Abholen der heili- gen — am Gründonnerstag	31
Kirchliche Zusatzversorgungskasse (Schlußtermin für rückwirkende Beteiligungen) . .	98	Opfergang der Firmlinge 1979	153
„Klopffzeichen“, Anregungen zum Christ-sein (Hirtenwort zur Fastenzeit 1978 von Bischof Klaus Hemmerle)	1		
KMAO, Ausführungsanordnung	93		
KODA, Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission			

	Seite
— der Kommunionkinder	23
Orden:	
Beichtvollmacht für Welt- und Ordenspriester . . .	93
Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen . .	107, 116
Schwesterngestellungsverträge	18
Wechsel im Arbeitsbereich Ordenswesen	147
Osternacht, Hinweise für die Feier der —	31
Österreichische Exerzitienleiter- tagung 1978	76

P

Päpste:	
Dankschreiben Papst Johannes Pauls II. an Bischof Hemmerle	151
Fastenzeit 1978, Botschaft des Heiligen Vaters (Paul VI.) zur —	21
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters (Paul VI.) für das Jahr 1979	79
Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters (Paul VI.)	66
Johannes Paul I., Hirtenwort zum Tode Papst — . .	121
Johannes Paul I., Hirtenwort zur Amtseinführung Papst —	114
Johannes Paul I., Telegramm an Papst —	114
Johannes Paul II., Glückwunschtelegramm zur Wahl Papst —	136
Johannes Paul II., Hirtenwort zur Wahl Papst — . .	135
Paul VI., Botschaft zur Fastenzeit 1978	21
Paul VI., Hirtenwort zum Tode Papst —	103
Welttag der geistlichen Berufe, Botschaft des Heili- gen Vaters (Paul VI.) zum —	43
Pastoraler Dienst, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im — im Hin- blick auf Ehe und Familie	65
Paul VI., Anordnungen anlässlich des Todes Papst— und für die Zeit der Sedisvakanz	106
Hirtenwort von Bischof Hemmerle zum Tode Papst —	
Pax-Vereinigung katholischer Kleriker e. V.	157
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977, Änderungen im —	19
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	18
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978, Änderungen im — . . 63, 76, 99, 118, 127, 146,	157
Pfarramtshelferinnen, Studienwoche für —	126
Pfarrbesoldungsordnung, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur —	154
Pfarreien, Verzeichnis der — und sonstigen Seel- sorgstellen der katholischen Kirche in der Bun- desrepublik Deutschland (Hinweis)	75
Pfarrten, Zuordnung der — Niederkrüchten, Ober- krüchten und Elmpzt zur Region Kempen-Viersen . .	61
Pfarrgemeinden siehe Kirchengemeinden	
Pfarrhaushälterinnen, Diözesantrag der —	62
Pfingsten 1978 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission	32
Portiunkula-Ablaß	62
Preisnächste beim Kauf von Kraftwagen	24
Priester:	
Abordnung von Priestern in Notfällen	152
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarr- besoldungsordnung	154
Applikationspflicht an zweiten Feiertagen	137
Arbeiterpastoral in der Pfarre	109
Beichtvollmacht für — bei Wallfahrten	22
Beichtvollmacht für Welt- und Ordenspriester . . .	93
Dienst- und Versorgungsbezüge, Änderung der An- lage der Ordnung der — der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	116
Geistlichen-Besoldungsordnung, Änderung der Aus- führungsbestimmungen zur —	154
Generalvikar, Wechsel im Amt des —	113
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	155
Krankheitsfürsorge für die — im Bistum Aachen . .	155

Lohnsteuerkarte 1979 und Steuerermäßigung für Geistliche	154
Pfarrbesoldungsordnung (Änderung)	116
Priester, Der — im Dienst der Versöhnung	5
„Priesterberuf und Priesterausbildung“ (Tagung) . .	117
Priesterbildung, Rahmenordnung für —	93
Priesterexerzitien . . . 18, 25, 41, 59, 76, 109, 118, 127, 146	
Priestergemeinschaft der Fokolare	157
Priestertag Herbst 1978	107
Priestertagung für Familienseelsorge	109
Priestertreffen, Internationales —	117
Sportwerkwoche für Seelsorger	76
Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen von Geistlichen	116
Urlaub für — in der Zeit vom 10. Juli bis 9. Septem- ber 1978 in der Erzdiözese Salzburg	58
Weihbischof M. Goffart (Ernennung)	22
Zusammenkünfte am Montag	67
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe) Hinweis auf Tagung	117
Jahresabschluß	153

Q

Quatembertage	13
-------------------------	----

R

Rahmengeschäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe . .	88
--	----

S

Satzung des Diözesanpastoralrates des Bistums Aachen	27
— des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978	39
Schlichtungsstelle (Mitarbeitervertretung)	13
Schuld:	
Gedanken über Schuld und Vergebung im Rund- schreiben der Deutschen Bischöfe: „Der Priester im Dienst der Versöhnung“	5
Schule:	
Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80	146
Schulen, Mitwirkungsordnung für die bischöflich- en — im Bistum Aachen	80
Schwesterngestellungsverträge	18
Sedisvakanz, Anordnungen anlässlich des Todes Papst Pauls VI. und für die Zeit der —	106
Seelsorgebezirk:	
Glockenspitze—Krefeld (Urkunde über die Errichtung)	3
Schönforst—Aachen (Urkunde über die Errichtung)	105
Sicherheits- und verteidigungs- politische Informationsveranstaltung	126
Skandinavien, Diaspora-Gemeinden in — (Aufruf zum Diaspora-Sonntag)	61
Spätaussiedler, „Gotteslob“ für Pfarreien mit Übergangswohnheimen für —	118
Sport, Christliche Perspektiven im —	59
Sportwerkwoche für Seelsorger	76
Statistik:	
Kirchliche — (Hinweis)	18
Zählung der Kirchenbesucher	23, 126
Steuer:	
Abgabenordnung - Anpassungsgesetz	35
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen . . .	14
Kirchensteuergesetz	32
Kirchensteuerordnung (Neufassung vom 1. März 1978)	36
Kirchensteuerordnung vom 3. Juni 1969	36
Lohnsteuerkarte 1979 und Steuerermäßigung für Geistliche	154
Lohnsteuerliche Behandlung von Vergütungen für nebenberuflich erteilten Religionsunterricht von Geistlichen	14

	Seite
Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978	39
Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen von Geistlichen	116
Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	39
Steuerermäßigung, Lohnsteuerkarte 1979 und — für Geistliche	154
Stiftungsordnung für das Bistum Aachen	56
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	145
Studententagung zur Fastenerziehung 1979	156
Synodenbeschlüsse (Hinweis auf Arbeitspapiere für —)	18
T	
Taufbücher	59
Theologie der Ehe (Tagung)	101
Theologiestudium, Anmeldung zum —	63
Touristenseelsorge, Auslandstouristenseelsorge im Sommer 1978	58
U	
Umkehren und leben — Fastenerziehung 1978	18
Urlaub für Priester in der Zeit vom 10. Juli bis 9. September 1978 in der Erzdiözese Salzburg	58
V	
Vakanz von Pfarrstellen: Abordnung von Priestern in Notfällen	152
Vatikanische Behörden siehe Behörden, Römische	
Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. (Tagung)	117
Vergebung siehe Versöhnung	
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	75
Versetzung: Abordnung von Priestern in Notfällen	152
Versöhnung, Der Priester im Dienst der — (Rundschreiben der Deutschen Bischöfe)	5
Verzeichnis der Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (Hinweis)	75
Visitationen und Firmungen:	
Aachen, Christus unser Friede (Forst)	20
Aachen, Heilig Kreuz	128
Aachen, Kind-Jesus-Schwestern	100
Aachen, St. Anna (Walheim)	20
Aachen, St. Barbara	161
Aachen, St. Donatus	161
Aachen, St. Gregorius	161
Aachen, St. Hubertus	25, 161
Aachen, St. Jakob	101
Aachen, St. Johann (Burtscheid)	149
Aachen, St. Josef (Schmithof-Sief)	20
Aachen, St. Katharina	25, 161
Aachen, St. Konrad	161
Aachen, St. Maria (Hahn)	20
Aachen, St. Rochus (Oberforstbach)	20
Aachen, St. Severin	20, 101, 161
Aachen, Städt. Schule für Geistigbehinderte, von-Coels-Straße	101
Aldenhoven, St. Martin	148
Alsdorf, St. Barbara (Ofden)	119
Alsdorf, St. Kornelius (Hoengen)	20
Baesweiler, St. Andreas (Setterich)	128
Blankenheim-Kronenburg (Dekanat)	100
Blankenheim, St. Agatha (Alendorf)	100
Blankenheim, St. Johann B. (Dollendorf)	100
Blankenheim, St. Johann (Mülheim)	100
Blankenheim, St. Johann B. (Ripsdorf)	100
Blankenheim, St. Margareta (Reetz)	100

	Seite
Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt	100
Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt (Uedelhoven)	100
Blankenheim, St. Peter und Paul (Blankenheimerdorf)	100
Blankenheim, St. Philippus und Jakobus (Lommersdorf)	100
Blankenheim, St. Wendelin (Rohr)	100
Dahlem, St. Brictius (Berk)	100
Dahlem, St. Hieronymus	100
Dahlem, St. Johann (Kronenburg)	100
Dahlem, St. Mariä Geburt (Baasem)	100
Dahlem, St. Marien (Schmidtheim)	100
Erkelenz, St. Lambertus	77
Geilenkirchen (Dekanat)	148
Geilenkirchen, Heilig Kreuz (Süggerath)	148
Geilenkirchen, St. Anna (Tripsrath)	148
Geilenkirchen, St. Gereon (Würm)	148
Geilenkirchen, St. Gertrud (Kraudorf)	148
Geilenkirchen, St. Johann B. (Hünshoven)	148
Geilenkirchen, St. Johann (Lindern)	148
Geilenkirchen, St. Johann Ev. (Prummern)	148
Geilenkirchen, St. Josef (Bauchem)	148
Geilenkirchen, St. Kornelius (Grottenrath)	148
Geilenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt	148
Geilenkirchen, St. Marien (Gillrath)	148
Geilenkirchen, St. Peter (Immendorf)	148
Geilenkirchen, St. Willibrord (Teveren)	148
Grefrath, Unsere Liebe Frau (Mülhausen)	100
Herzogenrath, St. Mariä Heimsuchung (Kämpchen)	101
Hückelhoven (Dekanat)	161
Hückelhoven, Herz Jesu (Rurich)	161
Hückelhoven, St. Barbara	161
Hückelhoven, St. Bonifatius (Schaufenberg-Millich)	161
Hückelhoven, St. Brigida (Baal)	161
Hückelhoven, St. Gereon (Brachelen)	161
Hückelhoven, St. Johannes B. (Ratheim)	161
Hückelhoven, St. Lambertus	161
Hückelhoven, St. Leonhard (Hilfahrt)	161
Hückelhoven, St. Stephan (Kleingladbach)	161
Hürtgenwald, Heilige Maurische Märtyrer (Bergstein)	100
Hürtgenwald, Heilig Kreuz (Hürtgen)	100
Hürtgenwald, St. Antonius (Gey)	100
Hürtgenwald, St. Apollonia (Großhau)	100
Hürtgenwald, St. Josef (Vossenack)	100
Hürtgenwald-Vossenack (Franziskus-Internat)	77
Inden, St. Barbara (Schophoven)	60
Inden, St. Klemens	60
Inden, St. Kornelius (Frenz)	60
Inden, St. Kornelius (Lamersdorf)	60
Inden, St. Mariä Empfängnis (Pier)	60
Inden, St. Nikolaus (Lucherberg)	60
Inden, St. Pankratius (Altdorf)	60
Jüchen, St. Pantaleon (Hochneukirch)	161
Jülich, St. Franz Sales	20
Jülich, St. Rochus	77
Kempfen, Christus König	20
Kempfen, St. Hubert (St. Hubert)	20
Kempfen, St. Josef	20
Kempfen, St. Mariä Geburt	161
Kempfen, St. Marien	20
Korschenbroich, St. Dionysius (Kleinenbroich)	161
Korschenbroich, St. Georg (Liedberg)	77
Korschenbroich, St. Marien	161
Krefeld, Heilige Schutzengel (Oppum)	100
Krefeld, Herz Jesu (Bockum)	100
Krefeld, Liebfrauen	77
Krefeld, St. Dionysius	64
Krefeld, St. Gertrudis (Bockum)	100
Krefeld, St. Karl Borromäus (Oppum)	20
Krefeld, St. Mariä Heimsuchung (Forstwald)	20

	Seite
Prinz Heinrich †	119
Pütz Leo	110

R

Raczek P. Klemens	
Maria OCarm	160
Rath P. Heinrich CSSp	147
Regul Franz †	119
Reidt Winfried	148
Rieth P. Theobald SJ	127
Rinckens Lothar	158
Rinke Hans	160
Rogmann Herbert	99, 148
Rosenbaum Bernhard †	110
Rottink P. Gerard CSsR	159
Rutge Hubert	119
Rütten Wilhelm	76

S

Salentin Günter	110
Scheidt Heinrich	99
Schleiermacher Franz	147
Schmitz P. Hans SVD	119, 127
Schmitz Michael	160
Schnabel Werner	119
Schneider Ernst	119
Schnitzler Josef	159
Schomus Walter	119, 160
Schröder Wolfgang	158
Schruff Hubert	159
Schumacher Heinz	59
Schumacher Horst Peter	148
Schunck P. Peter SCJ †	60
Schwelm Karl Josef	148

	Seite
Seeger Kaspar	158
Sistig Johannes	157
Solberg Johannes Lambert	158
Stadeler Georg	100
Stams P. Franz SMM	158
Stefes Johannes Georg	147
Steffens Johann †	42
Steffens Walter	147
Stegers Joseph	77, 147
Steinbusch Herbert	77, 128
Steinhauer Johannes	20
Steinhauer Johannes †	160
Stobb P. Josef SVD †	77
Stoffels P. Andreas SMA	20
Stommel Bernhard	147

T

Telges Gerhard	59
Teunissen P. Arnold SSS	128
Thelen Kurt	77
Tholen Norbert	148
Thönißen Johannes	159
Thor Manfred	59
Torka Johannes	158
Trimborn Wilhelm Josef †	64
Tryba P. Paul SVD	109
Tümmeler Theodor	127

U

Unterberger Josef	147
-----------------------------	-----

V

Vargic Vladimir	41
---------------------------	----

	Seite
Veldhuis Henk	76
Vienken Ewald	25
Vinkeloe Wilhelm	76
Vinzens Reiner	41
Vliegen Hans Peter †	20
Vratz Hans	158

W

Walgenbach Adolf	19, 99
Walter Johann	157
Wassen Norbert †	20
Weckauf Stefan	119
Wempe P. Johannes OFM	25, 64
Weterman P. Theodor SCJ †	25, 128
Wetzler Peter	128
Wickeler Josef	59, 158
Wieland Heinrich	59
Wienand Josef	158
van Wigger	
P. Anton Heinrich SDB	158
Wilmkes Josef	99
Winker Johannes	20, 159
Wintz Dieter	20
Wirtz Robert †	128
Witte Bernhard	158
Witting P. Rudolf OSFS	159
Wolters Heinrich	148
Wynen Franz Josef	128

Z

Zermahr Ludwig	159
Zimmermann Wilhelm	158
Zurmahr Hermann Josef †	25

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 Aachen, 16. Januar 1978 48. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	Fastenhirtenbrief 1978	1	
Nr. 2	Urkunde über die Errichtung des Seel- sorgebezirks Glockenspitz im Bereich der Pfarrgemeinden St. Gertrudis und Herz Jesu, Krefeld-Bockum, und der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Krefeld- Oppum	3	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 3	Aufruf der deutschen Bischöfe zur 20. Fa- stenaktion MISEREOR 1978	4	
Nr. 4	Der Priester im Dienst der Versöhnung	5	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 5	Anweisungen zur Durchführung der Fa- stenaktion MISEREOR 1978	12	
Nr. 6	MISSIO-Sonntage 1978	13	
Nr. 7	Caritassammlungen und -kollekten 1978	13	
Nr. 8	Quatembertage	13	
Nr. 9	Schlichtungsstelle gem. § 25 MAVO . . .	13	
Nr. 10	Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen vom 8. Oktober 1977	14	
Nr. 11	Lohnsteuerliche Behandlung von Vergü- tungen für nebenberuflich erteilten Reli- gionsunterricht von Geistlichen an Grund- und Hauptschulen	14	
Nr. 12	Richtlinien bei Veräußerung oder Bela- stung von Kirchenvermögen	14	
Nr. 13	Haushaltsvoranschlag 1978 der Diözese Aachen	15	
Nr. 14	Schwesterntestamentsverträge	18	
Nr. 15	Synodenbeschlüsse — Arbeitspapiere der Sachkommissionen	18	
Nr. 16	Studientag für kirchliche Jugendarbeit	18	
Nr. 17	Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	18	
Nr. 18	Stellenangebot	18	
Nr. 19	Kirchliche Statistik	18	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 20	Priesterexerzitien	18	
Nr. 21	Umkehren und leben — Fastenerziehung 1978	18	
Nr. 22	Änderungen im Personal- und Anschrif- tenverzeichnis 1977	19	
Nr. 23	Personalchronik	19	
Nr. 24	Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	20	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 1978

Liebe Schwestern und Brüder!

Vergangenen Herbst in einer Stadt unseres Bistums. Abends ein Saal voll junger Leute, über 250. Sie wollen für eine Woche ein Experiment beginnen. Jeden Morgen vor der Arbeit oder der Schule treffen sie sich in kleinen Gruppen. Ein Wort des Evangeliums, ein Bild, ein Gedanke unseres Glaubens soll ihnen die Richtung weisen für den Tag. Und am Abend

wollen sie sich wieder treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig weiterzuhelfen.

Wie die einzelnen Gruppen ihr Vorhaben darlegen, horche ich auf. Das geht auch mich, das geht uns alle an. Ist hier nicht ein Weg, der das weiterführt, was ich in den beiden letzten Fastenhirtenbriefen anstoßen wollte: Leben mit dem Wort Gottes — einander so lieben, wie er uns geliebt hat? Ich greife zwei Sätze

heraus, die sich mir besonders tief eingepägt haben. „Wir wollen den ganzen Tag mit Jesus zusammenleben.“ „Wir wollen überall den verschütteten Jesus ausgraben.“

Ja, das ist Christentum. Nicht leben bloß mit ein paar Idealen und Grundsätzen, sondern leben mit einem, der lebt. Christsein, das heißt die Begegnung mit ihm, dem Lebendigen suchen — anders gesagt, seine leisen Klopfszeichen hören und die Tür aufmachen, vor der er steht, ganz nah und unmittelbar.

Sie denken vielleicht: „Nichts für mich. So fromm bin ich nicht. Ich halte mich an das, was er vor 2000 Jahren gesagt hat, und ich hoffe auch, daß an meinem Ende mich seine Barmherzigkeit erwartet. Aber unmittelbar mit Jesus selbst zu tun haben, jetzt, hier, mitten im Leben? Damit kann ich nichts anfangen.“ Doch genau das ist es. Er kommt hinein in unsere Welt, in unsere Verhältnisse, teilt unser Leben und Sterben. Aber er verläßt uns nicht, stiehlt sich nicht davon. Nein, wie er an Ostern in den Kreis der verängstigten Jünger tritt, so auch jetzt. Er hat es uns verheißen: „Ich bleibe bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“ (Matth 28, 20). Er steht vor der Tür und klopft an (Offb 3, 20). Er will, daß wir ihn in unser Leben einlassen. Wer das tut, der erfährt, daß sein Leben verwandelt wird. Und auch um ihn herum verwandelt sich allmählich etwas, wenn er mit diesem lebendigen Jesus lebt.

Allerdings, Jesus überfährt nicht unsere Freiheit. Wenn wir nicht wollen, sprengt er die Tür nicht auf mit Gewalt. Er steht draußen und klopft an. W i r müssen ihn einlassen.

Dann kommt es also darauf an, daß wir die Klopfszeichen hören.

Es gibt deren viele: Worte, Ereignisse, Begegnungen. Ich kann an ihnen vorbeileben, ohne daß sich etwas ändert. Ich kann aber auch aufmerken: Da ist einer, der mich ruft! Ich kann, ohne viel frommen Aufwand, umschalten auf ihn, und plötzlich steht er in meinem Leben. Mit dem Losungswort von MISE-REOR für dieses Jahr: Anders leben — Antwort geben.

Ich möchte Sie heute vor allem auf eine Art von Klopfszeichen aufmerksam machen. Es scheinen mir die wichtigsten und deutlichsten zu sein. Jeder Schmerz, jede Enttäuschung, jede Dunkelheit ist Zeichen, daß er vor der Tür steht. Gerade hier heißt es: umschalten von sich auf ihn, ihm öffnen. Wir sind versucht, auszuweichen, zu verdrängen, davonzulaufen. Und so laufen wir ihm, laufen wir dem Leben davon.

Aber wieso soll ausgerechnet das Negative sein Klopfszeichen sein? Nun, er hat nicht mit einer lässigen Handbewegung die Schuld der Welt hinweggefegt und hat nicht den Druckknopf seiner Allmacht bedient, um das Leid der Welt auszuschalten. Nein, er hat alle Sünde auf sich geladen, hat allen Schmerz ausgelitten bis zum letzten. Und das war sein Weg, um in das neue Leben, das Leben ohne Grenze einzutreten. Unmißverständlich sagt es die Schrift: „Wenn wir mit ihm gestorben sind, dann werden wir auch mit ihm leben“ (2 Tim 2, 11).

Ich habe schon einmal davon gesprochen: Christliche Liebe kostet den täglichen Tropfen Blut. Anders leben heißt die lähmende Angst vor dem Schmerz durchstoßen. Heißt: ihn selbst erkennen in jeder schlechten Nachricht, in jeder Ratlosigkeit, in allen Sorgen und Schmerzen, auch im Leiden an uns und unserer Schuld und zumal in den Hungernden, Verfolgten, Alleingelassenen dieser Erde. Er klopft an. Es gilt, ohne Angst an die Tür zu gehen und ihm aufzumachen, das zu wiederholen, was die Märtyrer der Urkirche ihren Henkern sagten: „Ich fürchte dich nicht, weil ich dich liebe!“ So konnten sie nur sprechen, weil sie dasselbe zuvor dem Herrn sagten: „Ich fürchte dich nicht, weil ich dich liebe.“ Ja, sagen Sie das Ihm, der bei Ihnen anklopft im schwierigen Vorgesetzten, im mißliebigen Mitbewohner Ihres Hauses, in ihrem aggressiven Kind, in Ihrer Krankheit, in der Unsicherheit Ihres Arbeitsplatzes, in Ihrer Enttäuschung über die Kirche.

Klopfszeichen, manche von uns kennen das nicht nur vom Besucher an der Tür, sondern auch von den Verschütteten der Bombenangriffe, der Kriegsschauplätze, vielleicht auch der Bergwerke. Der Jugendliche sagte: Den verschütteten Jesus ausgraben. Aber nicht er ist am Ersticken, sondern wir selbst. Nur wenn wir die Klopfszeichen hören und die Tür aufreißen, werden wir das Leben erfahren. Ich lade Sie herzlich ein, miteinander auf die Klopfszeichen zu hören und immer wieder ihm die Tür zu öffnen. Dann werden wir es erfahren und es andere erfahren lassen: Christsein heißt leben mit einem, der lebt.

Ich wünsche Ihnen allen die Freude und den Segen des lebendigen Herrn

Aachen, den 9. Januar 1978

Ihr Bischof
† Klaus

Der Bischof bittet, dieses Hirtenwort in den Gottesdiensten am 1. Fastensonntag von den Kanzeln zu verlesen. Für eine Fortführung des Grundthemas dieses Hirtenbriefes in

den Predigten der darauf folgenden Fastensonntage gibt der Bischof folgende Anregungen.

Es wäre möglich, verschiedene negative Grunderfahrungen aufzugreifen und sie als Klopffzeichen zu deuten, als Chance, den Herrn in unser Leben einzulassen. Hierbei könnte sich folgende Ordnung nahelegen:

2. Fastensonntag, Klopffzeichen „Verfolgte Kirche“ (Anknüpfung 2. Lesung: „Leide mit mir für das Evangelium! Gott gibt dazu die Kraft.“) oder Klopffzeichen „Angst“ (2. Lesung: „Er hat dem Tod die Macht genommen . . .“).

3. Fastensonntag, Klopffzeichen „Not in der Welt“ (Anknüpfung bei der 1. Lesung und beim Evangelium: Not ums lebendige Wasser).

4. Fastensonntag, Klopffzeichen „Glaubenskrise“ (Anknüpfung bei Lesungen und Evangelium: Not um das Licht) oder auch Klopffzeichen „Schuld“ (Anknüpfung bei der Aufforderung, in Gottes Licht einzutreten, besonders in der 2. Lesung).

5. Fastensonntag, Klopffzeichen „Tod“ (Anknüpfung bei der Auferstehungsbotschaft der Lesungen und des Evangeliums).

Eine andere Möglichkeit wäre, evtl. ohne direkte Anlehnung an die Lesungen, die Schritte zu erläutern, die der im Hirtenbrief vorgeschlagene Weg erfordert. Also etwa: Welches sind die verschiedenen Klopffzeichen in meinem Leben und in der Situation der Welt konkret, um dem Gekreuzigten zu begegnen? — Wie geschieht der Durchbruch vom Es zum Du, zur Begegnung mit dem lebendigen Herrn; wie erkenne ich ihn im Leidvollen, Negativen? — Wie kann ich mit ihm aus der negativen Erfahrung heraus leben, eine neue Beziehung zu ihm finden: Leben mit dem, der lebt? — Wie können wir einander und können wir den anderen helfen, die Klopffzeichen zu hören und den Herrn in den Lebensraum unserer Familie, unseres Betriebs, unserer Gemeinde einzulassen?

Weitere Möglichkeit: Die soeben genannten Schritte konkretisieren auf die zuvor genannten Felder oder andere Grundphänomene des Negativen wie: schwieriger Nächster, schwierige Lebenssituation, Schuld, Not in der Welt.

Nr. 2 Urkunde

über die Errichtung des Seelsorgebezirks Glockenspitze im Bereich der Pfarrgemeinden St. Gertrudis und Herz Jesu, Krefeld-Bockum, und der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Innerhalb der Mutterpfarre Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum wird unter dem Titel „Seelsorgebezirk Glockenspitze“ ein seelsorgerisch selbständiger, aber vermögensrechtlich unselbständiger Bezirk gem. Art. 23 unserer Diözesan-Statuten, Band II, errichtet.

2. Der neue Seelsorgebezirk hat folgende Grenzen:

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Achse Vadersstraße/Linie südlich entlang der südl. Bebauungsreihe Tiergartenstraße (Punkt A).

Die Grenze verläuft weiter entlang der Achse Vadersstraße bis zum Auftreffen auf die Berliner Straße in Punkt B, zweigt ab in nordöstlicher Richtung entlang der Achse der Berliner Straße bis zum Auftreffen auf die Keutmannstraße/Rembertstraße in Punkt C.

Sie verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Rembertstraße bis zum Auftreffen der Rembertstraße auf die nördlichste Stelle des Verbindungsweges zwischen der Straße Glockenspitze und der Rembertstraße in Punkt D (= Unterführung A 57 für die Güter-/Industriebahn, die vorher „Buchfeld“ überquert hat und in einer großen Schleife den Bahnhof Krefeld-Linn in südlicher Richtung umfährt).

Die Grenze verläuft weiter entlang der östlichen Seite des Verbindungswegs in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Straße Glockenspitze (Punkt E), überquert den Glockenspitze und verläuft entlang der südlichen Seite Glockenspitze in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Glindholzstraße (Punkt F), weiter entlang der östlichen Seite der Glindholzstraße in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Johansenaue (Punkt G), weiter entlang der südlichen Seite der Johansenaue in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kuhleshütte (Punkt H), danach entlang der östlichen Seite der Kuhleshütte in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Bahnkörper (Punkt J), der den Hauptbahnhof Krefeld mit dem Bahnhof Krefeld-Oppum verbindet.

Die Grenze verläuft weiter entlang diesem Bahnkörper in westlicher Richtung bis zu dem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Grenzstraße in südlicher Richtung mit diesem Bahnkörper (Punkt K).

Von diesem Punkt aus führt die Grenze weiter in nördlicher Richtung (Luftlinie) in Richtung Grenzstraße, trifft auf den Glockenspitze bei Punkt L, überquert den Glockenspitze und verläuft entlang der westlichen Seite der Grenzstraße nach Norden bis zur Kreuzung mit der Tiergartenstraße (Punkt M). Sie verläuft weiter südlich entlang der südlichen Bebauungsreihe der Tiergartenstraße in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt A.

Somit bilden folgende Straßen die Grenzen des Seelsorgebezirks Glockenspitze:

Vadersstraße	(A—B) westlicher Bebauungsrand
Berliner Straße	(B—C) südlicher Bebauungsrand
Rembertstraße	(C—D) beidseitig
Verbindungsweg	(D—E) beidseitig
Glockenspitze	(E—F) beidseitig
Glindholzstraße	(F—G) beidseitig
Johansenaue	(G—H) beidseitig
Kuhleshütte	(H—J) beidseitig
Bahnkörper	(J—K)
Grenzstraße	(L—M) beidseitig
Tiergartenstraße	(M—A) ausschließlich

Die Südgrenze (zwischen den Punkten D—K) bleibt zur Mutterpfarre Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, hin offen.

3. Die Errichtung des neuen Seelsorgebezirks bedingt folgende Grenzänderungen zwischen den Pfarrge-

meinden St. Gertrudis und Herz Jesu, Krefeld-Bockum, sowie der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum:

Die Grenze zwischen den Pfarren Herz Jesu und Hl. Schutzengel verläuft vom Schnittpunkt Glockenspitz mit der Grenzstraße, überquert den Glockenspitz in nördlicher Richtung und verläuft entlang der westlichen Seite der Grenzstraße nach Norden bis zur Kreuzung Tiergartenstraße. Sie verläuft weiter südlich entlang der südlichen Bebauungsreihe der Tiergartenstraße in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Vadersstraße. Die Pfarre Herz Jesu hat damit folgende Straßen an die Pfarre Hl. Schutzengel abgegeben:

Grenzstraße, beidseitig, Nr. 1-(39), Nr. 2-(38)

Rote Kreuz Straße, beidseitig,

Kaiserstraße, beidseitig, Nr. 1-61, Nr. 2-50

Schönwasserstraße, beidseitig, Nr. 2-36, Nr. 1-27

Gustav-Wilhelm-Straße, beidseitig,

Violstraße, beidseitig, Nr. 18-66, Nr. 3-47 (zwischen Berliner Straße und Tiergartenstraße)

Glockenspitz, Nr. 2-148, Nr. 71-213

Kuhleshütte, Nr. 2-92

Walter-Flex-Straße, beidseitig,

Johansenaue, beidseitig, Nr. 1-11, Nr. 2-14

Die Grenze zwischen St. Gertrudis und Hl. Schutzengel verläuft vom Schnittpunkt der Achse Vadersstraße/Linie südlich entlang der südlichen Bebauungsreihe Tiergartenstraße in südlicher Richtung entlang der Achse Vadersstraße bis zum Auftreffen auf die Berliner Straße, zweigt ab in nordöstlicher Richtung entlang der Achse der Berliner Straße bis zum Auftreffen auf die Keutmannstraße/Rembertstraße. Sie verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Rembertstraße bis zum Auftreffen der Rembertstraße auf die BAB 14. Die Pfarre St. Gertrudis hat damit folgende Straßen an die Pfarre Hl. Schutzengel abgegeben:

Vadersstraße, westl. Bebauungsreihe (zwischen Tiergartenstraße und Berliner Straße)

Vadersstraße, beidseitig (zwischen Berliner Straße und Glockenspitz)

Berliner Straße, beidseitig (zwischen Violstraße und Buddestraße)

Berliner Straße, südl. Bebauungsreihe (zwischen Buddestraße und Rembertstraße)

Brandenburger Straße, beidseitig

Glindholzstraße, beidseitig, Nr. 58 bis Ende, Nr. 65 bis Ende

Hoeninghausstraße, beidseitig

Höppnerstraße, beidseitig

Glockenspitz, beidseitig, Nr. 215 bis Ende, Nr. 238 bis Ende

Johansenaue, beidseitig, Nr. 13 bis Ende, Nr. 16 bis 176

Im Heimgarten, beidseitig, Nr. 1-11, Nr. 2-12

4. Eine Vermögensauseinandersetzung findet vorläufig nicht statt. Jedoch wird zu gegebener Zeit das Grundstück Gemarkung Krefeld-Bockum, Flur 8 Nr. 2260, groß 44.28 ar von der Pfarrgemeinde St. Gertrudis in Krefeld-Bockum auf die Mutterpfarre des neuen Seelsorgebezirks, die Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum auf dem Schenkungswege übertragen, um das Gemeindezentrum Glockenspitz zu errichten.

5. Diese Urkunde tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 29. Juni 1977

Gz.: 5.0.2 — 1.14.81 G — 0.2.2

L. S.

Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

* * *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes zu Aachen vom 29. 6. 1977 vollzogene Errichtung des Seelsorgebezirks Glockenspitz und Gebietsänderung der katholischen Pfarrgemeinden St. Gertrudis, Herz Jesu in Krefeld-Bockum und Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1977

— 44.92.01 —

L. S.

Der Regierungspräsident
Dr. Rohde

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur 20. Fastenaktion MISEREOR 1978

„Wenn es MISEREOR nicht gäbe, man müßte es spätestens heute erfinden.“ Dieses Wort eines Bischofs gibt die Überzeugung vieler Bischöfe, Priester und Laien der Dritten Welt wieder. Solches Vertrauen stärkt in uns die Hoffnung, daß wir deutschen Katholiken auch in Zukunft einen unverzichtbaren Beitrag zu mehr Gerechtigkeit, Liebe und Frieden unter den Menschen leisten werden.

Zum 20. Mal rufen wir in diesem Jahr zur Fastenaktion auf. Als die deutschen Bischöfe im Herbst 1958 in Fulda die erste Fastenaktion beschlossen, stand vor ihren Augen das Leid von vielen Millionen hungernder Menschen, von Kranken und Aussätzigen. Mit einem brüderlichen Opfer sollte ihnen aus der bittersten Not geholfen werden. Voll Dankbarkeit dürfen wir heute sagen, daß in diesen 20 Jahren über Erwarten viel und selbstlos gespendet wurde. Dennoch wollen wir kein Jubiläum feiern. Hunger und Krankheit sind trotz aller

Anstrengung nicht von der Erde gebannt — werden sie es je sein? Noch immer gibt es Länder, in denen nur eine Minderheit am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilnimmt. Noch immer wird ganzen Völkern und Bevölkerungsgruppen das Recht auf eigene Entfaltung und auf ein Leben in Freiheit vorenthalten. Noch immer gefährden Habgier, Machtstreben und Haß die Zukunft der Welt, die nach dem Plan des Schöpfers eine Heimat für alle Menschen sein soll.

Schon hier soll das Kommen des Reiches Gottes beginnen. Es wird aufgehalten durch Gedankenlosigkeit und Hartherzigkeit. Kreuz und Auferstehung des Herrn geben uns die Hoffnung, daß unser brüderliches Helfen nicht vergeblich ist. So haben wir den Mut, im Zeichen des Kreuzes Sie alle eindringlich zum 20. Fastenopfer MISEREOR am 12. März aufzurufen. Dabei wissen wir alle, daß die materielle Gabe uns nicht von Gebet und Buße dispensiert. Zur Nachfolge Christi gehören Beten mit Fasten und Almosen (Tobias 12,8).

Das Überdenken unseres eigenen Lebens und die Bekehrung des Herzens im Geiste des Evangeliums machen uns fähig, brüderlich und großzügig mit denen zu teilen, die Not leiden. Auch dann, wenn unser eigener Wohlstand gefährdet erscheint, wollen wir zur Hilfe bereit sein. Das ist der Sinn des Leitwortes zur 20. Fastenaktion: „Antwort geben — anders leben“.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 4 Der Priester im Dienst der Versöhnung

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst,

zwei Jahre, nachdem die Studienausgabe der nachkonziliaren Ordnung der „Feier der Buße“ erschienen ist, haben wir in der Bischofskonferenz versucht, eine Zwischenbilanz der Bemühungen in diesem Bereich der Pastoral zu ziehen. Dabei gingen wir davon aus — wie wir Ihnen dies bereits in unserem Brief vom 6. Februar 1975 geschrieben haben —, daß die Einführung des Ordo Paenitentiae eine „Langzeitaufgabe“ unseres pastoralen Bemühens ist. Geht es doch dabei nicht nur um die Frage, wie heute eine Bußordnung aussehen müßte oder wie wir unsere Gemeindemitglieder motivieren können, häufiger das Bußsakrament zu empfangen.

Es geht vielmehr um die tieferliegenden Fragen nach Schuld und Versöhnung, nach der Bedeutung der Buße im christlichen Leben und nach den rechten Wegen, die einzelnen Christen und die Gemeinde in unserer kirchlichen und gesellschaftlichen Situation zu Umkehr und Glauben zu führen.

Zu diesen wichtigen Fragen unserer Seelsorge werden wir nur dann der rechten Antwort näher kommen, wenn wir selbst einen vertieften und persönlichen Zugang zu dem finden, was wir verkünden: Zu Umkehr, Buße und Beichte.

Dieser Brief will diesem Anliegen dienen. Wir wollen darin unsere Überlegungen zu diesem so wichtigen

Thema zur Sprache bringen, in der Hoffnung, daß sich daraus für uns alle Anregungen zur persönlichen Besinnung und zum Gespräch miteinander ergeben. Vielleicht können Ihnen diese Gedanken auch dazu dienen, mit den Verantwortlichen in Ihren Gemeinden zu überlegen, welche Akzente für die kommende österliche Bußzeit in dem Bemühen um Buße und Umkehr gesetzt werden sollten.

Bemerkungen zur gesellschaftlichen und kirchlichen Situation

Schuld und Entschuldigung in unserer Gesellschaft

Die christliche Rede von der Vergebung der Sünden durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi „trifft auf eine Gesellschaft, die sich von dem Gedanken der Schuld selbst immer mehr freizumachen sucht. Christentum widersteht mit seiner Rede von Sünde und Schuld jenem heimlichen Unschuldswahn, der sich in unserer Gesellschaft ausbreitet und mit dem wir Schuld und Versagen, wenn überhaupt, immer nur bei ‚den anderen‘ suchen, bei den Feinden und Gegnern, bei der Vergangenheit, bei der Natur, bei Veranlagung und Milieu. Die Geschichte unserer Freiheit scheint zwiespältig, sie wirkt wie halbiert. Ein unheimlicher Entschuldigungsmechanismus ist in ihr wirksam: Die Erfolge, das Gelingen und die Siege unseres Tuns schlagen wir uns selbst zu; im übrigen aber kultivieren wir die Kunst der Verdrängung, der Verleugnung unserer Zuständigkeit, und wir sind auf der Suche nach immer neuen Alibis angesichts der Nachtseite, der Katastrophenseite, angesichts der Unglücksseite der von uns selbst betriebenen und geschriebenen Geschichte.

Dieser heimliche Unschuldswahn betrifft auch unser zwischenmenschliches Verhalten. Er fördert nicht, er gefährdet immer mehr den verantwortlichen Umgang mit anderen Menschen. Denn er unterwirft die zwischenmenschlichen Verhältnisse dem fragwürdigen Ideal einer Freiheit, die auf die Unschuld eines naturalistischen Egoismus pocht. Solche Freiheit aber macht nicht frei, sie verstärkt vielmehr die Einsamkeit und Beziehungslosigkeit der Menschen untereinander“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, I, Freiburg/Basel—Wien 1976, Unsere Hoffnung, I 5).

Diese gängigen Vorstellungen in unserer Gesellschaft beeinflussen nicht nur diejenigen unserer Gemeindemitglieder, die dem Leben der Kirche ferner stehen, sie betreffen auch die aktiven Mitarbeiter, ja uns selbst: „Uns Christen rückt die Erfahrung dieses unerschwellig grassierenden Willens zur Unschuld schließlich immer wieder vor die Gottesfrage. Halten wir Gott vielleicht nur deswegen nicht stand, weil wir dem Abgrund unserer Schuld erfahrung und unserer Verzweiflung nicht standhalten? Weil unser Bewußtsein vom Unheil sich verflacht, weil wir uns die geahnte Tiefe unserer Schuld, diese ‚Transzendenz nach unten‘, verbergen? Weil wir sie uns heute gern ideologiekritisch oder psychoanalytisch ausreden lassen“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Unsere Hoffnung, ebd).

Neue Entwicklungen in der Bußpraxis der Kirche und bleibende offene Fragen

Die geschilderte gesellschaftliche Situation zeigt, daß die Beichtkrise, die in den letzten Jahren sichtbar geworden ist, tiefliegende Ursachen hat. Sie ist eine Krise der Buße überhaupt und weist uns damit auf eine Krisensituation des Glaubens in unserer Zeit hin. Die Krise hat aber auch den positiven Sinn, daß in der Besinnung auf das Wesentliche unseres Glaubens Umkehr und Buße als unverzichtbare Notwendigkeit des kirchlichen Lebens erst wieder recht zutage traten. Dabei mußte auch die Verengung des Verständnisses von Buße allein auf die Beichte überwunden werden.

Andererseits aber zeigt sich, daß wir bei der Bemühung darum, die Buße im Leben der Kirche und des einzelnen Christen wieder zu einer lebendigen Wirklichkeit werden zu lassen, weithin noch am Anfang stehen. Dabei glauben wir, daß nach der angedeuteten Krise des Bußsakramentes in der jüngsten Zeit eine gewisse Rückbesinnung einzusetzen beginnt. Manche Gläubige zeigen nach einer tiefgehenden Verunsicherung wieder eine neue Bereitschaft, das Bußsakrament regelmäßiger zu empfangen. Wenn dies meist auch nicht mehr so häufig ist wie früher, so ist für manche Christen der Empfang des Bußsakramentes wieder zu einer tiefen Erfahrung des Glaubens geworden. Auch junge Menschen sind dabei, den Anspruch des Bußsakramentes für sich zu realisieren.

Dies alles darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sehr viele andere den Zugang zu diesem Sakrament verloren und bisher noch nicht wiedergefunden haben.

Was die Bußgottesdienste betrifft, so hat sich wohl auch hier nach einer Zeit anfänglicher Attraktivität, die gelegentlich auch durch Mißverständnisse oder gar falsche Motive genährt war, ein rechtes Verstehen gezeigt. In vielen Pfarrgemeinden gehören Bußgottesdienste zum Bestandteil der Gottesdienstordnung. Sie werden in regelmäßigen Abständen gehalten und von einer nicht mehr so großen, aber dennoch beträchtlichen Zahl von Gläubigen besucht. Die Erfahrung zeigt, daß es auf eine längere Zeit hin möglich ist, in dieser Gottesdienstform durch eine gezielte und kontinuierliche Bußverkündigung auch einen wichtigen Dienst zur Buß- und Beichterziehung der Gläubigen zu leisten. Für viele Menschen, denen sich der Zugang zum Bußsakrament noch nicht wieder erschlossen hat, ist die Teilnahme an einem Bußgottesdienst eine Form, die ihnen dazu hilft, der Buße einen Platz in ihrem Leben einzuräumen. Allerdings ist bei der Gewöhnung an diese Gottesdienstform zu bedenken, daß ein solcher Bußgottesdienst den einzelnen nicht mehr so in der Tiefe betreffen könnte, so daß die Hinführung zur persönlichen Reue, Umkehr und Beichte erschwert würde. Darin ist die immer gegenwärtige Gefahr zu sehen, die Buße gleichsam auf den Weg des geringsten Widerstandes mit „kleinen Münzen“ zu vollziehen und zu meinen, damit schon genug getan zu haben.

Mit dem Bußritus zu Beginn der Eucharistiefeier steht es ähnlich: Man gewöhnt sich schnell an eine solche Form, und es bedarf einer immer neuen Überle-

gung des Priesters und derer, die an der Gottesdienstgestaltung der Gemeinde beteiligt sind, Buße hier als Buße sichtbar und lebendig werden zu lassen.

Bezüglich der Bußordnung für die Freitage des Jahres und für die österliche Bußzeit, die Fastenzeit, scheint nach wie vor das Mißverständnis weitverbreitet zu sein, als bedeute die neue Regelung in diesem Bereich lediglich eine Erleichterung und im gewissen Sinn Entwertung der Buße. Es gibt wohl eine große Zahl von Gläubigen, die die Neufassung des Freitagsgebotes nicht als Intensivierung verstanden haben, sondern gerne von der Lockerung Gebrauch machen, die bezüglich des Fleischverzichtes ausgesprochen worden ist, aber ratlos und vielleicht auch gedankenlos sind bei der Frage, wie denn nun der Freitag als Bußtag der Woche wirklich gelebt werden kann. Ähnliches wird man auch von der Fastenzeit sagen müssen. Insgesamt muß also festgestellt werden, daß die Entwicklung in Bezug auf Buße und Bußsakrament für unsere Kirche die beunruhigende Frage enthält, ob nicht das Niveau, auf dem die Bußpraxis sich einzupendeln beginnt, um einige Stufen zu niedrig liegt und deshalb eine neue Intensivierung notwendig ist.

Die Frage nach der Buße als Frage an die Seelsorger

Alle diese Feststellungen und Fragen betreffen unmittelbar diejenigen, die für die Seelsorge in der Pfarrgemeinde oder im Bistum, ja auch in der ganzen Weltkirche Verantwortung tragen. Wir müssen uns die Frage gefallen lassen, inwieweit wir selbst, Priester und Bischöfe, mitverantwortlich dafür sind, daß viele Christen unsicher und ratlos vor der Frage der Buße stehen. Wir müssen uns eingestehen, daß die Krise des Bußsakramentes und der Buße überhaupt uns selbst mitbetrifft. Auch wir Priester sind durch eine Zeit der Verunsicherung bezüglich der Häufigkeit und der Weise des Empfanges des Bußsakramentes hindurchgegangen und haben eine neue Form zu erreichen gesucht. Auch wir sind ständig in Versuchung als solche, die anderen Buße zu verkünden haben, selbst gleichsam außerhalb dieser Verkündigung zu bleiben und nicht mehr zu realisieren, was für uns zuerst gilt. Wir haben als Zelebranten den Bußritus zu Beginn der heiligen Messe zu leiten und vergessen dabei womöglich, daß wir uns auch selbst mit dem radikalen Ernst, den das Evangelium fordert, besinnen müssen, ob wir würdig sind, das Opfer des Herrn zu feiern und an seinen Tisch zu treten. Auch für uns ist es nicht leicht, eine unserer Lebensweise gemäße Form des freitäglichen Opfers bzw. eine Sinnggebung für die österliche Bußzeit zu erschließen und mancher von uns wird gewiß verlegen sein, wenn er von Gläubigen gefragt wird, wie man denn inmitten unserer Welt die Vorstellungen der Kirche bezüglich der Buße auf eine sinnvolle Weise verwirklichen könne. Einer solchen Frage dürfen wir jedoch nicht ausweichen. Wir sind persönlich und auch von Amts wegen dazu gehalten und verpflichtet, darauf Antwort zu suchen und zu geben.

Der Priester als Beichtvater

Für die Spendung des Bußsakramentes stellen sich für den Priester neue und anspruchsvolle Aufgaben.

Nicht nur die Gläubigen müssen es lernen, die engen Grenzen eines gewohnten Schemas zu überwinden; der Beichtvater muß es ebenfalls lernen. Ein persönliches Bekenntnis und ein weiterführendes Gespräch verlangen nicht nur vom Pönitenten große Offenheit, sondern erst recht auch vom Beichtvater die Bereitschaft und Fähigkeit, dem anderen geduldig und liebevoll zuzuhören, sich in ihn hineinzudenken und auf ihn einzugehen. Von beiden ist das gehorsame Hinhören auf das Wort Gottes gefordert, welches gerade in dieser Situation dem einzelnen Menschen als Wort der Bekehrung und der Versöhnung zu verkünden ist.

Die Richtlinien der neuen Bußordnung sind nicht leicht zu verwirklichen. So stehen z. B. geeignete Räumlichkeiten für ein Beichtgespräch vielerorts nicht zur Verfügung. Auch brauchen wir erst noch genügend erprobte Erfahrungen, um die neuen Möglichkeiten sinnvoll auszuschöpfen (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung*, Köln 1977).

Der Priester als Empfänger des Bußsakramentes

Für den Priester ist auch als Pönitenten eine neue Situation gegeben. Denn wenn er als Beichtvater immer noch neu suchen und zu verwirklichen trachten muß, das betrifft ihn auch als Beichtenden. Dieselbe Erfahrung, die die Gläubigen mit den Beichtvätern machen, machen die Beichtväter mit ihren eigenen Beichtvätern. Der bequeme Ausweg, das Bußsakrament mehr und mehr an den Rand zu drängen, ist auch unsere Gefährdung, und wir werden auf die Dauer den Gläubigen unserer Gemeinde das Bußsakrament nicht nahebringen können, wenn wir nicht für uns selbst gelernt haben, in einer neuen und entsprechenden Weise dieses Sakrament zu empfangen.

Die Älteren von uns haben oft noch die in langen Jahren ihres Lebens praktizierte Form der Beichte bewahrt. Viele aber kommen nicht mehr mit dem zurecht, was sie in der Zeit ihrer Ausbildung in Schule und Priesterseminar auf diesem Gebiet erlernt und eingeübt haben. Sie stehen hier vor derselben Aufgabe wie die Gemeindemitglieder ihres Alters, neue Wege des persönlichen Bußvollzuges zu finden. Die jüngeren Mitbrüder und die Priesteramtskandidaten in den Seminaren befinden sich oft in der anderen Schwierigkeit, daß sie, wie ihre Altersgenossen, kaum mehr gewohnt sind, das Bußsakrament regelmäßig zu empfangen. Sie müssen, ebenso wie viele Jugendliche und junge Erwachsene in den Gemeinden, erst noch Ausdrucksformen der Buße und den Zugang zum häufigeren Empfang des Bußsakramentes finden.

Der Weg zur Hilfe

Abhilfe in diesen uns bedrängenden Fragen liegt gewiß nicht allein in Methoden und Techniken. Der neue Ritus des Bußsakramentes, die neuen Wege, in denen Buße verwirklicht werden kann, die Anregungen vielfältigster Art, die uns dazu gegeben werden — all das allein genügt nicht, sondern die Hilfe muß da ansetzen, wo die Wurzel der Krise liegt, nämlich in einer theologisch-geistlichen Besinnung auf das Wesen der Buße und des Bußsakramentes, welche zu einer

Neubelebung der Praxis führen kann. Und auch dieser Prozeß wird zuerst bei uns selbst beginnen müssen.

Theologische Besinnung

Es ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich nicht möglich, eine Theologie der Buße in dem an sich notwendigen Umfang und der notwendigen Tiefe zu entwickeln. Es soll nur versucht werden, einige Hinweise zu geben, die sich an der neuen Absolutionsformel orientieren, welche in einer guten Weise die verschiedenen Aspekte der Buße und des Bußsakramentes zusammenfaßt.

Gott, der barmherzige Vater

Es ist eine befreiende Sicht, die uns in den letzten Jahren neu geschenkt worden ist, daß, wie überall im geistlichen Leben, so auch im Vollzug von Buße und Bußsakrament nicht die Aktivität des Menschen an erster oder gar entscheidender Stelle steht, sondern das Tun Gottes selbst. Alle Umkehr und Versöhnung gehen von ihm, dem barmherzigen Vater, aus. Er hat uns zuerst geliebt (1 Joh 4,10) und will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen (1 Tim 2,4). „Das alles kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen hat. Denn Gott war in Christus, als er durch ihn die Welt mit sich versöhnt hat und darauf verzichtete, ihre Übertretungen anzurechnen, und durch uns hat er das Wort von der Versöhnung eingesetzt. Wir sind also Gesandte an Christi Statt und Gott ist es, der durch uns mahnt. Wir bitten an Christi Statt: Laßt euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,18—20).

In diesen Texten wird deutlich, in welcher Richtung wir denken müssen, um Versöhnung, Umkehr und Buße recht zu sehen. Sie sind zuerst und vor aller menschlichen Initiative in Gottes barmherzigen Rat-schluß begründet.

Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt

Dieser Versöhnungswille des Vaters nimmt Gestalt an in dem Mensch gewordenen Sohn, der an unsere Stelle tritt, unsere Sünden auf sich nimmt und für uns zur Sünde (2 Kor 5,21), zum Fluch (Gal 3,13) gemacht wird, um so den Schuldschein, der gegen uns spricht, ans Kreuz zu heften und zu tilgen (vgl. Kol 2,14). Der Versöhnungswille des Vaters geht so weit, daß er den eigenen Sohn nicht schont, sondern ihn für uns alle dahingibt. Umkehr, Buße und Versöhnung gründen also in dem stellvertretenden Leben, Leiden oder Sterben unseres Herrn für uns, der sich selbst zur Gestalt unserer Sünde gemacht hat und so unsere Sünde von uns weg auf sich genommen hat. Was Sünde ist, erkennt man erst im Blick auf das Kreuz des Herrn. Darin erkennt man auch erst die Liebe Gottes, die so weit geht, den eigenen lieben Sohn für uns zur Sünde zu machen und sühnen zu lassen. Die Versöhnung mit Gott geschieht ursprünglich in der Auferweckung des Sohnes durch den Vater, in welcher dieser das gehorsame Sühneopfer des Sohnes an unsere Stelle annimmt und die Versöhnung mit ihm, und so auch mit uns, ausspricht

bzw. zeigt in der Verherrlichung des Sohnes. Buße und Versöhnung sind also ursprünglich Vorgänge zwischen Vater und Sohn, wobei der Sohn als der Menschgewordene, als der neue Adam, an Stelle der ganzen Menschheit und jedes einzelnen Menschen vor Gott steht. Dabei ist Jesus Christus nicht nur in die Niedrigkeit unserer Knechtsgestalt, sondern auch noch in die äußerste Gottferne des Totenreiches, derer, die Gott nicht mehr preisen können (vgl. Ps 6,6), hinabgestiegen, um so auch die äußerste Gottferne noch zu umfassen und zu Gott zurückzuführen.

Er hat uns den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden

Der Heilige Geist als das Band zwischen Vater und Sohn ist dieses Band auch noch im bestürzenden Geheimnis der Gottverlassenheit des Herrn am Kreuz. Wenn Buße und Versöhnung zunächst ein trinitarisches Geschehen sind, so können wir im Heiligen Geist die Weise erkennen, wie der Vater den Sohn an sich bindet und zu sich zieht und mit ihm die ganze Welt, die er in sich aufgenommen hat, mit sich versöhnt.

Diesen Geist der Versöhnung schenkt der auferstandene Herr seinen Jüngern und gibt ihnen damit die Vollmacht, an seiner Stelle den Dienst der Versöhnung weiterzuführen, den er durch sein Leben und Sterben ermöglicht und grundsätzlich schon geleistet hat (vgl. Joh 20,22 f.). So erhalten die Jünger und in ihnen die ganze Kirche die Vollmacht, durch die Zeit hindurch des einzelnen Christen in diese Rückkehr des Sohnes zum Vater miteinzubeziehen, indem sie sie in die Gemeinschaft der Kirche einbeziehen und ihnen so die Versöhnung mit Gott schenken.

Durch den Dienst der Kirche

„Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium, Nr. 1).

In diesem Text aus der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils wird deutlich, daß der Dienst der Versöhnung, den Jesus Christus durch seine Lebenshingabe am Kreuz ein für allemal geleistet hat, nun in sakramentaler Gegenwärtigsetzung in der Kirche und durch die Kirche geleistet wird. Sie ist selbst als sein Leib die Gegenwart seiner Heilstat für uns, das Sakrament der Versöhnung mit Gott. Die Einbeziehung des einzelnen Menschen in die Gemeinschaft mit dem Vater, die Jesus Christus uns erworben hat, geschieht also durch seine Einbeziehung in die Gemeinschaft der Kirche. Deshalb muß die Versöhnung mit Gott ihre konkrete Gestalt in der Versöhnung mit der Kirche finden. Diese Versöhnung mit der Kirche wird durch den bevollmächtigten Amtsträger der Kirche, durch den Priester, ausgesprochen. An Christi Statt mahnt er den Gläubigen, sich mit Gott versöhnen zu lassen (2 Kor 5,20) und spricht ihm in Vollmacht die Versöhnung Gottes zu, sofern der Betreffende die notwendigen Voraussetzungen dazu erbringt. Diese Ermahnung, sich versöhnen zu lassen, wird von Paulus in die Form der Bitte gekleidet. Was er in Vollmacht verlangen könnte, darum bittet er um der Menschen willen (vgl. 2 Kor

10,11). Er könnte wohl auf seine Vollmacht pochen und brauchte sich dann nicht zu scheuen. Sie ist ihm aber immer nur zum Aufbauen verliehen, nicht zum Niederreißen, zum Heil und nicht zum Unheil und stellt ihn deshalb vor die Notwendigkeit, in allem zu prüfen, auf welche Weise er die Heilszusage Gottes den Menschen bringen kann (vgl. 2 Kor 10,8). Der Spruch des bevollmächtigten Amtsträgers ist zwar immer ein Urteilspruch und es kann auch die Situation geben, daß er die Absolution verweigern muß, aber wenn, dann nur zum Heil des Betreffenden. In seinem Spruch muß sowohl die Gerechtigkeit wie die Barmherzigkeit Gottes erkennbar werden. Er darf nicht den Anschein erwecken, als wollte er die Versöhnung mit Gott gleichsam zu „herabgesetzten Preisen“ verkaufen, denn das wäre dem Menschen eben nicht zum Heil. Ebensowenig darf er sich als „Herrn des Glaubens“ und der Versöhnung aufspielen.

Dieser Dienst der Versöhnung, der in seiner vollen Form in der Kirche im Bußsakrament durch den bevollmächtigten Amtsträger geleistet wird, muß freilich innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft auch in vielfältiger anderer Weise geleistet werden. Die gegenseitige Zurechtweisung, die Notwendigkeit einander Sünden zu bekennen und zu verzeihen, die Möglichkeit in aufrichtiger gegenseitiger Vergebung sich der Vergebung durch Gott zu vergewissern, all das schildert uns die Heilige Schrift (vgl. z. B. Mt 18,15—35) als Dienst der Versöhnung.

Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden

In diesem Gedankengang, der sich an der Absolutionsformel orientiert, kommt erst an dieser Stelle der betroffene Mensch, und zwar höchstpersönlich als einzelner, in den Blick. Die Schuld sondert ihn von seinen Mitmenschen und von Gott ab und isoliert ihn dadurch. Gerade in dieser Vereinzelung liegt auch ein sozialer Aspekt der Schuld, weil der schuldig gewordene Mensch eben durch seine Vereinzelung nicht mehr die Funktion, die er als Glied am Leib des Herrn haben soll, ausübt. Die Sünde ist deshalb oft weit eher Unterlassung des Guten als Tat des Bösen, und selbst in der Tat des Bösen liegt noch die Unterlassung des Guten, weil die böse Tat den Leib Christi dessen beraubt, was ihm von diesem einzelnen Glied her notwendig wäre. Wie der Tod, so vereinzelt die Schuld den Menschen: Deshalb wird die Vergebung dem einzelnen zugesprochen; deshalb ist Reue und Bekenntnis der Schuld eine höchstpersönliche Sache. Sie geschieht gewiß in Gemeinschaft, aber sie muß vom einzelnen geleistet werden. Dieser Aspekt wird im Bußsakrament deutlicher als in den anderen Formen der Buße; und wenn auch in den anderen Bußformen der ebenso wichtige Aspekt des Gemeinschaftsbezuges von Schuld und Vergebung deutlicher wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß sie vom Bußsakrament her zu deuten sind und die Vergebungszusage an den einzelnen, der persönlich seine Schuld bekennt, in gewissem Sinn das Modell für alle Bußformen abgibt.

An dieser Stelle wäre nun auch von den sogenannten Akten des Pönitenten zu sprechen, auf denen her-

kömmlicherweise der Schwerpunkt der Überlegungen im Zusammenhang des Bußsakramentes lag. Wenn in diesem Gedankengang vorrangig vom Handeln Gottes die Rede ist, so soll damit nicht der Eindruck entstehen, als sei der Beitrag des Menschen unerheblich. Es muß aber deutlich werden, daß das Erste und Entscheidende durch Gott geschieht, da er, der durch seinen Sohn die Versöhnung schenkt (vgl. 2 Kor 5,17—21), die Antwort des Menschen erst ermöglicht und freilich auch notwendig macht.

Besinnung, Reue, Bekenntnis, Umkehr und Besserungswille des einzelnen, die Buße, die er sich auferlegen läßt und auf sich nimmt, sind wesentliche und unabdingbare Elemente des Bußvorganges, nicht nur im Bußsakrament. Aber sie sind erst ermöglicht durch das vorgängige Handeln Gottes. Dabei sind wir alle in derselben Situation, alle zusammengeschlossen in der Sünde, es gibt darin keinen Unterschied (vgl. Röm 3,23).

So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes

In diesem Kern der Absolutionsformel wird das bisher Gesagte gleichsam noch einmal rekapituliert und daraus die Konsequenz gezogen: Der Priester als der bevollmächtigte Repräsentant der Kirche beruft sich auf den Namen des dreifaltigen Gottes und spricht dem Gläubigen in autoritativer Weise die Vergebung Gottes zu.

Die Beichte als Wahrheit, die frei macht

Wenn wir in solcher Weise uns auf Buße und Bußsakrament besinnen, wird gerade die Beichte von einer neuen Seite für uns bedeutsam. Die Wahrheit über mich, meine individuelle Geschichte, ist nicht nur von Faktoren wie Erziehung, Umwelteinflüssen, Veranlagung u. ä. bestimmt. Diese Faktoren sind gewichtig und sie aufzudecken, wie dies in psychoanalytischer Therapie geschieht, kann helfen. Die Wahrheit aber, um die es in der Beichte geht, weist über das Genannte hinaus. Ich bin nicht allein dadurch charakterisiert, daß ich im Schnittpunkt vielfältiger Gesetzmäßigkeiten und Bestimmtheiten individual- und sozialgeschichtlicher Art stehe. Ich bin Person, die einen unverwechselbaren Namen trägt, und als solche bin ich von Gott angenommen, auch noch wo ich schuldig geworden bin. Meine Wahrheit ist letztlich, daß Christus für mich gestorben ist (vgl. 1 Kor 8,11), d. h., daß ich in Christi Kreuz gerichtet und zugleich versöhnt bin. Dies ist das letzte, wirklich wahre Wort über mich, die Wahrheit, die mich frei macht (vgl. Joh 8,32). Darum brauche ich nicht in einen „Unschuldswahn“ zu fliehen, sondern kann mich auch der Wahrheit der Sünde im eigenen Leben stellen, denn durch Christi Kreuz ist auch meine Sünde Teil jener Schuld, die durch das Ostergeheimnis zu einer „felix culpa“ verwandelt worden ist. Gerade von dieser Sicht des Bußsakramentes her wird deutlich, daß es immer wieder angebracht ist, mich dieser Wahrheit zu stellen, auch wenn meine Schuld nicht schwere Schuld ist, sondern Inkonsequenz zu dem, was ich als Christ und Priester sein will. Diese Wahrheit gehört mir nämlich nicht naturhaft als Besitz,

sondern sie wird mir als Geschenk im amtlichen Wort der Lossprechung verkündet.

Konsequenzen für die Feier der Buße

Wenn es auch nicht leicht nachvollziehbar ist, die Buße als Feier zu bezeichnen, so ist um so deutlicher die Versöhnung eine Feier. In ganz ähnlicher Weise wie bei der Eucharistiefeier wird in der sakramentalen Absolution der Tod des Herrn verkündet und seine Auferstehung gefeiert. Jesus Christus selbst, der unsere Versöhnung und unser Friede ist, wird gegenwärtig und mit ihm seine Heilstat für uns. Deshalb ist die Versöhnung eine Feier und muß auch in irgendeiner Form als solche erlebt werden können. Dieser Aspekt kann leichter in einem gemeinsamen Bußgottesdienst verdeutlicht werden. Er muß aber auch in der sakramentalen Einzelbeichte in der dort möglichen Form zur Geltung kommen.

Die verschiedenen Formen der Buße

Die verschiedenen Bußformen müssen mit dem gleichen Ernst, wenn auch in verschiedener Sinnrichtung, verstanden werden. Es geht in jedem Fall darum, daß der einzelne Christ sich dem Richterspruch des Herrn stellt und ans Licht bringen läßt, was in seinem Inneren verborgen ist. Dieser höchstpersönliche Vorgang der Gegenüberstellung des sündigen Menschen mit dem richtenden und rettenden Herrn darf auch in den gemeinsamen Formen der Buße, im Bußgottesdienst und im Bußritus der Eucharistiefeier nicht verdeckt werden. Er wird im Bußsakrament in besonderer Weise zeichenhaft verdeutlicht. Die verschiedenen Bußformen unterscheiden sich in ihrer jeweiligen besonderen Zeichenhaftigkeit, in ihrer Wirkweise und in der verschiedenen Betonung einzelner Aspekte der Buße. Es wäre deshalb ein Mißverständnis, wollte man den Bußgottesdienst gegen das Bußsakrament ausspielen und umgekehrt. Der Gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Februar 1975, der anlässlich der Einführung des neuen Ordo Poenitentiae geschrieben wurde, trifft hinsichtlich der verschiedenen Bußformen folgende Feststellung:

„Die neue Bußordnung hält an der Lehre des Konzils von Trient fest und fordert deshalb, daß alle schweren Sünden in der Einzelbeichte persönlich bekannt werden. Sie wendet sich ferner ausdrücklich gegen eine Beschränkung der Beichte auf den Fall der schweren Sünde; sie empfiehlt die regelmäßige Beichte den Gläubigen auch dann, wenn sie sich keiner schweren Sünde bewußt sind. Gott aus ganzem Herzen zu lieben, das erfordert, immer mehr von sich selbst abzusehen, um ganz auf Christus hinsehen zu können. Ihm sollen wir uns mehr und mehr gleichgestalten und von ihm die Bereitschaft für den Willen des Vaters erlernen. Dafür gibt es viele Wege. Zu den sichersten unter ihnen gehört ohne Zweifel das Bußsakrament. Es ist das von Jesus Christus gestiftete Heilszeichen; in ihm wendet sich der verzeihende und aufrichtende Christus dem umkehrwilligen Menschen persönlich und wirksam zu. Darum laden wir alle Gläubigen ein, regelmäßig in überschaubaren Zeiträumen das Sakrament der Buße zu empfangen.“

Das Sakrament als Höhepunkt

Das Bußsakrament als die österliche Gabe des Auf-erstandenen, der seine Vergebungsvollmacht der Kirche übergeben hat (vgl. Joh 20,21—23), muß verdeutlicht werden als der Höhepunkt des ständigen Bußgeschehens, von dem her die übrigen Bußformen verstanden werden können. Dieser Höhepunkt selbst aber kann nur dann in seiner Bedeutung erhalten und erkannt werden, wenn die Basis, auf der er aufruht, die vielfältigen Formen der Buße, in der Kirche gepflegt und geübt werden. Dann aber können und sollen wir den regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes in überschaubaren Zeitabständen als eine unersetzliche Hilfe im geistlichen Leben empfehlen und üben (vgl. dazu auch: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Schwerpunkt heutiger Sakramentenpastoral, C 4 und C 6). Dabei müssen wir Priester uns der großen Verantwortung bewußt werden, die eine geistliche Führung derer, die regelmäßig bei uns beichten, uns auferlegt.

Konsequenzen für den Priester

Der Dienst der Versöhnung

Der Beichtvater muß in der Weise, wie er dem Pönitenten begegnet, den barmherzigen Vater darstellen (vgl. „Die Feier der Buße“, Pastorale Einführung, Nr. 10 c). Er muß als derjenige, der den Bußgottesdienst leitet, Gott selbst repräsentieren, der den Menschen zur Umkehr ruft, ihm die Umkehr ermöglicht, und ihm Versöhnung gewährt. Er muß den Gläubigen in der Vollmacht Jesu Christi diese Versöhnung zusprechen.

Der Beichtvater muß an der Stelle und im Geist Jesu Christi sprechen. Das bedeutet, daß er in der Weise, wie er seinen Dienst vollzieht, selbst für ihn transparent werden muß. Damit ist auch gesagt, daß der Strenge und Milde, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit gleichzeitig darstellen und erkennbar machen muß. Im Sinne Jesu Christi muß er das Bußsakrament verwalten und die Gläubigen zur Buße führen. Das heißt, er darf ihnen nichts von dem ersparen, was zu ihrem Heil notwendig ist, und er darf ihnen keine Lasten auferlegen, die ihnen mehr schädlich als förderlich wären.

Wir sollten dem Pönitenten stets den Ernst der Umkehrforderung Christi deutlich machen, ohne ihn jedoch abweisend, schroff oder hart zu behandeln.

Mit Milde hat jene Haltung nichts zu tun, die den Pönitenten nicht ernst nimmt. Auch die alltäglichen Fehler, in denen der einzelne sich in seiner Lauheit und Schuldigkeit findet und dies auch ausspricht, dürfen nicht verharmlost werden. In Bekenntnis, Reue und Lossprechung geschieht Gottes Wahrheit: Ich bin mit diesen „kleinen Sünden“ und den immer wieder vorkommenden Inkonsequenzen von Gott angenommen und durch Christi Kreuz befreit. Auch der unheroische Alltag unseres christlichen Lebens ist Gott nicht zu gering, ihn ernstzunehmen und anzunehmen. Wer Menschen, die in solcher Weise beichten — wir sprechen hier nicht von Skrupulanten, die einer besonderen Behandlung bedürfen —, schroff oder ironisch zurückweist, oder in irgendeiner Form erkennen läßt, daß er solches Beichten für wenig sinnvoll hält, verschließt

anderen und sich einen Weg zur Versöhnung, den die Kirche immer hochgeschätzt hat.

Der Dienst der Versöhnung, den Jesus Christus geleistet hat, wurde vollendet durch seine eigene Lebenshingabe. Auch dies muß sich im priesterlichen Dienst abbilden. Der Dienst der Versöhnung kann letztlich nicht anders geleistet werden als in der ständigen Bereitschaft, wie der gute Hirt sein Leben zu geben für die Schafe, und in eben dieser Hingabe des eigenen Lebens den Gläubigen den Zugang zu Jesus Christus zu eröffnen und zu erleichtern, indem sie sehen lernen, daß die Forderung, die ihnen gegenüber erhoben wird, um der Liebe willen geschieht und dem, der sie erhebt, nicht gleichgültig ist, sondern sein eigenes Leben einfordert.

Zum rechten Vollzug des Dienstes der Versöhnung, sei es im Bußsakrament, im Bußritus, im Bußgottesdienst oder in der gegenseitigen brüderlichen Zurechtweisung, ist es erforderlich, um den Heiligen Geist zu bitten für sich und für den anderen (vgl. „Die Feier der Buße“, Past. Einführung, Nr. 15). Denn nur im Heiligen Geist vermag der Priester das menschliche Wort der Versöhnung als Gottes Wort zu sprechen und so in autoritativer Weise dem Menschen Gottes Versöhnung zuzusprechen. Nur im Heiligen Geist vermag aber auch der Beichtende im Wort des Priesters in Wahrheit Jesus Christus selbst zu hören und sich von ihm die Versöhnung mit Gott schenken zu lassen. Nur im Heiligen Geist kann Bußverkündigung so vollzogen werden, daß sie zu Jesus Christus selbst führt. Eine besondere Aufgabe des Seelsorgers ist es deshalb auch, die Unterscheidung der Geister zu lernen und zu üben (vgl. „Die Feier der Buße“, Past. Einführung, Nr. 10 a). Nicht selten wird man mit Recht von ihm das Unterscheidungsvermögen verlangen, mit dessen Hilfe er einem ratsuchenden Menschen zeigen kann, was von welchem Geist kommt. Diese Unterscheidung der Geister läßt sich nicht durch irgendwelche Techniken als ein menschliches Können erwerben, sondern sie setzt die Angleichung an Jesus Christus voraus, das innere Gespür dafür, was zum Herrn paßt und deshalb von seinem Geist kommt, und was ihm widerstrebt und deshalb entlarvt werden muß als Eingebung des bösen Geistes. Hierin zeigt sich wieder, daß der Seelsorger um seines Dienstes willen sein eigenes Leben mit in seinen Dienst einbeziehen muß und nur in seiner persönlichen Verähnlichung mit Jesus Christus die Voraussetzungen schafft, um den ihm aufgetragenen Dienst in rechter Weise zu versehen. Diese Verähnlichung mit dem Herrn erfordert jedoch immer die Hingabe des eigenen Lebens, wie Paulus es immer wieder betont, etwa in Phil 3,10: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen.“

Im Dienst der Versöhnung muß der Priester die Kirche darstellen und sichtbar machen. Er leistet diesen Dienst auch als Repräsentant der Gemeinschaft der Glaubenden und sagt auch in ihrem Namen dem Pönitenten in autoritativer Weise die Versöhnung zu. Deshalb gehört es sowohl zu seiner Aufgabe, den beichtenden Menschen in die volle Glaubensgemeinschaft

zurückzuführen, wie auch die Glaubensgemeinschaft dazu bereit zu machen, dem, der gesündigt und bereut hat, zu verzeihen. Selbst wenn die Versöhnung im inneren Gewissensbereich geschieht, so muß doch der Blick dafür geöffnet werden — und das gehört zur Bußverkündigung hinzu —, daß die Gemeinde den wieder in ihre Mitte aufnehmen muß, der sich vom Herrn hat bekehren lassen und die Versöhnung sich von ihm hat schenken lassen. Nicht nur die gemeinsamen Formen der Buße, sondern auch die Spendung des Bußsakramentes in der Einzelbeichte muß vom Gebet und der Sorge der ganzen Gemeinde getragen werden.

Die Bußerziehung, die zum Dienst der Versöhnung hinzugehört, darf sich nicht darauf beschränken, in kasuistischer Weise Sündenkataloge aufzustellen oder Tugendkataloge, an denen sich der Mensch dann ausrichten soll, sondern sie muß auf den Kern der Umkehr und der Versöhnung ausgerichtet sein: Auf das Handeln des barmherzigen Gottes durch Christus im Heiligen Geist zu unserer Rettung.

Die einzelnen Gebote als Ausdruck der von Gott gesetzten Ordnung für den Menschen sind schon im Alten Bund Entfaltungen des Gebotes der Liebe (vgl. Lev 19,34 und Dt 6,1—9, bes. 4—5), wie Jesus selbst es betont (vgl. Mt 22,34—49). Dies gilt um so mehr für die Weisungen und Gebote des Neuen Testaments. Der positive Sinn der Gewissensbildung muß darin liegen, Gott und den Nächsten aus ganzem Herzen lieben zu lernen und dazu immer mehr von sich selbst abzusehen. Dazu dienen auch die Gewissensspiegel im „Gotteslob“, die sich an der Heiligen Schrift ausrichten. Der eigentliche Gewissensspiegel ist nämlich die Schrift selbst. Sie zeigt uns den Herrn als Maßstab unseres Lebens und die Entfaltung der Liebe, wie sie vor allem Paulus immer wieder vornimmt, sei es in der Aufzählung der verschiedenen Geistesgaben, deren größte die Liebe ist (vgl. 1 Kor 13,13), sei es in der Darstellung der Eigenschaften und der Kraft der Liebe in 1 Kor 13, sei es auch in der Aufzählung der Werke des Fleisches und der Frucht des Geistes in Gal 5,19—26 und an vielen anderen Stellen. Die Hellhörigkeit und die Feinfühligkeit für das, was zum Geist Gottes paßt, muß das Gespür sein, das dem einzelnen Christen als Kriterium für seine Gewissenserforschung gegeben wird.

Schließlich muß der Seelsorger auch alles tun, um den Sinn für Buße zu wecken und den Zugang zum Bußsakrament zu erleichtern. Dazu gehört das Angebot von regelmäßigen, günstigen und ausreichenden Beichtzeiten, insbesondere vor Sonn- und Feiertagen, aber auch die selbstlose Bereitschaft des Priesters zu dem schweren Dienst des Beichtvaters. Eine besondere wichtige Hilfe ist dabei die geistliche Führung, die er denen anbieten kann, die regelmäßig bei ihm beichten. Bei aller Last, die dieser Dienst bedeuten kann, muß man dem Beichtvater doch auch die Freude des Hirten anmerken, der das verlorene Schaf auf seinen Schultern nach Hause trägt, die Freude des barmherzigen Vaters über den heimgekehrten Sohn (vgl. Lk 15).

Die Gabe der Versöhnung

Eine glaubhafte Bußverkündigung ist letztlich immer nur dann möglich, wenn der Verkündigende selbst

durch seine eigene Bußhaltung sichtbar macht, wovon er spricht. Er weiß sich mit all denen, welchen er die Buße zu verkünden hat, in der Sünde zusammengeslossen und der Versöhnung durch Gott bedürftig. Dieses Wissen muß an ihm auch spürbar werden. Er darf nicht in den Fehler verfallen, die Buße so zu verkünden, als sei er allein auf der Seite Jesu Christi, der als der Sündenlose andere zur Umkehr führt. Der Priester ist ebenso auf der Seite der Sünder, die eben dieses Dienstes des Herrn bedürfen. Und wenn er auch an Stelle Christi spricht, so gehört er doch immer auch zu denen, welchen der Bußruf des Herrn gilt.

Deshalb ist es notwendig, daß wir alle unsere eigene Bußpraxis überprüfen: den Rhythmus, in dem wir das Bußsakrament empfangen, die Weise, wie wir das tun, die Art und Weise, wie wir einen Bußgottesdienst, den wir halten, auch selbst mitvollziehen, wie wir den Bußritus der heiligen Messe als Bußruf auch an uns selbst verstehen und vollziehen.

In diesem Zusammenhang gibt es eine Reihe von konkreten Fragen. Einige seien genannt.

Wir alle brauchen regelmäßige Beichtzeiten für Priester und Hilfen zu sinngemäßer Vorbereitung auf das Bußsakrament (vgl. dazu die „Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung“ S. 115—127). Erfahrungsgemäß ist ein ständiger Beichtvater auch für uns Priester eine große Hilfe für unsere Gewissensorientierung und unser persönliches Glaubensleben. Außerordentliche Hilfe bieten uns gute Exerzitien zur Erneuerung unseres Lebens. Wer sie in Abständen von ein oder zwei Jahren mitmacht, wird sie nicht mehr missen wollen. Wir sollten auch miteinander über die Frage sprechen, wie wir den Freitag als Bußtag halten können und wie wir die österliche Bußzeit begehen. Gemeinsam übernommene Formen der Buße können dabei eine große Hilfe und ein ermutigendes Zeugnis sein. Wir müssen es lernen, bei unseren Zusammenkünften solche Themen nicht zu meiden, sondern ein brüderliches Gespräch darüber zu suchen. Der Erfahrungsaustausch über diesen Bereich unseres Dienstes und unseres Lebens, die brüderliche Zurechtweisung, gelegentlich ein Bußgottesdienst im Kreis der Mitbrüder, die Bereitschaft, einander als Beichtvater zu dienen — all das kann uns helfen, die Buße in unserem Leben zu verwirklichen und so einen Beitrag zur Erneuerung der Buße in unserer Kirche zu leisten. Unsere Sündhaftigkeit behindert ja nicht nur unser Verhältnis zu Gott, sondern auch unseren Dienst in der Gemeinde. Es gehört deshalb zu unserem Dienst, daß wir uns persönlich diesen Fragen stellen und für uns selbst und im Gespräch mit den Mitbrüdern nach Antworten suchen.

Buße und Bußsakrament im Leben des Priesters wie im Leben eines jeden Christen setzen eine durchgängige Bußhaltung voraus, die sich nicht zuletzt in der Offenheit zeigt, mit der wir unseren Mitchristen und insbesondere unseren Mitbrüdern begegnen. Wir müssen die ständige Bereitschaft erwerben, uns von anderen auf die eigenen Fehler hinweisen und uns korrigieren zu lassen, wie auch die Bereitschaft, anderen diesen schweren Dienst der Korrektur zu leisten. Dabei geht es letztlich immer darum, daß wir uns vom Herrn

selbst unsere wahre Situation aufdecken lassen. Ob wir unser Amt wirklich als Dienst verstehen und ausüben; ob wir nicht nach menschlicher Gunst, Ehre, Karriere, Sicherheit und Wohlstand streben und damit mehr uns selbst suchen als Gott; ob wir nicht den Mächtigen und Reichen unterwürfig und sanft, den Schwachen und Armen überheblich und hart begegnen — diese und viele andere Fragen dürfen wir uns nicht ersparen. Wir alle, ob Bischöfe oder Priester, wissen, daß wir diesen Versuchungen ständig ausgesetzt sind und ihnen immer wieder, oft ohne es recht zu merken, erliegen. Die Bemühung um Offenheit vor Gott und voreinander und die Bereitschaft, uns vom Herrn durch unsere Brüder überführen und korrigieren zu lassen, steht unter der Verheißung, die in Eph 5,13 f. ausgesprochen ist: „Alles, was aufgedeckt ist, wird vom Licht erleuchtet. Alles Erleuchtete aber ist Licht.“

Eine eigene Aufgabe eines jeden Christen und besonders des Priesters ist auch die stellvertretende Buße. Das kann in unserem Zusammenhang bedeuten, daß, wer es vermag, ein schweres Bußwerk auf sich nimmt für solche, die das nicht können. Er mag unter Umständen für manche Christen eine Bereicherung ihres Bußbemühens sein, wenn sie vom Priester solche Aufträge bekommen, stellvertretend für andere zu sühnen, was sie vielleicht für die eigenen Sünden nicht zu büßen brauchten. Dem Priester selbst gilt dies in besonderer Weise. Es braucht hier nur auf die Art des Pfarrers von Ars hingewiesen werden, Buße zu geben, die er selbst als erster leistete. Wir werden in unserer Zeit dafür eigene Wege suchen müssen. Dies sollten wir aber auch versuchen.

Liebe Mitbrüder, es gibt noch viele Fragen in diesem Bereich, über die wir uns Gedanken machen müssen. Viele Anregungen und konkrete Richtlinien finden sich in den vorliegenden amtlichen Veröffentlichungen¹⁾. Diesen Brief, in dem es uns vor allem um unsere eigene Besinnung auf Buße und Bußsakrament ging, schließen wir mit der Bitte, daß Sie sich dieses wichtige Anliegen zu eigen machen. Der Dienst der Versöhnung ist ja nicht nur ein wichtiger Teil unserer Aufgabe, sondern unser ganzes Leben und unser Dienst muß zum Zeichen und Werkzeug der Versöhnung, zum „Sakrament“ der Einheit mit Gott und den Menschen werden.

Im Vertrauen auf Gott, der in seiner alles überwindenden Kraft sich auch unserer Schwäche zu bedienen vermag, grüßen wir Bischöfe Sie in der Verbundenheit des einen priesterlichen Dienstes.

Würzburg-Himmelforten, 14. November 1977

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

¹⁾ Wir bitten Sie deshalb auch, die pastoralen Einführungen zur „Feier der Buße“, die „Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung“, die entsprechenden Abschnitte im „Gotteslob“, den Synodenbeschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“, besonders Teil C über Buße und Bußsakrament und das „Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen Bußordnung“ vom Februar 1975 immer wieder einmal vorzunehmen und diese Texte für sich selbst und für Ihre Gemeinden auszuwerten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1978

Aachen, 10. Januar 1978

1. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1978 ist am 4. Fastensonntag (5. März) in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste zu verlesen. Für die anderen Sonntage der Fastenzeit werden kleinere Ankündigungen empfohlen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten ebenfalls am 4. Fastensonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das MISEREOR-Hungertuch, werden bereits am Aschermittwoch angebracht. Im Schriftenstand sollten die Informationen und Rechenschaftsberichte von MISEREOR ausgelegt werden.

2. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 12. März 1978 in allen Gottesdiensten zu halten. Bitte weisen Sie während der Fastenzeit des öfteren auf das Fastenopfer für die Menschen in Not hin.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind die Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen.

Auf diese Möglichkeit sollten vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen; etwa die Oster-Urlauber.

Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

3. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR ist ein leuchtendes Zeugnis christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an seine Kirche seinen Ausdruck finden.

Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit. Empfehlend sei in diesem Jahr erneut auf das Angebot des Hungertuches und auf die vorgeschlagene Jugendaktion hingewiesen.

4. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar dem bischöflichen Generalvikariat zu melden und ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg abzuführen.

Nr. 6 MISSIO-Sonntage 1978

Aachen, 5. Jan. 1978

In einem Turnus von drei Jahren werden in allen Pfarreien unseres Bistums entsprechend den Diözesanstatuten (vgl. Artikel 317 § 4) besondere MISSIO-Sonntage gehalten, und zwar in diesem Jahr in den Regionen Aachen-Land und Heinsberg.

Schwerpunkt der besonderen MISSIO-Sonntage ist die Werbung neuer Mitglieder für das Päpstliche Missionswerk in Deutschland MISSIO. Das Gebietssekretariat Rheinland bei MISSIO, Hermannstraße 14, Telefon: 02 41 / 47 64 310 / 11 bietet für die Vorbereitung und Durchführung seine Hilfe an.

Nach Absprache mit den Regional-Dekanen wurden folgende Termine festgelegt:

Region Aachen-Land: 7. Mai und 28. Mai 1978;

Region Heinsberg: 28. Mai 1978.

Nr. 7 Caritassammlungen und -kollekten 1978

Aachen, 3. Januar 1978

Der Diözesan-Caritasverband Aachen schickt zu Beginn des Jahres allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1978 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit wie Kollekten, Sammlungen und Lotterie, zu denen vom Diözesan-Caritasverband Material angeboten wird.

Die Gemeinden, die daran interessiert sind, Material zu einzelnen Aktionen über den Diözesan-Caritasverband zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 28. Januar 1978 an den Diözesan-Caritasverband zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes kann vom Diözesan-Caritasverband gewährleistet werden, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktionen wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden können. Auskunft erteilt Herr Schnitzler, Telefon 43 12 92, im Referat Pfarrcaritas des Diözesan-Caritasverbandes.

Nr. 8 Quatembertage

Aachen, 4. Januar 1978

Das Quatembergedenken 1978 soll die Themen der Bischofskonferenz im Herbst 1977, nämlich Buße und Umkehr, aufgreifen und den Gläubigen des Bistums in entsprechenden Predigten näherbringen. Dies kann an den im Direktorium angegebenen Tagen in einer Abendmesse oder in einem Predigtgottesdienst geschehen. Die Mitwirkung des Kirchenchores und anderer Gruppierungen in der Gemeinde hat sich dabei bewährt. Die Zusammenlegung der Feier in einer zentralgelegenen größeren Kirche kann vor allem für kleinere

Gemeinden ratsam sein. Folgende Hinweise können der Vorbereitung dienen:

Mittwoch, 15. Februar 1978 (1. Fastenwoche)

Zum Beginn der Fastenzeit sollen die sittlichen Normen, ihre Begründung aus dem Gebot und Willen Gottes und ihre Notwendigkeit für jede menschliche Gemeinschaft, ihre Verwirrung und Zerstörung durch die Überflutung der Vielzahl von Meinungen in unserer heutigen Welt dargelegt werden. Das kann geschehen etwa im Anschluß an das Evangelium vom folgenden Donnerstag (Mt 5,20—26).

Mittwoch, 10. Mai 1978 (Woche vor Pfingsten)

In der Vorbereitung auf das Fest der Geistsendung können die Grundwerte und die Menschenwürde im christlichen Sinn erörtert werden, da Grundwerte nicht von Menschen erdacht werden können, sondern im Schöpfungswerk Gottes grundgelegt und im Wirken des Heiligen Geistes gestützt werden. Ausgangspunkt dazu kann das Tagesevangelium (Joh 17,11b—19) sein.

Donnerstag, 5. Oktober 1978 (1. Oktoberwoche)

Wo es ratsam erscheint, kann zur Quatemberfeier auch der Mittwoch gewählt werden. Die Quatembermesse verdrängt dann das Heiligengedächtnis des hl. Franziskus. Vor der Winterarbeit, dem Beginn der Katechesen zur Erstbeicht- und Erstkommunionvorbereitung soll die Notwendigkeit der Katechese nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Erwachsenen bedacht werden, die in unserer Zeit der schwindenden Glaubenssubstanz immer dringender wird. Eine Predigt kann aufbauen auf der Lesung vom Donnerstag (Eph 1,1—10) und dem Evangelium vom Freitag dieser Woche (Lk 12,1—9).

Mittwoch, 6. Dezember 1978 (1. Adventwoche)

Zur Weihnacht und zum Jahresschluß wird es gut sein, vorbereitend hinzuweisen auf die Notwendigkeit einer vertiefenden Bußpastoral, wobei erneut hingewiesen werden muß auf die Notwendigkeit der Einzelbeichte und auf den falschen „Unschuldswahn“ auch vieler gläubiger Christen in unserer Zeit, denen noch besonders durch die liberale Gesetzgebung unserer Zeit der Bereich der sittlichen Verpflichtung verdunkelt ist.

Die Quatemberfeier kann innerhalb der angegebenen Wochen je nach den örtlichen Verhältnissen verlegt werden. Außer den im Meßbuch vorliegenden Quatembermessen können entsprechende Anliegenmessen aus dem Deutschen Meßbuch ausgesucht werden. Aus dem reichen Angebot von Perikopen im Lektionar Band VI, 1, stehen andere geeignete Perikopen ausreichend zur Verfügung. Die Quatembertage sind eine pastorale Chance für jede Gemeinde, die nicht versäumt werden soll.

Nr. 9 Schlichtungsstelle gem. § 25 MAVO

Aachen, 12. Dezember 1977

Gemäß § 25 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen wurde die Schlichtungsstelle in der Diözese Aachen konstituiert.

Ihr gehören an

als Vorsitzender

Herr Dr. Hans Keutgen, Landgerichtsdirektor a. D.,
Viktoriaallee 38, 5100 Aachen

als Vertreter des Vorsitzenden

Herr Dr. Josef Mainz, Landgerichtspräsident a. D., Am
Blockhaus 52, 5100 Aachen

als ständige Mitglieder

Herr Ferdinand Lenßen, Pfarrer, Blücherplatz 2, 5100
Aachen

Herr Otto Hillenbrand, Justitiar, Am Neuenhof 25,
5100 Aachen

Frau Edith Klaus, Bleiberger Str. 72, 5100 Aachen

Herr Heinz Frantzen, Dammstraße 47, 5100 Aachen

Nr. 10 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen vom 8. Oktober 1977

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 — GV. NW 1975, S. 439 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 3. Juni 1969 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 107 — unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen vom 25. November 1974 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Dezember 1974, S. 189 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 109 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1977 für das Steuerjahr 1978 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9. v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 10. Oktober 1977

LS. † Klaus Hemmerle
Bischof

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1978.

Düsseldorf, den 15. November 1977

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen

LS. Prof. Dr. Halstenberg

LS. Girgensohn

Nr. 11 Lohnsteuerliche Behandlung von Vergütungen für nebenberuflich erteilten Religionsunterricht von Geistlichen an Grund- und Hauptschulen

Aachen, 30. Dezember 1977

Bisher konnten lediglich Geistliche (Priester und Diakone), die nebenberuflich Religionsunterricht an höheren oder an berufsbildenden Schulen erteilten,

von den Bezügen aus dieser Tätigkeit 25 v. H. (jährlich höchstens DM 1200,—) als Werbungskosten absetzen.

Nach dem Erlaß des Finanzministers vom 5. Oktober 1977 können diese Werbungskosten jetzt auch von Geistlichen abgesetzt werden, die nebenberuflich Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen erteilen. Diese Steuerermäßigung wird gewährt zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, soweit sie durch den nebenberuflich erteilten Religionsunterricht entstehen (z. B. Fahrtkosten von der Wohnung zur Schule und zurück, spezielle Literatur für den Schulunterricht).

Geltend gemacht werden kann der Werbungskostenatz von 25 v. H., jedoch nicht mehr als jährlich DM 1200,—, auch bei noch nicht rechtskräftigen Steueranforderungen.

Verfügung

Der Finanzminister NW
S 2331 — 1/9 — V B 3

Düsseldorf, 5. 10. 1977

An die
Oberfinanzdirektion
Düsseldorf
Köln
Münster

Betr.:

Lohnsteuerliche Behandlung von Vergütungen für nebenberuflich erteilten Religionsunterricht von Geistlichen an Grund- und Hauptschulen

Bezug:

Mein Erlaß vom 22. 9. 1952
S 2170-9641/V B-2

Die zwischen der katholischen Kirche und der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche ist zwischenzeitlich auf eine andere Basis gestellt worden. Danach kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß die Unterrichtstätigkeit der Geistlichen an Grund- und Hauptschulen im Rahmen der ordentlichen Dienstaufgaben eines Geistlichen anfällt; vielmehr üben die Geistlichen auf Grund der mit der Schulaufsichtsbehörde abgeschlossenen Verträge eine nebenberufliche Tätigkeit aus.

Mein Bezugsersaß ist daher nicht mehr anzuwenden. Die Absätze 2 und 3 meines Erlasses vom 23. 10. 1975, S. 2331-1/9-V B 3 sind gegenstandslos geworden.

Im Auftrag:
Dr. Wolf

Nr. 12 Richtlinien bei Veräußerung oder Belastung von Kirchenvermögen

Aachen, 3. Januar 1978

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß bei Veräußerung oder Belastung von Kirchenvermögen gemäß can. 1532 §§ 2—3 CIC von einer Werthöhe von:

a) bei Veräußerung: 500 000,— DM und

b) bei Belastung: 1 000 000,— DM

an eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen ist. Ohne diese Erlaubnis ist ein diesbezügliches Rechtsgeschäft ungültig. — Wir bitten dringend, bereits zu Beginn entsprechender Verhandlungen die Bischöfliche Behörde zu informieren, damit die römische Erlaubnis rechtzeitig zum Abschluß der Veräußerungs- bzw. Belastungsverträge eingeholt werden kann.

Haushaltsvoranschlag 1978 der Diözese Aachen

(Zahlenangaben in 1000 DM)

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I Der pfarrliche Teil				
1) Der ordentliche Haushalt				
a) Haupthaushalt	18 080			
Personalkosten		77 480		
Sachkosten		23 260		
	<u>18 080</u>	<u>100 740</u>		82 660
b) Unterhaushalt Kindergärten	38 990			
Personalkosten		50 880		
Sachkosten		7 760		
	<u>38 990</u>	<u>58 640</u>		19 650
c) Unterhaushalt OT/TOT	1 400			
Personalkosten		1 860		
Sachkosten		910		
	<u>1 400</u>	<u>2 770</u>		<u>1 370</u>
Summe A, I, 1)	<u>58 470</u>	<u>162 150</u>	<u>—</u>	<u>103 680</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	7 760			
a) Grundstücksbeschaffung für kirchl. Bauten (inkl. Erschließungskosten)		955		
b) Neubauten, Erweiterungen				
Kirchen, Gemeindezentren		2 650		
Dienstwohnungen		500		
Jugend-/Pfarrheime		4 400		
Kindergärten		2 500		
Caritative Einrichtungen		1 500		
c) Reparaturen				
Kirchen, Gemeindezentren		15 730		
Dienstwohnungen		4 650		
Jugend-/Pfarrheime		3 480		
Kindergärten		1 330		
Caritative Einrichtungen		120		
Mietobjekte		550		
Summe A, I, 2)	<u>7 760</u>	<u>38 365</u>	<u>—</u>	<u>30 605</u>
II Der überpfarrliche Teil				
1) Bist. Institute	11 400			
(Schulen, Exerz.-Häuser, Bild.-Stätten, Jugend- Bild.-Stätten, Personalförd.-Stätten)				
Personalkosten		11 100		
Sachkosten		5 130		
	<u>11 400</u>	<u>16 230</u>		4 830
2) Regionen und Dekanate	2 300			
Personalkosten		3 400		
Sachkosten		2 600		
neue überpfarrliche Seelsorgeeinrichtungen (Rég.-Fonds I u. II)		900		
	<u>2 300</u>	<u>6 900</u>		4 600

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
II Der überpfarrliche Teil (Fortsetzung)				
3) Zuschüsse für				
a) Orden u. sonstige freie Träger von Schulen und caritativen Heimen		2 000		
b) überpfarrliche Caritas-Einrichtungen		7 850		
c) Familienbild.-Stätten, Verbände und sonstige Einrichtungen		2 790		
		<u>12 640</u>		12 640
4) Der außerordentliche Haushalt	9 120			
a) Grundstücksbeschaffung (inkl. Erschließungskosten)		500		
b) Neubauten, Erweiterungen		12 460		
c) Reparaturen		6 050		
	<u>9 120</u>	<u>19 010</u>	—	9 890
Summe A, II	<u>22 820</u>	<u>54 780</u>	—	<u>31 960</u>
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	17 450			
Personalkosten				
— Gehälter und Löhne: Bist.-Verwaltung		13 100		
— Gehälter und Löhne: zentral vorgehalten		7 200		
— übrige Personalkosten		4 790		
Sachkosten		9 960		
Summe B, 1)	<u>17 450</u>	<u>35 050</u>	—	<u>17 600</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	<u>350</u>	<u>950</u>	—	<u>600</u>
3) Ausgleichsrücklagen	—	<u>456</u>	—	<u>456</u>
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1) Der überdiözesane Finanzbedarf		9 924		
2) Überdiözesane Kollekten (durchlaufend)	9 500	9 475		
II Gemeinsame Verpflichtungen der Bistümer in NRW		1 200		
Summe C	<u>9 500</u>	<u>20 599</u>	—	<u>11 099</u>
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	175 300	5 300	170 000	
II Die Kirchenlohnsteuerverrechnungen und Erstattungen	26 100	100	26 000	
Summe D	<u>201 400</u>	<u>5 400</u>	<u>196 000</u>	—

(Zahlenangaben in 1000 DM)

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
ZUSAMMENFASSUNG:				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Der ordentliche Haushalt	58 470	162 150		103 680
2) Der außerordentliche Haushalt	7 760	38 365		30 605
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	22 820	54 780		31 960
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	17 450	35 050		17 600
2) Der außerordentliche Haushalt	350	950		600
3) Ausgleichsrücklagen	—	456		456
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN	9 500	20 599	—	11 099
Summe A, B, C	116 350	312 350	—	196 000
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	201 400	5 400	196 000	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	317 750	317 750	196 000	196 000

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

(Zahlenangaben in 1000 DM)

Einnahmen		Ausgaben	
Vermögenserträge	20 703	Personalkosten	169 810
Beiträge	17 447	Sachkosten	50 070
Freiw. Leistungen (Koll., Spenden)	18 513	Baul. Substanzerhaltung (Reparaturen)	32 510
Öffentliche Zuschüsse	54 587	Investitionen (Neu- u. Erweit.-Bauten)	26 265
		Ausgleichsrücklagen	456
aus Rücklagen	5 100	Integrierter Haushaltsbereich	279 111
	116 350		
Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	201 400	Zuschüsse (für überpfarrl. car. Einrichtungen, Verbände, Orden und sonst. freie Träger)	12 640
		Überdiözesaner Haushalt	20 599
		Verwaltungskosten	
		Diözesan-Kirchensteuer	5 400
	317 750		317 750

Vorstehendem Haushaltsvoranschlag 1978 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1977 zugestimmt.

Nr. 14 Schwesterngestellungsverträge

Aachen, 4. Januar 1978

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. November 1977 ist die Neufestsetzung der Gestellungsleistungen ab 1. Januar 1978 bekanntgegeben worden.

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung beträgt nach der Sachbezugsverordnung 1978 vom 28. Dezember 1977 — Bundesgesetzblatt 1977, I, Seite 3156 f., monatlich 330,— DM für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages = 11,— DM.

Diese Werte gelten ab 1. Januar 1978.

Nr. 15 Synodenbeschlüsse — Arbeitspapiere der Sachkommissionen

Aachen, 3. Januar 1978

In den nächsten Tagen wird allen Pfarrämtern der Text der Arbeitspapiere der Sachkommission der Synode zugesandt.

Dieses Buch gehört zu den amtlichen Akten des Pfarramtes und muß entsprechend aufbewahrt werden.

Auch dieser Band kann eine Hilfe sein, Geist und Buchstaben der Synodenbeschlüsse in allen Gemeinden konkrete und fruchtbare Gestalt annehmen zu lassen.

Nr. 16 Studientag für kirchliche Jugendarbeit

Aachen, 3. Januar 1978

„Jugendarbeit im Spannungsfeld zwischen Freiraum und Normierung“. Thema des nächsten Studientages für kirchliche Jugendarbeit am Montag, dem 8. Mai 1978, von 10.00 bis 17.30 Uhr, in Haus Eich, unter Mitarbeit unseres Bischofs Dr. Hemmerle.

Der Studientag soll dazu beitragen, den Verantwortlichen in kirchlicher Jugendarbeit etwas mehr Sicherheit und Klärung in diesem Fragenkomplex zu vermitteln.

Eingeladen sind alle Priester, die in der Jugendarbeit tätig sind, haupt- und nebenamtliche in kirchlicher Jugendarbeit tätige pädagogische Fachkräfte (auch Pastoralassistenten) sowie alle hauptverantwortlich in kirchlicher Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen.

Anmeldungen werden ab sofort erbeten an:
Referat für kirchliche Jugendarbeit im Bischöflichen Generalvikariat, Tel. 02 41/45 22 15.

Nr. 17 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978

Aachen, 30. Dezember 1977

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978 erscheint zum 1. April 1978.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Informationsleitstelle (1.3.1), soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden. Später eingehende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 18 Stellenangebot

Aachen, 3. Januar 1978

Die Pfarrgemeinde St. Marien in Mönchengladbach 2 (Rheydt) sucht zum 1. April 1978 einen hauptamtlichen Küster. Die Pfarrgemeinde hat 9548 Katholiken. Beschäftigungsumfang 100%. Die Vergütung erfolgt nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung“ (KAVO).

Bewerbungen erbeten an das kath. Pfarramt St. Marien, Rheydt, Odenkirchener Straße 5, 4050 Mönchengladbach 2.

Nr. 19 Kirchliche Statistik 1977

Aachen, 3. Januar 1978

Die Zählbogen der „Kirchlichen Statistik Deutschlands für das Jahr 1977“ sind in den letzten Tagen versandt worden.

Jeder Seelsorgebezirk erhält direkt vom Generalvikariat 2 Zählbogen A. Einer dieser Bogen ist umgehend an das Generalvikariat zurückzuschicken, während der zweite Bogen bei den Pfarrakten verbleibt. Den Herren Dechanten wird eine Auswertung ihres Dekanates für die Dekanatsakten zugeschickt. Der 15. Februar 1978 ist der letzte Termin für die Rücksendung des A-Bogens. Es wird gebeten, diesen Termin unbedingt einzuhalten.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 20 Priesterexerzitien

Erzabtei Beuron: 6.-10. 3. 1978; 24.-28. 4. 1978; 24.-28. 7. 1978 (diesen Kurs leitet P. Conrad Becherer OSB); 4.-8. 9. 1978; 9.-13. 10. 1978; 6.-10. 11. 1978.

Leiter: P. Paulus Gordan OSB. Thema: „Christus in uns“.

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei, 7792 Beuron 1, Telefon 0 74 66 / 4 01.

Nr. 21 Umkehren und leben — Fastenerziehung 1978

Immer war es für den Christen schwierig, Jesu erste Forderung bei seinem Auftreten (Markus 1,15): „Bekehret euch!“ als Voraussetzung für das Reich Gottes zu verstehen und ohne Selbsttäuschung in die Tat umzusetzen.

An den Erschwerungen der lebensnotwendigen Um-

kehr beim Suchtkranken und Abhängigen wird sichtbar, wie dringend es für alle ist, über die Voraussetzungen der Einsicht zur Umkehr und die Möglichkeiten ihres Vollzuges nachzudenken.

Erst dann können wir hoffen, daß Gott (nach Ez 36,26) uns von sich aus „ein neues Herz und einen neuen Sinn“ gibt.

Zu diesen wichtigen Aufgaben wollen die Handreichungen, die die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) auf Vorschlag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und mit Zustimmung der Pastorkommission der Deutschen Bischöfe für die österliche Bußzeit 1978 zum Thema „Umkehren und leben“ vorbereitet hat, Hinweise und Anregungen geben.

Die Handreichungen werden den Seelsorgern zugesandt. Hierfür wird ein Unkostenbeitrag von 5,— DM, einschließlich Portokosten, erbeten auf das Konto der KSA, 4700 Hamm 1, Postscheckamt Dortmund 153 86-467 mit dem Vermerk: „Fastenerziehung 1978“ und Angabe der Diözese. Das Fastenopfer der Kinder ist auf Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Folgende Handreichungen stehen zur Verfügung:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher:

„Umdenken — umkehren — leben“

48 Seiten, DM 4,—; ab 3 Stück DM 3,50; ab 10 Stück DM 3,—

Wortgottesdienst: „Bekehret euch und lebt“

4 Seiten, DM 0,20; ab 50 Stück DM 0,18; ab 100 Stück DM 0,16

Bildheft für Eltern und Erwachsene:

„Umkehr zur Wirklichkeit“

2farbig, 16 Seiten, DM 0,70; ab 30 Stück DM 0,60; ab 100 Stück DM 0,50

Meditationskarte für Erwachsene:

„Umkehren und leben“

2farbig, DM 0,15; ab 100 Stück DM 0,09

Faltblatt für die Jugend:

„erlöst — befreit — lebendig“

3farbig, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,19; ab 100 Stück DM 0,18

Bildheft für Kinder:

„Alles klar? Trainingsplan für die Fastenzeit“

2farbig, DM 0,25; ab 30 Stück DM 0,23; ab 100 Stück DM 0,20

Bildchen mit Fastenvorschlägen für Kinder:

„Fahre hinaus auf den See . . .“

2farbig, DM 0,10; ab 100 Stück DM 0,08

Ferner wiederum:

Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“

Text: P. Robert Svoboda, Bilder: Johannes Hohmann, 3. verb. Auflage

4farbig, DM 3,—; ab 10 Stück DM 2,80; ab 20 Stück DM 2,70

Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder:

„Wir wollen mit ihm gehen“

mit Bildern von Johannes Hohmann, 16 Bilder (farbig) einschließlich Titelbild und Textheft DM 26,80

Nr. 22 **Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1977**

Nr. 23 **Personalchronik**

Unser Bischof Klaus hat

am 2. Dezember 1977 die Wiederwahl von Studiendirektor Norbert Erkens zum Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen in den Regionen Aachen-Land und Heinsberg bestätigt und ihn für die Dauer von weiteren 5 Jahren zum Bezirksbeauftragten ernannt;

am 8. Dezember 1977 Kaplan P. Franciscus van den Bosch SSS zum Präses der Kolpingfamilie Düren ernannt;

am 8. Dezember 1977 Dechant Karl Heinrich Haus — unbeschadet seiner Tätigkeit als Dechant des Dekanates Mechernich — mit Wirkung vom 1. Januar 1978 von dem seelsorglichen Auftrag für die Pfarre St. Johann B., Mechernich, entpflichtet und ihn zum Pfarrer an St. Lambertus in Mechernich (Otl. Holzheim), Dekanat Mechernich, ernannt. Darüber hinaus erhielt er den Auftrag zur Übernahme der Seelsorge im Kreis-Krankenhaus in Mechernich. Weiterhin wurde er am 20. Dezember 1977 mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Goar in Mechernich-Harzheim, Dekanat Mechernich, bestellt;

am 8. Dezember 1977 Pfarrer Nikolaus van der Molens als Diözesan-Verantwortlichen der Priestergemeinschaft Jesus caritas Charles de Foucauld bestätigt;

am 14. Dezember 1977 Pfarrer i. R. Adolf Walgenbach mit Wirkung vom 1. Januar 1978 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Michael in Erkelenz-Granterath, Dekanat Erkelenz, befreit;

- am 14. Dezember 1977 P. Viktor L i j n e n SDS mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Michael in Erkelenz-Granterath, Dekanat Erkelenz, bestellt und ihm zugleich die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;
- am 16. Dezember 1977 Kaplan Dieter W i n t z — unbeschadet seiner Tätigkeit als Regionalpfarrer der Region Heinsberg — zum Pfarrer der Gemeinde St. Lambertus in Hückelhoven, Dekanat Hückelhoven, ernannt;
- am 20. Dezember 1977 Pfarrer Johannes S t e i n h a u e r mit Wirkung vom 1. Januar 1978 von den Aufgaben des Pfarrvikars an Herz Jesu in Waldfeucht-Obspringen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, befreit und ihm gleichzeitig den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge an dieser Pfarrvikarie erteilt;
- am 20. Dezember 1977 Dechant Johannes W i n k e r — unbeschadet seiner Tätigkeit als Dechant des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht und Pfarrer von St. Hubert in Heinsberg-Kirchhoven — die Verwaltung der Pfarrvikarie Herz Jesu in Waldfeucht-Obspringen übertragen und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zu ihrem Verweser bestellt;
- am 20. Dezember 1977 Pfarrer P. Andreas S t o f f e l s SMA von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Goar in Mechernich-Harzheim, Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 befreit;
- am 30. Dezember 1977 Pfarrer Gottfried J a e g e r von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Martin in Jülich-Stetternich, Dekanat Jülich, befreit und mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 29. Dezember 1977 Pfarrer Hans Peter V l i e g e n , geboren am 26. Mai 1926 in Aachen, zum Priester geweiht am 2. Juli 1951 in Aachen, Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen;
- am 3. Januar 1978 Norbert W a s s e n , geboren am 1. September 1941 in Geilenkirchen, zum Priester geweiht am 29. Juni 1968 in Geilenkirchen, Generalvikar im Bistum Chimbote/Peru.

Nr. 24 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am 2. Dezember 1977 in Krefeld St. Mariä Heimsuchung (Otl. Forstwald) 47; am 3. Dezember in Krefeld St. Mi-

chael (Otl. Lindenthal) 77; am 7. Dezember in Krefeld St. Karl Borromäus (Otl. Oppum) 35; am 8. Dezember in Nörvenich St. Nikolaus (Otl. Rath) 17; am gleichen Tag in Nörvenich St. Martinus (Otl. Wissersheim) 27; am 9. Dezember in Jülich St. Franz Sales 54; am 12. Dezember in Schleiden St. Nikolaus (Otl. Gemünd) 101; am 13. Dezember in Würselen St. Sebastian 137 und am 15. Dezember in Mönchengladbach St. Michael (Otl. Holt) 73, insgesamt 568 Firmlingen.

Ferner konsekrierte er am 11. Dezember 1977 den Altar in der Pfarrkirche St. Marien zu Düren zu Ehren der unbefleckt empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das heilige Sakrament der Firmung am 4. und 5. November 1977 in Kempen St. Marien 179; am 6. November in Kempen Christus König 129; am 12. November in Tönisvorst 2 St. Godehard (Otl. Vorst) 117; am 13. November in Kempen St. Josef 50; am 19. November in Kempen 4 St. Hubert (Otl. St. Hubert) 136 und am 10. Dezember in Meerbusch (Otl. Osterath) St. Nikolaus 131; insgesamt 742 Firmlingen.

Am 18. 12. 1977 hat Bischof Dr. Josef Stangl, Würzburg, im Auftrage unseres Bischofs den Theologiestudenten Rainer Hennes, Aachen, mit dem Lektoren- und Akolythendienst beauftragt.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Abt Dr. Berthold Simons OSB folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am 16. November 1977 in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pongs) 46; am gleichen Tag in Aachen St. Anna (Otl. Walheim) 61; am 17. November in Roetgen St. Antonius (Otl. Rott) 16; am gleichen Tag in Aachen St. Maria (Otl. Hahn) 27; am 18. November in Aachen Seelsorgebezirk Christus unser Friede in der Pfarre St. Katharina (Otl. Forst) 83, darunter 1 Erwachsener; am 19. November in Stolberg St. Brigida (Otl. Venwegen) 35; am 20. November in Aachen St. Severin (Otl. Eilendorf) 55; am 21. November in Wegberg St. Rochus (Otl. Rath-Anhoven) 81; am 22. November in Wegberg St. Vinzenz (Otl. Beeck) 100; am 23. November in Niederkrüchten St. Laurentius (Otl. Elmpt) 115; am 24. November in Niederkrüchten St. Bartholomäus 139; am 25. November in Wegberg St. Rochus (Otl. Dalheim-Rödgen) 27; am 26. November in Aachen St. Josef (Otl. Schmithof-Sief) 29; am 27. November in Wegberg St. Peter und Paul 101; am 28. November in Wegberg Heilige Familie (Otl. Klinkum) 45; am 29. November in der Kapelle des St.-Josefs-Kinderheims Dilborn in der Pfarre St. Laurentius in Niederkrüchten 24; am 30. November in Alsdorf St. Kornelius (Otl. Hoengen) 62 und am 11. Dezember in Aachen St. Rochus (Otl. Oberforstbach) 84, insgesamt 1130 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2 Aachen, 15. Februar 1978 48. Jahrgang

		Inhalt:		
		Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.				
Nr. 25	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1978	21	Nr. 31	Direktorium 1978 — Berichtigung 23
Nr. 26	Ernennungsurkunde für Weihbischof Maximilian Goffart	22	Nr. 32	Deutsch-polnische Beilage zum „Gotteslob“ 23
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 27	Beichtvollmacht für Priester bei Wallfahrten	22	Nr. 33	Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 23
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 28	Fastenopfer für Kinder 1978	22	Nr. 34	MISSIO — neue Rufnummer 23
Nr. 29	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	23	Nr. 35	Preisnachlässe beim Kauf von Kraftwagen 24
Nr. 30	Hochgebete für „Meßfeiern mit Kindern“ und zur „Versöhnung“	23	Nr. 36	Veräußerung einer Orgel 24
Kirchliche Mitteilungen				
			Nr. 37	Stellenangebot 24
			Nr. 38	Kardinal-Bertram-Stipendium-Ausschreibung 1978 24
			Nr. 39	Priesterexerzitien 25
			Nr. 40	Personalchronik 25
			Nr. 41	Vermischte kirchliche Nachrichten 25

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 25 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1978

Liebe Söhne und Töchter!

Wieder stehen wir vor der Fastenzeit mit ihren drängenden Forderungen an uns! Als eine Zeit, die uns enger mit Christus verbindet, führt die Fastenzeit uns auf dem Weg über ihn auch untereinander stärker zusammen. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gemeinschaft und lädt uns darum auch zu gegenseitigem Helfen und Teilen ein.

Noch heute beeindruckt uns, wie die Apostelgeschichte das Leben der Gemeinschaft in der Urkirche beschreibt. „Alle, die gläubig geworden waren, hielten zusammen und hatten alles gemeinsam“ (Apg 2, 44). Dies war nicht ein künstliches Mittel, das man erdacht hätte, um den Zusammenhalt der jungen Gemeinde von Jerusalem zu festigen; es war vielmehr der

Ausdruck jenes „ein Herz und eine Seele sein“ (Apg 4, 32), das jedes Tun der Gläubigen prägte und sie so im Herzen Jesu selbst einte.

Die Apostelgeschichte weist uns auf eine sehr deutliche Konsequenz dieser Einmütigkeit hin, wenn sie davon spricht, wie es immer wieder zu einem Teilen der Güter kam, je nach den Bedürfnissen der einzelnen. So haben die ersten Christen spontan nach dem Grundsatz gehandelt, daß die Güter dieser Welt vom Schöpfer zur Erfüllung der Bedürfnisse aller ohne Ausnahme bestimmt sind. Das christliche Teilen verwirklicht diese naturgegebene Verpflichtung, die aber für uns durch die Kraft der Liebe noch drängender wird.

Die Bereitschaft zum Teilen ist also eine grundlegende christliche Haltung. In den vielfältigen Initiativen der Nächstenliebe, angefangen vom Almosen über die Hilfe des einzelnen

bis zum kollektiven Einsatz zur Förderung der materiell benachteiligten Völker, erfährt der Christ die Freude am Teilen, an der gemeinsamen Nutzung von Gütern, die Gott uns so freigebig zur Verfügung gestellt hat.

Man hat gesagt, daß es eine Kunst sei zu geben und eine Kunst zu empfangen; die Christen haben für beides nur einen Ausdruck: das brüderliche Teilen. Die gegenwärtige Fastenzeit soll uns dazu bewegen, dieses Teilen als Zeichen unserer Einheit mit allen Menschen zu praktizieren; alle sind ja dazu berufen, am Geheimnis des Kreuzes und der Auferstehung Christi teilzuhaben.

Zu Beginn dieser bedeutungsvollen Zeit richten Wir Uns also an jeden Gläubigen aus der weiten Gemeinschaft der katholischen Kirche mit den Worten des hl. Paulus an die Christen: „Jeder soll . . . etwas zurücklegen und so sparen, was er kann“ (1 Kor 16, 2), um dadurch im Geiste der Buße und der Liebe zur gemeinsamen Kollekte beizutragen. Und alle, die bereit sind, in dieser Weise ihren Besitz mit ihren Brüdern, denen das Lebensnotwendige fehlt, zu teilen, segnen Wir im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

**Nr. 26 Ernennungsurkunde für
Weihbischof Maximilian Goffart
Paulus Episcopus
Servus Servorum Dei**

Dilecto filio Maximiliano Goffart, curioni paroeciae Sanctae Luciae in oppido vulgo Stolberg appellato,

electo Episcopo titulo Uzitensi atque Auxiliari sacri Praesulis Aquisgranensis, salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum soleat Sedes Apostolica sacris iis Dioecesium Praesulibus, qui ad aptius Christifidelibus providendum subsidio egeant, Auxiliares Episcopos assignare, pastoralium curarum laborumque participes, visum est Nobis huius generis auxilium Episcopo Aquisgranensi, id petenti, concedi posse. Cumque te, dilecte fili, idoneum admodum existimaverimus ad hoc munus suscipiendum et explendum, ex sententia Venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium qui Sacrae Congregationi pro Episcopis praesunt, apostolica potestate Nostra te nominamus Auxiliarem Venerabilis fratris Nicolai Hemmerle, Aquisgranensis Dioecesis sacrorum Antistitis, simulque Episcopum vacantis Sedis titulo Uzitensis. Habebis proinde omnia iura et privilegia, officiis obligationibusque teneberis, quae in Apostolicis Litteris „Ecclesiae Sanctae“ descripta sunt, a Nobis motu proprio datis die VI mensis Augusti, anno MCMLXVI. Ante autem episcopalem ordinationem, quam ubivis locorum et a quocumque catholico Episcopo accipias sinimus, tuum erit fidei catholicae professionem facere atque iusiurandum fidelitatis erga Nos et Successores Nostros dare, teste quovis rectae fidei Episcopo, formulasque adhibitae ad Sacram Congregationem pro Episcopis mittere, ex more signatas ac sigillo impressas. Hortamur denique te, dilecte fili, ut, consuetudine cotidiana officiisque plurimis cum Aquisgranensi Episcopo coniunctus, ad eius curis commissi populi utilitatem comparandam tumetipse, in diesque studiosius, pro tua parte contendas. Datum Romae, apud S. Petrum, die secundo mensis Decembris, anno Domini millesimo nongentesimo septuagesimo septimo, Pontificatus Nostri quinto decimo.

gez. † Joannes Card. Villot
Secretarius Status
Marcellus Rossetti, Proton. Apost.

Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 27 Beichtvollmacht
für Priester bei Wallfahrten**

Kraft besonderer Erlaubnis (Rescript der Sacra Congregatio pro Sacramentis Cultu Divino vom 1. 12. 1977, Prot. Nr. 2066/77) erteile ich hiermit allen Priestern der Diözese Aachen die Vollmacht, Teilnehmern an

Wallfahrten, auch wenn sie nicht eigene Pfarrangehörige sind, das Bußsakrament zu spenden.

Aachen, den 16. Januar 1978

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 28 Fastenopfer für Kinder 1978

Aachen, 8. Februar 1978

Auch in diesem Jahr — wie schon seit 1958 — wird das Fastenopfer der Kinder zugunsten der KINDER-SEELSORGE IN DER DDR gehalten. Diese für die Zukunft der Kirche in der DDR wichtige Aufgabe verdient eine sorgfältige Durchführung des Fastenopfers in allen Kirchengemeinden und die Unterstützung der Erzieher und Seelsorger. Das gilt um so mehr, als das

Bonifatiuswerk der Kinder in den letzten Jahren durch die Schul- und Gebietsreform viele Förderer und Mitglieder verloren hat und dadurch nicht unbedeutende Beitragsverluste hat hinnehmen müssen.

Alle Seelsorger werden gebeten:

1. die Kinder auf die Bedeutung ihres Gebets und ihrer Hilfe für die Kinder in der Diaspora im Raum der Berliner Bischofskonferenz hinzuweisen;

2. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder, bzw. deren Eltern, rechtzeitig weiterzuleiten — vielleicht im Schulgottesdienst am Aschermittwoch;
3. die Fastenopferkästchen am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst in der Karwoche einzusammeln;
4. das Fastenopfer der Kinder — getrennt vom Misereopfer und getrennt von der Kollekte der Erstkommunionkinder — zu überweisen an: *Bistumskasse Aachen mit dem vorgedruckten Formular.*

Fastenopferkästchen und Texte für einen entsprechenden Diaspora-Kindergottesdienst gehen allen Gemeinden zu. Nachbestellungen sind möglich bei: Bonifatiuswerk der Kinder, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 29 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 26. Januar 1978

Die Katholische Diasporakinderhilfe hat innerhalb des Bonifatiuswerkes die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in allen deutschen Diasporagebieten“ finanziell und materiell zu fördern. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt die vorschulische religiöse Erziehung, die Unterstützung von Kommunionkindern, Kinderheimen und Kindergärten.

Die Anforderungen, die von vielen Seiten an diese Einrichtung gestellt werden, sind hoch. Um ihnen im Rahmen der seelsorglichen Betreuung entsprechen zu können, erhält die Katholische Diasporakinderhilfe den Erlös aus dem Opfergang der Kommunionkinder, den wir hiermit besonders empfehlen.

Von der Zentralstelle in Paderborn werden zur Durchführung der Kollekte Opferbeutel und Dankbildchen versandt. Entsprechend den Kollektenplänen ist das Ergebnis des Kinderopfers an folgende Stelle zu überweisen: Bistumskasse Aachen, Stadtparkasse Aachen Nr. 786 (BLZ 390 500 00), Postscheckkonto Köln Nr. 67-500 (BLZ 370 100 50).

Nr. 30 Hochgebete für „Meßfeiern mit Kindern“ und zur „Versöhnung“

Aachen, 16. Januar 1978

1. Mit Schreiben vom 10. 12. 1977 hat die Sacra Congregatio pro Sacramentis et Cultu Divino (Prot. Nr. CD 2250/77) den liturgischen Gebrauch der Hochgebete für Meßfeiern mit Kindern und des Hochgebetes zur Versöhnung für weitere drei Jahre bis Ende 1980 gestattet.
2. Bezüglich der Verwendung der Hochgebete für Kindermessen wird auf die Bestimmungen des römischen „Directorium für Kindermessen“ vom 1. 11. 1973, veröffentlicht im Kirchl. Anzeiger 1974 Beilage 40, verwiesen.

Nr. 31 Direktorium 1978 — Berichtigung

Zu Seite 20 im Direktorium 1978 wird auf die Berichtigung auf Seite 85 daselbst besonders hingewiesen.

Zu Seite 38: Juni

2 Fr
w

‡ **Hochfest des hlst. Herzens Jesu.**
O: eig. Te Deum; Ld F; Hm Grdps;
Kpl. 2. — M: GL.; Cr.; Prf Herz Jesu.

1. L: Deut 7, 6—11; — 2. L: 1 Joh 4, 7—16.
Ev: Mt 11, 25—30.

Nr. 32 Deutsch-polnische Beilage zum „Gotteslob“

Aachen, 24. Januar 1978

Für die schlesischen und ermländischen Aussiedler ist im Auftrage des Bischöflichen Ordinariates Augsburg ein 16seitiger Faszikel als Einlage zum „Gotteslob“ gefertigt worden. Dieser Faszikel bringt eine zweisprachige Beichtvorbereitung und ebenso eine doppelsprachige Handreichung für die Mitfeier des Gottesdienstes.

Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, Telefon 02 41 / 45 23 81.

Wir erinnern daran, daß der Pfarrer i. R. Hermann Josef Josch, Jakobstr. 141, 5100 Aachen, von unserem Bischof zum Diözesanbeauftragten für die seelsorgliche Betreuung der Spätaussiedler ernannt wurde. In Spätaussiedlerseelsorgsfragen wende man sich daher an ihn. Seine Telefonnummer ist: 02 41/2 55 18.

Nr. 33 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 16. Januar 1978

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Februar 1969, Prot. Nr. 18) am zweiten Sonntag in der Fastenzeit und am vorletzten Sonntag im Oktober die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher aller heiligen Messen am Sonntag einschließlich der Vorabendmesse am Samstag, die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 34 MISSIO — neue Rufnummer

Das Internationale Katholische Missionswerk e. V. Hermannstraße 14, 5100 Aachen, hat die neue Rufnummer 02 41 / 4 76 41. Die gleiche Nummer gilt auch für das Päpstliche Werk des hl. Petrus sowie für MISSIO-PRIM (siehe Personal- und Anschriftenverzeichnis S. 46 und 227).

Aachen, 26. Januar 1978

Die (Erz-)Bistümer Deutschlands haben mit folgenden Kraftfahrzeugherstellern Verträge geschlossen, nach denen fabrikneue Dienstfahrzeuge mit unterschiedlichen Nachlässen gekauft werden können:

Volkswagenwerk Wolfsburg für VW,

Audi, NSU z. Z. 10⁰/oOpel AG Rüsselsheim z. Z. 10⁰/oFord AG Köln z. Z. 10⁰/oFiat AG Heilbronn z. Z. 12⁰/oRenault z. Z. 12⁰/o

Von diesen Rahmenverträgen können Gebrauch machen:

1. alle Kirchengemeinden,
2. alle bischöflichen Referate und Dienststellen,
3. alle bischöflichen und kirchengemeindlichen Anstalten,
4. alle sonstigen Anstalten (Erziehungs-, Pflege-, Altersheime, Krankenhäuser) in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft der Kirche,
5. alle Ordensgenossenschaften und Kongregationen sowie deren Untergliederungen,
6. alle Angestellten der unter 1 bis 5 genannten Dienststellen, soweit ihre Wagen als Privatwagen anerkannt sind und die Wagen ganz oder teilweise aus Mitteln der Dienststellen beschafft und unterhalten oder vorwiegend dienstlich genutzt werden.

Beim beabsichtigten Kauf eines neuen Fahrzeuges ist ein entsprechender Abrufschein beim Bischöflichen Generalvikariat — Hauptabteilung Personal — anzu-

fordern, der dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, das von ihm gewünschte Fahrzeug bei dem für den Zulassungsbereich zuständigen Händler zu kaufen.

Nr. 36 Veräußerung einer Orgel

Aachen, 20. Januar 1978

Gut erhaltene mechanische Orgel „Händel“ der Firma L. Verschueren, Heijhuisen, zu verkaufen. Es handelt sich um eine Schleifladenorgel, 5 Register, Baujahr 1961. Der Spieltisch ist am Orgelgehäuse festgebaut.

Katholisches Pfarramt St. Paul, Irmgardisweg 6, 4150 Krefeld 11, F. 0 21 51/4 02 78.

Nr. 37 Stellenangebot

Aachen, 28. Januar 1978

Die katholische Kirchengemeinde Maria-Heimsuchung in Herzogenrath-Kohlscheid, 4800 Katholiken, sucht zum baldmöglichen Termin einen hauptamtlichen Küster-Organist-Chorleiter, möglichst mit B-Examen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Die Kirche wurde 1953 erbaut, Orgel der Fa. Bach-Hermann, Gemischter Chor, Jugendchor, Jugendmusikgruppe.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an:

Kath. Pfarramt Maria-Heimsuchung,
Josef-Lambertz-Str. 72,
5120 Herzogenrath-Kohlscheid.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 38 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1978

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Düsseldorf fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41 die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen fünf Ausschreibungen von 1973 bis 1977 arbeiten gegenwärtig elf Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1978 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Friedrich von Hessen-Darmstadt, Bischof von Breslau 1671—1682, auf Grund seiner Korrespondenz im

Vatikanischen Archiv.

Tutor: Professor Dr. Alfred A. Strnad, Innrain 52, A-6020 Innsbruck.

2. Katholische Schulpolitik der Diözese Breslau in Restauration und Vormärz 1815—1847.

Tutor: Professor Dr. Hans Georg Kirchhoff, Witthénusweg 5, 4600 Dortmund 41.

3. Dr. Johannes Kaps im Dienste des Erzbistums Breslau (1935—1959).

Tutor: Pater Archivar Dr. Ambrosius Rose OSB, Benediktinerabtei, 7981 Kellenried.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bewerben. Anträge mit genauer Angabe des Studienganges sind bis spätestens 1. März 1978 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41.

Nr. 39 Priesterexerzitien

Bildungshaus Bad Schönbrunn,
CH-6311 Edlibach,
F. 0 42/52 16 44.

Große Exerzitien für Priester, Studenten der Theologie und Laientheologen.

Im Zentrum der Großen Exerzitien steht die tägliche Eucharistiefeier. Zum Gespräch des Einzelnen mit Gott im betrachtenden Gebet gibt der Leiter eine Einführung.

Der Mensch, den Gott befragt, muß eine je eigene Antwort geben. Das Einzelgespräch mit dem Kursleiter hilft, diese Antwort besser zu finden.

Das Ganze geschieht in der Stille eines gemeinsamen Bemühens und Suchens. Dem Anliegen der Entspannung dienen drei eingestreute Erholungstage.

Leitung: P. Markus Kaiser SJ, Zürich

Beginn: 1. 8. 1978 um 19.00 Uhr — Schluß: 1. 9. um 9.00 Uhr

Kosten: Fr. 750,— (pauschal, alles inbegriffen)

Anmeldung an obige Adresse.

Abtei Grüssau, Postfach 160, 7107 Bad Wimpfen

17.—21. April 1978

2.—6. Oktober 1978

23.—27. Oktober 1978

13.—17. November 1978

Leitung: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung beim Gastpater unter obiger Adresse.

Exerzitien für Priester der Region Mönchengladbach

24.—28. September 1978 mit Diözesanpräses Winfried Lülldorf im Priesterhaus „Maria Rast“, Aachen

2.—6. Januar 1979 mit Prof. Dr. Jacob Kremer, Wien, im Priesterhaus „Maria Rast“, Aachen

Anmeldung bei der Regionalstelle, Aachener Straße 27, 4050 Mönchengladbach 1. Auch Mitbrüder aus anderen Regionen sind willkommen!

Nr. 40 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 4. Januar 1978 Pfarrer Hubert Peters als Bezirkspräses der Schützenbruderschaften im Bezirk Düren-West bestätigt;

am 4. Januar 1978 Kaplan Dr. Ewald Vienken als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Rheydt-Mitte bestätigt;

am 6. Januar 1978 Domvikar Dr. iur. can. August Peters, Ordinariatsrat im Bischöfl. Generalvikariat, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vizeoffizial beim Bischöflichen Gericht in Aachen ernannt;

am 6. Januar 1978 Pfarrer i. R. Wilhelm Houben zum Altenseelsorger für die Region Düren bestellt;

am 17. Januar 1978 Pfarrer P. Theodor Weternan SCJ von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarrstelle St. Kornelius in Monschau-Rohren, Dekanat Monschau, mit Wirkung vom 1. Februar 1978 entpflichtet und ihn zum Subsidiar für die Region Heinsberg ernannt;

am 26. Januar 1978 Dechant Heinrich Mönks von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest entpflichtet;

am 26. Januar 1978 Pfarrer P. Johannes Wempe OFM mit Wirkung vom 1. Februar 1978 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, befreit und ihn gleichzeitig von den Aufgaben des Dekanats-Jugendseelsorgers für das Dekanat Nörvenich-Vettweiß entpflichtet.

Am 27. Januar 1978 wurde der Pastoralreferent Paul Kersting mit Wirkung vom 1. Februar 1978 von der Pfarrgemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, in das Dekanat Monschau versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 8. Januar 1978 Pfarrer i. R. Hermann Josef Zurmahr, Jubilarpriester, geboren am 22. Dezember 1885 in Kleingladbach, zum Priester geweiht am 2. März 1912 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Lambertus zu Birgelen.

Nr. 41 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 26. Januar 1978 in der Pfarrkirche St. Katharina zu Aachen, Dekanat Aachen-Forst-Brand, 3 Erwachsenen und einem Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das heilige Sakrament der Firmung am 26. und 27. November 1977 in St. Katharina zu Willich 126; am 3. Dezember in St. Mariä Rosenkranz zu Willich 21; am 11. Dezember in St. Johannes zu Willich (Otl. Anrath) 137; am 4. Dezember in St. Marien zu Willich (Otl. Neersen) 56; am 17. und 18. Dezember in St. Hubertus zu Willich (Otl. Schiefbahn) 156, insgesamt 496 Firmlingen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Dr. Bernhard Simons OSB am 25. Januar 1978 in St. Hubertus zu Aachen, Dekanat Aachen-West, das heilige Sakrament der Firmung 35 Jungen und Mädchen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3 Aachen, 15. März 1978 48. Jahrgang

		Inhalt:	
		Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 42	Satzung des Diözesanpastoralrates des Bistums Aachen	27	
Nr. 43	Grundsätze und Richtlinien für Caritas-pflegestationen im Bistum Aachen	28	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 44	Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag	31	
Nr. 45	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	31	
Nr. 46	Hinweise für die Feier der Osternacht	31	
Nr. 47	Fastenopfer der Kinder 1978	31	
Nr. 48	Gebetstag „Verfolgte Kirche“	32	
Nr. 49	Pfingsten 1978 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission	32	
Nr. 50	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz-KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975	32	
Nr. 51	Auszug aus dem Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz-AOAnpG) vom 21. Dezember 1976	35	
Nr. 52	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 107)		36
Nr. 53	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 1. März 1978		36
Nr. 54	Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978		36
Nr. 55	Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 109)		39
Nr. 56	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 1. März 1978		39
Nr. 57	Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978		39
Nr. 58	Stellenangebote		41
Nr. 59	Büchernachfrage		41
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 60	Priesterexerzitien		41
Nr. 61	Personalchronik		41
Nr. 62	Vermischte kirchliche Nachrichten		42

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 42 Satzung des Diözesanpastoralrates des Bistums Aachen

Nach Beratung im Diözesanpastoralrat am 10. Dezember 1977 und am 11. Februar 1978 sowie auf dessen Empfehlung setze ich folgende Satzung in Kraft:

1. Im Diözesanpastoralrat nehmen die Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder beson-

deren Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözese teil.

2. Der Diözesanpastoralrat unterstützt den Bischof allgemein in seinem Leitungsamt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Er wirkt mit bei der Festlegung der Schwerpunkte

- und Richtlinien für die Pastoral im Bistum.
- 2.2 Er trägt Sorge für die Koordinierung der pastoralen Aktivitäten im Bistum.
 - 2.3 Er erstellt — unter besonderer Mitwirkung des Diözesanpriesterrates — Grundsätze für den Einsatz und für die Fortbildung der in der Pastoral Tätigen.
 - 2.4 Er bestimmt pastorale Grundsätze für die Aufstellung des Bistumshaushaltes, die dem Diözesankirchensteuerrat zur Würdigung bei seinen Entscheidungen zugeleitet werden.
 - 2.5 Er wirkt mit bei der Errichtung wichtiger diözesaner Einrichtungen.
 - 2.6 Er wirkt im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischofe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts mit.
 - 2.7 Er behandelt Anträge und Anfragen des Diözesanrates der Katholiken und Vorschläge des Diözesanpriesterrates sowie der Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften.
 - 2.8 Er erörtert Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.
 - 2.9 Er ist bei der Neuumschreibung von Grenzen der Regionen und des Bistums zu hören. Er kann solche Veränderungen beantragen.
 - 2.10 Er benennt entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen Vertreter für
 - den Diözesancaritasrat
 - den Diözesankirchensteuerrat
 - erforderlichenfalls andere diözesane oder überdiözesane Gremien.
3. Mitglieder des Diözesanpastoralrates unter dem Vorsitz des Bischofs sind
 - die Weihbischofe und der Generalvikar
 - die Leiter der Hauptabteilungen des Generalvikariates sowie der Diözesancaritasdirektor
 - die Regionaldekane
 - zwei Laien aus jeder Region, die vom Regionalpastoralrat aus seiner Mitte gewählt werden
 - der Vorsitzende, der Geistliche Assistent und vier weitere Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken
 - der Sprecher und vier weitere Vertreter des Diözesanpriesterrates
 - der Sprecher und ein weiteres Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften
 - weitere Frauen und Männer aus dem Bistum, die im Einvernehmen mit dem Bischof vom Diözesanpastoralrat berufen werden. Hierbei sind die kategorialen Dienste sowie die im pastoralen Dienst hauptberuflich Tätigen zu berücksichtigen.
 4. Für die Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates gilt:
 - 4.1 Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Gesprächsleitung der Sitzungen kann ein anderes Mitglied übernehmen (Moderator).
 - 4.2 Er tritt wenigstens dreimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn es der Vorsitzende für notwendig hält oder es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragt.
 - 4.3 Er ist beschlußfähig, wenn der Bischof oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - 4.4 Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 4.5 Ein Beschluß wird verbindlich, wenn der Bischof ihm zustimmt. Erklärt der Bischof förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er einen etwaigen Beschluß nicht bestätigen könne, so kommt ein Beschluß in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann in angemessener Frist erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.
 5. Der Diözesanpastoralrat kann ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind. Er kann auch „Gemeinsame Kommissionen“ zusammen mit dem Diözesanpriesterrat und/oder mit dem Diözesanrat der Katholiken bilden.
 - 5.1 Er bestimmt, ob die Ausschüsse beratende oder durchführende Funktionen haben.
 - 5.2 Die Ausschüsse können Fachleute, die nicht Mitglieder des Diözesanpastoralrates (bzw. des Diözesanpriesterrates und/oder des Diözesanrates der Katholiken) sind, als Mitglieder berufen.
 - 5.3 Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
 - 5.4 Die Sachausschüsse bzw. die „Gemeinsamen Kommissionen“ arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den entsprechenden Abteilungen des Generalvikariates zusammen.
 6. Die Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates und seiner Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung.
- Die vorstehende Satzung tritt am 15. März 1978 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.
- Aachen, den 11. Februar 1978
- L. S. † Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 43 Grundsätze und Richtlinien für Caritaspflegestationen im Bistum Aachen

Den einzelnen Christen und jeder christlichen Gemeinschaft ist die Sorge für kranke, alte und behinderte Menschen und für die Familien in besonderen Notlagen unverzichtbar aufgegeben. Diesen Menschen muß die Sorge Gottes um den Menschen bezeugt werden.

Jeder kranke und alte Mensch ist in besonderer Weise dazu berufen, sich bewußt mit dem Leiden und Sterben Christi zu vereinigen. Er hat ein Recht darauf,

diese Chance christlicher Berufung erfahren und leben zu können.

Aus alledem kommt dem Engagement der Kirche und ihrem karitativen Dienst in diesem Bereich eine besondere Aktualität und Priorität zu.

Die Überlegungen der letzten Jahre im Gesundheitswesen konzentrieren sich verstärkt auf die Verbesserung der ambulanten Hilfen. Den betroffenen Menschen soll geholfen werden, länger in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben. Viele Erkenntnisse deuten darauf hin, daß dadurch der Genesungsprozeß und das allgemeine Wohlbefinden der betroffenen Menschen positiv beeinflußt werden.

Die ambulanten Pflegedienste wurden im Bistum Aachen bis in die letzten Jahre überwiegend von Ordensgemeinschaften und Pfarrgemeinden wahrgenommen. Durch den Wandel der ambulanten Pflegedienste — Ersatz für Krankenhaus — bzw. Altenheimaufenthalt, stärkere Differenzierung der Pflegedienste — aber auch durch den Rückgang der Ordensschwwestern, sind neue Organisationsformen notwendig geworden. Auch in neuen Formen muß eine pastorale Ausrichtung der ambulanten Pflegedienste gewährleistet sein.

1. Grundsätze

1.1 Die ambulanten Pflegedienste umfassen die Kranken-, Alten- und Familienpflege.

Diese Dienste sollen im Bistum Aachen in einem Netz von Stationen zusammengefaßt werden. Diese Stationen sollen den Dienst in mehreren Pfarren wahrnehmen. Die Zahl ergibt sich aus den Verhältnissen und wird für jede Station genau festgelegt.

Diese Stationen tragen den Namen „Caritaspflegestationen“. Träger und Mitarbeiter der vorhandenen Gemeinde- bzw. Landkrankenpflegestellen sollen dafür gewonnen werden, ihren Dienst im Rahmen einer Caritaspflegestation zu leisten. Die Errichtung von Caritaspflegestationen darf nicht dazu führen, daß Ordensgemeinschaften, die in eigener oder in der Verantwortung von Pfarrgemeinden ambulante Pflegedienste leisten, ihre Ordensfrauen aus diesem Dienst abziehen.

Die Familienpflege wird gewährleistet durch verschiedene Möglichkeiten der Integration oder Kooperation mit den vorhandenen katholischen Familienpflegestationen in den einzelnen Regionen.

1.2 Die Hilfen der Caritaspflegestationen müssen immer den ganzen Menschen umfassen. Der Mensch ist nie bloßes Betreuungsobjekt oder Funktionsbündel. Ein Dienst, der dem ganzen Menschen gerecht werden will, sieht ihn in seiner irdischen und ewigen Berufung. Der hilfebedürftige Mensch erwartet von den Mitarbeitern in der Caritaspflegestation eine christliche Antwort in seinen Nöten und auf seine Fragen.

1.3 Die Mitarbeiter müssen diesen Erwartungen entsprechen. Ihnen soll geholfen werden, ihren Dienst in rechter menschlicher und religiöser Haltung zu tun und ihn als einen pastoralen Dienst zu erkennen und zu leisten. Hierzu ist eine besondere seelsorgliche Hilfe erforderlich.

1.4 Der Dienst im o. g. Sinne kann von hauptamtlichen Mitarbeitern allein nicht geleistet werden. Deshalb ist die Motivierung und Aktivierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für diesen Dienst eine unverzichtbare Aufgabe jeder Caritaspflegestation.

1.5 Die Arbeit der Caritaspflegestationen muß unbeschadet der Trägerschaft als Teil der Pastoral in den Pfarren gesehen und darum von diesen auch mitgetragen und verantwortet sein. Dies bedeutet im Hinblick auf den Dienst der Caritaspflegestationen, daß er in Zusammenwirken und in Abstimmung mit anderen Bereichen des kirchlichen Heilsdienstes in den Pfarren ihres Einzugsbereiches erfolgt.

Dazu dient:

- daß die Mitarbeiter der Caritaspflegestationen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes ausüben,
- daß die in den Pfarren jetzt tätigen Gemeindefschwwestern, wenn eben möglich, dort im Einsatz bleiben,
- daß neue Mitarbeiter überwiegend für bestimmte Pfarrgemeinden eingesetzt werden,
- daß die Caritaspflegestationen ehrenamtliche Mitarbeiter für Einsätze in der eigenen Familie, Nachbarschaft oder Pfarrgemeinde schulen und fördern,
- daß sich die Pfarrgemeinden aus freien Mitteln (Spenden, Kollekten usw.) an der Finanzierung der Caritaspflegestationen beteiligen.

Um dieses zu gewährleisten, wird für jede Caritaspflegestation ein Kuratorium gebildet, in dem die Pfarrgemeinden des jeweiligen Einzugsbereiches vertreten sein sollen. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören unter anderem

- das Miteinander von Pfarren und Pflegestationen zu gewährleisten,
- Mitwirkung bei der Einstellung von Fachkräften,
- Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit,
- Mithilfe bei der Finanzierung der Caritaspflegestationen.

Hierzu erläßt der Diözesancaritasverband im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Muster-Geschäftsordnung.

1.6 Träger einer Caritaspflegestation ist grundsätzlich der jeweilige für den Einzugsbereich zuständige regionale Caritasverband, es sei denn, eine Ordensgemeinschaft übernimmt die Trägerschaft.

2. Richtlinien

2.1 Die Federführung für die weitere Planung in den Regionen liegt bei den regionalen Caritasverbänden. Die Planungen sind mit den Regionaldekanen, den regionalen Pastoralräten, den regionalen Dechantenkonferenzen und den dort in der Gemeindekrankenpflege tätigen Ordensgemeinschaften abzu-

stimmen. Der Diözesancaritasverband ist zu beteiligen *).

Die Regionen müssen in Einzugsbereiche für jeweils eine Caritaspflegestation unterteilt werden. Diese sollen mit den Grenzen eines oder mehrerer Dekanate deckungsgleich sein.

2.2 Für die regionale Planung hat das Bistum einen Richtsatz vorgegeben, der so bemessen ist, daß wenigstens ein Drittel der Bevölkerung durch ambulante pflegerische Dienste katholischer Träger versorgt werden kann. Überschreitungen dieses Richtsatzes können sich z. B. aus folgenden Umständen ergeben:

- Ein Gebiet hat eine einseitige Bevölkerungsstruktur, etwa viele alte Menschen oder viele junge Familien mit Kindern.
- Ein Gebiet im Bereich einer Region hat kein katholisches Angebot.
- Es handelt sich um ein ländliches Gebiet mit weit auseinander liegenden Pfarrgemeinden.
- Das Ausscheiden vorhandener Mitarbeiter z. B. aus Altersgründen ist abzusehen.

Die für die Regionen erstellten Planungen bedürfen nach Absprache mit dem Diözesancaritasverband der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Bei der Verwirklichung soll die fachliche Hilfe und Beratung des Diözesancaritasverbandes beansprucht werden.

2.3 Eine Caritaspflegestation soll mit folgenden Fachkräften besetzt sein:

- 1 Krankenschwester/-pfleger, möglichst mit Zusatzausbildung in Gemeindekrankenpflege, als Leiter/in in der Caritaspflegestation,
- 2 weitere Krankenschwestern/-pfleger,
- 1 staatlich anerkannte Altenpflegerin,
- 1 Verwaltungskraft (50%).

Die im Bistum Aachen tätigen Familienpflegerinnen sollen soweit wie möglich sinnvoll in die Arbeit der Caritaspflegestation eingegliedert werden. Ihre jetzige Finanzierungsgrundlage darf sich dadurch nicht verschlechtern. Es sollen zwischen den Caritaspflegestationen und den bestehenden katholischen Familienpflegestationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit geschlossen werden. Nur in Ausnahmefällen soll eine Familienpflegerin für eine bestimmte Caritaspflegestation angestellt werden.

Schwesternhelfer/-innen, Krankenpflegehelfer/-innen und Mitarbeiter/-innen ohne staatlich anerkannte pflegerische Ausbildung gelten nicht als Fachkräfte in diesem Sinne. Sie können nur in begrenztem Umfang eingesetzt werden, wenn genügend Fachkräfte (Krankenschwestern/-pfleger, Alten- und Familienpflegerinnen) in den Caritaspfle-

gestationen beschäftigt sind. Übergangslösungen sind nur bis zum 31. 12. 1980 möglich. Jede Anstellung eines Mitarbeiters bedarf der Genehmigung des Diözesancaritasverbandes.

2.4 Für die Leitung von Caritaspflegestationen müssen solche Fachkräfte gewonnen werden, die eine Garantie für die pastorale Ausrichtung der Arbeit und für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben sowie für die Schulung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter bieten. In der Regel ist diese Aufgabe von Krankenschwestern/-pflegern mit Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere

- Organisation und Kontrolle des Einsatzes der einzelnen Pflegekräfte,
- Kontakte zu Pfarrgemeinden, Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen sozialkaritativen Stellen,
- Aufnahme und Vermittlung neuer Klienten/Patienten.

Die halbtägige Verwaltungskraft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abrechnung mit Krankenkassen, Kommunen, Selbstzahlern usw.,
- Spendenverwaltung,
- allgemeine Schreib- und Verwaltungsarbeiten.

Die Besoldung der hauptamtlichen Mitarbeiter richtet sich nach den AVR.

2.5 In den Caritaspflegestationen muß dafür Sorge getragen werden,

- daß die für sie tätigen Mitarbeiter bei Urlaub oder Krankheit vertreten werden,
- daß die erforderlichen äußeren Bedingungen für eine sachgerechte Tätigkeit (Pfleagematerial, Fahrzeug u. ä.) gegeben sind,
- daß sorgfältig mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern abgerechnet wird,
- daß es zu einer angemessenen finanziellen Eigenbeteiligung der Klienten/Patienten kommt,
- daß regelmäßige wöchentliche Besprechungen der Mitarbeiter stattfinden,
- daß die Mitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

2.6 Die Caritaspflegestationen sind gehalten, für ihre Arbeit alle Zuschüsse und Kostenerstattungen auszus schöpfen.

3. Das beim Diözesancaritasverband eingerichtete Referat „Caritaspflegestationen“ hat die Aufgabe, die Träger und ihre Caritaspflegestationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Aachen, den 22. Februar 1978

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

*) In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe über die „Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen“, Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen 9/75, Nr. 171, S. 113 ff. verwiesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 44 **Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag**

Aachen, 8. März 1978

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen ihre Chorkleider mitbringen, die sie in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1-3) anlegen. Die Chorkleidung besteht für alle — mit Ausnahme der Domkapitulare und der Domvikare — aus der Soutane, dem Chorrock und der Stola (AAS LXIII [1971] S. 314 f.).

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 23. März 1978, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihe-messe in der Taufkapelle am Domhof bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren.

Nr. 45 **Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab**

Aachen, 27. Februar 1978

Am Karfreitag, dem 24. März 1978, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum

Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und karitativen Aufgaben in Palästina verwandt. Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Papst Paul VI. hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, 5000 Köln 1, Steinfeldergasse 17, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge der Kollekte und des Opferstocks sind auf zugestelltem vorbereitetem Überweisungsträger zu überweisen an die Bistumskasse, Pax-Bank 31 700.

Nr. 46 **Hinweise für die Feier der Osternacht**

Aachen, 8. März 1978

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzugeben.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorverlegte Sonntagsmesse ohne die vorausgegangene Liturgie zu feiern. Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Oster-sonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immensae Caritas“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 47 **Fastenopfer der Kinder 1978**

Aachen, 24. Februar 1978

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet die Seelsorger, das Ergebnis des Fastenopfers der Kinder in geeig-

netter Weise bekanntzugeben und allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, ein Dankeswort zu sagen. Dabei soll noch einmal auf die Verwendung des Fastenopfers der Kinder hingewiesen werden.

Damit wird wirksam unterstützt:

die Durchführung der „Religiösen Kinderwochen“; Fahrten zum Religionsunterricht; Anschaffung der notwendigen Religionsunterrichtsbücher; Aus- und Weiterbildung von Seelsorgehelferinnen.

Es sei noch einmal daran erinnert, das Fastenopfer der Kinder getrennt von der Kollekte der Erstkommunionkinder (Weißer Sonntag) zu überweisen an: Bistumskasse Aachen mit dem vorgedruckten Formular.

Nr. 48 Gebetstag „Verfolgte Kirche“

Aachen, 7. März 1978

Am Sonntag, dem 30. April 1978, soll ein besonderer Gebetstag für die „Verfolgte Kirche“ gehalten werden. Gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz wird rechtzeitig vorher allen Pfarrgemeinden Material zur inhaltlichen Gestaltung dieses Gebetstages zugesandt. Das Material beinhaltet u. a.: einen Vorschlag für die Gestaltung einer Gebetsstunde und einen Predigtvorschlag.

Nr. 49 Pfingsten 1978 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission

An jedem Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken, ihr Gebet und ihre Leiden der Weltmission zu schenken, denn unter allen Hilfen für die Mission soll diese geistliche Hilfe an erster Stelle stehen.

MISSIO Aachen bietet dazu wieder Gebetstexte und eine Meditationskassette an. Bestellkarten werden den Geistlichen und den Krankenhäusern zugeschickt.

Alle Geistlichen sind herzlich gebeten, die Kranken zur Teilnahme an dieser Gebetsgemeinschaft einzuladen. Die Angebote von MISSIO können eine praktische Hilfe sein für die pastorale Arbeit an den Kranken.

Bestellanschrift: MISSIO-Ordensreferat, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 50 Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung von Kirchensteuern

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(5) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

§ 5

Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden,
von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind,
von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 4 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 8

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fas-

sung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 9 und 11 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 9

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 10

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehal-

tung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 11

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 12

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 13

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsbehelfe

§ 14

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Absatz 2) zu entscheiden hat; § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt un-

berührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind unzulässig.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 15

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß anerkannt ist.

§ 17

(1) Die Anerkennung nach § 16 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 18

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 10 Abs. 2 und

4. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 16 und § 17

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 9 und § 8 Abs. 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 11 und § 8 Abs. 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft^{*)}. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

^{*)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 1962. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1975. Die von 1962 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

— GV. NW. 1975 S. 438.

**Nr. 51 Auszug aus dem
Landesgesetz zur Anpassung von
Gesetzen an die Abgabenordnung
(AO-Anpassungsgesetz — AOAnpG)
Vom 21. Dezember 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 4
Kirchensteuergesetz**

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925)“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Reichsabga-

benordnung und ihrer Nebengesetze“ durch die Worte „Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“;

c) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5;

d) Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In der Steuerordnung kann die Anwendung des § 240 der Abgabenordnung ausgeschlossen werden.“

3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.

4. In § 12 werden die Worte „Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung“ ersetzt;

c) in Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.“

Artikel 9

Übergangsvorschriften

Auf die Kirchensteuer (Artikel 4), die Spielbankabgabe (Artikel 5) und die Umlage der Landwirtschaftskammern (Artikel 6) sind, soweit nicht für diese Abgaben besondere Vorschriften bestehen, die §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, § 16 Abs. 1 sowie § 18 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Artikel 10

Verweisung in Rechtsvorschriften

Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

— GV. NW. 1976 S. 473.

**Nr. 52 Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Erhebung von
Kirchensteuern in der Diözese Aachen
(Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen
1969, S. 107)***

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 107), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen vom 25. November 1974 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1974, S. 189) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 5 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes“;
 - b) in Absatz 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze“ durch die Worte „Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt;
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“
4. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung“ ersetzt;
 - c) in Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.“

*) Staatlich anerkannt durch Erlaß des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1978 (Az. IV B 2. 04—10 Nr. 1142/78).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Aachen, den 15. November 1977

L. S.

Der Bischof von Aachen
Wäckers
Generalvikar

**Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die Erhebung von
Kirchensteuern in der Diözese Aachen
(Kirchensteuerordnung) vom 1. März 1978**

Nachstehend wird die Kirchensteuerordnung vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 107), in der ab 1. Januar 1977 gelten- den Fassung bekanntgemacht. Diese Neufassung be- rücksichtigt die 1. Änderungsverordnung vom 25. No- vember 1974 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1974, S. 189) und die 2. Änderungsverordnung vom 15. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1978, S. 36).

Aachen, den 1. März 1978

Der Bischof von Aachen
Wäckers
Generalvikar

**Nr. 54 Verordnung über die Erhebung von
Kirchensteuern in der Diözese Aachen
(Kirchensteuerordnung) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. März 1978**

Die Diözese Aachen erläßt folgende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuer- ordnung):

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Diözesankirchensteuer

Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer.

§ 2

Umfang des Besteuerungsrechts

Die Kirchensteuer wird erhoben zur Deckung des Finanzbedarfs des Bistums, der Kirchengemeinden, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtun- gen, sowie zur Deckung des überdiözesanen Finanzbe- darfs und sonstiger kirchlicher Zwecke, soweit Lei- stungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausrei- chen.

§ 3

Die zur Erhebung kommende Kirchensteuerart

(1) Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (Kir- chensteuer vom Einkommen).

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksich-

tigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

§ 4

Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Höhe der Kirchensteuer setzt die Diözese Aachen nach Maßgabe der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntgegebenen Satzung des Kirchensteuerrates für die Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung fest.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer anerkannter Kirchensteuerbeschuß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschuß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschuß in Kraft getreten ist.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 5

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Aufnahme in die katholische Kirche und auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in der Diözese Aachen folgt.

§ 6

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der katholischen Kirche mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

§ 7

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.
- (2) Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer durchführt, oder in deren Gebiet sich der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Wohnsitz befindet.
- (3) Bei mehrfachem Wohnsitz wird die Aufteilung der Kirchensteuer auf die beteiligten Diözesen zwischen diesen geregelt.

§ 8

Entsprechende Anwendung der für die Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

- (1) Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren entsprechende Anwendung.
- (2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 9

Steuerpflicht bei konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen einer anderen steuerpflichtigen Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erhebt die Diözese Aachen die Kirchensteuer von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer von dem steuerpflichtigen Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10

Steuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die Diözese Aachen die Kirchensteuer vom Steuerpflichtigen nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 3 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

III. Besteuerungsverfahren

§ 11

Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes

- (1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 12

Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

- (1) Für die Entstehung der Steuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.
- (2) Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

IV. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Verwaltung durch die Finanzämter

- (1) Die Kirchensteuer nach § 3 wird durch die Finanzämter verwaltet.
- (2) Über die Anträge auf Erlaß oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Diözese Aachen nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Die Finanzämter sind befugt, bei Erlaß oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

§ 14

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

- (1) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb der Diözese Aachen, aber innerhalb einer der im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. In diesem Fall hat die Diözese Aachen einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.
- (2) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsver-

fahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Diözese Aachen bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

- (3) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, von einer Betriebsstätte, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, Lohnsteuer, aber keine Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten, so wird die gesamte Kirchensteuer von der Diözese Aachen veranlagt.

V. Rechtsbehelfe

§ 15

Einspruch, Finanzrechtsweg

- (1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnabzugszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung sinngemäß.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im staatlichen Kirchensteuergesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
- (5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.
- (6) Einwendungen gegen die in § 3 zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

VI. Schlußbestimmungen

§ 16

Bekanntmachung

Die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen und die Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntgemacht.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft *). Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 außer Kraft. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1963, Nr. 61.)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchensteuerordnung in der Fassung vom 3. Juni 1969. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1977. Die von 1969 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

**Nr. 55 Verordnung zur Änderung
der Satzung des Kirchensteuerrates
der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen
1969, S. 109)**

Artikel 1

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82—84 Abgabenordnung) sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Aachen, den 1. März 1978

Der Bischof von Aachen
Wäckers
Generalvikar

L. S.

**Nr. 56 Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung des Kirchensteuerrates der
Diözese Aachen vom 1. März 1978**

Nachstehend wird die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1969, S. 109) in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Neufassung berücksichtigt die Änderungen vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1978, S. 39).

Aachen, den 1. März 1978

Der Bischof von Aachen
Wäckers
Generalvikar

L. S.

**Nr. 57 Satzung des Kirchensteuerrats
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. März 1978 der Diözese Aachen**

Für die Diözese Aachen besteht ein Kirchensteuer-
rat. Zusammensetzung und Aufgaben regeln die nach-
stehenden Bestimmungen.

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Generalvikar, im Fall der Sedisvakanz der Kapitularvikar oder ein von ihnen benannter Stellvertreter, als Vorsitzender,
2. zwei amtierende Pfarrer der Diözese Aachen,
3. zehn Laien, die nicht Kirchenbedienstete sind,
4. der Leiter der Finanzabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen,
5. ein vom Bischof zu berufender Bediensteter des Bischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllt.

(2) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziffer 3 werden acht durch die Kirchenvorstände der Diözese Aachen gewählt. Wählbar ist, wer seinen Wohnsitz in der Diözese Aachen hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Zwei Mitglieder werden vom Bischof berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

(4) Wenn ein Gewählter seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 1 Abs. 4 regelt eine Wahlordnung. Die Wahlordnung hat für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 und § 1 Abs. 4 die erforderlichen Bestimmungen über die Zahl der Wahlbezirke, deren Einteilung, die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder und der Durchführung der Wahl zu enthalten.

§ 3

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.

(2) Wiederwahl und erneute Berufung ist zulässig.

(3) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 4

Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Kirchensteuerrat hat die folgenden Aufgaben:

1. die Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Bistums und der Kirchengemeinden festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Aachen — Kirchensteuerordnung — in der jeweils geltenden Fassung),
2. Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuern zu beschließen,
3. über Anträge auf Erlaß und Stundung der Kirchensteuer gemäß § 13 der Kirchensteuerordnung zu beschließen.

(2) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziffer 3 einem aus seiner Mitte gewählten Erlaßausschuß übertragen, dem das Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 5 angehören muß.

§ 6

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung — spätestens 8 Tage vor der Sitzung — einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrats einladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

(4) Der Kirchensteuerrat kann beschließen, daß die unter (3) genannten Personen zu Auskünften herangezogen werden.

§ 7

Beschlußfähigkeit

(1) Der Kirchensteuerrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefaßten Beschlüssen innerhalb der Widerspruchsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls mit der Folge widersprechen, daß der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlußfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.

§ 8

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse nach § 5 Ziff. 1. dem Diözesanbischof zu, der sie unterzeichnet, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vorlegt (§ 16 Kirchensteuergesetz) und nach der staatlichen Anerkennung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntmacht (§ 16 Kirchensteuerordnung).

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82—84 Abgabenordnung) sinngemäß Anwendung.

(5) Wenn feststeht, daß die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(7) Hat bei der Beschlußfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrats ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, sowie den Gegenstand und den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Der Wortlaut des Protokolls wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeschickt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sit-

zung des Kirchensteuerrats unbeschadet der Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse zu genehmigen.

§ 10

Beratende Ausschüsse

Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden; zu diesen können auch sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. 1. 1970 in Kraft *). Gleichzeitig tritt das Statut des Kirchensteuerbeirates des Bistums Aachen vom 11. März 1950 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 20 [1950], Seite 49) außer Kraft.

(2) Die erste Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchensteuerrates beginnt am 1. Januar 1970. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung des Kirchensteuerrates in der Fassung vom 21. Juli 1969. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1977. Die von 1969 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Nr. 58 Stellenangebote

Aachen, 1. März 1978

Die Pfarrgemeinde St. Paul in Krefeld-Uerdingen sucht zum 1. April 1978 einen hauptamtlichen Küster,

Organist und Chorleiter. Die Pfarrgemeinde hat 3200 Katholiken, Beschäftigungsumfang 100%. Die Vergütung erfolgt nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)“. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Eine neue Orgel kommt im April 1979. Bewerbungen erbeten an das kath. Pfarramt St. Paul, Irmgardisweg 6, 4150 Krefeld 1-Uerdingen.

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Stephan, Krefeld 1, sucht zum 1. August 1978 einen hauptamtlichen Organisten und Chorleiter (7009 Katholiken). Beschäftigungsumfang 80—85%. Die Vergütung erfolgt nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsverordnung (KAVO)“.

Zu betreuen sind: Kirchenchor, Jugendchor und Kinderchor. Eine mech. Orgel mit 37 Register (Seiffert) ist vorhanden.

Eine Dienstwohnung kann ggf. zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — insbesondere Lebenslauf und Qualifikationsnachweis — werden erbeten an das katholische Pfarramt St. Stephan, Luisenstraße 50, 4150 Krefeld.

Nr. 59 Büchernachfrage

Zu wissenschaftlichen Zwecken werden zwei Bände A. Cohnen's „Katholische Glaubenslehre“, die ab 1939 auch in einem Band erschienen sein sollen, gegen Rechnung gesucht.

Ein evtl. Angebot möge gerichtet werden an Herrn Prälat Prof. Dr. A. Heuser, Goethestraße 21, 5100 Aachen, F. 02 41 / 7 65 35.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 60 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus St. Remigius, Gerberstraße 20, 4060 Viersen, F. 0 21 62 / 1 56 91 und 1 53 04

Besinnungstage in der Karwoche vom 21. — 24. März 1978.

Abtei Himmerod, 5561 Himmerod, F. 0 65 76 / 110, vom 16. bis 19. Mai 1978.

St. Franziskushaus, 8262 Altötting
10. — 14. Juli 1978

28. August — 1. September 1978

9. — 13. Oktober 1978

13. — 17. November 1978.

Leiter: Pater Hildebrand Urdl OFMCap.

Nr. 61 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 10. Februar 1978 Pfarrer Albert Hoß, Pfarrer an St. Nikolaus in Kall, Dekanat Steinfeld, auf die Dauer von 5 Jahren zum Dechanten des Dekanates Steinfeld ernannt;

am 10. Februar 1978 Pfarrer Paul Jansen, St. Dionysius in Kall-Keldenich, und Pfarrverweser von St. Antonius in Kall-Dottel-Scheven, beide Dekanat Steinfeld, auf die Dauer von 5 Jahren zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Steinfeld für 5 Jahre ernannt;

am 10. Februar 1978 Vikar Vladimir Vargic in Würdigung seiner seelsorglichen Tätigkeit an verschiedenen Stellen im Bistum und seit 1977 an St. Anna in Gangelt-Schierwaldenrath den Titel „Pfarrer“ verliehen;

am 14. Februar 1978 Kaplan Reiner Vinzens als Präses der Kolpingfamilie Süchteln bestätigt;

am 15. Februar 1978 Kaplan Hans Doncks, St. Severin in Aachen-Eilendorf, zum Pfarrer der Gemeinde St. Johann B. in Stolberg-Vicht, Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;

am 17. Februar 1978 Weihbischof Maximilian Goffart von den Aufgaben des Pfarrers an St. Lucia, Stolberg, Dekanat Stolberg-Nord, und des Regionaldekans der Region Aachen-Land befreit;

am 25. Februar 1978 den Neupriester Heinz Josef Biste zum Kaplan an St. Gertrud in Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Bochum/Oppum, ernannt;
 am 25. Februar 1978 den Neupriester Hubert Cramer zum Kaplan an St. Martin in Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;
 am 25. Februar 1978 den Neupriester Walter Cremer zum Kaplan an der Pfarre Heilige Schutzengel in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 8. Februar 1978 Pfarrer i. R. Johann Steffens, geboren am 30. Dezember 1905 in Merzenhausen, Krs. Jülich, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen, Pfarrer i. R. in Siersdorf;

am 10. Februar 1978 Pfarrer i. R. Carl Lauterbach, Jubilarpriester, geboren am 27. August 1887 zu Krefeld, zum Priester geweiht am 10. August 1911 in Köln, Pfarrer i. R. in Meerbusch-Osterath.

Nr. 62 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 25. Februar 1978 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen unseres Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Biste, Heinz-Josef aus Viersen, geb. am 29. 10. 1948 in Anrath,

Cramer, Hubert aus Jülich, geb. am 3. 5. 1948 in Gummersbach,

Cremer, Walter aus Düren, geb. am 30. 9. 1950 in Düren.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4		Aachen, 15. April 1978		48. Jahrgang	
Inhalt:					
		Seite			Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.					
Nr. 63	Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der geistlichen Berufe am 16. April 1978	43	Nr. 67	Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1978	58
			Nr. 68	Urlaub für Priester in der Zeit vom 10. Juli bis 9. September 1978 in der Erzdiözese Salzburg	58
			Nr. 69	Taufbücher	59
Römische Dokumente					
Nr. 64	12. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	45	Nr. 70	Anschrift und Rufnummer des Herrn Weihbischof Maximilian Goffart . . .	59
			Nr. 71	Warnung	59
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 65	Stiftungsordnung für das Bistum Aachen	56	Kirchliche Mitteilungen		
			Nr. 72	Christliche Perspektiven im Sport . . .	59
			Nr. 73	Priesterexerzitien	59
Bekanntmachungen des Generalvikariates					
Nr. 66	ADVENIAT-Umfrage zu Werbematerial	58	Nr. 74	Personalchronik	59
			Nr. 75	Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	60

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 63 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der geistlichen Berufe am 16. April 1978

Von österlicher Freude durchdrungen und in verheißungsvoller Erwartung des kommenden Pfingstfestes feiern wir wiederum, und nun schon seit 15 Jahren, den Welttag der geistlichen Berufe.

Wenn Wir diesen langen Zeitraum, der mit Unserem bisherigen Pontifikat zusammenfällt, überschauen, dann fragen Wir Uns: wie viele „Arbeiter für die Ernte“ (vgl. Mt 9,37 f; Lk 10,2), wie viele „Arbeiter im Weinberg“ (vgl. Mt 20,1 ff.) haben inzwischen den Abend ihres irdischen Arbeitstages erreicht und sind vor den Herrn getreten, um über ihr Wirken Rechenschaft abzulegen und ihren Lohn zu erhalten? Wie viele andere sind an ihre Stelle getreten? Sicher nicht wenige! Sind jedoch die freigewordenen Plätze alle wieder besetzt worden? Gelingt es den neuen Jahrgängen, die sich dem heiligen Dienst zur Verfügung stellen, dem geistigen Hunger der anwachsenden Bevölkerungen überall zu entsprechen? Und schließlich jene, die bereits auf den vielseitigen und unermeßlichen Erntefeldern, die der Herr seiner Kirche anvertraut hat, ar-

beiten: erfüllt sie alle wirkliche Liebe zur Frohen Botschaft, christlicher Freimut, apostolischer Eifer, die doch so notwendig sind, um treu, großzügig und wirksam ihren entscheidenden Auftrag zu vollziehen?

Diese beunruhigenden Fragen lassen uns in schmerzlicher Weise erfahren, wie ungenügend unsere Kräfte sind angesichts von Entwicklungen und Problemen, die sich vor uns so bedrohlich auftürmen. Aber der Gute Hirt, dessen Bild über der Liturgie dieses Sonntages steht, kommt uns entgegen und reicht uns seine stützende Hand. Er weiß um unsere Schwierigkeiten; sagt er doch schon selbst, daß „die Ernte groß sei, es aber nur wenige Arbeiter gebe“. Darum lädt er uns ein, ja, fordert es sogar von uns: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte zu schicken!“ (Mt 9,37 f.). Er selbst hat uns ein Beispiel für solches Beten gegeben: vor der Wahl der Apostel verbrachte er die ganze Nacht in innigem Gespräch mit dem Vater (vgl. Lk 6,12 f.), und am Ende des letzten Abendmahles richtete er an Ihn sein hohepriesterliches Gebet (vgl. Joh 17).

Ja, der Herr fordert uns auf zu beten, und wir sind bereit, es zu tun. So vollzieht die Kirche in allen Teilen

der Welt an diesem Tage ihr unaufhörliches Fürbittgebet mit besonderer Hingabe. Sie weiß sich dabei im selben Glauben und in derselben Berufung geeint.

Durch dieses Gebet sollen unser Verständnis und unsere Liebe wachsen für all das, was der Herr uns über das herrliche und begeisternde Geschenk der Berufung sagen wollte. Er hat mit den zuerst berufenen Jüngern gesprochen; in vieles hat er sie eingeführt; in seiner Nähe sollten sie sein (vgl. Mk 3,13 f.). Er hat ihnen Klarheit über ihr Leben und ihre Sendung geschenkt, als er die Botschaft der Seligpreisungen (vgl. Mt 5,1 ff.; Lk 6,20 ff.), die Aussendungsrede (vgl. Mt 10) und vor allem die Abschiedsreden vor seinem Opfertod (Joh 13—16) an sie richtete.

Nun möchten Wir gerade den jungen Menschen unter euch die Frage stellen: kennt ihr die Gedanken Jesu zu diesem Thema? Oder anders gefragt: ist euch hinreichend klar, wofür ihr betet? Ihr betet für die Priester, die Ordensleute, die Missionare; kennt ihr aber auch wirklich die tiefe und wundersame Wirklichkeit des katholischen Priestertums, des Lebens, das durch die Ordensprofeß geweiht ist, des missionarischen Einsatzes? Wenn euch diese Lebensbereiche unbekannt sein sollten, wie könntet ihr sie dann lieb gewinnen, wie könntet ihr sie für euch selbst übernehmen und zu eurem Lebensideal erheben, dem ihr für immer treu bleiben wolltet?

Seht, gerade das heutige Evangelium mit seinen eindrucksvollen Vergleichen beleuchtet diese Gaben Gottes und läßt sie uns besser verstehen. Wenn Jesus vom „Hirten“ und von der „Herde“ spricht, weist er damit auf sich selbst hin, den guten Hirten, und auf die Gemeinschaft der Gläubigen, seine Kirche, die wie eine Herde bereit ist, die ganze Menschheit in sich aufzunehmen (vgl. Joh 10; Lumen Gentium, Nr. 6/9). Um den Sinn und den Wert jeder Berufung zu verstehen, müssen wir Geist und Herz auf diese beiden Realitäten ausrichten: Christus und die Kirche. Hier finden wir Klarheit zum Verständnis und eine Stütze zum treuen Festhalten einer Berufung, die in ihrer Tiefe verstanden, in Freiheit erwählt und kraftvoll geliebt sein will.

Schaut auf Christus! Dies sagen Wir euch, liebe Jungen und Mädchen, mit besonderem väterlichem Nachdruck und mit großem Vertrauen. Schaut auf Jesus von Nazareth, Sohn des Menschen und Sohn Gottes, Hoherpriester des neuen Gottesvolkes, ewiger Hirt seiner Kirche, der sein Leben dahingab für seine Herde, indem er „wie ein Sklave wurde . . . und gehorsam war bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (vgl. Phil 2,7—8). Von Christus, wie von einer reinen, heiligen Quelle, leitet sich das Priestertum des Neuen Bundes her: sowohl das allgemeine Priestertum der Gläubigen aufgrund des Taufsakramentes (vgl. Lumen Gentium, Nr. 10/11), als auch das Amtspriestertum aufgrund des Weihesakramentes (vgl. zum Beispiel ebenda, Nr. 10/21/28). Von ihm kommt das Geschenk der „evangelischen Räte der gottgeweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, alle in Wort und Beispiel des Herrn begründet“ (ebd., Nr. 43). Durch ihn ergeht schließlich auch der missionarische Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19), um seine Wahrheit und

sein Heil dem ganzen Menschengeschlecht zu bringen, „bis zur Vollendung der Welt“ (ebd., 28,20; Lumen Gentium, Nr. 17). Nur wenn ein junger Mensch Tag für Tag die Nähe Christi sucht und mit ihm und durch ihn lebt, kann in seinem Herzen der Wille zu einer Hingabe aufkeimen und heranreifen, mit der er sich in unwiderruflicher Treue, ohne Ausflüchte oder Erschlaffen, mit einer immer wieder neuen, belebenden Freude der Verantwortung stellt, „Diener Christi und Verwalter göttlicher Geheimnisse“ zu sein (1 Kor 4,1). Nur so auch kann er durchhalten in den vom Kreuz geprägten Anforderungen, die unsere christliche Berufung, die mit der Taufe beginnt und sich über unser ganzes Leben erstreckt, mit sich bringt. Schaut deshalb immer auf Christus, um im geistigen Austausch mit ihm zu einer dauerhaften Lebensentscheidung zu gelangen.

Schaut auch auf die Kirche! Sie ist die Herde des Herrn, die er zusammengeführt hat und beständig als der gute Hirt zum Vorbild jedes anderen Hirten leitet. Sie ist ebenso die schützende Hürde, die der Herr erbaut hat, um diese seine Herde darin zu bergen und zu behüten. Sie ist Gottes Familie, in der seine Kinder heranwachsen, zu jeder Zeit, in jedem Lande. Diese Kirche ist sichtbar und zugleich geistig, eine geschichtliche Wirklichkeit und ein Glaubensgeheimnis, eine Kirche von gestern, für heute, für immer, die nach den Worten des letzten Konzils „allein davon bestimmt wird: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben, zu retten, nicht zu richten, zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen (Gaudium et Spes, Nr. 3). Für diese Kirche hat Jesus sein Priestertum gestiftet. In dieser Kirche hat er jenes Leben geweckt, das seine Weihe durch die Profeß der evangelischen Räte erhält. Dieser Kirche hat Jesus die ungeheuerliche Aufgabe einer universellen missionarischen Sendung anvertraut.

Euch jungen Menschen und euch Erwachsenen möchten Wir also sagen: sucht diese Wirklichkeiten und diese Wahrheiten tiefer zu verstehen, um sie inniger lieben zu können, um eure Berufung zu entdecken, sie zu leben und ihr treu zu bleiben, getragen von der Gnade des Herrn. Aber auch euch Seelsorger, Ordensmänner und Ordensfrauen, Missionare, Erzieher, euch Theologen und Fachleute in Fragen der Spiritualität, Pädagogik und Psychologie der geistlichen Berufungen möchten Wir ansprechen: weist auf diese Wirklichkeiten hin, führt in diese Wahrheiten ein, stellt sie verständlich dar, zeigt ihre innere Schönheit und Dynamik, so wie Jesus, unser Hirt und Meister, es zu tun verstand. Niemandem sollte durch unsere Schuld unbekannt bleiben, was er wissen mußte, um seinem Leben eine neue und wertvollere Richtung zu geben.

Wir wollen nun unsere gemeinsame Betrachtung beschließen, indem wir uns mit einem schlichten Gebet an Christus selbst wenden: Von deinem Wort erleuchtet und ermutigt bitten wir dich, Herr, für jene, die deinem Ruf bereits gefolgt sind und ihn nun in ihrem Leben verwirklichen: für die Bischöfe, Priester und Diakone, für die dir geweihten Ordensleute, die Brüder und Schwestern, für deine Missionare und für jene einsatzbereiten Laien, die in den von der Kirche einge-

richteten oder gutgeheißenen Dienstämtern wirken. Stütze sie in Schwierigkeiten, stärke sie im Leiden, stehe ihnen bei in der Einsamkeit, beschütze sie in der Verfolgung, festige sie in ihrer Treue!

Wir bitten dich, Herr, auch für jene, die ihr Herz deinem Ruf gerade öffnen oder sich schon darauf vorbereiten, ihm zu folgen. Dein Wort erleuchte sie, dein Vorbild begeistere sie, deine Liebe begleite sie zum Ziel der heiligen Weihen, der Ordensgelübde oder der missionarischen Aussendung.

Ihnen allen, Herr, sei dein Wort Licht und Kraft, damit sie es verstehen, ihre Brüder anzuleiten, zu beraten und zu stützen, und zwar mit jener Überzeugungskraft

und Liebe, die dir selbst zu eigen ist und die nur du verleihen kannst.

So vertrauen Wir auf das Walten Gottes, „der in uns das Wollen und das Vollbringen in seiner gütigen Vorsehung bewirkt“ (vgl. Phil 2,13), und erteilen euch allen, vor allem aber jenen, die sich durch Gebet und Studium darauf vorbereiten, bei der Verkündigung der Frohbotschaft unmittelbar mitzuwirken, von ganzem Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. Februar 1978,
dem 15. Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Paul VI.

Römische Dokumente

PONTIFICIUM CONSILIUM INSTRUMENTIS COMMUNICATIONIS SOCIALIS PRAEPOSITUM

Nr. 64 12. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Sonntag, 7. Mai 1978)

THEMA

*Die Empfänger der sozialen Kommunikation:
ihre Erwartungen, Rechte und Pflichten*

Anregungen zur Behandlung der sozialen
Kommunikationsmittel in der Katechese

*Kinder zwischen 0 und 6 Jahren
Für die Eltern und Erzieher*

Von euch, Eltern und Erzieher, wird eine Neubesinnung verlangt; der Einfluß, den die Massenmedien auch auf eure Kinder ausüben, stellt an euch neue Anforderungen. Denn diesen Einfluß üben die Massenmedien zum Teil direkt, zum Teil indirekt durch eure Haltung und euer Verhalten aus. Die Kinder — ein wehrloses Publikum — müssen geachtet und geschützt werden, wenn wir in ihnen morgen ein entsprechend vorbereitetes, kritisches Publikum sehen wollen, und auf diesem Weg müssen wir sie führen.

I. Psychologische Vorbemerkungen

Die Welt des Kindes ist reich an Eindrücken und Bildern, an Gefühlen und verborgenen Kräften, die langsam ans Licht treten: Bewunderung für die Natur und den Menschen. Ein Blick, ein Lächeln, eine Stimme, ein Lied genügen, um die Verbindung zwischen dem Kind und der Welt herzustellen.

Das erste Staunen, die ersten Gefühle der Bewunderung angesichts der Dinge, Personen und Tiere sind die ersten Annäherungen an die Gegenwart Gottes.

Die Kinder erwarten von euch, Eltern und Erzieher:
— Offensein dem anderen gegenüber: die menschliche Person ist ihrem Wesen nach offen; im Kind kommt der Sinn für den anderen (und das andere) vor allem in der Nachahmung dessen zum Ausdruck, was es in seiner Umgebung sieht: Familie, Kindergarten, Fernsehen;
— Sinn für Gemeinsamkeit: das Elternpaar, die Anwesenheit von Geschwistern vermitteln ihm den Sinn für Leben und Liebe, die als höchster Grad der Mitteilung und als Quelle der Freude erlebt werden;
— persönlichen Einsatz, um im Leben und durch das

gelebte Zeugnis Beispiele der Liebe, der Freude, der Verzeihung, der Aufrichtigkeit, des Vertrauens in die Mitmenschen, der Achtung für sie und für die Dinge geben zu können;

— Hilfe bei der Entdeckung des spirituellen und übernatürlichen Gehaltes: das Verhalten der Eltern und ihre Weise, die Liebe selbstlos zu leben, hilft dem Kind den liebenden Gott, sein Vater-Sein und das Vertrauen zu ihm entdecken.

Die Mitteilung dieser Werte legt den Grund für eine weitere Erziehung und für das spätere Verhalten eurer Kinder sich selbst, dem Nächsten und Gott gegenüber.

II. Infolgedessen:

— Wenn auf diese Weise die Grundlagen für ihre Persönlichkeit gelegt werden, die jetzt noch nicht der Unterscheidung und des Urteils fähig ist,

— und wenn durch die audio-visuelle Mitteilung das Bild mit seiner ganzen verborgenen Kraft auf die Kinder einwirkt,

müßt ihr, Eltern und Erzieher, euch die Frage stellen:

— Nach welchen Gesichtspunkten wählen wir die Fernsehprogramme aus?

— Helfen wir den Kindern, ihren Möglichkeiten entsprechend darüber nachzudenken?

— Wann und warum führen wir unsere Kinder ins Kino?

— Welche Zeitschriften kaufen wir ihnen?

— Haben wir bedacht, daß in voller Lautstärke aufgedrehte Radioapparate und Fernsehempfänger ihren Nerven schaden können?

— Daß die mangelnde Überwachung der Programme, zu denen die Kinder zugelassen werden, ihre Suche nach echten Werten erschweren kann, da in diesen Programmen oft Pseudo-Werte verherrlicht werden?

— Umgeben wir sie mit Schöнем?

— Verwenden wir im Kindergarten Kurzfilme (z. B. Mickimaus-Filme), so daß wir, von ihnen ausgehend, mit den Kindern über Ehrlichkeit, Zusammenarbeit, Verzeihung sprechen können?

— Fördern wir, von „Comics“, Kinderzeitungen und Fernsehsendungen ausgehend, jene Initiativen, die die Kreativität der Kinder fördern und sie an eigenpersönliche Ausdrucksformen gewöhnen (Mimik, Theater-spielen)?

— Erziehen wir sie mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, zur Empfänglichkeit für das Gute, das Schöne, die Harmonie, den Frieden, die Achtung vor den Mitmenschen und die Liebe zu ihnen als Widerschein der Güte und Vaterliebe Gottes?

— Fördern wir Momente des Schweigens, die das Nachdenken, die Verinnerlichung und die Selbstbeherrschung ermöglichen?

— Lassen wir den Kindern genügend Raum für spontanes, kreatives Spielen (diese für die erste Kindheit typische Beschäftigung verkümmert in ihnen, wenn sie nur vor dem Fernsehapparat sitzen)?

Kinder im Alter zwischen 7 und 10 Jahren Für Eltern, Erzieher und Kinder

„Man kann nicht früh genug damit beginnen, bei der Jugend kritisches Kunstverständnis, guten Geschmack und persönliche sittliche Verantwortung bei der Auswahl von Büchern, Filmen, Hörfunk- und Fernsehsendungen zu bilden und zu schärfen. Denn Kinder und Jugendliche können durch das Angebot der Medien leicht in ihrer Entwicklung Schaden nehmen. Andererseits bringt ihnen eine in frühen Jahren erworbene Grundsatztreue und Selbstdisziplin sicher Nutzen für ihr ganzes weiteres Leben“ (*Communio et progressio*, Nr. 67).

I. Pädagogischer Hinweis

— Das Kind wird von dem geformt, was es sieht und hört.

Wir müssen ihm helfen zu begreifen, daß es sich selbst bildet und daß das Christliche sich im Menschlichen entwickelt. Das Problem ist nicht so sehr, es zur Aufnahme zu erziehen, als vielmehr, es zur Auswahl zu erziehen, da das Kind noch vielen Reizen gegenüber ungeschützt dasteht. Darüber hinaus muß das Kind zu einer christlich bestimmten Auswahl aus dem Angebot der Medien angeleitet werden.

— Es paßt sich an, ohne ausreichende Urteilsfähigkeit zu besitzen.

— Es ist stark auf die Anschauung ausgerichtet und mehr als die Erwachsenen an den visuellen Ausdruck gewöhnt.

— Andererseits tut es sich schwer, die übermittelte Botschaft aufzunehmen, wenn es nicht dazu erzogen wurde, die Zeichen „lesen“ zu können; denn das Verständnis der Botschaft ist ein Prozeß der Synthese und der Verinnerlichung.

— Bei *Fernsehsendungen*, wo das Bild dem Alltagsleben näherkommt und eher in der Lage ist, den Zuschauer zur Wirklichkeitsanalyse zu veranlassen, bietet sich die wertvolle Gelegenheit, das tägliche Leben durch die christliche Sicht zu erhellen.

— Im *Film*: Bild, Ton, Handlung und Botschaft werden gelesen und bewertet.

— In *Liedern*: Musik, Worte und Botschaft werden entdeckt und gedeutet.

— In *Druckerzeugnissen (Presse)*, Kinderzeitungen, Zeitschriften, Bildgeschichten usw.: sie bieten hervorragende Gelegenheit, dem Kind zur Wertschätzung des Guten und Schönen und zur Ablehnung von Gewalt, Erotik, Egoismus usw. behilflich zu sein.

II. Was tun wir als Eltern und Erzieher?

Die Erziehungsarbeit darf sich nicht darauf beschränken, das äußere Umfeld in kultureller und sittlicher Hinsicht reinzuhalten, es muß ihr vielmehr um die innere Bildung und Kräftigung der Persönlichkeit gehen.

— Sind wir uns unserer Verantwortung bewußt, eine entsprechende Auswahl der Programme (Fernsehen, Radio, Kino) zu treffen, die unsere Kinder sehen oder hören?

— Was tun wir, um sie zum „Lesen“ der Zeichen und Symbole (in Film, Fernsehen, Musik und Presse) anzuleiten?

— Hören und sehen wir uns mit ihnen zusammen Fernsehsendungen an und nehmen die Gelegenheit wahr, mit ihnen über das Gesehene zu diskutieren, oder lassen wir sie immer allein?

— Geben wir in den Gesprächen mit ihnen ihrer Spontaneität und ihrem Urteil Raum?

— Auf welche Weise sind wir ihnen bei der Auswahl der für sie geeigneten Bildhefte behilflich und welche Presseerzeugnisse überlassen wir im Haus ihrer Benutzung?

— Wie tragen wir zur Reifung des Sinnes für die christliche Entscheidungsfreiheit und damit zur Gegenüberstellung der Botschaft Christi und jener der Instrumente der sozialen Kommunikation bei?

III. Praktische Ratschläge

Um dem Kind zu helfen, kritischen Sinn gegenüber den Medien zu entwickeln, um besser die Wirklichkeit von der „Darstellung“ zu unterscheiden, könnten einige Vorgangsweisen nützlich sein, zum Beispiel:

— Eine Kindersendung einer aufmerksamen Analyse unterziehen und eine objektive Kritik anstellen: Ist das Gezeigte gültig? Ist es negativ? Ist es unsittlich? Hat es Konsumcharakter?

— Man kann die Kinder einladen, sich ein Fernsehspiel anzuschauen, und ihnen dann vorschlagen, ein ähnliches Spiel zusammenzustellen und aufzuführen (dabei werden Mimik und Gestik als Ausdrucksmittel entdeckt).

— Wiedergabe eines Gleichnisses des Evangeliums durch Bilder und entsprechende Musik.

— Arbeitsspiel mit Bildgeschichten und Kinderzeitungen: die Ausbildung des kritischen Sinnes kann von frühester Kindheit an erleichtert werden, wenn die Aktivität des Kindes in der Form des Spieles gefördert wird.

— Herstellung einer Collage über bestimmte von den Kindern erlebte und ihnen aus Gesprächen bekannte

Ereignisse durch Figuren, die aus Bildgeschichten ausgeschnitten wurden.

— Herstellung von Plakaten: aus dem Dialog ergeben sich Beobachtungen über das Verhalten gegenüber den anderen, über den Unterschied zwischen Gut und Böse, über die Gerechtigkeit, die Nächstenliebe . . .

— Herstellung von Alben über ein bestimmtes Thema: einen Helden, ein aktuelles Problem . . .

— Umsetzung der Bildgeschichten in die Wirklichkeit: einer Gruppe wird ein Foto vorgelegt und jeder wird eingeladen, einen Begleittext dazu zu machen (diese Texte werden verschieden ausfallen, da ja ein Foto nicht eine „Wirklichkeit“ darstellt, sondern eine „interpretierte“ Wirklichkeit ist).

Diskussion über eine Reihe von Fragen, zum Beispiel:

— Welche Fernsehprogramme siehst du dir am häufigsten an und warum? Was interessiert dich am meisten? Was langweilt dich am meisten? Was möchtest du nicht auf dem Bildschirm sehen? Wenn du Fernsehregisseur wärest, was würdest du vorschlagen?

— Welche Filme hast du in letzter Zeit gesehen? Mit wem? Wann? Welchen Personen möchtest du gerne ähnlich sein? Warum? Gibt es einen Film, der dir Angst macht, dich aufgeregt hat? Warum?

— Welche Lieder gefallen dir am besten? Warum? Weißt du, daß jedes Lied seine eigene Botschaft hat? Versuche, sie herauszufinden.

— Anhören einer mehr oder weniger bekannten Schallplatte: Wie würdest du ihre Botschaft mit Worten zum Ausdruck bringen? Drücke diese Botschaft in einer Zeichnung oder einem Plakat aus.

Kinder zwischen 11 und 14 Jahren

1. Psychologisch-pädagogische Grundsätze

Im Alter von 11—14 Jahren:

a) erlebt das Kind den Übergang vom logisch-konkreten zum logisch-formalen Denken; es steht noch unter dem Einfluß des ersteren, während es allmählich das letztere erobert;

b) erlebt das Kind eine Verbreiterung seiner Interessen. Insbesondere interessieren:

— das Mädchen: Unterhaltungen, Schauspieler, Sänger, Schule, Familie, Jungen, Sport, Gruppenleben;

— den Jungen: Sport, Kino und Fernsehen, Abenteuer, Gruppenleben, Abenteuerromane, Mädchen;

c) strebt das Kind nach größerer Unabhängigkeit, bedarf aber ständig der Führung und der Stütze;

d) sehnt sich das Kind nach Vorbildern, denen es sich angleichen kann; es sucht diese in der Welt der Erwachsenen und auch in der Gruppe der Gleichaltrigen, in die es sich mehr und mehr einfügt;

e) strebt das Kind im religiösen Bereich nach einer persönlichen Begegnung mit Gott und will die religiösen und moralischen Normen begründet sehen.

In dieser Übergangszeit ist das Kind daher für jede Botschaft sehr aufnahmefähig, insbesondere aber für jene, die ihm die Massenmedien (speziell Kino, Fernse-

hen, „Comics“, Schlager) vermitteln. Infolgedessen „kann man nicht früh genug damit beginnen, bei der Jugend kritisches Kunstverständnis, guten Geschmack und persönliche sittliche Verantwortung bei der Auswahl von Büchern, Filmen, Hörfunk- und Fernsehsendungen zu bilden . . .“ (*Communio et progressio*, Nr. 67).

2. Die Erwartungen

Sie lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen und betreffen Eltern, Erzieher und die Kinder selbst:

a) man muß sie kennen;

b) man muß sie orientieren.

— Was das *Kennen* betrifft, so sind häufige Gespräche über Lebensprobleme mit Eltern, Religionslehrern und Erziehern ratsam; dabei sind Fragebogen (z. B. über die Lektüre der Kinder und über ihre Haltung dem Kino oder Fernsehen gegenüber) empfehlenswert. Die Ergebnisse sind zu sammeln, auszuwerten und gemeinsam zu besprechen; die Besprechung ist für eine weitere Vertiefung und Klärung nützlich. Das ideale Milieu dafür ist, abgesehen von der Familie, die Schule oder die organisierte Gruppe; über die Resultate sollen auch die Familien auf dem laufenden gehalten werden.

— Was das *Orientieren* betrifft, kann man sich der Resultate des Fragebogens bedienen sowie günstiger Augenblicke, die sich im Leben der Familie und der Gruppe ergeben. Man soll die Kinder dazu bringen, über folgende Punkte nachzudenken:

— Welche Erwartungen sind ihrem Reifen förderlich und welche behindern es?

— Welche Werte sind in erster Linie in der Botschaft enthalten, die uns die Mittel der sozialen Kommunikation vorlegen?

— Welche Werte sind dort im allgemeinen anzutreffen? Welche am seltensten? Welche Pseudo-Werte werden ausdrücklich oder auf indirekte Weise übermittelt?

Man soll gemeinsam feststellen:

— welche Gesichtspunkte für eine gute Wahl und Auswahl zutreffend sind;

— welche Gesichtspunkte für eine nachfolgende Beurteilung der empfangenen Botschaft zutreffend sind;

— was schließlich die Gemeinschaft von den Kindern als Publikum der Massenmedien erwartet.

— In der Familie kann all das auch in spontaner und konkreter Weise besprochen werden, z. B. bei der Wahl eines Fernsehprogramms, vor einem Kinobesuch, bei der Entscheidung über den Kauf von Büchern und Zeitungen usw.

3. Die Rechte

— *Ziel*: seinen Möglichkeiten entsprechend, soll das Kind die Mittel der sozialen Kommunikation als Überbringer einer Botschaft, als Überbringer oder Nicht-Überbringer von Werten beurteilen lernen; sein kritischer Sinn der Zivilisation gegenüber, in der zu leben es berufen ist und tatsächlich lebt, soll im Einklang mit der Wahrheit und mit den in der Katechese mitgeteilten Idealen geweckt werden.

Es handelt sich also darum, den Kindern ihre Rechte zum Bewußtsein zu bringen, die man etwa folgendermaßen zusammenfassen könnte:

- Recht auf Information;
- Recht auf Achtung;
- Recht auf Kritik.

Praktische Vorschläge

A) Zum Recht auf *Information*:

Man nehme verschiedene Tageszeitungen gleichen Datums zur Hand und bespreche sie in einer Gruppe.

Dabei kann man folgendermaßen vorgehen:

a) Man wählt einige Nachrichten aus, die in allen Zeitungen gebracht werden und vergleicht sie: nach der Bedeutung, die ihnen zugemessen wird (auf welcher Seite, mit welchem Titel, mit oder ohne Foto); nach dem, was übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; nach ihrer Vollständigkeit; nach dem allgemeinen Eindruck; nach den Schlußfolgerungen . . .

b) Man stellt fest, welche Nachrichten nur von der einen oder anderen Zeitung gebracht bzw. nicht gebracht werden; man sucht die Ursachen für dieses unterschiedliche Verhalten und bespricht sie.

c) Man versucht, über die größere oder kleinere Glaubwürdigkeit ein Urteil zu fällen.

d) Man versucht, in der Gruppe eine der wichtigsten dieser eben besprochenen Nachrichten zu redigieren.

B) Zum Recht auf *Achtung*:

Man bediene sich eines „Comics“ oder Films, der sowohl Wertvolles als auch Wertloses enthält.

Bei der Besprechung bemühe man sich, gemeinsam herauszufinden:

a) die kulturellen und moralischen Wesenszüge, welche die verschiedenen Personen und Situationen darlegen;

b) die Reaktion der Kinder angesichts dieser Wesenszüge;

c) welche von ihnen man als positiv und welche als negativ bezeichnen kann und warum;

d) welche Verfälschungen und Zweideutigkeiten man feststellen muß;

e) auf welche Weise der besprochene Film oder „Comic“ zur Erhebung oder Erniedrigung des Menschen beitragen kann;

f) welcher Mittel sich das Instrument der sozialen Kommunikation bedient, um die positiven oder negativen Elementen annehmbar zu machen; mit welchen Mitteln es versucht, das Publikum zu beeinflussen oder zu überwältigen . . .

C) Zum Recht auf *Kritik*:

Sollen die Kinder es auf möglichst gute Weise ausüben — wobei man immer den altersbedingten Möglichkeiten Rechnung zu tragen hat — ist es erforderlich, daß sie:

— zum Verständnis und zur Wertung der technischen Mittel hingeführt werden, über die die einzelnen Medien verfügen;

— daran gewöhnt werden, nicht alles passiv hinzunehmen, sondern „hinter die Kulissen zu sehen“, um die Struktur und die Interessen wahrzunehmen, die oft hinter den Medien verborgen sind;

— zur Formulierung eines kritischen, persönlichen Urteils erzogen werden, das sich auf die ästhetische Form, den kulturellen Gehalt und die religiösen und moralischen Werte erstreckt.

Die zu A) und B) vorgeschlagenen Aktivitäten stellen eine praktische Anwendung des Rechtes auf Kritik dar. In praktischer Hinsicht sind die für Kinder zugänglichsten und wirksamsten Übungsformen: vergleichende Untersuchung von Zeitungen, Besprechung von Filmen und Fernsehsendungen, Begutachtung von Reklame in verschiedenen Formen (Plakate, Posters, Kurzfilme für Kino und Fernsehen).

4. Die Pflichten

— Sie stehen in Wechselbeziehung zu den Rechten.

— Von den oben vorgeschlagenen Aktivitäten ausgehend, wird gemeinsam mit den Kindern herausgearbeitet:

a) Die Pflicht, sich um eine umfassende und objektive Information zu bemühen; diese muß folgende Kennzeichen aufweisen:

— in negativer Hinsicht: sie muß frei sein von ideologischen, aprioristischen und unkritischen Schemata;

— in positiver Hinsicht: sie muß nach aner kennenswerten Grundsätzen ausgewählt sein und Kritik und Wertung gestatten.

b) Die moralischen Pflichten den Massenmedien gegenüber kann man folgendermaßen zusammenfassen:

— Man muß sich um das bemühen, was zu einem menschlichen, kulturellen und spirituellen Wachstum beiträgt und es fördern.

— Man muß sich der Massenmedien den Grundsätzen des katholischen Glaubens und der katholischen Sittenlehre entsprechend bedienen.

— Man muß die Hilfsmittel kennen und heranziehen, die für die sittliche Wertung vorliegen: Richtlinien der Kirche, Konzilsdokumente usw.

— Man muß die religiösen Sendungen und Veröffentlichungen unterstützen, die unseren Glauben zum Ausdruck bringen, bezeugen und in uns stärken.

— In Vorbereitung auf den Welttag ist es ratsam, durch gemeinsame Diskussion auf literarkritische Zeitschriften und auf Beurteilungen von Filmen und Fernsehsendungen hinzuweisen, da diese nützlichen Hilfsmittel meist wenig bekannt und oft mißverstanden werden.

5. Arbeitshinweise

Der Welttag soll nicht nur gefeiert, sondern auch entsprechend vorbereitet werden. Infolgedessen:

— sollen die Familien rechtzeitig — durch Versammlungen in Pfarreien und Schulen, Sonntagspredigten, Pressehinweise, wo möglich Radio- und Fernsehsendungen — darauf vorbereitet werden;

— in den Schulen und in den Gruppen soll einen Mo-

nat lang, oder auch länger, diesem Thema besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Monatsschema für Schulen oder Gruppen:

a) Zwei Wochen: *Untersuchung über die Erwartungen*, die in den Welttag gesetzt werden (Verteilung und Ausfüllung eines Fragebogens, Untersuchung und Diskussion).

b) *Woche der Zeitung und der Reklame* (Rechte und Pflichten, der Information und Kritik).

Besprechung mehrerer Zeitungen des gleichen Tages und mehrerer Zeitschriften der gleichen Woche im Rahmen der Gruppe.

c) *Film- und Fernsehwoche* (Rechte und Pflichten der moralischen Kritik). Besprechung eines Films und einer Fernsehsendung unter Zuhilfenahme der moralischen Bewertungen.

d) *Feier des Welttages*.

Liturgie zum Thema des Tages. Errichtung einer Ausstellung zu diesem Thema.

Heranwachsende

I. Einige psychologische Gegebenheiten

Die Heranwachsenden suchen nach einer Antwort, die ihrem Leben, ihrem Dasein in der Welt mit den anderen einen Sinn verleihen kann;

— sie sehnen sich nach einer Reife, die ihre Erfahrung von innen her zu erhellen vermag (es gibt für die Jugend in der Tat keine Wahrheit, die angenommen werden könnte, wenn sie nicht in ihr Leben integriert ist);

— sie werden von Idealen angetrieben, wodurch die Wirklichkeit ihren Platz an die anschaulichen Werte abtritt und die Aufrichtigkeit zur wichtigsten Tugend wird;

— sie leben in enthusiastischer Begeisterung und Superlativen, schenken den von ihnen wahrgenommenen Dingen ihre hemmungslose Bewunderung und suchen nach keiner objektiven Wahrheit, der sie sich anschließen;

— an alles, was sie selber entdecken, glauben sie absolut, während sie das, was von den anderen kommt, ablehnen;

— interessiert an den kulturellen Gegebenheiten, die die Gesellschaft grundlegen (Redlichkeit, Mut, Uneigennützigkeit . . .), geht es ihnen mehr um die Entdeckung der Geheimnisse des menschlichen Lebens als um die Sammlung objektiver Informationen über den Menschen.

II. Die Katechese

Die Katechese, die sich aller Hilfsmittel, auch der heute verfügbaren Instrumente der sozialen Kommunikation bedient, wird also die Heranwachsenden dazu erziehen müssen:

— Die Grundwerte der menschlichen Person im Verhältnis zu Gott, dem Schöpfer und Erlöser, und der ganzen sie umgebenden Welt zu entdecken;

— Elemente zu schaffen, die geeignet sind, in ihnen die Begeisterung wachzuhalten und ihnen zu helfen, zu einem stabilen und dennoch kritischen Gleichgewicht zu finden;

— sich Christus und die Kirche in Dimensionen vorzustellen, die die Fülle des Universums und des Geistes umfassen;

— Aktivitäten zu entwickeln, die dem Jugendlichen zur Reife verhelfen und ihn zum Nachdenken anregen, um die wesentlichen Kategorien persönlichen Verhaltens zu entdecken;

— im Leben der Familie und der Gruppe ihre eigene Reife zu verwirklichen, indem sie der Tatsache Rechnung tragen, daß sie in einer pluralistischen Welt leben, die sich von der gestrigen unterscheidet: damals gab es nur „Gewißheiten“, heute sozusagen nur „Meinungen“. Was die Meinungen betrifft, so ist es notwendig, dem Heranwachsenden zu helfen, sich Gewißheiten zu bilden; ihm bei dem Bemühen zu helfen, in sich klare, echte und christliche Meinungen auszubilden;

— sich den Schlüssel zum „Lesen“ der verschiedenen Massenmedien (Zeitung, Radio, Fernsehen, Kino) anzueignen, damit er nicht das, was Interpretation des Programmleiters entsprechend seiner eigenen „Weltanschauung“ ist, mit der Wirklichkeit verwechselt;

— zur Auseinandersetzung und Kritik im Umgang mit den gebotenen Situationen;

— zur objektiven Bewertung und Beurteilung von Motivationen eines bestimmten Verhaltens;

— zur christlichen Deutung der Ereignisse des Lebens.

III. Nach welchen Methoden kann man vorgehen?

— Kenntnisaufnahme eines Ereignisses aus dem Vergleich von Zeitschriften verschiedener ideologischer Richtung und seine Deutung unter vernünftigen und christlichen Gesichtspunkten;

— häufige Gespräche in der Familie und im Religionsunterricht über das in den Massemedien Gelesene, Gehörte und Gesehene, in Gegenüberstellung mit dem Ideal des Lebens;

— Gruppendiskussion über eine Radio- oder Fernsehsendung (Hörergruppen);

— Filmforum;

— Straßeninterview über ein aktuelles Thema, das dann innerhalb der Gruppe diskutiert wird;

— ein durch Kurzfilm dargestelltes Problem in der Gruppe durch Diskussion oder Überprüfung des eigenen Lebens vertiefen;

— eine kulturelle oder karitative Aktivität entwickeln, über die die Gruppe gemeinsam nachdenkt, um das Verhalten der Teilnehmer herauszufinden und zu bewerten;

— einen in der Gruppe gemeinsam verbrachten Tag gemeinsam überdenken, um die erlebten Werte herauszufinden;

— die Heranwachsenden über die Funktion von Meinungsführern (opinion leaders) informieren, sie dazu erziehen und anleiten.

Jugendliche

I. Mit der zunehmenden Selbstsicherheit im Lauf der Pubertät wird der Wunsch nach Eingliederung in die Welt der Erwachsenen zum Mittelpunkt im Leben der Reifenden. Auf die subjektive Periode folgt die ob-

jektive, und der Jugendliche wählt in den meisten Fällen den Weg, der in die Gesellschaft führt; dieser setzt die Ausformung der Persönlichkeit fort, die in der Pubertät begonnen hat, aber jetzt auch zur schmerzlichen Erkenntnis führt, daß den Wünschen des Jugendlichen Grenzen gesetzt sind: in der Arbeit, in der Familie und in der Verwirklichung der Eigenpersönlichkeit.

Das Leben der Erwachsenen behindert oft das Absolutheitsstreben der Jugendlichen; der Weg der Berufsarbeit ist schwierig und unsicher; die Affektivität, die die sexuellen Regungen überdeckt, verleiht der Liebe ihre Ausdrucksform; das moralische Gewissen drängt zur Entscheidung hinsichtlich der persönlichen Berufung und der Schaffung persönlicher und sozialer Werte.

II. Angesichts der Botschaften, die die Massenmedien mitteilen und die für gewöhnlich diese Bestrebungen der Jugendlichen weder achten noch beachten, muß die Katechese grundlegende und authentische Verhaltensweisen fördern, die von der Erfahrung ausgehen und diese „in Treue zu Gott und zum Menschen“ auslegen.

Diese Verhaltensweisen könnten sein:

- eine große Achtung vor der „Berufung“, die für jeden Menschen den Ruf Gottes zur Übernahme der eigenen Aufgabe in der Welt, in brüderlicher Gemeinschaft mit allen anderen Menschen darstellt;

- die Gewißheit, daß das Leben ein großes „Geschenk“ ist, das im Rahmen eines Planes der vollständigen — aber vor allem der inneren — Befreiung des Menschen eingesetzt werden muß; seine Verwirklichung empfängt ihren positiven und letzten Sinn im Licht des Planes, den Gott für die ganze Menschheit gefaßt hat;

- die Gewißheit, von Gott dafür auserwählt zu sein, daß die Schöpfung und sein Reich — ein großartiger Plan der Mitteilung und Gemeinsamkeit unter allen Menschen — Wirklichkeit werde;

- in die Dynamik des Ostergeheimnisses eintreten und auf den endzeitlichen Sieg des Guten über das Böse sein Vertrauen setzen;

- ein reines, selbstloses Herz haben, um „frei“ zu werden und sich so in den Dienst der Befreiung der Mitmenschen zu stellen;

- die Zugehörigkeit zur Kirche leben und verantwortungsbewußt an ihrer prophetischen Mission teilhaben;

- sich zutiefst Christus zuwenden und diese Haltung durch Gebet und Sakramentenempfang festigen und so alle menschlichen Werte in sein Geheimnis hineinnehmen;

- sich davon überzeugen, daß der Glaube an Gott die bindende Verpflichtung bedeutet, sich zu retten; diese Verpflichtung schließt das Zeugnis für den Befreiungswillen Gottes allen Menschen gegenüber ein, das vor der Welt abgelegt werden muß.

Zu diesem Zweck wird das ganze weite Gebiet der Erziehung zum rechten Gebrauch der Mittel der sozialen Kommunikation benützt, da es heute wohl kaum eine Verhaltensweise gibt — sei sie nun individuell oder an eine Gruppe gebunden —, die nicht zumindest

teilweise durch den von der Masse ausgeübten Druck beeinflusst und bedingt wird.

Unsere Arbeit muß darauf abzielen:

- die Jugendlichen das „lesen“ und erklären zu lehren, was die Mittel der sozialen Kommunikation ihnen vorlegen;

- ihnen zu helfen, diese Botschaft kritisch zu beurteilen und sich dabei von wahrhaft menschlichen, vom Glauben erleuchteten Kriterien leiten zu lassen;

- in den Jugendlichen die Überzeugung zu wecken, daß sie ein Recht auf objektive Information haben, die verschiedenen Quellen entstammen und die Grundwerte des Menschen — einschließlich der religiösen — achten muß;

- die Jugendlichen zu einer gesellschaftlichen und politischen Mitwirkung an den Aktivitäten jener Stellen zu erziehen, die die Programme der Mittel der sozialen Kommunikation erstellen;

- über eine ausgeglichene und dokumentierte Gegeninformation zu verfügen.

Die Jugendlichen müssen sich selbst davon überzeugen, daß eine intelligente, loyale und mutige Mitwirkung die Achtung vor den menschlichen Werten fördert und der Freiheit der einzelnen und der Gruppen zum Nutzen gereicht.

III. Welcher Methoden kann man sich bedienen?

- Rundgespräche, Panel, Diskussionsgruppen, Vertiefung durch Gruppengespräche;

- Methode der Lebensüberprüfung;

- Methode des Dialogs;

- Methode des Vorschlags;

- Methode der Untersuchung, Gruppenzeitung, Wandzeitung, Videokassetten.

Beispiel für eine Untersuchung

Thema: eine Fernsehsendung über „die alten Menschen“.

Die Untersuchung dient dem Kennen und Erkennen und muß daher allgemein gültigen Prinzipien folgen.

Begründung: das Problem der alten Menschen ist in der heutigen Gesellschaft von großer Bedeutung.

Erfassen der Sendung: Wer hat sie vorgeschlagen? In welcher Absicht? Wie sieht das besagte Problem in dieser Sendung aus? Von welchem Standpunkt aus wird es aufgezeigt?

Erfassen des Problems in einem weiteren Rahmen. Greifen wir die Gegebenheiten auf, die es hervorrufen: Welches Bild vom Familienleben vermitteln uns die Massenmedien? Welchen Beitrag leisten sie zum Verständnis zwischen der jungen und der alten Generation? Wie beeinflussen sie hinsichtlich dieses Problems die öffentliche Meinung? Beweisen sie Achtung vor den Rechten des einzelnen und der Gruppen? Wie behandeln Presse und Film das Problem der alten Menschen?

Überlegung: Wieso gibt es dieses Problem? Wer könnte ihm zuvorkommen? Wer es lösen? Welche Verantwortung trifft aufgrund des göttlichen Gesetzes — insbesondere des 4. und 5. Gebotes — die Kinder, wel-

che die Gesellschaft, welche die Gemeinschaft der Kirche?

Formulierung der Hypothesen: Hat das Fernsehen dieses Problem objektiv vorgelegt? Hat es der Objektivität der Information Genüge getan? Hat es unser Recht auf die Formulierung gerechter Lösungen gewahrt?

Zusammenfassung: wir sammeln die erfaßten Tatsachen und Gegebenheiten und machen aus ihnen und den formulierten Hypothesen ein einheitliches Ganzes, heben die gemeinsamen Aspekte hervor, die sich im Lauf der Untersuchung ergeben haben, ordnen sie ihrer Bedeutung nach und betrachten sie anhand des Wortes Gottes (z. B. „das Leben ist ein Geschenk, das seiner Vollendung entgegengeht, . . . ehre Vater und Mutter“).

Schriftlesungen

1. In der Messe vom 7. Sonntag in der Osterzeit kann der Priester, wenn der Ortsbischof die Erlaubnis dazu gegeben hat, an Stelle der vorgesehenen 1. Lesung Spr 2, 1—15 oder an Stelle der vorgesehenen 2. Lesung Eph 6, 11—18 nehmen (das ist jedoch nicht möglich, wenn an diesem Sonntag das Fest der Himmelfahrt des Herrn gefeiert wird). In jedem Fall kann das Thema des Welttages in den Fürbitten und in der Homilie berücksichtigt werden. Als Psalm kann benutzt werden Ps 119, 33—40, und zwar mit dem Responsorium: „Herr, weise mir den Weg deiner Gesetze!“.

2. Wenn an einem Tag, an dem es nach der liturgischen Ordnung möglich ist, ein besonderer Gottesdienst mit dem Thema des Welttags der sozialen Kommunikationsmittel gefeiert wird, können zusätzlich gewählt werden:

Gesang zum Evangelium: Mt 7, 24

Evangelium: Mt 18, 1—10.

3. Für einen Wortgottesdienst können folgende Texte dienlich sein:

Aus dem alten Testament:

Spr. 2, 1—15 „Der Herr gibt Weisheit, aus seinem Mund kommen Erkenntnis und Einsicht“.

Jes 32, 1—8 „Dann sind die Augen der Sehenden nicht mehr verblendet, die Ohren der Hörenden hören wieder zu“.

Dtn 6, 4—9 „Diese Worte, auf die ich dich heute verpflichte, sollen auf deinem Herzen geschrieben stehen“.

Sir 6, 18—31 „Von Jugend an erwirb Bildung“.

Sir 6, 32—37 „Sei vertraut mit der Furcht vor dem Höchsten, sinne alle Zeit über seine Gebote nach!“.

Psalm und Resp.:

Ps 119, 33—40 „Herr, weise mir den Weg deiner Gesetze!“.

Ps 112, 1—10 „Wer den Herrn fürchtet, gerät niemals ins Wanken“.

Aus dem Neuen Testament:

1 Kor 2, 1—7 „Euer Glaube stütze sich nicht auf Menschenweisheit, sondern auf die Kraft Gottes“.

Gal 1, 6—12 „Es gibt kein anderes Evangelium als das von Christus“.

Hebr 1, 1—4 „In dieser Endzeit hat Gott zu uns gesprochen durch seinen Sohn“.

Eph 6, 11—18 „Seid also standhaft, gürtet euch mit der Wahrheit; legt als Panzer die Gerechtigkeit an!“.

Gesang zum Evangelium:

Mt 7, 24 „Wer meine Worte hört und danach handelt, ist wie ein kluger Mann, der sein Haus auf einen Felsen baute“.

Evangelium:

Lk 4, 31—37 „Sie waren bestürzt über seine Lehre, denn er redete mit göttlicher Vollmacht“.

Lk 8, 4—15 „Ein Teil des Samens fiel auf guten Boden“.

Mt 7, 13—20 „Hütet euch vor den falschen Propheten!“.

Mt 13, 44—52 „Jeder Schriftgelehrte gleicht einem Hausherrn, der aus seinem reichen Vorrat Neues und Altes hervorholt“.

Mt 18, 1—10 „Wenn dich dein Auge zum Bösen verleitet, reiße es aus und wirf es weg!“.

Fürbitten

Zelebrant:

Geliebte Brüder! Wir wollen unsere Verantwortung im Hinblick auf die Probleme der sozialen Kommunikationsmittel wieder stärker wahrnehmen und uns mehr einsetzen für deren positiven Einfluß in der menschlichen Gesellschaft und in der Gemeinschaft der Gläubigen. Laßt uns darum unser gemeinsames Gebet an den Vater im Himmel richten, damit alle Menschen diese Mittel verantwortlich nutzen und so zum wahren Fortschritt in der Welt und zur tieferen Verwurzelung des Geistes des Evangeliums in den Herzen der Menschen und in den Einrichtungen der Gesellschaft beitragen.

Lektor:

Für die Kirche, daß Hirten und Gläubige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Evangelisierung in den sozialen Kommunikationsmitteln eine wirksame Hilfe für die Verbreitung und den Fortschritt der Wahrheit sowie für die Bildung der Gewissen finden, laßt uns zum Herrn beten.

2. Für diejenigen, die für das Allgemeinwohl Verantwortung tragen und in den sozialen Kommunikationsmitteln beruflich tätig sind, daß sie sich ihrer großen Pflichten bewußt seien und treu zu ihrer Aufgabe stehen, sich für den menschlichen und christlichen Fortschritt einzusetzen, laßt uns zum Herrn beten.

3. Für die Eltern und Erzieher, daß sie die Kinder und Jugendlichen dahin führen, die sozialen Kommunikationsmittel mit Unterscheidung, Verantwortung und Selbstbeherrschung für ihre Bildung und eine gesunde Erholung zu nutzen, laßt uns zum Herrn beten.

4. Für diejenigen, die in ihrem Leben und in ihrem Glauben der Orientierung bedürfen sowie für die Leidenden und Einsamen, daß die sozialen Kommunikationsmittel ihnen bei der Lösung ihrer Probleme helfen und bei anderen Interesse und hochherzige Hilfsbereitschaft zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten wecken, laßt uns zum Herrn beten.

5. Für uns sowie für alle Leser, Hörer und Zuschauer, daß durch gebührende Wahrnehmung der Rechte seitens der Empfänger das Angebot in den Medien weiter verbessert werde, sich durch sorgfältiges Bemühen um objektive Information und tiefen Wahrheitsgehalt auszeichne und beitrage zu einer Gestaltung der menschlichen Gesellschaft aus dem Geist christlicher Werte, laßt uns zum Herrn beten.

Zelebrant:

Allmächtiger Gott, du Ursprung alles Guten! In den Instrumenten der sozialen Kommunikation hast du uns wichtige Mittel für unsere Bildung und unseren Fortschritt geschenkt. Gib, daß wir sie mit Vernunft und in Übereinstimmung mit deinem heiligen Willen zu gebrauchen verstehen für eine immer engere Verbundenheit mit unseren Mitmenschen und mit Christus, deinem Sohn, der lebt und herrscht in Ewigkeit.

Amen.

Auszüge aus der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“

Voraussetzungen für den sachgerechten Dienst der Instrumente der sozialen Kommunikation

63. Wenn die Instrumente der sozialen Kommunikation den Menschen wirklich dienen sollen, muß vor allem gesehen werden, welchen Anteil der Mensch an ihrem Funktionieren hat; denn seine Rolle ist dabei entscheidender als jede noch so faszinierende mechanische oder elektronische Perfektion. Die Aufgaben, welche die Kommunikationsmittel in der Gesellschaft haben, erfüllen sich nicht von selbst. Deshalb müssen Kommunikatoren und Rezipienten auf diesem Gebiet gut vorbereitet und ausgebildet sein, damit sie die Möglichkeiten der Medien voll ausschöpfen können. Jeder muß sich seiner besonderen Rolle bewußt sein und sich darauf als einzelner und als Glied der Gesellschaft vorbereiten. Dem Staat, der Kirche und den Erziehern fallen dabei Verpflichtungen besonderer Art zu, damit die Medien zum Wohl der Gesellschaft tatsächlich leisten, was sie versprechen.

Medienpädagogik

64. Medienpädagogik ist eine vordringliche Aufgabe. Sie muß die Funktionsprinzipien der Instrumente der sozialen Kommunikation gründlich vermitteln. Was in dieser Instruktion an Grundsätzlichem angesprochen wird, sollte heute Gemeingut aller Menschen sein. Die Kommunikationsmittel leisten erst dann ihren vollen Beitrag zur Entfaltung des Menschen, wenn er deren Wesen und den Umgang mit ihnen begriffen hat. Wer ihre Bedeutung nur oberflächlich kennt, schmälert leicht den Verfügungsraum seiner Freiheit. Gegenstand dieser Bildungsarbeit muß sein die Darstellung der besonderen Eigenart der einzelnen Medien, ihrer Organisationsform und Struktur in dem betreffenden Gebiet und schließlich die Darlegung der Grundsätze für den sachgerechten Umgang mit ihnen. All das muß immer im Blick auf den Menschen und die Gesellschaft behandelt werden.

Die Rezipienten

65. Die Rezipienten brauchen eine einführende Me-

dienpädagogik, damit sie die Instrumente der sozialen Kommunikation mit Gewinn verwenden. Davon haben sie nicht nur persönlichen Nutzen, vielmehr hilft eine solche Medienpädagogik, daß jeder seinen Beitrag zum Gespräch und zur schöpferischen Zusammenarbeit in der Gesellschaft leisten kann. Sie muß dazu anleiten, all dies in die Praxis umzusetzen. Schließlich ermöglicht sie es, daß die Rezipienten mitwirken im Kampf um die Gerechtigkeit in der Welt und zur Beseitigung wenigstens der größten Ungleichheit zwischen reichen und armen Völkern.

66. Daher muß eine Medienpädagogik angeboten werden, die jeweils den neuesten Stand der Entwicklung berücksichtigt, dem Alter der Rezipienten angepaßt und ausreichend ist. Ein solches Angebot sollte für alle leicht zugänglich sein. Im Rahmen einer fortschreitenden Medienpädagogik sollten sich Fachleute zur Verfügung stellen für Referate und Diskussionsrunden, für Vortragsreihen und Studientagungen sowie für Weiterbildungskurse.

67. Man kann nicht früh genug damit beginnen, bei der Jugend kritisches Kunstverständnis, guten Geschmack und persönliche sittliche Verantwortung bei der Auswahl von Büchern, Filmen, Hörfunk- und Fernsehsendungen zu bilden und zu schärfen. Denn Kinder und Jugendliche können durch das Angebot der Medien leicht in ihrer Entwicklung Schaden nehmen. Andererseits bringt ihnen eine in frühen Jahren erworbene Grundsatztreue und Selbstdisziplin sicher Nutzen für ihr ganzes weiteres Leben. Kinder und Jugendliche haben noch unverbildete Anlagen zu Güte, Großzügigkeit, Natürlichkeit und Aufrichtigkeit. All dies kann nur bewahrt werden, wenn es von Kindheit an geschützt und entfaltet wird. Eltern und Erzieher sollen ihre Kinder anleiten, aus dem Angebot der Kommunikationsmittel nach eigenem Urteil eine Auswahl zu treffen. Dennoch ist es manchmal geboten, daß sich die Erzieher bei dieser Auswahl das letzte Wort vorbehalten. Wenn sie sich gelegentlich gezwungen sehen, anderer Meinung zu sein als ihre Kinder und deren Umgang mit den Kommunikationsmitteln zu mißbilligen, sollten sie sich alle Mühe geben, den Kindern ihre gegenteilige Auffassung einleuchtend zu begründen; denn in der Erziehung führen Argumente weiter als Verbote. Eltern und Erzieher dürfen auch nicht vergessen, daß kindliches Denken und Erleben sich von dem der Erwachsenen unterscheidet, daß daher Sendungen, Lesestoffe oder Filme, die den Erwachsenen vielleicht uninteressant oder wertlos erscheinen, für Kinder und Jugendliche durchaus angemessen sein können. Übrigens haben Jugendliche viel Sinn für neue Lebensformen, finden sich darin leicht mit Gleichaltrigen und üben — wie vielfache gute Erfahrung zeigt — einen beträchtlichen erzieherischen Einfluß aufeinander aus.

68. Sehr nützlich ist es, wenn Eltern und Erzieher sich persönlich für Sendungen, Filme, Bücher und Zeitschriften interessieren, die Jugendlichen gefallen. Sie können dann mit ihnen darüber sprechen und dabei deren kritischen Geist zu formen suchen. Bei der Begegnung mit problematischen oder bedenklichen Produktionen und Kunstwerken sollten die Eltern ihren Kindern rechtzeitig behilflich sein und sie gleichsam an

die Hand nehmen, damit sie lernen, darin die menschlichen Werte aufzuspüren, ein Werk als Ganzes zu sehen und die Einzelheiten in den Zusammenhang einzufügen.

69. Diese Medienpädagogik muß gerade in den Schulen systematisch betrieben werden. Schüler aller Altersstufen sollen schrittweise und zielstrebig eingeführt werden in die Grundlagen und Grundregeln der Presse sowie der jüngeren Medien bis hin zum sinnvollen, praktischen Umgang mit ihnen. Dieser Unterricht muß im Lehrplan seinen festen Platz haben und ergänzt werden durch Sonderkurse und praktische Übungen unter Anleitung von Fachleuten.

70. Es ist klar, daß Eltern und Erzieher dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn sie selbst von den Instrumenten der sozialen Kommunikation keine Ahnung haben. Man muß allerdings zugute halten, daß Eltern, die ohne Umgang mit Kommunikationsmitteln aufgewachsen sind, deren „Sprache“ oft schwieriger verstehen als die heutige Jugend. Gerade diese Eltern sind dann noch besonders besorgt, wenn sie sehen, wie die Kommunikationsmittel schonungslos jede Frage und jedes Problem aus den Lebensbereichen des Staates und der Kirche diskutieren. Mit Recht liegt ihnen sehr daran, daß ihre Kinder die Kommunikationsmittel gut gebrauchen. Doch dürfen die Eltern auch ruhig darauf vertrauen, daß ihre Kinder, die in einer anderen Zeit und in einer ganz neuen Umwelt aufwachsen, darum auch von vornherein sich besser einstellen und rüsten gegen die vielfachen Belastungen, denen sie begegnen.

81. Die Einflußmöglichkeiten der Rezipienten und damit auch ihre Pflichten sind viel größer als gemeinhin angenommen wird. Von den Rezipienten hängt es entscheidend ab, ob ein wirkliches Gespräch zustande kommt. Bleiben sie passiv und stumm, wird Kommunikation zur Einbahnstraße, auch wenn sich die Kommunikatoren noch so sehr um einen Dialog bemühen.

82. Leser, Hörer und Zuschauer werden dann eine aktive Rolle spielen, wenn sie die Informationen richtig deuten und nach Ursprung und Zusammenhang bewerten, wenn sie diese gewissenhaft auswählen und kritisch beurteilen, wenn sie die Informationen gegebenenfalls aus anderen Quellen ergänzen und ohne Scheu Zustimmung, Zweifel oder Ablehnung offen äußern.

83. Wer einwendet, die einzelnen könnten auf diesem öffentlichen Forum nicht viel ausrichten, darf nicht übersehen, daß sie in großer Zahl oder sogar organisiert ein entscheidender Faktor sind. Wie die Kommunikatoren, genauso sollten sich auch die Rezipienten zu eigenen Gruppen und Vereinigungen zusammenschließen oder die Hilfe anderer Organisationen in Anspruch nehmen, die ähnliche oder weiter gesteckte Ziele verfolgen.

84. Alle Bürger und die Träger staatlicher Gewalt sind dafür verantwortlich, daß die Kommunikationsmittel dem Fortschritt der ganzen Gesellschaft dienen. Sie sind verpflichtet, die Freiheit der Kommunikation sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine bewußte Mitwirkung aller an der Kommunika-

tion zu schaffen, bei der die Würde der Person sowie das nationale und internationale Wohl respektiert werden.

85. Eine politisch wache Gesellschaft erfordert vor allem anderen, daß die einzelnen und die Gruppen von sich aus Initiativen auf diesem Gebiet ergreifen und sowohl als Kommunikatoren wie als Rezipienten Selbstdisziplin üben. Es ist nützlich und oft auch notwendig, daß zu diesem Zweck Vereinigungen gebildet werden.

86. Der Gesetzgeber hat auf diesem Gebiet in erster Linie positive Aufgaben. Er sollte seine Mitwirkung nicht auf Einschränkungen und Verbote begrenzen, wenn es auch gelegentlich unumgänglich ist, mit Entschiedenheit einzugreifen. Das II. Vatikanische Konzil hat erklärt, daß die menschliche Freiheit soweit als möglich respektiert werden muß und Eingriffe nur dann und insoweit zulässig sind, als das Gemeinwohl dies fordert. Eine Zensur kann es darum nur im äußersten Notfall geben. Und überhaupt: im öffentlichen Bereich gilt das Subsidiaritätsprinzip. Darauf hat das Lehramt der Kirche immer hingewiesen. Darum sollte der Staat nicht von sich aus Aufgaben an sich reißen, die einzelne oder Gruppen ebenso gut wahrnehmen können und die mitunter ohne Gesetze besser erfüllt werden.

87. Im Einklang mit diesen Grundsätzen sind Freiheit der Kommunikation und Recht auf Information durch Gesetze zu schützen und ihr ungehinderter Gebrauch gegen Gewalt sowie gegen jeden wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Druck ausreichend abzusichern. Den Staatsbürgern muß durch Gesetz eine volle Kontrollmöglichkeit der gesamten Verwaltung von Kommunikationsmitteln garantiert werden, besonders dann, wenn ein Monopol, und erst recht, wenn ein staatliches besteht. Es unterliegt heute keinem Zweifel, daß eine Kommunikationsgesetzgebung erforderlich ist. Sie muß eine ausreichende Vielfalt in den Medien wirksam schützen vor dem Druck wirtschaftlicher Marktgesetze, der eine übermäßige Konzentration zu erzwingen droht. Ebenso muß sie den guten Ruf der einzelnen und der Gruppen sowie die Werte der Kultur verteidigen und schließlich Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Ausübung der Religionsfreiheit auch in den Medien gewährleistet ist.

88. Es wird sehr empfohlen, daß die Kommunikatoren sowie andere dem Kommunikationsbereich zugeordnete Institutionen von sich aus Gremien mit eigenen Satzungen schaffen; diese sollen in allen hier auftauchenden Sachfragen beratend tätig werden. In diese Gremien sollen Vertreter aller Gruppen der Gesellschaft berufen werden. So kann man hoffen, daß staatliche Eingriffe und ein Übergewicht wirtschaftlicher Interessen vermieden werden. Andererseits könnte dadurch die Zusammenarbeit unter den Kommunikatoren so verbessert werden, daß die Gesamtanstrengung der Medien für das Gemeinwohl wirksamer wird. Allerdings wird es hier und da wohl nötig sein, daß die öffentliche Hand selbst die Errichtung solcher Kontrollgremien in die Wege leitet, bei denen die repräsentative Vertretung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen gesetzlich geordnet ist.

89. Die Jugend ist durch gesetzliche Maßnahmen soweit wie möglich zu schützen vor schweren und lang anhaltenden Schäden, die bestimmte Kommunikationsangebote ihrer seelischen Entwicklung und ihrem sittlichen Urteil zufügen können. Solche Gesetze zum Schutze der Jugend sind eine notwendige Hilfe für die erzieherische Arbeit in Schule und Elternhaus.

90. Eine zweckdienliche Unterstützung von Kommunikationsangeboten, die zwar kaum Gewinn abwerfen, aber ganz offensichtlich das Gemeinwohl fördern, sollte gleichermaßen durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Derartige Hilfe ist z. B. geboten für Informationseinrichtungen, für Bücher und Schriften mit ausgesprochen erzieherischer Zielsetzung, für Kinderfilme und Kindersendungen. Das gilt auch für Spielfilme, Schrifttum und Theaterproduktionen von hohem Rang, die sonst, weil sie sich nur an kleine Gruppen zahlender Interessenten wenden, nicht zu verwirklichen wären.

91. Die Träger der öffentlichen Gewalt müssen ihre Aufgaben im Kommunikationsbereich schon heute weltweit sehen. Durch internationale Vereinbarungen muß garantiert werden, daß überall, ohne Rassendiskriminierung und angemäßte Monopolstellungen, ein ausreichendes Kommunikationswesen aufgebaut und entwickelt wird. Auch die Probleme der Satellitenkommunikation müssen durch internationale Verträge geregelt werden. Dann können alle Völker den ihnen gebührenden Platz im weltweiten Gespräch der Menschheit einnehmen.

96. Die Instrumente der sozialen Kommunikation werden ihren Beitrag zum menschlichen Fortschritt nicht leisten, wenn sie nicht die harten Probleme und die Hoffnungen unserer Zeit aufgreifen, und zwar in einer umfassenden Zusammenarbeit aller Menschen, die an den lebendigen Gott glauben, insbesondere derer, die durch die Taufe verbunden sind, wie es die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus und die nichtchristlichen Religionen lehren.

97. Im Umgang mit den Kommunikationsmitteln können gerade die Christen die Situation unserer gegenwärtigen Welt, die häufig von Gott getrennt ist, tiefer durchschauen. Es gibt Werke von Journalisten und Künstlern, die diese Entfremdung des Menschen sehr deutlich herausgearbeitet und mit der Kraft ihres Geistes die menschliche Freiheit gerühmt haben. Dafür gebührt ihnen Dank.

98. Von ihrem Glauben beseelt, vermögen die Gläubigen der ganzen Welt den Kommunikationsmitteln gute und wirksame Dienste zu leisten. Gerade sie sollten dazu beitragen, daß die Humanität in Gesellschaft und Kultur gefestigt wird. Unter der Führung der Vorsehung Gottes werden sie die Grundlagen schaffen, daß der Dialog tiefer und umfassender wird, indem er alle Menschen hinführt zur gelebten Brüderlichkeit unter dem ewigen Gott, der der Vater aller ist.

102. Wenn die Katholiken der technisch vermittelten sozialen Kommunikation wirklich dienen wollen, damit diese ihrerseits wieder den Menschen zugute kommt, dann kann ihr wertvollster und vorrangigster

Beitrag nur auf geistigem und geistlichem Gebiet liegen. Die Kirche ist sich sicher, durch das Angebot ihres geistlichen Dienstes zu helfen, daß die Grundgesetze der sozialen Kommunikation tiefer verstanden und sorgfältiger beachtet werden, daß die Würde des Menschen, der Kommunikatoren wie der Rezipienten, umfassender erkannt und als unverletztlich anerkannt wird, daß schließlich die Kommunikation, welche die Menschen untereinander zu Nächsten macht, in wirkliche Gemeinschaft führt.

107. Die Kirche sieht die dringliche Notwendigkeit, daß sie selbst den Rezipienten eine Medienpädagogik anbietet, die von christlichem Geist getragen ist. Damit dient sie der sozialen Kommunikation selbst; denn nur gut ausgebildete Rezipienten können wirksam mit den Kommunikatoren ins Gespräch kommen und ihre Ansprüche an die Qualität des Kommunikationsangebotes begründet anmelden. Katholische Schulen und Bildungseinrichtungen müssen ihren schwerwiegenden Auftrag auf diesem Gebiet noch viel intensiver erfüllen. Sie sollen die Rezipienten so bilden, daß sie nicht allein gute Leser, Hörer und Zuschauer sind, sondern daß sie selbst sich auch jener „universalen Sprache“ zu bedienen vermögen, die den Medien eigen ist. So werden sie im Vollsinn Bürger des Zeitalters der sozialen Kommunikation, das in der Gegenwart zu beginnen scheint.

108. Alle formalen und inhaltlichen Probleme der sozialen Kommunikation sollen auch ihren Ort in den Lehrfächern der Theologie finden, wo immer sie den Lehrstoff berühren, vor allem in der Moral- und Pastoraltheologie. Die Grundzüge dieser Fragen sollen darüber hinaus in die katechetischen Lehrbücher aufgenommen werden. Damit dies wirklich sachgerecht geschieht, müssen die Theologen die im ersten Teil dieser Instruktion angesprochene Thematik gründlich und in allen Einzelheiten aufarbeiten.

110. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laienverbände müssen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung zu einer Medienerziehung aus christlicher Sicht beitragen. Dabei darf der gesamtgesellschaftliche Bezug nicht fehlen. Es ist notwendig, daß sie schon aus eigenem Antrieb die erforderlichen Kenntnisse erwerben und sich über die neuesten Entwicklungen auf dem laufenden halten. Das setzt eine gewisse Vertrautheit und einen direkten Umgang mit den Kommunikationsmitteln voraus. Sie werden den Problemen der sozialen Kommunikation auch zusammen mit den Kommunikatoren gründlich nachgehen und mit diesen ihre Erfahrungen und Vorstellungen austauschen.

111. Künftige Priester und Ordensleute, auch Ordensschwwestern, müssen während ihrer Ausbildung mit der Rolle und Auswirkung dieser Medien in der menschlichen Gesellschaft vertraut gemacht und in den Gebrauch dieser Technik eingewiesen werden; sonst blieben sie völlig lebensfern und für ihr späteres Apostolat ungeeignet. Die Vermittlung solcher Kenntnisse muß integraler Bestandteil ihrer Ausbildung sein. Ohne diese Voraussetzung kann überhaupt niemand mehr wirksam apostolisch tätig werden in einer Welt, die täglich stärker von diesen Medien geprägt wird. Weiterhin sollen Priester und Ordensleute die Prozesse

der Meinungsbildung genau kennen und sich den Gegebenheiten unserer Zeit anpassen. Denn das Wort Gottes ist den Menschen von heute zu verkünden, und schließlich leisten die Medien selbst einen wirksamen Dienst für die Verkündigung. Wer aus dem Nachwuchs für Priester- und Ordensberufe besondere Neigung und Befähigung zur Arbeit in den Kommunikationsmitteln zeigt, soll dazu weiter ausgebildet werden.

112. Kritische Besprechungsdienste zu Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu Filmen und illustrierten Zeitschriften können von beträchtlichem Wert sein bei dem Bemühen um menschliche und christliche Bildung sowie für den verantwortungsbewußten Gebrauch der Medien, zumal in der Familie. Besonderes Gewicht kommt solchen kritischen Diensten zu, die, durch bischöflichen Auftrag autorisiert und durch Sachkenntnis ausgewiesen, in verschiedenen Ländern von Fachinstituten herausgegeben werden, um Filme, Sendungen und Schriften nach ihrem kulturellen, sittlichen und christlichen Wert zu beurteilen.

Der innerkirchliche Dialog

115. Als lebendiger Organismus bedarf die Kirche der öffentlichen Meinung, die aus dem Gespräch ihrer Glieder erwächst. Nur dann ist in ihrem Denken und Handeln Fortschritt möglich. „Dem Leben der Kirche würde etwas fehlen, wenn es in ihr an öffentlicher Meinung mangelte. Die Schuld daran fiel auf Hirten und Gläubige.“

116. Darum müssen Katholiken sich völlig dessen bewußt sein, daß sie wirklich die Freiheit der Meinungsäußerung besitzen. Diese Freiheit gründet im Glaubenssinn und in der Liebe; im Glaubenssinn, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, so daß das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes in dessen treuer Gefolgschaft den einmal den Heiligen übergebenen Glauben unverlierbar festhält, in ihn mit rechtem Urteil immer tiefer eindringt und ihn im Leben umfassender zur Auswirkung kommen läßt; in der Liebe aber, weil durch sie die Kommunikationsfreiheit bis zur Freiheit in Christus hinaufgehoben wird. Christus nämlich befreite uns von den Fesseln der Sünde. Er machte uns damit erst fähig, im Einklang mit seinem Willen frei zu urteilen. Die verantwortlichen kirchlichen Obrigkeiten werden dafür sorgen, daß sich innerhalb der Kirche auf der Basis der Meinungs- und Redefreiheit der Austausch legitimer Ansichten lebendig entfaltet. Darum werden sie Normen und Bedingungen schaffen, die diesem Ziel dienen.

117. In der Tat öffnet sich dem innerkirchlichen Gespräch ein weiter Raum. Zwar gehören die Glaubenswahrheiten zum Wesen der Kirche, und sie sind nicht jedermann zu beliebiger Deutung überlassen. Andererseits nimmt die Kirche ihren Weg durch die menschliche Geschichte. In den ihr abverlangten Entscheidungen muß sie sich deshalb vielfältigen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen anpassen. Es gilt, die Wahrheiten des Glaubens so darzulegen, daß sie den verschiedenen Epochen und Kulturen angemessen sind. Desgleichen muß auch das Wirken der Kirche dem Wandel der Zeit und der Situation entsprechen. Solange sie treu zum Lehramt der Kirche stehen, haben alle

Katholiken das Recht und die Pflicht, in Freiheit danach zu suchen, wie sie die geoffenbarten Wahrheiten tiefer verstehen und diese unter ständig sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen glaubwürdiger bezeugen können. Diese Freiheit des Gesprächs in der Kirche belastet den Zusammenhalt und die Einheit in ihr keineswegs; im Gegenteil, gerade im ungehinderten Prozeß öffentlicher Meinungsbildung vermag sie Einmütigkeit und Gemeinsamkeit des Handelns herbeizuführen. Ein solches Gespräch kann sich nur dann richtig entfalten, wenn bei aller Meinungsverschiedenheit die Liebe bestimmend bleibt und jeder von dem Willen beherrscht ist, das Gemeinsame zu wahren und die Zusammenarbeit zu sichern. Man muß aufrichtig bestrebt sein, aufzubauen und nicht zu zerstören, getragen von tiefer Liebe zur Kirche und bemüht um jene Einheit, die Christus als Zeichen der wahren Kirche und damit seiner wahrhaften Jünger gewollt hat.

118. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen wissenschaftlicher Forschung und der Unterweisung der Gläubigen. Auf dem Gebiet der Forschung brauchen die Wissenschaftler für ihre Arbeit die notwendige Freiheit, um ihre Untersuchungsergebnisse in Artikeln und Büchern untereinander auszutauschen. Bei der Unterweisung der Gläubigen hingegen dürfen nur Aussagen als Lehre der Kirche vorgetragen werden, die tatsächlich vom authentischen Lehramt der Kirche anerkannt sind, darüber hinaus solche Lehrmeinungen, die schon als gesichert gelten können. Allerdings bringt es die Situation der Massenkommunikation mit sich, daß neue und noch unausgereifte Meinungen von Theologen oft am falschen Platz erscheinen. Solchen Meinungen, die nicht mit den Aussagen des authentischen kirchlichen Lehramtes verwechselt werden dürfen, müssen die Rezipienten kritisch gegenüberstehen. Zudem sollten sie bedenken, daß der Sinn derartiger Meinungsäußerungen durch die Art der Darstellung und die vereinfachende Sprache der Medien gar nicht so selten ziemlich verzerrt wird.

119. Da die Entfaltung der öffentlichen Meinung in der Kirche lebensnotwendig ist, muß jeder Gläubige das Recht und die Möglichkeit haben, sich über alles zu informieren, was erforderlich ist, um im Leben der Kirche eine aktive Rolle zu übernehmen. Dazu bedarf es einer Vielfalt weitreichender Kommunikationsmittel und, wenn nötig, auch katholischer, wenn diese ihrer Aufgabe wirklich gerecht werden.

120. Wenn die Kirche lebendig sein und ihre Aufgaben wirklich erfüllen will, muß es zwischen kirchlichen Autoritäten auf jeder Ebene, katholischen Einrichtungen und allen Gläubigen einen ständigen, wechselseitigen und weltweiten Fluß von Informationen und Meinungen geben. Dafür sind entsprechende Institutionen zu schaffen und hinreichend auszustatten, z. B. Nachrichtendienste, Pressestellen, Begegnungszentren und Pastoralräte.

121. Wenn bei der Behandlung irgendwelcher Fragen in der Kirche Geheimhaltung geboten ist, gelten die gleichen Grundsätze wie im staatlichen Bereich. Die geistigen Werte, die in der Kirche zum Ausdruck kommen, erfordern es allerdings, daß die Informationen über ihre Absichten und über die Fülle ihrer Tä-

tigkeit mit einem Höchstmaß an Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Offenheit gegeben werden. Wenn kirchliche Stellen Nachrichten zurückhalten oder nicht in der Lage sind zu informieren, öffnen sie schädlichen Gerüchten Tür und Tor, anstatt die Wahrheit ans Licht zu fördern. Geheimhaltung muß daher unbedingt auf solche Fälle begrenzt bleiben, bei denen es um den Ruf und das Ansehen eines Menschen geht oder andere Rechte einzelner bzw. von Gruppen verletzt würden.

122. Das Gespräch der Kirche beschränkt sich nicht auf die Gläubigen, sondern bezieht die ganze Welt ein. Die Kirche muß ihre Lehre und ihr Wirken offenkundig machen: die Menschen, an deren Schicksal sie ja teilhat, haben ein Recht darauf, und sie selbst ist dazu durch ein klares göttliches Gebot verpflichtet. Ferner ist sie nach dem Wort des II. Vatikanischen Konzils gehalten, die „Zeichen der Zeit zu deuten“; denn auch durch diese spricht Gott, und sie sind ein Dokument der Vorsehung, die darin die Heilsgeschichte weiterhin offenbar macht. Die Kirche muß also wissen, wie alle Zeitgenossen, nicht nur die Katholiken, auf die jeweils neuesten Ereignisse und geistigen Strömungen antworten. Solches Wissen der Kirche wird um so gründlicher sein, je deutlicher die Instrumente der sozialen Kommunikation diese Antworten darstellen.

123. Wer immer in der Kirche Verantwortung trägt, muß ständig bestrebt sein, durch die Medien umfassen-

de und wahrheitsgemäße Informationen zu vermitteln, damit man ein zutreffendes Bild von der Kirche und ihrem Leben erhält. Da die Kommunikationsmittel oft die einzigen Nachrichtenverbindungen zwischen Kirche und Welt sind, würde jemand, der sie ungenutzt ließe, von Gott verliehene Talente in die Erde vergraben. Wenn die Kirche hofft und erwartet, daß Nachrichtenagenturen und Medien sich religiösen Themen zuwenden und diese mit der hier besonders gebotenen Sorgfalt behandeln, dann muß die Kirche auch bereit sein, diesen Institutionen vollständige, wahre und genaue Informationen anzubieten. Denn nur dann können sie ihre Aufgaben allenthalben gut erfüllen.

170. Es ist die Aufgabe der nationalen Hauptstellen und der Diözesanstellen, Initiativen und Anstrengungen der Katholiken auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation anzuregen, zu fördern und zu koordinieren. Sie werden sich besonders um eine gründliche Medien-erziehung für Geistliche und Laien bemühen, und zwar durch Vorträge, Kurse, öffentliche Diskussionen, Studententagungen sowie durch kritische Dienste, welche die kirchlichen Fachstellen herausgeben. So werden die Gläubigen zu einem eigenständigen Urteil und zu einem klugen Umgang mit den Medien gelangen. Desgleichen werden die genannten Stellen bei der sachgerechten Vorbereitung religiöser Filme und Sendungen beratend tätig werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 65 Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 7. 1977, S. 274, ist das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StifG NW) vom 21. 6. 1977 veröffentlicht worden. Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Nach den §§ 11, 17 Abs. 2 StifG NW unterliegen kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Für die kirchlichen Stiftungen im Bistum Aachen wird die folgende Stiftungsordnung erlassen:

Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Stiftungsordnung gilt für die katholischen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet des Bistums Aachen haben.
- (2) Katholische Stiftungen im Sinne dieser Stiftungsordnung sind folgende rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechtes:
 - a) die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Stiftungen, die überwiegend kirchlichen Aufgaben dienen,
 - b) die Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen, und die nach dem Willen des Stifters von der katholischen Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden.

§ 2

Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde

Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3

Grundsatz der Verwaltung

Die Verwaltung der selbständigen Stiftung dient dem Ziel, im Rahmen dieser Stiftungsordnung und der Satzung den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

§ 4

Erhaltung des Vermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates ist erforderlich.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 5

Erträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an

die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Erträge und Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit

- a) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- b) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Werte angezeigt ist,
- c) es die Satzung vorsieht.

In den Fällen a) und b) ist die Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates erforderlich.

(3) Reichen Stiftungserträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 6

Kosten

(1) Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Ist eine Behörde mit der Verwaltung befaßt, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluß

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Betreibt die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen, so hat sie den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.

(2) Stiftungen mit geringem Vermögen können von der Prüfung durch einen Abschlußprüfer absehen.

Die Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates ist erforderlich.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 8

Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als Aufsichtsbehörde wacht das Bischöfliche Generalvikariat darüber, daß katholische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß unter Beachtung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Stiftungsordnung sowie des Willens des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung verwaltet werden, daß den katholischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen erhalten und ihre Erträge den Aufgaben gemäß verwendet werden.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten; es kann Berichte anfordern.

§ 9

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat bedürfen:

- a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
- b) die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 10

Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Trifft ein Organ einer katholischen Stiftung eine durch diese Ordnung oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Bischöfliche Generalvikariat hat die zu treffende Maßnahme zu bezeichnen.

(2) Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung des Bischöflichen Generalvikariates nicht nach, so kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(3) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Bischöfliche Generalvikariat die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen Mitgliedes anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 11

Sachwalter

Reichen die Befugnisse des Bischöflichen Generalvikariates nach den §§ 8 bis 10 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachwalter der katholischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 12

Notbestellung

Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann das Bischöf-

liche Generalvikariat sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 13

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Bischöfliche Generalvikariat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadenersatzansprüche einer katholischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung, Zweckänderung,
Aufhebung, Zusammenlegung, Zusammenschluß

Satzungsänderungen, Auflösung, Zweckänderung oder Aufhebung einer katholischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung des Bischöflichen Generalvikariates als kirchlicher Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungsordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1978 in Kraft.

Aachen, den 4. April 1978

L. S.

(gez.) † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 66 ADVENIAT-Umfrage zu Werbematerial

Aachen, 3. April 1978

Im Monat Mai führt die Bischöfliche Aktion ADVENIAT eine Umfrage bei allen Pfarreien und Seelsorgestellen des Bistums durch, um für die kommende Weihnachtsskollekte den Bedarf an Werbematerialien zu ermitteln. Alle Seelsorger, die bis zum Ende des Monats Mai kein Anschreiben erhalten haben, sowie interessierte Pastorkräfte und Lehrpersonen, die ebenfalls gerne die Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion ADVENIAT erhalten möchten, werden gebeten, unter Bezug auf diese Mitteilung eine „Bestellkarte für ADVENIAT-Material“ direkt anzufordern bei: ADVENIAT-Pressestelle, Postfach 117, 4300 Essen 1, Tel.: 02 01/22 04-3 20.

Nr. 67 Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1978

Aachen, 3. April 1978

Auch in diesem Jahr erbitten wir die Bereitschaft von Priestern, in ihrem Urlaub seelsorgliche Dienste zu übernehmen an den deutschsprachigen Touristen in folgenden Auslands-Feriengebieten: Italien (Garda, Provinz Venedig, Adria), Spanien (Costa Brava), Jugoslawien (Adria).

Gedacht ist an die Gestaltung von Gottesdiensten mit Predigt und an Kommunikationsbereitschaft, um als Kirche in der Freizeitwelt präsent zu sein. Eine Fahrtkostenregelung und freie Unterkunft und Verpflegung werden von uns geleistet.

Die Dienste in Jugoslawien werden vom Bistum Graz-Seckau in Vereinbarung mit uns organisiert. Ab sofort gilt für Jugoslawien dieselbe Kostenregelung wie für die anderen Gebiete.

Meldungen an das Katholische Auslandssekretariat, Kaiser-Friedrich-Str. 9, Postfach 19 01 13, 5300 Bonn 1, Tel. 0 22 21/21 80 98.

Meldungen für Jugoslawien: Entweder an das Katholische Auslandssekretariat oder an das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, Bischofsplatz 4, A-8010 Graz, F. 00 43 31 22/7 14 11.

Nr. 68 Urlaub für Priester in der Zeit vom 10. Juli bis 9. September 1978 in der Erzdiözese Salzburg

Im Bestreben, den Priestern unserer Diözese Gelegenheit zu einem wohlverdienten Urlaub zu geben, laden wir Priester aus anderen Diözesen ein, mit dem Urlaub in unserem schönen Land eine Seelsorgsvertretung zu übernehmen.

Wir bieten für solche Vertretungen:

1. freie Station für den Priester;
2. wenn der Priester für die Verpflegung selber aufkommt, erhält er als Vergütung für die freie Station die Sachbezugswerte nach den Sätzen der Sbg.-Gebietskrankenkasse; tägl. S 33,—;
3. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 500,—;
4. für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 250,—, aber keine Vigilanzgebühr während der Woche;
5. die Priesteranteile der persolvierten Stipendien u. evtl. Stolgebühren.

Wir erwarten dafür, daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt. Unter Vigilanz wird verstanden, daß der vertretende Priester stets erreichbar ist und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten bereitsteht: anfallende Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. notwendigste Kanzleiarbeiten. Die tägliche Meßfeier ist fast durchwegs gewünscht.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre abzusprechen. In kleinen Pfarren kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß der Gastpriester die Haushälterin mitbringen kann. Entsprechendes Interesse — bitte — bekanntzugeben.

Weiter bitten wir um Bekanntgabe besonderer Wünsche, was Lage und Größe der Pfarre, Termin etc. betreffen.

Nach Eingang der Meldung übermittelt das eb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers, mit dem sich der Interessent direkt in Verbindung setzen kann.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis 10. Mai 1978 an folgende Anschrift zu richten: Eb. Ordinariat, Urlaubsvermittlung, A-5010 Salzburg, Postfach 62.

Nr. 69 Taufbücher

Aachen, 4. April 1978

Aus gegebenem Anlaß (Datenschutz, zunehmende Zahl ungetaufter Kinder) wird darauf hingewiesen, daß es aus Gründen der Sicherheit für die Beurkundung von Taufen generell verboten ist, die Eintragungen in Ring- und Loseblattbüchern vorzunehmen.

Nr. 70 Anschrift und Rufnummer des Herrn Weihbischof Maximilian Goffart

Weihbischof Maximilian Goffart, Katschhof 2, 5100 Aachen, F. 02 41/2 40 04.

Nr. 71

Warnung

Aachen, 4. April 1978

Seit einiger Zeit bittet ein Herr Nils Iversen Carrasco, der sich mit einem gefälschten Celebret des Bischofs von Jatai/Brasilien ausweist, immer wieder um Meßstipendien, obwohl er nicht Priester ist.

Seit einiger Zeit bittet ein Herr P. J. Augustin Jeerakath, angeblich Generaloberer der Missionary Congregation of St. Francis Xavier, Perunilam/Indien, die verschiedenen kirchlichen Institutionen, Pfarrämter und Ordenshäuser um Hilfe für seine Kongregation. Wir weisen darauf hin, daß es eine solche Kongregation nicht gibt und daß es sich bei P. J. Jeerakath um einen Betrüger handelt, gegen den in Indien gerichtlich ermittelt wird. Es gibt auch keinen Priester dieses Namens.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 72 Christliche Perspektiven im Sport

Im Rahmen der Veröffentlichungen der Wissenschaftskommission des Arbeitskreises „Kirche und Sport“ in der Katholischen Kirche Deutschlands ist der 2. Band „Sport — Dienst an der Gesellschaft“ erschienen. Es geht dabei um den Zusammenhang: Sport und Frieden. Diese Schrift widmet ihre besondere Aufmerksamkeit den benachteiligten Gruppen in unserer Gesellschaft, deren Integration durch den Sport gefördert werden kann.

Die oben erwähnte Reihe erscheint im Matthias-Grünewald-Verlag in Mainz.

Nr. 73 Priesterexerzitien

Exerzitien im Canisianum, Tschurtschenthaler Str. 7, A-6020 Innsbruck, vom 16. Juli (abends) bis 22. Juli 1978 (früh).

Leiter: P. Andreas Falkner SJ, „Ignatianische Exerzitien mit Perikopen aus dem Markus-Evangelium“.

Täglich gemeinsame Eucharistiefeier und zwei Anregungen für vier Übungen.

Stillschweigen mit der Möglichkeit zu gemeinsamem Austausch an jedem Abend.

Nr. 74 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 27. Februar 1978 Religionslehrer Manfred Thor in Würdigung seiner Dienste als Religionslehrer an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld den Titel „Berufsschulpfarrer“ verliehen;

am 28. Februar 1978 Pfarrer Josef Wickeler — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer an St. Johann B. in Schleiden-Olef, Dekanat Schleiden — das Amt des Geistlichen Beirates des DJK-Kreisverbandes Eifel übertragen;

am 28. Februar 1978 Pfarrer Rainer Müsers als De-

kanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Aldenhoven bestätigt;

am 2. März 1978 Vikar Otto Kaempffer als Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Krefeld-Nord bestätigt;

am 13. März 1978 P. Heinrich Bardenheuer OSB zum Kaplan an St. Antonius in Düren, Dekanat Düren-Ost, ernannt;

am 13. März 1978 Pfarrer Peter Harperscheidt — neben seiner Aufgabe im Bischöflichen Generalvikariat — als Subsidiar für die Region Aachen-Stadt ernannt;

am 13. März 1978 Kaplan Klaus Jansen zum Kaplan an St. Laurentius in Mönchengladbach-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, ernannt;

am 13. März 1978 Pfarrer Eckhard Lossen, Pfarrer an St. Thomas Morus zu Krefeld, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest für die Dauer von 5 Jahren ernannt;

am 13. März 1978 Pfarrer Heinrich Wieland, Pfarrer an St. Cyriakus in Krefeld-Hüls, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest für die Dauer von 5 Jahren ernannt;

am 15. März 1978 Berufsschulpfarrer i. R. Gerhard Telges von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Stephan in Kall-Sistig, Dekanat Steinfeld, befreit;

am 15. März 1978 Kaplan Heinz Schumacher zum Pfarrverweser der Gemeinden St. Matthias in Kall-Sötenich und St. Stephan in Kall-Sistig, beide Dekanat Steinfeld, bestellt;

am 17. März 1978 Kaplan Lothar Erens zum Kaplan an St. Donatus in Aachen-Brand, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt mit dem besonderen Auftrag für die Seelsorge im Seelsorgebezirk Erlöserkirche und ihm gleichzeitig die Genehmigung erteilt, den Titel „Vikar“ zu führen;

am 20. März 1978 Pfarrer Josef Geuenich, Propst an der Propsteikirche St. Adalbert in Aachen, von

den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Adalbert in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, befreit und mit Wirkung vom 1. 4. 1978 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 16. März 1978 P. Peter S c h u n c k SCJ, geboren am 10. April 1892 in Welz, zum Priester geweiht am 13. August 1922 in Trier; Herz-Jesu-Kloster Krefeld;
- am 17. März 1978 Pfarrer i. R. Jakob M a y b a u m, geboren am 26. Dezember 1888 zu Laffeld, zum Priester geweiht am 7. März 1914 zu Köln, Jubilarpriester; Pfarrer i. R. in Heinsberg-Laffeld (Erzbistum Köln);
- am 25. März 1978 Pfarrer Harry J a c o b s, geboren am 11. April 1910 zu Hilvarenbeek/Holland, zum Priester geweiht am 1. Mai 1939 im Kartäuserkloster La Valsainte/Schweiz, Hausgeistlicher im Altersheim St. Elisabeth, Herzogenrath-Kohlscheid (Erzbistum Avignon/Frankreich);
- am 1. April 1978 Msgr. Aegidius F o g, geboren am 14. August 1897 zu Köln, zum Priester geweiht am 5. März 1922 zu Köln, Jubilarpriester, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Direktor i. R. des Vinzenz-Heimes für Körperbehinderte in Aachen.

Nr. 75

**Vermischte
kirchliche Nachrichten**

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 19. Februar bis 8. März 1978 die kanonische Visitation im Dekanat Langerwehe vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Februar in St. Martin zu Langerwehe 87; am 20. Februar in St. Pankratius zu Inden (Otl. Altdorf) 30; am 21. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Inden (Otl. Pier) 87; am 22. Februar in St. Nikolaus zu Inden (Otl. Lucherberg) 55; am 23. Februar in St. Kornelius zu Inden (Otl. Lamersdorf) 42; am 27. Februar in St. Kornelius zu Inden (Otl. Frenz) 50; am 28. Februar in St. Klemens zu Inden 66; am 1. März in St. Katharina zu Langerwehe (Otl. Wenau) 55; am 3. März in St. Martinus zu Langerwehe (Otl. Schlich-D'horn) 90; am 6. März in St. Barbara zu Inden (Otl. Schophoven) 33 und am 8. März in St. Martinus zu Langerwehe (Otl. Schlich-D'horn) 94, insgesamt 689 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 7. März 1978 im Pfarrhaus zu Langerwehe statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart am 12. März 1978 die Konsekration des Altares in der Pfarrkirche St. Cäcilia zu Eschweiler (Otl. Hehlrath) zu Ehren der hl. Jungfrau und Märtyrin Cäcilia vor.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5 Aachen, 12. Mai 1978 48. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 76 Aufruf zum Diaspora-Sonntag	61	Nr. 83 Anträge von Kirchengemeinden an staatliche Stellen	62
Nr. 77 Zuordnung der Pfarren Niederkrüchten, Oberkrüchten und Elmpt zur Region Kempen-Viersen	61	Nr. 84 Diözesantag der Pfarrhaushälterinnen	62
		Nr. 85 Anmeldung zum Theologiestudium	63
		Nr. 86 Stellenangebot	63
		Nr. 87 Warnung vor einem Betrüger	63
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 78 Durchführung des Diaspora-Sonntags '78	62	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 79 Caritas-Sommersammlung 1978	62	Nr. 88 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	63
Nr. 80 Kollekte zum Katholikentag 1978	62	Nr. 89 Personalchronik	64
Nr. 81 Portiunkula-Ablauf	62	Nr. 90 Vermischte kirchliche Nachrichten	64
Nr. 82 Ausländerseelsorge	62		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 76 Aufruf zum Diaspora-Sonntag

Am kommenden Sonntag wird in allen deutschen Diözesen der Diaspora-Sonntag begangen.

An diesem Tag wollen wir an die „Kirche in der Zerstreuung“ denken, für sie beten und für sie opfern: Das gilt vorrangig für unsere Diasporagemeinden in der DDR. Dort leben die katholischen Christen in einer Minderheit von 8% und dazu in der totalen Diaspora eines atheistischen Weltanschauungsstaates.

In den weiten Diasporagebieten von Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Grönland hingegen stehen die katholischen Christen in einer für uns kaum vorstellbaren Vereinzelung. Sie bilden überall in Skandinavien eine Minderheit von nicht einmal 1%.

In beiden Diasporaräumen, in der DDR und in Skandinavien, können die Gemeinden aus eigener Kraft nicht existieren. Auf unsere umfangreiche und stetige Hilfe sind sie dringend angewiesen. Deshalb haben wir Bischöfe das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken beauftragt, diese Diasporagemeinden wirksam zu unterstützen und auf ihre Diasporanot hinzuweisen.

Diaspora braucht Brüderlichkeit.

Um diese bemühen sich am Diaspora-Sonntag alle Kirchengemeinden unseres Landes gemeinsam. So bitte ich: Setzen auch Sie am kommenden Sonntag ein Zeichen der Brüderlichkeit und schenken Sie unseren

Schwestern und Brüdern in der Diaspora Ihr Gebet und eine hochherzige Gabe. Ich weiß, viele von Ihnen verstärken Ihre Hilfe und verleihen ihr Dauer durch Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk.

Für Ihre Verbundenheit und Mithilfe danke ich Ihnen schon heute.

(gez.) † Klaus
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, 28. Mai 1978, in allen heiligen Messen, auch in den Vorabend- und Abendmessen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nr. 77 Zuordnung der Pfarren Niederkrüchten, Oberkrüchten und Elmpt zur Region Kempen-Viersen

Nach Anhörung aller Betroffenen ordne ich an, daß die Pfarren Niederkrüchten, St. Bartholomäus; Oberkrüchten, St. Martinus und Elmpt, St. Laurentius aus dem Dekanat Wegberg-Niederkrüchten der Region Heinsberg ausscheiden und dem Dekanat Brüggen-Schwalmtal der Region Kempen-Viersen zugeordnet werden.

Aachen, den 3. Mai 1978
L. S.

gez. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 78

Durchführung des Diaspora-Sonntags 1978

Aachen, 26. April 1978

Der Diaspora-Sonntag 1978 wird in allen deutschen Diözesen am 4. Juni gehalten (3. Sonntag nach Pfingsten). Diesem Tag ist besonderes Gewicht zu verleihen:

1. Am Sonntag zuvor, dem 28. Mai, ist in allen Gottesdiensten der Aufruf des Bischofs zu verlesen und auf den Diaspora-Sonntag eindringlich hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.

Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

2. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

Im „Priesterjahrheft“, das jedem Geistlichen rechtzeitig zugeleitet wird, finden sich Hilfen für Predigt und Gottesdienstgestaltung.

3. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend auf den vorbereiteten Überweisungsträgern an die Bistumskasse zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

4. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge klug genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Durch sie wird die Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk ist Rückgrat aller Diasporahilfe (Jahresbeitrag 4,— DM, Lieferung des Bonifatiusblattes ist darin eingeschlossen).

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, 4790 Paderborn, Postfach 11 69.

Nr. 79 Caritas-Sommersammlung 1978

Aachen, 13. April 1978

In der Zeit vom 8. Juni bis 1. Juli 1978 findet die diesjährige Sommersammlung (Haus- und Straßensammlung) der Caritasverbände und Diakonischen Werke in Nordrhein-Westfalen statt. Die Sammlung steht unter dem Motto: „Bitte Nachbar, ohne Ihre Hilfe geht es nicht“.

Wie in den vergangenen Jahren bietet der Diözesan-Caritas-Verband Werbematerialien wie Plakate, Sammelisten, Banderolen, Dankkarten etc. an. Die gewünschten Werbematerialien für die einzelnen Pfarrgemeinden können auch in diesem Jahr beim Diözesan-Caritas-Verband für das Bistum Aachen e. V., Mozartstraße 11, 5100 Aachen, bestellt werden.

Nr. 80 Kollekte zum Katholikentag 1978

Aachen, 26. April 1978

Es wird darauf hingewiesen, daß die Sonntagskollekte am 9. Juli 1978 für die Vorbereitung und Durchführung des Katholikentages 1978 in Freiburg bestimmt ist. Die Überweisung an die Bistumskasse soll mittels der vorbereiteten Überweisungsträger erfolgen, die in den nächsten Tagen zugestellt werden.

Nr. 81 Portiunkula-Ablauf

Aachen, 20. April 1978

Für alle Filialkirchen und Kapellen, für die das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August gewünscht wird, ist ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 10. Juni d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; in dem Gesuch ist außer dem Ort auch der Kirchenpatron anzugeben. Nach dem 10. Juni eintreffende Gesuche können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikarie-Kirchen haben gemäß Ziffer 15 der Normen der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Jan. 1967 ohne weiteres das Privileg des Portiunkula-Ablasses. Ein besonderes Gesuch für diese Kirchen ist daher nicht notwendig.

Nr. 82 Ausländerseelsorge

Aachen, 24. April 1978

Aus gegebenem Anlaß bitten wir alle deutschen Seelsorger, sich jedesmal mit dem zuständigen Ausländerseelsorger in Verbindung zu setzen, wenn Ausländer ihr Kind zur Taufe oder sich selber zur Eheschließung anmelden. Dem Ausländerseelsorger sind oft wichtige Fakten bekannt, die in diesem Zusammenhang beachtet werden sollten.

Nr. 83 Anträge von Kirchengemeinden an staatliche Stellen

Aachen, 26. April 1978

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträge an Dienststellen des Landes oder des Bundes nur nach Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat gestellt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf finanzielle Leistungen.

Nr. 84 Diözesantag der Pfarrhaushälterinnen

Aachen, 25. April 1978

Der Diözesantag findet in diesem Jahr am 31. Mai 1978 in Krefeld, Seidenweberhaus, statt. Beginn: 9.00 Uhr; Abschluß mit der Eucharistiefeier um 17.00 Uhr. Der Tag will eine Brücke bauen zwischen dem Pfarr-

haus, dessen Visitenkarte die Pfarrhaushälterin ist, und der Welt der Fabrik, in der heute viele Frauen arbeiten; er will Einsichten vermitteln und Vorurteile abbauen. Dabei wird sowohl im Referat als auch im Podiumsgespräch Frau Irmgard Blättel, Düsseldorf, die Vermittlerrolle übernehmen.

Anmeldung erbeten bei der Regionalsprecherin oder direkt bei der Diözesanstelle für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Ruf: 02 41/ 45 23 71.

Die Geistlichen werden gebeten, ihrer Mitarbeiterin die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 85 Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 2. Mai 1978

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1978/79 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. August 1978 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, bis spätestens Anfang Oktober 1978 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3.

Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 86 Stellenangebot

Die Pfarrgemeinde St. Paul in Krefeld-Uerdingen sucht einen hauptamtlichen Küster, Organist und Chorleiter. Die Pfarrgemeinde hat 3200 Katholiken, Beschäftigungsumfang 100%. Die Vergütung erfolgt nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)“. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Eine neue Orgel wird im April 1979 eingebaut. Bewerbungen erbeten an das kath. Pfarramt St. Paul, Irmgardisweg 6, 4150 Krefeld 11-Uerdingen.

Nr. 87 Warnung vor einem Betrüger

Der aus Danzig stammende Marian Kaminski (geb. 10. 12. 1946 in Chelmza/Polen), seit Oktober 1976 in der Bundesrepublik Deutschland, gibt sich als Pater, aber auch als Priester der Altkatholischen Kirche und als Abt einer obskuren „Benediktiner Kongregation“, hinter der sich anscheinend eine Sekte versteckt, aus. Er erzählt u. a. drei Jahre wäre er Assistent für Liturgik in Lublin gewesen, 1976 sei er auf einer Reise nach Österreich in Wien geblieben, habe dort ein Semester Archäologie und Kunst und zwei Semester evangelische Theologie studiert. K. macht einen außerordentlich sicheren Eindruck. Es fällt ihm bei gutwilligen Leuten leicht, Unterstützungen und Darlehen zu bekommen. Am 23. 1. 1978 ist er vor dem Amtsgericht in Berlin aus der katholischen Kirche ausgetreten. Er war in einer psychiatrischen Klinik in Posen. Es wird vor ihm gewarnt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 88 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978

am 28. April 1978 Anstaltspfarrer Paul Mackels von den Verpflichtungen des Anstaltspfarrers an den Klinischen Anstalten Aachen, Dekanat Aachen-West, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 7. April 1978 Studienrat i. R. Wilhelm Josef Trimborn, geb. am 9. September 1891 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am 5. März 1922 in Köln, Jubilarpriester;

am 19. April 1978 Religionslehrer i. R. Peter Hansen, geb. am 28. Juni 1904 in Stolberg, am 30. Juli 1932 in Aachen zum Priester geweiht.

Nr. 90 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Josef Buchkremer am 26. April 1978 in der Pfarrkirche St. Lambertus zu Nettersheim (Otl. Tondorf) 21 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung (Nachgeholter Besuch, vgl. KA 1976 Nr. 149).

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 8. April 1978 beauftragte er in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen einen Seminaristen mit dem Lektorat und Akolythat.

Am 22. April d. J. spendete er in der Pfarrkirche St. Dionysius zu Krefeld 36 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus konsekrierte Weihbischof Maximilian Goffart den Altar der Pfarrkirche St. Apollonia zu Hürtgenwald (Otl. Großhau) zu Ehren der hl. Jungfrau und Martyrin Apollonia.

Nr. 89 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 17. April 1978 Pfarrer Matthias Nauen zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Georg in Schwalmtal-Amern, Dekanat Brüggen-Schwalmtal, ernannt;

am 18. April 1978 Pfarrer i. R. Edmund Göhn als Subsidar für die Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — bestätigt;

am 18. April 1978 Pfarrer P. Johannes Wempe OFM zum Hausgeistlichen im Altersheim St. Elisabeth in Herzogenrath-Kohlscheid ernannt und ihm darüber hinaus Subsidiardienste in der Pfarre St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid, Dekanat Herzogenrath, übertragen;

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 15. Juni 1978

48. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite		
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 100	Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	75	
Nr. 91	Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	65			
Nr. 92	Aufruf zur Katholikentagskollekte am 9. Juli 1978	66	Kirchliche Mitteilungen		
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 101	Gesänge zur Bestattung	75	
Nr. 93	Fürbitte für Volk und Vaterland . . .	66	Nr. 102	Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland . .	75
Nr. 94	Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters	66	Nr. 103	Österreichische Exerzitienleitertagung 1978	76
Nr. 95	Zusammenkünfte am Montag	67	Nr. 104	Sportwerkwoche für Seelsorger . . .	76
Nr. 96	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1978	67	Nr. 105	Priesterexerzitien	76
Nr. 97	Stellenangebote	72	Nr. 106	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	76
Nr. 98	Exerzitienkalender	72	Nr. 107	Personalchronik	76
Nr. 99	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	73	Nr. 108	Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	77

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 91 Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung besonders hohe Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie dessen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Kirche steht, den pastoralen Dienst unglaublich und unfruchtbar. Diese Zusammenhänge machen folgende Regelungen nötig:

1. Ein eheähnliches Zusammenleben, d. h. ein Zusammenleben ohne kirchliche gültige Eheschließung ist

mit der Übernahme oder Ausübung eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar.

2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nicht zum pastoralen Dienst zugelassen werden *oder ihn fortsetzen*.
3. Für diejenigen, die einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst anstreben, bedeutet die Absicht, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, oder die Tatsache, daß sie in einer solchen leben, in der Regel ein Hindernis für die Einstellung in den pastoralen Dienst.

4. Abs. 1

Wer einen pastoralen Dienst ausübt und beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, bedarf zur Weiterführung des pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.

Abs. 2

Die Zustimmung zur Weiterführung des pastoralen Dienstes wird nicht erteilt, wenn die Ehe nicht nach der katholischen Eheschließungsform geschlossen wird.

5. Ein Katholik, in dessen Ehe — sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe — die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, kann einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst nicht ausüben.

6. Abs. 1

Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist, kann in der Regel zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden. Ebenso steht die Scheidung der Ehe der Fortsetzung eines Dienstverhältnisses in der Regel entgegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ordinarius die Einstellung in den kirchlichen Dienst bzw. die Fortführung des Dienstverhältnisses zulassen.

Abs. 2

Ein Katholik, dessen Ehe geschieden ist und der sich ohne kirchlich gültige Eheschließung wieder- verheiratet, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.

7. *Die Nichterteilung der Zustimmung seitens des Ordinarius in den vorausgehenden Fällen hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber zur Folge.*

8. Wer in einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe lebt oder wessen Ehe geschieden ist, kann nicht zum ständigen Diakonat zugelassen werden.

9. Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 1—7 gelten für alle im haupt- oder nebenberuflichen pastoralen und katechetischen Dienst stehenden Personen, insbesondere für Pastoralassistenten(-innen) bzw. Pastoralreferenten(-innen), Gemeindereferenten(-innen), Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer(-innen), Religionspädagogen und Religionslehrer(-innen) im Kirchendienst.

Würzburg-Himmelsporten, den 10. April 1978

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 92 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 9. Juli 1978

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ — dieses Wort des Propheten Jeremia ist das Leitwort des diesjährigen Katholikentags. Nach vierjähriger Pause wird vom 13. bis 17. September 1978 in Freiburg der 85. Deutsche Katholikentag stattfinden, zu dem Sie alle herzlich zur Teilnahme eingeladen sind. Immer wieder wird die Frage gestellt: Welchen Sinn haben Katholikentage heute? Katholikentag 1978 heißt Erfahrung einer lebendigen Kirche. Katholikentage bedeuten über den eigenen Zaun schauen, neben den innerkirchlichen Problemen die gesellschaftspolitischen Aufgaben anpacken. Katholikentage bieten für jeden einzelnen, für jede Gemeinde oder Gruppe, für jeden Verband Möglichkeiten des Gesprächs, der Diskussion, des Erfahrungsaustauschs. Auf dem 85. Deutschen Katholikentag werden thematisch jene Probleme aufgegriffen, die die meisten von uns betreffen — die Zukunftschancen der jungen Generation, die Frage nach der Zukunft Europas, nach der Basis unserer Gesellschaft, den Grundwerten.

Wir möchten Sie bitten, diesen Katholikentag mitzutragen durch Ihr Gebet und Ihr finanzielles Opfer. Die Vorbereitung und Durchführung eines Katholikentags, der in die Welt hinein sprechen und Tausende ansprechen will, verlangt auch erhebliche finanzielle Anstrengungen. Wir bitten Sie, durch ein großzügiges Opfer bei der heutigen Kollekte ein sichtbares Zeichen der Solidarität mit dem 85. Deutschen Katholikentag und seinem Leitwort zu setzen — „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“.

Würzburg-Himmelsporten, den 10. April 1978

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

Wir bitten, am 1./2. Juli in allen Gottesdiensten unter Benutzung des vorstehenden Aufrufes empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen, sie am 8./9. Juli durchzuführen und deren Ertrag auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 93 Fürbitte für Volk und Vaterland

Aachen, 11. Mai 1978

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß gemäß einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz von 1966 bei dem Hauptgottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen in zumindest einer der Fürbitten innerhalb der Oratio fidelium bei der heiligen Messe auch für Volk und Vaterland gebetet werden soll. In der Konstitution über die heilige Liturgie Nr. 53 erinnert das 2. Vatikanische Konzil an diese Pflicht.

Nr. 94 Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters

Aachen, 2. Juni 1978

Am 21. Juni 1978 jährt sich zum fünfzehnten Male der Tag der Wahl unseres Heiligen Vaters Papst Pauls VI.

Am 18. d. M. soll in den Vermeldungen der Sonntagsgottesdienste auf diesen Gedenktag hingewiesen werden.

Am 21. und 25. d. M. ist in den Fürbitten bei den Eucharistiefeiern der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders zu gedenken.

Um am Montag Zusammenkünfte von Priestern zur Besinnung und Fortbildung sowie für das Konveniat zu ermöglichen, bitten wir die Mitbrüder erneut, den Montag möglichst von feststehenden Verpflichtungen, insbesondere vom Schulunterricht, freizuhalten.

Nr. 96 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1978

Aachen, 1. Juni 1978

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1978 werden den Kirchenvorständen in der zweiten Hälfte dieses Monats zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1978 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV — wie im Vorjahr — nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Für den Zeitraum August—Dezember 1978 wird monatlich $\frac{1}{12}$ des Jahres-Solls 1978 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.
2. Die für den Zeitraum Januar—Juli 1978 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{7}{12}$ des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juli geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{7}{12}$ des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zuschußzahlung für den Monat August um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet sein wird.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1978 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1978 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1978 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1978 zugeführt werden kann.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h., über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1978 die Bestimmung, daß über den Nachtragshaushalt Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrkosten im Bereich von Pflichtausgaben (Besoldungen, Vergütungen, Steuern und Lasten, Rendantenentschädigungen und Schuldendienst) zugewiesen werden können, nicht aber für Mehrausgaben bei anderen Haushaltspositionen. In bezug auf die Einnahmeseite des Haushaltes können Deckungsmittel des Nachtragshaushaltes nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I und III bereitgestellt werden.

Wir weisen erneut darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist. Vielmehr wird bekanntlich den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge eine Mitteilung zugesandt mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen auf Grund von Besoldungseinsparungen erfolgt wie bisher. Auch im Falle außergewöhnlicher Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushalts Titeln erhalten die Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1978 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die

notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV—VI wie bisher nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für zusätzliche Ausgaben im ordentlichen Haushaltsbereich bzw. für außerordentliche Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Prüfung der Voranschläge sind die Angaben auf Seite 1 über die Zahl der Gemeindemitglieder mit den uns vorliegenden Zahlen der Kirchlichen Statistik Deutschlands nach dem Stand von 1977 verglichen worden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1978 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1978 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: *„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1977“*

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1977, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, verbleiben zur Verfügung der Kirchengemeinde und können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1977 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1977 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: *„Pacht- und Mieteinnahmen“*

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an *Dienstwohnungen* kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage einer spezifizierten Festsetzung des örtlichen Mietwertes — ersatzweise des steuerlichen Mietwertes — zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggfs. neu festgesetzt werden kann.

Wir verweisen hierzu auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der vom Bistum festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben. Dieser Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Beiträge und Umlagen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Aus gegebener Veranlassung bitten wir, die Bewertungen der Dienstwohnungen und der Nebenkosten ehestens zu überprüfen. Bei Änderungen ist eine ausführliche Mitteilung — Werte und Geltungsdatum — an die Abteilung 6.3 zu richten.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen *Mietwohnungen* ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten, damit eine Überprüfung der angemessenen Miete veranlaßt werden kann.

Zu Titel III der Einnahmen: *„Zinsen von Aktivkapitalien“*

Die Zinssätze für Spareinlagen sind durch die Sparkassen und Banken erneut herabgesetzt worden: Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wurde der Zinssatz Anfang dieses Jahres um 1/2 % gesenkt.

Bei der Prüfung der Voranschläge wurde der veränderte Zinssatz unter gleichzeitiger Berichtigung der Zinserträge berücksichtigt.

Falls eine weitere Zinssatzsenkung im laufenden Haushaltsjahr vorgenommen werden sollte, werden ggfs. für die verminderten Einnahmen gegenüber dem Etatansatz entsprechende Bereitstellungen über den Nachtragshaushalt 1978 vorgenommen werden.

In diesen Fällen sind durch die Kirchengemeinden entsprechende Anträge vorzulegen, sobald die tatsächlichen Erträge der Höhe nach feststehen.

Es wird aus gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren bitten wir nicht in Erwägung zu ziehen.

Zu Titel X der Einnahmen: *„Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“*

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: *„Revenüenvorschuß“*

Die Bestimmung, wonach ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr nicht zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfs-

Zuweisung auf den Etat des Folgejahres übernommen werden kann, gilt weiterhin.

Zu Titel I der Ausgaben: „*Besoldungen/Vergütungen*“

Die ab 1. 3. 1978 geänderten Vergütungen, die im gleichen Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht wurden, konnten bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

Auch konnten die Etatansätze der Nutzungsent-schädigungen noch nicht überprüft werden. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke in den Haushaltsplänen bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8b und IX/6 der Einnahmen (Nutzungsent-schädigung).

Die Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt in diesem Jahre voraussichtlich bereits über den I. Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Soweit einzelnen Kirchengemeinden dieses Rundschreiben nicht mehr vorliegen sollte, werden wir dasselbe auf Anforderung zu stellen.

Zu Titel II der Ausgaben: „*Kultuskosten*“

Um insbesondere die vorhandene Kapazität der Heizöltanks und damit günstigere Bezugspreise auszunutzen, werden vielfach Heizstoffmengen eingelagert, die den Bedarf für das laufende Jahr weit übersteigen und somit die Aufwendungen für das folgende Jahr entlasten.

Da die sich hieraus ergebenden Abweichungen zwischen „Soll“ und „Ist“ von einem Jahr zum anderen immer wieder zu haushaltstechnischen Schwierigkeiten und auch zu Mißverständnissen geführt haben, geben wir erneut folgende klärende Hinweise:

Sofern der Haushaltsansatz für Heizungskosten der Kirche zum Ende des Jahres überschritten ist und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vor-

handen sind, gilt der Haushaltsüberschreibungsbetrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres.

Wenn umgekehrt der Haushaltsansatz für Heizungskosten am Ende des Jahres nicht voll verausgabt ist, ist der Unterschreibungsbetrag vorsorglich zur Bestreitung von etwaigen Haushaltsüberschreitungen im Folgejahr bei der Position Heizungskosten bereitzuhalten und zunächst nicht anderweitig zu verwenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Heizungskosten in Pfarrheimen, Jugendheimen und ggf. sonstigen Objekten.

Zu Titel V der Ausgaben: „*Laufende Reparaturkosten*“

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (bauliche Unterhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen in Frage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatansatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe einem besonders einzurichtenden Konto — sofern ein solches nicht bereits besteht — zu überschreiben. Die auf diesem Konto ruhenden Beträge dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V bekanntlich verbleiben.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch weiterhin untereinander austauschbar.

Nachstehend wird die für das Jahr 1978 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung wiederholt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 5000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 5000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind

also immer Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „*Steuern und Lasten*“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Gegen Beitragsbescheide zu Erschließungskosten nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder bei einer Veranlagung von kircheneigenen Grundstücken zu Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes ist grundsätzlich sofort innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde Widerspruch einzulegen. Es ist rechtlich zulässig, die Begründung des Widerspruchs nachzureichen. Die Beitragsbescheide sind ohne Verzögerung der Liegenschaftsabteilung zur Überprüfung zuzuleiten. Die Liegenschaftsabteilung wird der Kirchengemeinde mitteilen, ob der Widerspruch aufrecht oder nicht aufrecht zu erhalten ist. Ist der Widerspruch aufrechtzuerhalten, wird die Liegenschaftsabteilung bei der Begründung des Widerspruchs beratend mitwirken. Keinesfalls sollten jedoch vor der Überprüfung des Beitragsbescheides durch die Liegenschaftsabteilung Zahlungen an die anfordernde Behörde geleistet werden.

Bistumszuschüsse zur Deckung solcher Kosten werden nicht über den Nachtragshaushalt zum ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI bereitgestellt, sondern durch außerordentliche Zuweisungen vorgenommen. Die Verbuchung ist dann also unter außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben im Kirchenkassenjournal vorzunehmen.

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen verweisen wir auf die Rundschreiben vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be und 3. 12. 1976, Zeichen 8.1, Fr/Pl, gegebenen Informationen sowie das Rundschreiben Nr. 1/1977 der KZVK-VDD.

Bezüglich der bis 31. 12. 1978 geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung verweisen wir auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 28. 2. 1978.

Die KZVK hat den Kirchengemeinden vor kurzem den „Leistungsbescheid“ und die „Jahresabrechnung 1976“ sowie die Kontoauszüge für die Jahre 1976, 1977 und 1978 zugehen lassen.

Diese Unterlagen sind umgehend unter Beachtung der durch die KZVK mit einem gesonderten Schreiben erfolgten Hinweise zu prüfen.

Insbesondere ist festzustellen, ob die in der Jahresabrechnung 1976, Spalte 5, aufgeführten beitragspflichtigen Jahresarbeitsentgelte mit den tatsächlichen beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltszahlungen für 1976 übereinstimmen und demgemäß die im Leistungsbescheid unter Ziffer 1.1 und 1.2 festgesetzten Abgaben (Umlage und Pflichtbeiträge) für 1976 zutreffen.

Auch bedarf der unter Ziffer 2 des Leistungsbescheides für den dort aufgeführten Zeitraum angegebene Zahlungsbetrag der besonderen Überprüfung. Bei festgestellten Abweichungen ist die KZVK zu unterrichten.

Die unter Ziffer 4—6 des Leistungsbescheides angegebenen Beträge basieren auf dem von der KZVK angesetzten „Soll“ vom Jahre 1977 an.

Diese von der KZVK ermittelten „vorläufigen Soll-Leistungen“ sind durch die Kirchengemeinden mit den effektiv aufzubringenden Leistungen, die sich aufgrund der beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltszahlungen für 1977 und das erste Quartal 1978 ergeben, zu vergleichen. Bei wesentlichen Abweichungen ist die KZVK zu unterrichten. Nachzahlungen sind nur auf Grund der tatsächlichen KZVK-pflichtigen Entgelte vorzunehmen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei den monatlichen Zahlungen an die KZVK darauf zu achten ist, daß grundsätzlich 5,50% der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu überweisen sind. Die zu leistenden Zahlungen können daher von der im Leistungsbescheid unter Ziffer 6 festgesetzten Abschlagszahlung durchaus abweichen. Sofern eine genaue Berechnung in Einzelfällen nicht möglich ist, sind Abschläge in ungefährer Höhe der genauen Beträge zu leisten.

Soweit die in 1978 an die KZVK abzuführenden Abgaben (Umlage 1978, ggfs. Nacherhebungen für 1976 bzw. 1977 gemäß Leistungsbescheid) den Ansatz bei Titel VI/11 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan 1978 übersteigen, sind die erforderlichen Deckungsmittel zum Nachtragshaushalt 1978 zu beantragen.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Im Falle gravierender Abweichungen ist baldmöglichst ein gesonderter Antrag mit näherer Begründung vorzulegen und diesem der „Leistungsbescheid“ sowie die „Jahresabrechnung“ in Fotokopie beizufügen.
2. In den übrigen Fällen sind die zusätzlichen Mittel mit dem üblichen formularmäßigen Antrag zu Titel VI der Ausgaben spätestens bis 1. 11. dieses Jahres anzufordern. Dazu ist gleichzeitig zu vermerken, ob und inwieweit die Mehrausgaben auf Nacherhebungen für die Rechnungsjahre 1976 bzw. 1977 zurückzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, daß Nachzahlungen für Personal in Kindergarteneinrichtungen — einschließlich Horte und Tagesstätten — in der Betriebskostenabrechnung unter den Personalkosten nachzuweisen sind. Die endgültige Finanzierung der Trägerleistung erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Spitzabrechnung.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist weiterhin das Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden in unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21-68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke fügen wir dem geprüften Voranschlag bei.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht mehr vorliegen, werden wir es auf Anforderung zustellen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „*Verwaltungskosten*“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Außerdem wird daran erinnert, daß für alle Privatgespräche die Gebühren aufzuzeichnen und an die Kirchenkasse zu erstatten sind (siehe Titel IX/3 a der Einnahmen). Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Kosten von Telefongesprächen, die im Zusammenhang mit anstehenden baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten sind.

Zu Titel IX der Ausgaben: „*Verschiedene Ausgaben*“

hier: *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde*

Ergänzend zu den in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1978 gegebenen Hinweisen wird gebeten zu beachten, daß die tatsächliche Verwendung der Mittel in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben wie bisher detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen ist.

hier: *Kindergartenhaushalt*

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1978 verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der Fassung vom 6. 1. 1978.

Die gegenüber der bisherigen Fassung überarbeiteten Seiten hatten wir den Kirchenvorständen zwecks Austausch bzw. Ergänzung mit unserem Schreiben vom 23. 1. 1978 „reine Kindergärten“ bzw. 25. 1. 1978 „kombinierte Einrichtungen“ zugesandt. Diesen Schreiben waren auch Aufstellungen über die in den Jahren 1977 und 1978 geltenden Höchstsätze für Sachkosten und Reparaturaufwendungen beigelegt.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der bis 31. 12. 1978 geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 28. 2. 1978 verwiesen.

Das Bistum wird bekanntlich nur die Trägerleistung abdecken können, die sich bei Beachtung der obigen Erläuterungen ergibt, insbesondere im Hinblick auf den diözesanen Stellenplan sowie der vom Bistum bestätigten Vergütungen und der Bezuschussungshöchstsätze für Sachkosten.

Die vorgelegten Voranschläge 1978 und die Betriebskostenabrechnungen für 1977 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß bereitgestellt.

Diesem Trägerzuschuß ist die im Bewilligungsbescheid des Jugendamtes zum Voranschlag 1977 ermittelte Trägerleistung zugrundegelegt, zuzüglich eines Zuschlages für Kostensteigerungen im Jahre 1978 und für nach BKVO nicht anerkennungsfähige Kosten.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1978 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1978 bei Titel IX/2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1978 vorgenommen.

hier: *Etat für Jugendheime OT/TOT*

Die Hinweise zu den Titeln I und VI der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen und die Steuern und Lasten der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“.

Die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse des Landschaftsverbandes für die Jugendheime der „OT“ ist bei der Etatprüfung bereits durch uns berücksichtigt worden.

hier: *Schwesterngestellungsleistungen*

Für Ordensschwwestern, die in Ambulanz und Nähstube eingesetzt sind, sind für das Rechnungsjahr 1978 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im

KA 1977, Nr. 11, S. 120, und KA 1978, Nr. 1, S. 18, veröffentlicht worden sind.

Dieselben betragen monatlich:

Mutterhausabgabe	850,— DM
10% Verfügungsgeld	85,— DM
12% Sozialbeitrag	102,— DM

Abgeltung von Aufwendungen für

Unterkunft und Verpflegung

(Tagessatz $\frac{1}{30}$ = 11,— DM) 330,— DM

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

hier: *kircheneigener Friedhof*

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigelegte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/7 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Zu Titel X der Ausgaben: „*Schuldendienst*“

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Baudarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Im allgemeinen sind die Zinssätze für aufgenommene Darlehen durch die Darlehensgeber aufgrund der veränderten Lage auf dem Kapitalmarkt gesenkt worden. Soweit in einzelnen Fällen eine Herabsetzung der Darlehenszinsen noch nicht vorgenommen worden ist, sind durch die Kirchenvorstände mit den Darlehensgebern Verhandlungen aufzunehmen, um eine Senkung des Zinssatzes zu erwirken.

Generell wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1978 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1978 durch zwei Nachtragshaushalte — im Oktober und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereit-

stellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1978 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. Nov. 1978

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. 11. d. J. eingehen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist deshalb unter allen Umständen darauf zu achten, daß die Fristen eingehalten werden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge zur Rendantenentschädigung aufgrund veränderter Einnahmen sowie Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel III — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Nr. 97

Stellenangebote

Aachen, 5. Juni 1978

An der Propsteikirche St. Adalbert in Aachen ist zum 1. Oktober 1978 die Stelle eines hauptamtlichen Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Die Pfarrei zählt ca. 6800 Katholiken. Der Beschäftigungsumfang beträgt 90%. Zu betreuen sind der Kirchenchor und der Kinderchor. Es sind zwei Orgeln vorhanden (Hauptorgel: Rieger 1965, 37 Reg.; Chororgel: Wilbrand 1972, 16 Reg.). Die Vergütung erfolgt nach der KAVO. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenvorstand ggf. behilflich. Voraussetzung für die Übernahme des Amtes ist neben der musikalischen Befähigung auch die menschliche und religiöse Eignung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — insbesondere Lebenslauf und Qualifikationsnachweis — werden bis zum 13. August 1978 erbeten an den Kirchenvorstand der kath. Propsteipfarre St. Adalbert, Adalbertstift 7, 5100 Aachen, Tel. 3 63 98.

*

Die Propsteigemeinde St. Marien (8000 Katholiken) der Thomasstadt Kempen (30 000 Einwohner) sucht zum 1. Juli 1978 oder später einen Sakristan. Beschäftigungsumfang: 100%. Wohnung vorhanden. Mehrere weiterführende Schulen am Ort. Anfragen und Bewerbungen: Pfarramt St. Marien, Judenstr. 14, 4152 Kempen, Tel.: 0 21 52/36 09.

Nr. 98

Exerzitienkalender

Aachen, 5. Juni 1978

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr eingelegt. Das Exerzitien-Sekretariat bittet darum, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchbesucher auszuhängen. Viele Anrufe und Nachfragen bestätigen, daß den Gläubigen die Exerzitientermine oft nicht bekannt gemacht werden.

I. Die Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer nach vollendetem 21. Lebensjahr (§ 24 KAVO — Anlage 5 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	761,17	784,32	807,47	825,47	843,48	861,47	879,48	897,49	915,47	—	—
K XI	835,75	858,91	882,04	900,05	918,05	936,05	954,05	972,06	990,06	—	—
K X	919,34	948,91	978,49	1 005,49	1 029,93	1 054,34	1 078,78	1 103,22	1 119,93	—	—
K IX	990,06	1 026,06	1 062,06	1 089,08	1 113,50	1 137,93	1 162,35	1 186,80	1 222,75	1 248,38	—
K VIII	1 068,49	1 112,21	1 155,94	1 184,23	1 209,94	1 235,66	1 261,37	1 287,10	1 312,80	1 338,52	1 362,96
K VII	1 154,64	1 207,37	1 260,09	1 297,39	1 334,66	1 371,95	1 409,46	1 448,62	1 487,78	1 512,09	—
K VI b	1 248,50	1 311,52	1 374,52	1 418,91	1 464,82	1 510,73	1 558,62	1 609,55	1 660,52	1 697,97	—
K V c	1 352,67	1 428,38	1 506,68	1 572,10	1 641,03	1 709,96	1 778,90	1 847,85	1 909,29	—	—
K V b	1 467,13	1 564,61	1 666,51	1 741,44	1 813,37	1 885,32	1 957,24	2 029,18	2 101,11	2 149,06	—
K IV b	1 609,55	1 729,45	1 849,34	1 933,27	2 017,18	2 101,11	2 185,04	2 268,96	2 352,89	2 418,82	—
K IV a	1 769,91	1 912,27	2 054,66	2 150,57	2 246,50	2 342,41	2 438,31	2 534,23	2 630,14	2 721,57	—
K III	1 946,76	2 113,09	2 279,45	2 388,87	2 498,26	2 607,67	2 717,06	2 826,47	2 935,88	3 045,28	3 061,76

II. Die Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO — Anlage 6 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	700,28	730,72	761,17
K XI	768,89	802,32	835,75
K X	845,79	882,57	919,34
K IX	910,86	950,46	990,06
K VIII	983,01	1 025,75	1 068,49
K VII	1 062,27	1 108,45	1 154,64
K VI b	1 148,62	1 198,56	1 248,50
K V c	1 244,46	1 298,56	1 352,67
K V b	—	—	1 467,13

III. Die Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO — Anlage 7 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Familienstand	Stufe	Verg.-Gruppe K III — K V b	Verg.-Gruppe K V c — K XII
Ledige, Geschiedene	1	488,72	460,37
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	592,70	559,41
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	681,67	648,38
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	766,70	733,41
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	806,15	772,86
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	880,92	847,63
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	955,69	922,40

Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.
Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

(Bezüglich der Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften wird auf die „Hinweise“ — KA 1976 SS. 60 und 61 sowie KA 1977 SS. 93 und 94 — verwiesen.)

IV. Die Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren (§ 26 KAVO — Anlage 8 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	671,84	793,99	916,15
K XI	712,87	842,48	972,09
K X	758,84	896,81	1 034,78
K IX	797,74	942,78	1 087,82
K VIII	840,87	993,76	1 146,65
K VII	888,26	1 049,76	1 211,26
K VI b	939,88	1 110,77	1 281,65

V. Die Unter I. bis IV. aufgeführten Änderungen treten am 16. Mai 1978 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. März 1978.

Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

VI. Die Änderungen unter I. und III. gelten auch für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und Zahlungen aus dem Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten sinngemäß.

VII. Die vorstehenden Änderungen können in allen Bereichen seitens der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Die Bestätigung der einzelnen Bezüge in Form der üblichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Wäckers
Generalvikar

I. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	7,25	7,38	7,52	7,62	7,72	7,83	7,93	8,03	8,14	—	—
K XI	7,68	7,81	7,94	8,05	8,15	8,26	8,36	8,46	8,57	—	—
K X (ohne Hausmeister)	8,16	8,33	8,50	8,65	8,79	8,94	9,08	9,22	9,31	—	—
K X (Hausmeister)	6,28	6,41	6,54	6,66	6,77	6,88	6,99	7,10	7,17	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	8,57	8,77	8,98	9,13	9,28	9,42	9,56	9,70	9,90	10,05	—
K IX (Hausmeister)	6,59	6,75	6,91	7,03	7,14	7,25	7,36	7,47	7,62	7,74	—
K VIII (ohne Hausmeister)	9,17	9,42	9,67	9,84	9,98	10,13	10,28	10,43	10,58	10,72	10,86
K VIII (Hausmeister)	7,06	7,25	7,45	7,57	7,69	7,80	7,91	8,03	8,14	8,26	8,36
K VII	9,67	9,97	10,27	10,49	10,70	10,92	11,13	11,36	11,58	11,72	—
K VI b	10,21	10,57	10,93	11,19	11,45	11,71	11,99	12,28	12,57	12,79	—
K V c	10,80	11,24	11,69	12,07	12,46	12,86	13,25	13,65	14,00	—	—
K V b	11,82	12,38	12,96	13,39	13,81	14,22	14,63	15,05	15,46	15,73	—
K IV b	12,63	13,32	14,01	14,49	14,98	15,46	15,94	16,42	16,91	17,28	—
K IV a	13,56	14,37	15,19	15,74	16,29	16,85	17,40	17,95	18,50	19,02	—
K III	14,57	15,53	16,48	17,11	17,74	18,37	19,00	19,63	20,26	20,89	20,98

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich ausgegangen, für andere Arbeitnehmer wird von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Für Kirchengemeinden bis zu 1500 Katholiken:
Die nach dem Punktsystem bemessene Vergütung für Kultdienste beträgt 13,50 DM/Punkt.

III. Die vorgenannten Änderungen treten am 16. Mai 1978 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. März 1978.

Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 1978 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

Wäckers
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 101

Gesänge zur Bestattung

Die Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut hat ein Liedheft erstellt, in dem „Gesänge zur Bestattung“ gesammelt sind. Dies Heft empfiehlt sich für die Feier von Begräbnissen, an denen Christen beider Konfessionen teilnehmen. Das Heft kann bezogen werden u. a. beim Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. Einzelpreis 3,80 DM, 20 Exemplare zu 3,50 DM, 50 Exemplare zu 3,20 DM.

Nr. 102

**Verzeichnis der
Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen
der katholischen Kirche in der
Bundesrepublik Deutschland**

Seit der letzten Bearbeitung dieses Buches haben umfangreiche Umgemeindungen und damit Adressenänderungen stattgefunden. Dieses Anschriftenverzeichnis braucht jedes Pfarrbüro u. a. für Tauf- und Trauungsmitteilungen. Es ist gegen eine Schutzgebühr von 6,— DM zu beziehen bei der Zentralstelle für kirch-

**Nr. 103 Österreichische
 Exerzitienleitertagung 1978**

Im Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str.
138, 1130 Wien, findet vom 2. Oktober, abends, bis 6.
Oktober, früh, eine Exerzitienleitertagung statt. Sie
steht unter dem Thema „Das Wirken des Geistes in
den Exerzitien“.

Die Referenten sind:

Univ. Prof. Raymund Schwager SJ, Innsbruck:
„Geisterfahrung am Cardoner — Geisterfahrung in den
Exerzitien“ (Das Anliegen des Ignatius);

Hochschuldozent Wolfgang Feneberg SJ, München:
„Exerzitiendynamik in drei Tagen?“

Hochschulseelsorger Willi Schnetzer SJ, Zürich:
„Löscht den Geist nicht aus!“ (Zur Exerzitienbeglei-
tung).

Anmeldung und nähere Auskunft (detailliertes Pro-
gramm) bei der Arbeitsgemeinschaft österreichischer
Exerzitiensekretariate, Stephansplatz 6/VI/43, 1010
Wien, Tel. 52 55 31, NA 71 und 72 (Durchwahl).

Nr. 104 Sportwerkwoche für Seelsorger

Alle Priester — insbesondere die Geistlichen Bei-
räte der DJK — werden auch in diesem Jahr wieder zu
einer Sportwerkwoche für Seelsorger eingeladen, die
vom 7. bis 11. August 1978 in der DJK-Sportschule in
Münster, Grevenener Str. 125—127, Tel. (02 51) 2 31 67,
durchgeführt wird. Die Teilnehmer der vergangenen
Werkwochen haben wiederholt darum gebeten, in je-
dem Jahr eine solche Tagung anzubieten.

Neben dem sportlichen Angebot ist viel Raum für
das Gespräch über pastorale, pädagogische und orga-
nisatorische Fragen im Sport vorgesehen.

Kursleitung: Paul Jakobi, Bundesverbandsbeirat
der DJK. Fachliche Leitung für den Sport: Wolfgang
Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung
werden von der DJK übernommen; von den Reiseko-
sten können 50% (DB-Tarif 2. Klasse) erstattet werden.

Interessenten werden gebeten, sich beim DJK-
Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, anzu-
melden.

Nr. 105 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Ludgerirast, 4425 Billerbeck
Thema: „Petrus — Vorbild und Trost priesterlichen Le-
bens“

11.—15. September 1978 6.—10. November 1978
9.—13. Oktober 1978 4.— 8. Dezember 1978

Exerzitienhaus St. Josef, Postfach 12 03, 6238 Hof-
heim am Taunus, F. 0 61 92/63 84

Thema: „Priesterliches Lebensbild heute“

Leiter: P. Michael Tupec OFMCap

20.—24. November 1978

Nr. 107 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 24. April 1978 Pfarrer Wilhelm J a n s e n , Pfarrer
an St. Laurentius in Aachen-Laurensberg, Dechant
des Dekanates Aachen-Nordwest, zum Regionalde-
kan der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1.
Juli 1978 für fünf Jahre ernannt;

am 24. April 1978 Pfarrer Ewald F u h r e n , Pfarrer an
St. Mariä Himmelfahrt in Herzogenrath, Dechant
des Dekanates Herzogenrath, zum Regionaldekan
der Region Aachen-Land mit Wirkung vom 1. Juli
1978 für fünf Jahre ernannt und ihn vom 26. April
1978 bis zum 30. 6. 1978 beauftragt, kommissarisch
die Amtsgeschäfte des Regionaldekans in der Re-
gion Aachen-Land zu übernehmen;

am 5. Mai 1978 Pfarrverweser Henk V e l d h u i s ,
St. Brigida in Hückelhoven-Baal, zum Pfarrer an St.
Brigida in Hückelhoven (Otl. Baal), Dekanat Hük-
kelhoven, ernannt;

am 8. Mai 1978 Pfarrer Wilhelm R ü t t e n , Pfarrer an
St. Martin in Düren-Birgel, Dekanat Düren-Südwest,
von den Verpflichtungen als Pfarrer befreit und mit
Wirkung vom 14. Mai 1978 in den Ruhestand ver-
setzt;

am 9. Mai 1978 Pfarrer Karl H a a s , Pfarrer an St. An-
tonius in Düren, Dechant des Dekanates Düren-Ost,
zum Regionaldekan der Region Düren mit Wirkung
vom 1. Juli 1978 für fünf Jahre ernannt;

am 9. Mai 1978 Regionaldekan Dr. Bernhard B r ü c k ,
Pfarrer an St. Hubert in Willich (Otl. Schiefbahn),
Dekanat Willich, als Regionaldekan der Region
Kempfen-Viersen bis zum 30. Juli 1979 bestätigt;

am 11. Mai 1978 Pfarrer Wilhelm V i n k e l o e , Pfar-
rer an St. Josef in Monschau-Imgenbroich, von den
Verpflichtungen als Pfarrer befreit und mit Wir-
kung vom 1. Juni 1978 in den Ruhestand versetzt
und ihm gleichzeitig den Auftrag zur verantwortli-
chen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Kor-
nelius, Monschau-Rohren, Dekanat Monschau, er-
teilt;

- am 17. Mai 1978 Pfarrer Vinzenz A l , Pfarrer an St. Josef in Mönchengladbach 2-Schelsen, von den Verpflichtungen des Pfarrers befreit und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in den Ruhestand versetzt;
- am 18. Mai 1978 Vikar Hans Beckers , Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrer an St. Josef in Krefeld-Traar, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;
- am 18. Mai 1978 Realschulpfarrer Joseph Kleynen , Luise-Hensel-Realschule in Aachen, Subsidar an St. Laurentius in Aachen-Laurensberg, zum Pfarrvikar an St. Andreas, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;
- am 19. Mai 1978 Kaplan Klaus Dors , Kaplan an St. Josef in Mönchengladbach 2-Rheydt, zum Pfarrverweser der Pfarre St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrvikar“ zu führen;
- am 22. Mai 1978 Domkapitular Josef Gerads , Subsidar an Heilig Kreuz, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, den Auftrag zur geistlichen Betreuung der Diakonatsbewerber erteilt;
- am 24. Mai 1978 Regionaldekan Arnold Poll , Pfarrvikar an St. Laurentius in Erkelenz-Houwerath, Dekanat Erkelenz, zum Regionaldekan der Region Heinsberg mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für fünf Jahre ernannt;
- am 30. Mai 1978 Pfarrvikar Karl Heinz Hendker , unbeschadet seiner Tätigkeit in Mönchengladbach 2-Giesenkirchen, St. Gereon, mit Wirkung vom 1. Juni 1978 zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Josef in Mönchengladbach 2-Schelsen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, bestellt;
- am 30. Mai 1978 Kaplan Bernhard Föhr , Kaplan an St. Sebastian in Aachen-Hörn, zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Mariä Verkündigung in Herzogenrath-Bank, Dekanat Herzogenrath, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;
- am 30. Mai 1978 Pfarrer Herbert Steinbusch mit Wirkung vom 18. Juni 1978 von der Aufgabe des Pfarrverwesers der Pfarre St. Mariä Verkündigung in Herzogenrath-Bank, Dekanat Herzogenrath, befreit;
- am 31. Mai 1978 Pfarrer Joseph Stegers , Pfarrer an St. Andreas in Baesweiler-Setterich, Dechant des Dekanates Baesweiler, von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Andreas in Baesweiler-Setterich, Dekanat Baesweiler, befreit und mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig hat er ihn — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidar für die vorgenannte Pfarre ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 23. Mai 1978 P. Josef Stobb SVD, geboren am 15. Juli 1911 in Neuß, zum Priester geweiht am 25.

Oktober 1936 in Rom, Krankenhausseelsorger am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen.

Staatliche Ernennung:

- am 15. Februar 1978 wurde Studienrat Kurt Thelen , Berufsschulpfarrer an der Gewerblichen Berufsschule in Aachen, zum Oberstudienrat ernannt.

Nr. 108

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 24. April bis zum 5. Mai 1978 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt-Wickrath und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 24. April in St. Johann (Otl. Rheydt) 81; am 25. April in St. Antonius (Otl. Wickrath) 14; am 26. April in Herz Jesu (Otl. Rheydt-Pongs) 60; am 27. April in St. Margareta (Otl. Hockstein) 72; am 28. April in Herz Jesu (Otl. Wickrathhahn) 31 und am 2. Mai in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Wanlo) 22, insgesamt 280 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 5. Mai im Pfarrhaus Herz Jesu in Rheydt statt.

Weiterhin nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt-Odenkirchen in der Zeit vom 7. bis 23. Mai 1978 vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 7. Mai in St. Laurentius (Otl. Odenkirchen) 123; am 8. Mai in St. Gereon (Otl. Giesenkirchen) 92; am 9. Mai in St. Georg (Korschenbroich Otl. Liedberg) 42; am 11. Mai in St. Michael (Otl. Odenkirchen) 42; am 18. Mai in St. Josef (Otl. Schelsen) 59; am 19. Mai in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp) 57 und am 22. Mai in St. Paul (Otl. Mülfort) 59, insgesamt 474 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 23. Mai im Pfarrheim St. Michael (Odenkirchen) statt.

Am 6. Mai 1978 spendete er in der Pfarrkirche Liebfrauen zu Krefeld 104, am 12. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 160 und am 15. Mai in St. Rochus zu Jülich 59, insgesamt 323 Jungen und Mädchen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 5. Mai spendete er in der Kapelle des Franziskus-Internats der Franziskanerpatres zu Hürtgenwald-Vossenack 33 Jungen das heilige Sakrament der Firmung.

Am Sonntag, dem 7. Mai 1978, erteilte er in der Pfarrkirche St. Foillan zu Aachen 2 Seminaristen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen — Verlag: Einhard-Verlag GmbH., Postfach 1426, 5100 Aachen — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Erstattung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag zu richten, Ruf (02 41) 2 06 41-5, Hausapp. 24.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 15. Juli 1978

48. Jahrgang

Inhalt:		
	Seite	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.		
Nr. 109 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1979	79	
Bischöfliche Verlautbarungen		
Nr. 110 Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	80	
Nr. 111 Rahmengeschäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe	88	
Nr. 112 Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen	89	
Nr. 113 Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung — KMAO)	91	
Nr. 114 Ausführungsanordnung zu § 6 Abs. 2 und 3 KMAO	93	
Bekanntmachungen des Generalvikariats		
Nr. 115 Beichtvollmacht für Welt- und Ordenspriester	93	
Nr. 116 Rahmenordnung für Priesterbildung	93	
Nr. 117 Mitwirkung von Geistlichen bei Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens	94	
Nr. 118 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Aldenhoven		94
Nr. 119 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch die Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)		94
Nr. 120 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)		96
Nr. 121 Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (VOnA)		98
Nr. 122 Kirchliche Zusatzversorgungskasse — hier: Schlußtermin für rückwirkende Beteiligungen		98
Nr. 123 Jugendarbeitsschutz		98
Kirchliche Nachrichten		
Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978		99
Nr. 125 Personalchronik		99
Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten		100
Nr. 127 Zur Theologie der Ehe		101

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 109 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Jahr 1979

Januar

Für die Meidung der Gewalt, die Förderung des Friedens und die Bereitung einer besseren Welt für die junge Generation.

Für die allgemeine Anerkennung der christlichen Jugendwerke, ihre Förderung und Vollendung.

Februar

Für die vollkommene Einheit der katholischen und orthodoxen Kirche.

Für die Kirche in Uganda und ihren Fortschritt im Dienst des Evangeliums ein Jahrhundert nach der Ankunft der ersten Missionare.

März

Für die Auswanderer und die Lösung ihrer vielen Probleme nach Gerechtigkeit und in brüderlicher Liebe.

Für den weiteren missionarischen Einsatz der Missionare, die vom direkten Einsatz aus Alters-, Gesundheits- oder anderen Gründen zurücktreten müssen.

April

Für die Glaubenstreue der Christen im Dialog mit den Marxisten.

Für die Kirche in Südostasien.

Mai

Für die Erneuerung des Religionsunterrichtes für Kinder und Jugendliche durch die Hilfe und Fürsprache Mariens.

Für die Festigung des Dienstes, den die Massenmedien für das Evangelium in Asien und Afrika leisten.

Juni

Für die stärkere Zusammenarbeit der Gläubigen, des Klerus und der Bischöfe mit dem Stellvertreter Christi.

Für die Erweckung von Priester-, Ordens- und missionarischen Laienberufen in den jungen Kirchen.

Juli

Für die Einigkeit der Gläubigen über die unbedingte Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens schon von der Empfängnis an.

Für die jungen Inder und besonders die Stammesgemeinschaften, denen besondere Glaubensschwierigkeiten durch die städtische Konsumgesellschaft erwachsen.

August

Für die bessere Entfaltung der Brüderlichkeit unter den Nationen, besonders gegenüber den Entwicklungsländern.

Für die Beseelung des Familienlebens in Afrika durch die christlichen Grundsätze.

September

Für den aktiven und solidarischen Einsatz aller Christen mit den Glaubensbrüdern, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden.

Für die Kirche in Papua und Neuguinea.

Oktober

Für die Förderung der Beschäftigung mit der Heiligen Schrift durch die Gefangenen.

Für die Erweckung eines starken missionarischen Geistes durch die Katecheten in der Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

November

Für die besondere Förderung der Fähigkeiten allein-stehender Christen, von Männern und Frauen.

Für die andauernde Förderung der missionarischen Bildung bei den Gläubigen und Hirten in Lateinamerika.

Dezember

Für die Ehevorbereitung der christlichen Jugendlichen durch wahre Ehrfurcht vor sich selbst und durch gute Sitten.

Für die Wiedererweckung der Kirche in allen Schichten des chinesischen Volkes durch die Fürbitte des heiligen Franz Xaver.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 110 **Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

Zweiter Teil

Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenz
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Klassenkonferenz
- § 10 Schulpflegschaft
- § 11 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 12 Schülervertreter
- § 13 Schulleiter
- § 14 Sonderschulen

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

- § 15 Mitwirkung beim Schulträger
- § 16 Mitwirkung beim Kultusminister

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

- § 17 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 19 Ausführungsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und des bischöflichen Schulwesens im Sinne des katholischen Erziehungs- und Bildungsideals zu stärken, welches auf dem natürlichen Recht der Eltern, über die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu befinden, aufbaut.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche rechtzeitige Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie der Schulträger wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Ge-

staltung des bischöflichen Schulwesens mit. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und Klassenpflegschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Organisatorisch zusammengefaßte Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung gemäß § 15.

(4) Die Mitwirkung beim Kultusminister erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Mitwirkung im Schulwesen vom 13. 12. 1977.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung des Bischofs für die Gestaltung des Schulwesens wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die privaten Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die allgemein für Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Zu beachten sind außerdem die Schulordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen, die Hausordnung der jeweiligen Schule, die Mitarbeitervertretungsordnung für die bischöflichen Schulen und die jeweils gemäß den vom Schulträger aufgrund von Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eigenständig festgesetzten Lehrziele und Einrichtungen im Sinne der erforderlichen Gleichwertigkeit.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsziels der Schule und der geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken. Das Dienstrecht ist zu beachten.

(3) Das Recht der Leitungsorgane des Bistums und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen begründeten Rechte der Mitarbeitervertretung für die bischöflichen Schulen bleiben unberührt.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zweiter Teil
Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat neben dem Vorsitzenden bei Schulen

bis zu	200 Schülern	6 Mitglieder,
bis zu	500 Schülern	12 Mitglieder,
bis zu	1 000 Schülern	24 Mitglieder,
über	1 000 Schülern	36 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Eltern und Schüler nicht gemäß Absatz 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 2 aufteilbar ist.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis:

	Lehrer	Eltern	Schüler
a) an Schulen der Primarstufe	1	:	1 : 0
b) an Schulen der Sekundarstufe I	3	:	2 : 1
c) an Schulen der Sekundarstufe II	3	:	1 : 2
d) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	2	:	1 : 1
e) besondere Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 4 a SchVG	1	:	0 : 1
f) an Schulen i. E., an denen die Jahrgangsstufe 7 noch nicht eingerichtet ist	1	:	1 : 0

Zusätzlich ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, Mitglied der Schulkonferenz mit vollem Stimmrecht. Der ständige Vertreter des Schulleiters und an der Gesamtschule der Didaktische Leiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von den stimmberechtigten Eltern der Schulpflegschaft aus der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat aus dem Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Schulträger. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

(4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.

(5) An der Schulkonferenz der Schulen, die mit einem Internat verbunden sind, nehmen zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 bei unter 50 Internatschülern ein Vertreter, bei 50 bis 200 Internatsschülern

zwei Vertreter und bei mehr als 200 Internatsschülern drei Vertreter der Internatserzieher mit beratender Stimme teil. Die Vertreter der Internatserzieher werden von der Erzieherkonferenz aus ihrer Mitte benannt.

(6) Verbindungslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen, wenn sie nicht schon gewählte Konferenzmitglieder sind.

(7) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind fristgemäß die Einladungen zu den Sitzungen der Schulkonferenz und die Protokolle der Sitzungen zuzusenden.

(8) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz, hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen, Sachbeiträge leisten und hat volles Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein ständiger Vertreter diese Funktionen. Bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die in § 1 genannte Erziehungs- und Bildungsarbeit der einzelnen Schule und bemüht sich um die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung in Schule und Familie. Sie gibt Empfehlungen an die jeweils zuständigen Stellen.

(2) Zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören:

1. Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
2. Mitwirkung bei Planungen von Veranstaltungen der Schulseelsorge,
3. Anregungen an die Lehrerkonferenz auf Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie zur Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
4. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
5. Anträge zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage an den Schulträger,
6. Anträge zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule an den Schulträger,
7. Anträge an den Schulträger zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
8. Anträge an den Schulförderverein zur Vergabe von Mitteln,
9. Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Anträge anderer Mitwirkungsorgane, soweit die Schulkonferenz für diese Anträge zuständig ist,
10. Weitere Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und gegebenenfalls über diesen an die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordination von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Pflegschaften bei mehrtägigen Klassenfahrten oder Jahrgangsstufenfahrten und bei Schüleraustausch ganzer Klassen oder Jahrgangsstufen,
3. Gestaltung der Beratung in der Schule,
4. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Eltern sowie die Durchführung des Elternsprechtages,
5. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen sowie örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
6. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
7. Formen der Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchengemeinden am Ort oder mit deren Zusammenschlüssen,
8. Zusammenarbeit mit sonstigen Religionsgemeinschaften, insbesondere soweit sie unter den Schülern der Schule Angehörige haben,
9. eine eigene Schul- und Hausordnung, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf,
10. Wahl der nach Abs. 5 zuständigen Vertreter.

(4) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

(5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest, deren Mitglieder nur Mitglieder der Schulkonferenz sein können. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Abs. 2 und 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres, die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzu-

legen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6

Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen (z. B. Internatserzieher eines mit der Schule verbundenen Internates).

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.

Sie empfiehlt Grundsätze zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung des betroffenen Lehrers.
4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
6. Wahl der Lehrervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen mit Ausnahme von Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,
8. Einrichtung von besonderen Fachkonferenzen,
9. Überweisung von Schülern in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
10. Androhung der Entlassung und die Entlassung eines Schülers von der Schule; hierzu ist die Genehmigung des Schulträgers erforderlich.
11. Anschaffung von Lehrmitteln und den Aufbau von Sammlungen sowie über die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
12. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln.

(5) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters oder seines ständigen Vertreters.

(6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7

Fachkonferenzen

(1) Fachkonferenzen sind zu bilden, sofern mindestens drei Lehrer die Lehrbefähigung für dasselbe Fach besitzen oder darin unterrichten.

Die Lehrerkonferenz kann besondere Fachkonferenzen einrichten.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach (an der Gesamtschule auch: Lernbereich) besitzen oder darin unterrichten, und an der Gesamtschule der Didaktische Leiter und der jeweilige Fachbereichsordinator. Der Vorsitzende der Fachkonferenz und sein Vertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung, und je zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilnehmen. Sie sollen rechtzeitig vom Vorsitzenden eingeladen werden.

(3) Zu den Aufgaben der Fachkonferenz gehören:

1. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie zur Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Anschaffung von Lehrmitteln und zum Aufbau von Sammlungen,
3. Vorschläge für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten an die Lehrerkonferenz.

(4) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
2. Grundsätze zur fachdidaktischen Arbeit,
3. Grundsätze zur Leistungsbewertung.

§ 8

Lehrerrat

(1) An Schulen bis zu acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern kann die Lehrerkonferenz einen Lehrerrat wählen, an Schulen mit mindestens neun hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei oder höchstens fünf hauptamtliche oder hauptberufliche an der Schule tätige Lehrer angehören.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Schule und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden; der Leh-

rrerrat wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen der Lehrerkonferenz mit.

(4) Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung in beteiligungs-pflichtigen Angelegenheiten der Lehrer bleiben unberührt.

§ 9

Klassenkonferenz

(1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Lehrer.

(2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer, an der Gesamtschule der Jahrgangsstufenleiter oder ein vom Jahrgangsstufenleiter beauftragter Lehrer, ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie ein weiterer von der Klasse benannter Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil, soweit es nicht um die Beurteilung eines Schülers, die Bewertung seiner Leistungen oder unaufschiebbare Maßnahmen geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse; dabei ist § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Die Lehrer der Klassenkonferenz beraten über die Leistungsentwicklung der Schüler und treffen die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch des Schülers oder seiner Eltern mit dem Schüler und (oder) seinen Eltern zu erörtern. Entscheidungen über die Erziehungsarbeit sollen die Stellungnahme der Klassenpflegschaft miteinbeziehen.

(4) Soweit der Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.

(5) Für die Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die durch Rechtsverordnung ergangenen Bestimmungen des Kultusministers analog.

§ 10

Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 4, Satz 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen, wenn die Schulpflegschaft deren Teilnahme beschließt. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter und der Schülersprecher sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich beraten. Der Schulträger ist zu den Sitzungen einzuladen, wenn er die Einberufung der Sitzung beantragt hat; im übrigen kann er eingeladen werden.

(2) Die Schulpflegschaft wird mindestens einmal im Jahr vor der ersten Schulkonferenzsitzung einberufen, im übrigen nach Bedarf. Sie muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulträger, der Schulleiter oder ein Viertel der Mitglieder der Schulpflegschaft es beantragen.

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Schulleiter ein.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Eltern werden durch die Schulpflegschaft vertreten.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und fördert den Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten beraten. Sie wählt die Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter für die hierfür vorgesehenen Gremien.

(4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.
2. Angelegenheiten einer schulbegleitenden Elterninformation,
3. Anträge an den Schulträger in Angelegenheiten der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen,
4. Beschluß über die Zugehörigkeit der Elternschaft als solcher zu Verbänden der Erziehungsberechtigten,
5. Stellungnahme zu weiteren Angelegenheiten, die die Interessen der Eltern berühren.

(6) Die Schulpflegschaft kann weitere sachkundige Personen einladen.

§ 11

Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Die Zusammenarbeit der Eltern, der Schüler und der Lehrer wird in Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften verwirklicht.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse und die volljährigen Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.

(3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe und die volljährigen Schüler der Jahrgangsstufe, mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12, Abs. 5, Satz 2.

(4) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Vertreter der Eltern sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.

(5) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für die bischöflichen Schulen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsinhalte und der Unterrichtsmethoden zu beteiligen. Dazu sollen ihr die nach den Lehrplanrichtlinien besonders wichtigen, erfahrungsgemäß umstrittenen oder von den Eltern erfragten in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden bekanntgegeben und begründet werden. Anregungen der Eltern zur Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden werden in der Pflegschaft beraten. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(6) Die Pflegschaft ist an der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Erziehungs- und Bildungsarbeit umfaßt mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratung über:

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Formen von Veranstaltungen der Schulseelsorge,
6. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln,
7. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

(7) Die Pflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Stellungnahme zu Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erziehungsarbeit,
2. Zustimmung zu mehrtägigen Klassen- bzw. Jahrgangsstufenfahrten,
3. Zustimmung zu Schüleraustausch ganzer Klassen bzw. Jahrgangsstufen,
4. Beschaffung von zusätzlichen Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit auf Kosten der Eltern.

(8) Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme (§ 11 Abs. 9 Sätze 5 und 6). Die Eltern können über die Erziehungs- und Bildungsarbeit auch unter sich beraten.

(9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Eltern, die zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Erziehungs- und Bildungsarbeit erforderlich ist. Eine Überbeanspruchung der Lehrer ist zu vermeiden. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben deren Eltern sowie Personen, denen die ge-

setzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden ist, Mitglieder der Pflegschaft. Diese haben mit dem volljährigen Schüler gemeinsam eine Stimme. Eltern und volljähriger Schüler haben sich vorher darauf zu einigen, wer von ihnen diese Stimme abgibt.

(10) Die Eltern sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, nach Absprache mit dem Fachlehrer und dem Schulleiter, bzw. dem Stufenleiter an der Gesamtschule, teilzunehmen. Vor Elternbesuchen ist in jedem Fall der Schulleiter rechtzeitig zu informieren. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

(11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Eltern soll je Schuljahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

§ 12

Schülervvertretung

(1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervvertretung ergeben sich aus dem Auftrag einer katholischen Schule. Im Rahmen dieses Auftrages können Schülervvertreter und Schülervvertretungen schulpolitische Belange wahrnehmen. Ein allgemeinpolitisches Mandat besteht nicht.

(2) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten, Mitglieder des Schülerrates sind die Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Abs. 5. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt, sofern diese nicht auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Schülerschaft von allen Schülern ab Klasse fünf direkt gewählt werden.

(3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrages der bischöflichen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. Förderung der kirchlichen und sozialen, politischen, kulturellen, sportlichen und fachlichen Interessen der Schüler,
3. Wahl der Schülervvertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,
4. Beschlußfassung darüber, welcher Schülervvertretung auf Landesebene die Schülerschaft angehören soll,
5. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung.

(4) Die Schüler sind im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für das bischöfliche Schulwesen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dabei berücksichtigt der Fachlehrer das Alter der Schüler. Er gibt ihnen zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen der Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder

des Kurses beraten. Hierbei sollen die gemäß § 11 Abs. 5 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und den Stellvertreter.

Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervertreter sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schüler vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung läßt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. In begründeten Einzelfällen ist nach Absprache mit dem Schulleiter eine dritte Schülerversammlung während der allgemeinen Unterrichtszeit zulässig. Zur persönlichen Beratung der Schüler sollen einmal im Schuljahr allgemeine Schülersprechstunden durchgeführt werden.

(7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Abs. 6 entsprechend. Einzelheiten sind in Abs. 9 geregelt.

(8) Die Schülerschaft wählt auf Vorschlag des Schülerrates unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§ 13 Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule nach den Richtlinien des Schulträgers.

(2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der

Schulkonferenz nach § 5, Abs. 5, Satz 4, übertragen worden sind.

(3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Der Schulleiter ist über alle Beschlüsse der Mitwirkungsorgane der Schule, sofern er an ihren Sitzungen nicht teilgenommen hat, von den Vorsitzenden zu unterrichten. Er hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen die Richtlinien des Schulträgers oder gegen allgemeine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz, unverzüglich innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich den Schulträger zu unterrichten und dessen Entscheidung einzuholen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

(5) Der Schulleiter hat die pädagogische Aufgabe, auf die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie auf gleiche Bewertungsmaßstäbe an seiner Schule hinzuwirken. Er ist verpflichtet, sich über die Erziehungs- und Bildungsarbeit an seiner Schule zu informieren und berechtigt, die übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie die Schüler pädagogisch zu beraten.

(6) In die Erziehungs- und Bildungsarbeit soll der Schulleiter eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Erziehung und Bildung geboten ist, insbesondere dann, wenn die Erziehungs- und Bildungsziele der Schule gefährdet sind.

(7) Die Bestimmungen des § 13 werden an der Gesamtschule sinngemäß auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung (Organisationsleiter, Didaktischer Leiter, Jahrgangsstufenleiter) angewandt.

§ 14 Sonderschulen

Für Sonderschulen können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 2 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, daß Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder daß ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

§ 15

Mitwirkung beim Schulträger

(1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.

(2) Die Schulkonferenz ist vom Schulträger in den für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten der Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beteiligen; hierzu gehören auch:

1. Entwicklung und Verfolgung andersartiger, aber im Vergleich zu öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
2. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
3. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
9. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
10. Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule.

(3) Über beabsichtigte Maßnahmen in Angelegenheiten der Schule unterrichtet der Schulträger die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann vor einer Entscheidung des Schulträgers innerhalb einer gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben. Entscheidungen des Schulträgers, die von Vorschlägen der Schulkonferenz abweichen, werden begründet.

§ 16

Mitwirkung beim Kultusminister

Die Mitwirkung beim Kultusminister ist durch das Schulmitwirkungsgesetz geregelt.

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 17

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

1. wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschuß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch die untere Schulaufsichtsbehörde oder den Schulträger,
3. wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
4. bei Lehrern,
 - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
 - b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,
5. bei Eltern und Schülern,
 - a) bei Niederlegung des Mandats,
 - b) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verläßt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 bleibt unberührt.

§ 18

Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulträger unter Angabe der zu beratenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 8 und 9). Solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden, und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Der Schülerrat kann gemäß § 12 (9) während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich und nebenamtlich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Der ehrenamtlich Tätige hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaussfalls.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Abs. 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 19

Ausführungsvorschriften

Folgende Ausführungsvorschriften ergänzen diese Mitwirkungsordnung:

1. Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen,
2. Rahmengesäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1978 für zwei Schuljahre auf Probe in Kraft.

Aachen, den 7. Juli 1978 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 111 Rahmengesäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe

Aufgrund des § 19 Schulmitwirkungsordnung wird die nachstehende Rahmengesäftsordnung erlassen:

1. Allgemeines

Für die Tätigkeit der in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Mitwirkungsorgane mit Ausnahme der Klasse, Jahrgangsstufe, des Kurses, der

Schülerversammlung und der Versammlung der Eltern gelten die nachstehenden Bestimmungen. § 9 Abs. 5 SchMO bleibt unberührt. Die Mitwirkungsorgane können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Einberufung

- 2.1 Die Mitwirkungsorgane werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen. § 3 WahlO. SchMO bleibt unberührt. Bei der Schulkonferenz und bei den Pflegschaften soll die Ladungsfrist zwei Wochen, mindestens aber eine Woche betragen. Für die übrigen Mitwirkungsorgane soll die Einladung so rechtzeitig ergehen, daß eine entsprechende Vorbereitung der Beratung durch die Mitglieder ermöglicht wird. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende auf eine Ladungsfrist verzichten.
- 2.2 Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- 2.3 Soweit der Schulleiter nicht selbst Mitglied oder Vorsitzender des Mitwirkungsorgans ist, sind ihm Sitzungstermine und vorläufige Tagesordnung der Mitwirkungsorgane zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane bekanntzugeben.

3. Tagesordnung

- 3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muß alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.
- 3.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung in dieser Sitzung beschließt. Für bis zu Beginn der Sitzung gestellte Anträge wird entsprechend verfahren. Der zusätzliche Tagesordnungspunkt ist nach Abschluß der ursprünglichen Tagesordnung zu behandeln. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans zu setzen.

4. Sitzungsverlauf

- 4.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.2 Während der Sitzung eines Mitwirkungsorgans kann jedes Mitglied und jeder zur Teilnahme Berechtigte Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

- 4.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 4.4 Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluß beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Abstimmungen

- 5.1 Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Mitwirkungsorgane, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. § 11 Abs. 8 und 9 SchMO bleiben unberührt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf. Bei Wahlen gilt § 1 Abs. 7 WahlO. SchMO. Bei Abstimmungen ist niemand an Weisungen gebunden.
- 5.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.
- 5.3 Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt; liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung mitzuteilen. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal bekanntzugeben.
- 5.4 Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Niederschrift

- 6.1 Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus seiner Mitte im Wechsel ausgewählt.
- 6.3 Die Niederschrift muß enthalten:
1. Die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans.
 2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
 3. Die Tagesordnung.
 4. Die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sind.
 5. Die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
 6. Die Zahl der nach der gesetzlichen Regelung Stimmberechtigten.
 7. Gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlußfähigkeit des Mitwirkungsorgans.
 8. Die Anträge und gefaßten Beschlüsse im Wortlaut.
 9. Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.
 10. Die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- 6.4 Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluß in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihm verfaßten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.

- 6.5 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6.6 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen; die Genehmigung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 6.7 Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schulkarte aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7. Unregelmäßigkeiten, Wiederholen

Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sitzungen der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluß gewesen sein können. Wenn der Schulleiter oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlußfassung unverzüglich nachzuholen. Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen eingelegten Einspruch, vom Schulleiter aufzubewahren.

8. Inkrafttreten

Diese Rahmengesäftsordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Aachen, den 7. Juli 1978

Wäckers
Generalvikar

Nr. 112 Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen

Aufgrund des § 19 der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen wird verordnet:

§ 1

Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar als Vertreter der Eltern sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte, sofern sie nicht Mitglied der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nichtlehrenden Personal der Schule gehören. Zu beachten ist § 17 Abs. 1 SchMO. Eltern, die in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden in der Pflegschaft gewählt sind, sowie die weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 SchMO können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe

derselben Schule nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt. Die Lehrervertreter für die Schulkonferenz werden von der Lehrerkonferenz gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer 6 SchMO gewählt.

Die Schülervorteiler für die Schulkonferenz werden gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 3 SchMO gewählt.

(4) Die Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Mitwirkungsorgan beschlußfähig ist, d. h. wenn Wahlberechtigte mit der Hälfte der gesetzlichen Stimmzahl anwesend sind, oder wenn es als beschlußfähig gilt, weil die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden, es sei denn, daß er sich selbst zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird. In diesem Fall muß das Mitwirkungsorgan mit Mehrheitsbeschluß ein Mitglied zum Wahlleiter wählen, das nicht selbst für die Wahl zum Vorsitzenden kandidiert. Nach Abschluß der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Leitung der anderen Wahlen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben. Für die Wahl ist von den Mitgliedern ein Wahlvorschlag zu machen; dieser kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Für jedes zu besetzende Amt ist ein getrennter Wahlgang durchzuführen.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Eltern volljähriger Schüler haben mit diesen gemeinsam eine Stimme.

(7) Die Wahlen sind geheim.

(8) Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

(9) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.

(10) Das Wahlergebnis ist sofort nach der Wahl bekanntzugeben.

(11) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; § 4 Abs. 3 Satz 4 SchMO bleibt unberührt. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, findet ein neuer Wahlgang statt.

(12) Über die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(13) Gegen die Wahl kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können.

Wenn der Schulleiter oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muß unverzüglich wiederholt werden. Alle Wahlunterlagen sind bis zum Beginn des nächsten Schulhalbjahres vom Schulleiter aufzubewahren.

§ 2

Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder

(1) Die Wahlen müssen erfolgt sein:

- a) in der Lehrerkonferenz:
bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- b) in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften:
bis spätestens 5 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- c) in der Schulpflegschaft:
bis spätestens 7 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- d) in den Klassen und Jahrgangsstufen:
bis spätestens 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- e) im Schülerrat:
bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(2) Können Wahlen aufgrund von § 1 Abs. 4 nicht innerhalb des in Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitraumes durchgeführt werden, kann davon abgewichen werden. Die Wahlen sind jedoch unverzüglich durchzuführen.

§ 3

Ladung zur ersten Sitzung

(1) Zur ersten Sitzung im Schuljahr lädt die Mitglieder und die sonstigen Teilnahmeberechtigten ein:

- a) bei der Lehrerkonferenz:
der Schulleiter,
- b) bei der Fachkonferenz, sofern sie besteht:
der Vorsitzende, im übrigen der Schulleiter,
- c) beim Lehrerrat, sofern er besteht:
der Vorsitzende, im übrigen der Schulleiter,
- d) bei der Klassenpflegschaft:
der Klassenlehrer,
- e) bei der Jahrgangsstufenpflegschaft:
der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer,
- f) bei der Schulpflegschaft:
der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern deren Mitgliedschaft beendet ist, der Schulleiter,
- g) beim Schülerrat:
der Schülersprecher oder sein Stellvertreter, sofern deren Mitgliedschaft beendet ist, der Schulleiter,
- h) bei der Schulkonferenz:
der Schulleiter.

(2) Eine Schülerversammlung gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 SchMO wird vom Schülersprecher einberufen.

(3) Der Einladende hat die vorgeschlagene Tagesordnung unter Wahrung einer angemessenen Ladungs-

frist beizufügen. Bei der Schulkonferenz und bei den Pflegschaftssitzungen soll diese Frist 2 Wochen, mindestens aber 1 Woche betragen.

§ 4

Abwahl durch Neuwahl

Für die Abwahl gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 1 SchMO muß eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, daß dies mindestens 1 Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekanntgemacht worden ist.

§ 5

Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung aufgrund persönlicher Beteiligung

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer nach den Sätzen 1 und 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschießungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Aachen, den 7. Juli 1978

Wäckers
Generalvikar

Nr. 113 Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung — KMAO) für das Bistum Aachen

Zur Regelung des kirchlichen Meldewesens ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der Katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung gilt jeder, der durch die Taufe in der Katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der Katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenmittlungspflicht

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind.

(2) Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

§ 3

Meldeverfahren

(1) Jedes Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes unter Angabe der Bekenntniszugehörigkeit bei der zuständigen staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anzumelden.

(2) Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, daß das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

(3) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, die Daten von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern, wenn Daten fehlen oder unvollständig sind.

(4) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegt die Meldepflicht gemäß Absätzen 1—3 den gesetzlichen Vertretern oder den Sorgeberechtigten.

§ 4

Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindemitgliederverzeichnis). Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindemitgliederverzeichnisses und die zur Führung des Verzeichnisses verpflichteten kirchlichen Stellen werden durch besondere bischöfliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung festgelegt.

(2) Die Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindemitgliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

§ 5

Datenweitergabe

(1) Die zur Führung der Gemeindemitgliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen sind berechtigt, den zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind juristische Personen des Privatrechts für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben zuständig, so können auch ihnen Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Verfahren der Datenweitergabe wird durch besondere bischöfliche Anordnung geregelt.

§ 6

Kirchliche Daten

(1) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung und Trauung sowie die Daten über Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt und Austritt von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindemitgliederverzeichnis führt. Durch besondere bischöfliche Ausführungsbestimmungen kann dieser Datenkatalog eingeschränkt oder erweitert werden.

(2) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Ka-

tholischen Kirche den staatlichen oder kommunalen Behörden mitzuteilen.

(3) Fehlt in staatlichen oder kommunalen Melde- registern die Angabe der Bekenntniszugehörigkeit von Mitgliedern der Katholischen Kirche, so haben die Kir- chengemeinden oder sonstige zuständige Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(4) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zu- ständigen kirchlichen Stellen können im übrigen den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Datenaustausch

Die Bistümer werden untereinander den für die Er- füllung kirchlicher Aufgaben erforderlichen Datenaus- tausch durchführen.

§ 8

Datenschutz

Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständi- gen kirchlichen Stellen, die Daten speichern oder emp- fangen, sind verpflichtet, die in den Gemeindemitglie- derverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen. Die Weitergabe der Daten ist nur zulässig, wenn sicherge- stellt ist, daß auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 9

§ 6 Abs. 2 und 3 dieser Anordnung treten am 1. 7. 1978 in Kraft. Im übrigen tritt die Anordnung über das kirchliche Meldewesen am 1. 1. 1979 in Kraft.

Aachen, den 23. Juni 1978 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Formblatt zur Benachrichtigung über eine gespendete Taufe für das Einwohnermeldeamt

Anlage 1
Vorderseite

ABSENDER (z. B. Taufpfarrei)		JAHRGANG	
PLZ und ORT:		Seite	Lfd. Nr.
DIOZESE:			
AUSZUG AUS DEM TAUFBUCH Benachrichtigung über eine gespendete Taufe für das Einwohnermeldeamt		KONFESSION RK	
TAUFLING	Name	Männlich	Weiblich
	Vorname (Rufnamen unterstreichen)		
	Tag und Ort der Geburt		
	Standesamt des Geburtsortes		Register-Nr.
	Wohnort, Straße, Hausnummer		
VATER	Name, Vorname	Geb.-Datum	Fam.-St.
	Geburtsname	Beruf	Konfession
MUTTER	Name, Vorname	Geb.-Datum	Fam.-St.
	Geburtsname	Beruf	Konfession

An das
Einwohnermeldeamt

Rückseite

Die unseitig genannte Person wurde am durch die Spendung des Sakramentes der Taufe in die röm.-katholische Kirche aufgenommen.

Wir bitten Sie, das Konfessionsmerkmal „RK“ in Ihrer Einwohnerdatei einzutragen.

Siegel

Datum

Unterschrift

Formblatt zur Benachrichtigung über Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche für das Einwohnermeldeamt

An das
Einwohnermeldeamt

Hierdurch wird mitgeteilt, daß Frau/Herr

(Vorname, Name)

geborene(r) , geboren am

wohnhaft in (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

am in die / zur röm.-kath. Kirche wiederaufgenommen / übergetreten ist.

Wir bitten Sie, das Konfessionsmerkmal „RK“ in Ihre Einwohnerdatei einzutragen.

Siegel

Datum

Unterschrift

Nr. 114 Ausführungsanordnung zu § 6 Abs. 2 und 3 KMAO

Die kommunalen Melderegister bilden die Grundlage für das kirchliche Meldewesen, insbesondere für die Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des kirchlichen Meldewesens hat sich herausgestellt, daß die kommunalen Melderegister nicht immer zutreffende oder überhaupt keine Angaben über die Konfessionszugehörigkeit von Kindern und vereinzelt von Erwachsenen enthalten. Es ist deshalb notwendig,

- daß die Kirchengemeinden die Meldebehörden über vollzogene Taufen sowie Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche unterrichten,
- und die Meldebehörden entsprechende Vermerke in den Melderegistern vornehmen.

Deswegen sind die Pfarrer der einzelnen Kirchengemeinden verpflichtet, die in ihrer Kirchengemeinde gespendeten Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte

zur Katholischen Kirche unverzüglich dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Bekanntgabe gespendeter Taufen hat mittels des in Anlage 1 abgedruckten Formblatts zu erfolgen. Die Weitergabe des Formulars an das zuständige Einwohnermeldeamt (Wohnsitz des Täuflings) erfolgt in der Regel durch die Taufpfarrei. Sind Taufpfarrei und zuständige Pfarrei nicht identisch, so hat die Taufpfarrei das Formular der zuständigen Pfarrei zur Weitergabe an das Einwohnermeldeamt zuzusenden. Das Formular ist mit dem Siegel der meldenden Pfarrei und der Unterschrift der siegelnden Person zu versehen.

Die Mitteilungen über die Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche erfolgen mittels des in Anlage 2 abgedruckten Formblatts, das ebenfalls mit Siegel und Unterschrift versehen dem zuständigen Einwohnermeldeamt zuzusenden ist.

Aachen, den 23. Juni 1978
L. S.

Wäckers
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 115 Beichtvollmacht für Welt- und Ordenspriester

Aachen, 7. Juli 1978

Die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und die Diözesanbischöfe Österreichs, der deutschsprachigen Bistümer in der Schweiz und der Bischof von Bozen-Brixen haben folgende Jurisdiktionsregelung beschlossen:

- (1) Welt- und Ordenspriester aus den Bistümern Österreichs, der deutschsprachigen Schweiz und aus dem Bistum Bozen-Brixen, die von ihrem Ortsordinarius Beichtvollmacht haben, besitzen in den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen Bistümern für die Zeit eines Aufenthaltes bis zu einem Monat Beichtvollmacht. Bei längerem Verweilen ist diese unter Vorlage des Cura-Instrumentes eigens zu beantragen.
- (2) Zur erlaubten Ausführung einer Beichtvollmacht in einer fremden Kirche hat der Geistliche die Erlaub-

nis des Ortpfarrers oder Rektors der Kirche einzuholen. In dringenden Fällen kann diese Erlaubnis als gegeben angesehen werden.

- (3) Die gleiche Regelung gilt für Welt- und Ordenspriester aus den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen Bistümern, die sich in den Bistümern Österreichs, der deutschsprachigen Schweiz und in dem Bistum Bozen-Brixen aufhalten.

Diese Regelung, die seit 1973 bzw. 1974 bereits für die Welt- und Ordenspriester aus den Niederlanden, aus Belgien und aus Luxemburg gilt, tritt mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Nr. 116 Rahmenordnung für Priesterbildung

Aachen, 10. Juli 1978

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 13. bis 16. Februar 1978 eine „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ beschlossen, die vom Apostolischen Stuhl am 9. März 1978 approbiert

wurde. Die Rahmenordnung ist vom 1. Mai 1978 in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe „Die deutschen Bischöfe“ als Nr. 15 veröffentlicht worden. Sie ist für alle Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich.

Nr. 117 Mitwirkung von Geistlichen bei Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens

Aachen, 27. Juni 1978

Wir wissen, daß der Verkündigungsauftrag nicht nur für die Kirche insgesamt, sondern auch für jeden Gläubigen gilt, insbesondere aber für den Amtsträger. Dies schließt auch ein, die Medien, wie etwa Hörfunk und Fernsehen, in die Verkündigung einzubeziehen. Dies ist heute sogar unumgänglich.

Wenn ein Priester um Mitwirkung bei Aufnahmen zu Hörfunk- oder Fernsehsendungen gebeten wird, sollte er diesen Bitten nach Möglichkeit bereitwillig entsprechen, sei es, daß jemand um Informationen aus seinem Wirkungsbereich oder um Beteiligung an einem öffentlichen Sachgespräch gebeten wird oder daß man von ihm praktische oder technische Unterstützung bei Aufnahmevorhaben erwartet.

Durch die Mitwirkung eines Priesters unterstützt dieser die Arbeit der Kirchlichen Beauftragten bei den Sendeanstalten in erheblichem Maße. Allerdings empfiehlt es sich in jedem einzelnen Fall, mit dem Beauftragten des Bistums bzw. dem betreffenden Senderbeauftragten frühzeitig genug Kontakt aufzunehmen. Dessen Erfahrungen im Umgang mit den Medien, mit Autoren und mit der Redaktion sollten genutzt werden. Zudem kann so etwaigen Mißverständnissen wirkungsvoll vorgebeugt werden. Damit werden auch die kirchlichen Bestrebungen im Medienbereich unterstützt.

Nr. 118 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Aldenhoven

Aachen, 6. Juni 1978

Die diesjährige PWB-Wallfahrt geht — auf vielfach geäußerte Wünsche hin — wieder nach Aldenhoven. Pfarrer und Pfarrgemeinderat von Aldenhoven haben für 1978 alle Wallfahrten unter die Jahreslosung „Herr, sende Arbeiter!“ gestellt.

In diesem Zusammenhang steht folgendes auf dem Aldenhovener Plakat:

Dienstag, 5. Sept. 1978,

14.30 Uhr: Eucharistiefeier im Anliegen der geistl. Berufe.

PWB-Wallfahrt mit Dompropst Dr. Johannes Müllejans

17.30 Uhr: Wortgottesdienst

Mittwoch, 6. Sept. 1978,

14.30 Uhr: Eucharistiefeier im Anliegen der geistl. Berufe.

PWB-Wallfahrt mit Domvikar Josef Weber

17.30 Uhr: Wortgottesdienst

Die Organisation der Fahrten und die Auswahl eines der beiden Termine liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden bzw. Dekanaten.

Nr. 119 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Die Kommission

(1) Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen Caritasverband wird eine „Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gebildet.

(2) Die Zentral-KODA hat zwei Abteilungen, eine für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche — Abteilung A — und eine für den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) gemäß § 3 Nr. 5 — Abteilung B —.

§ 2

Aufgabe

Die Zentral-KODA hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. in der Abteilung A das Hinwirken auf die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche,
2. in der Abteilung B die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für den in § 3 Nr. 5 genannten Bereich,
3. in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B die Beobachtungen der Entwicklung des Arbeitsvertragsrechtes im gesamten kirchlichen Dienst, die Information hierüber, der Austausch von Erfahrungen und das Hinwirken auf Einheitlichkeit des Arbeitsvertragsrechtes.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

Die Zentral-KODA wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. der Bistümer, auch als Rechtsträger von selbständig geführten Einrichtungen
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
3. der Verbände von Kirchengemeinden
4. des Verbandes der Diözesen Deutschlands, auch als Rechtsträger überdiözesaner Einrichtungen

5. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform
6. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

§ 4

Vertreter in der Abteilung A

(1) Der Zentral-KODA — Abteilung A — gehört eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an.

(2) Die Bistümer entsenden je zwei Vertreter, und zwar einen Vertreter, den der Bischof aus der Dienstgeberseite der Bistums-KODA/Regional-KODA beruft, und einen Vertreter, den die Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA/Regional-KODA durch Wahl bestimmt. In entsprechender Weise entsenden Bistümer, die keine Bistums-KODA/Regional-KODA gebildet haben, sowie der Verband der Diözesen Deutschlands je einen Vertreter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Vertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsendenden Bistums-KODA/Regional-KODA. Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 2 entsandten Vertreter beträgt vier Jahre. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

§ 5

Vorsitzende in der Abteilung A und in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B

(1) Der Vorsitzende der Zentral-KODA — Abteilung A — und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Vertreter dieser Abteilung mit einfacher Mehrheit geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraums eine Nachwahl statt.

(3) Den Vorsitz in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B führen im Wechsel der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Abteilung B.

§ 6

Verfahren und Beschlüsse der Abteilung A und der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B

(1) Die Zentral-KODA — Abteilung A — und die Zentral-KODA in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B treten mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Vertreter schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen — in Eilfällen drei Wochen — vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Vertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter derselben Seite zulässig. Ein Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Vertreter und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Die Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Vertreter.

(8) Die Beschlüsse der Zentral-KODA — Abteilung A — und der Zentral-KODA in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse dem Verband der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, den Bistümern und den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7

Zusammensetzung, Verfahren und Beschlüsse der Abteilung B

(1) Die Zentral-KODA — Abteilung B — besteht aus der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

(2) Für das Verfahren und die Beschlüsse der Zentral-KODA — Abteilung B — gilt die „Ordnung für die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Tätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

§ 8

Kosten

(1) Für die Sitzungen der Zentral-KODA — Abteilung A — und für die gemeinsamen Sitzungen der Abteilungen A und B sowie für die laufende Geschäftsführung der Zentral-KODA stellt der Verband der Diözesen Deutschlands in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Die Reisekosten für die Vertreter in der Abteilung A trägt das entsendende Bistum.

(2) Die durch die Zentral-KODA — Abteilung B — verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils vom Zentralrat erlassenen Ordnung einschließlich der Reisekosten für die Vertreter der Abteilung B aus Anlaß der gemeinsamen Sitzungen der Abteilungen A und B.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft, wenn sie von 12 Bistümern, dem Deutschen Caritasverband und dem Verband der Diözesen Deutschlands unterzeichnet wurde.

(2) Nach Inkrafttreten ist die Ordnung in den kirchlichen Amtsblättern und in der Caritaskorrespondenz zu veröffentlichen.

Inkrafttreten der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)

Die Zentral-KODA wurde von allen Diözesen, dem Deutschen Caritasverband und dem Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands unterschrieben und ist nach § 9 der Satzung am 1. 5. 1978 in Kraft getreten.

Nr. 120 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 30. Juni 1978

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 183 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 16. Mai 1978 (KA 1978 SS. 73 ff.), wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

I. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vergütung des Arbeitnehmers besteht aus
- a) der Grundvergütung,
 - b) dem Ortszuschlag
 - und
 - c) der Zulage gemäß § 27 Abs. 1.

II. § 25 erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Anlage 7 gewährt.

III. Die Anlage 7 zur KAVO wird wie folgt geändert:

- a) Die Ortszuschlagstabelle der Anlage 7 erhält die Bezeichnung „(1)“.
- b) Die Hinweise — Anlage 7 — erhalten unter Fortfall der Überschrift die Bezeichnung „(2)“.
- c) Die Anlage 7 erhält einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

(3) Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern ist in Fällen der Anspruchskonkurrenz nach § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) § 28 auf den Ehegattenbestandteil und auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nicht anzuwenden, wenn bei teilzeitbeschäftigten Beamten auf diese Teile des Ortszuschlages § 6 BBesG nicht anzuwenden ist.

IV. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 21jährigen ledigen Arbeitnehmers derselben Vergütungsgruppe als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

55 v.H. vor Vollendung des 16. Lebensjahres,
65 v.H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
75 v.H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

V. Die Verordnung über Zulagen (Anlage 12 zur KAVO) erhält in Abschnitt II. Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Zulage für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt:

in der Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach vollendetem	
		16.	17.
		Lebensjahr	
	DM	DM	
K XII—IX	22,00	26,00	30,00
K VIII—V c	—	44,00	50,50

VI. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt:

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Vollendung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III—K IV a	23	27	29
K IV b—K VI b	22	25	29
K VII—K XII	22	25	27

- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Vollendung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III—K IV a	27	32	35
K IV b—K VI b	26	30	35
K VII—K XII	26	30	32

- c) Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten die Urlaubsbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit nicht nach den Buchstaben a) und b) ein höherer Urlaubsanspruch besteht.¹⁾

¹⁾ Der den Jugendlichen nach § 19 Abs. 2 JArbSchG zu gewährende Jahresurlaub beträgt jährlich mindestens

30 Werktage, wenn der Jugendliche noch nicht 16 Jahre alt ist,

27 Werktage, wenn der Jugendliche noch nicht 17 Jahre alt ist,

25 Werktage, wenn der Jugendliche noch nicht 18 Jahre alt ist.

VII. Die **Anlage 1 zur KAVO** wird in der Vergütungsgruppe K VIb, Fallgruppe 4, wie folgt neu gefaßt: Kindergärtnerin und Hortnerin/Erzieherin/Sozialpädagogin in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin nach erlangter Berufsbefähigung, jedoch nicht im Anerkennungsjahr;

VIII. Die unter I. bis IV., VI. und VII. aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1978 in Kraft.
Die unter V. aufgeführten Änderungen treten am 16. Mai 1978 in Kraft und gelten rückwirkend ab 1. März 1978.

Sie gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

IX. Die **Verordnung über Reisekosten** (Anlage 15 zur KAVO) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 wie folgt geändert:

a) § 4 Ziffer 6. erhält folgende Fassung:
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13).

b) § 6 erhält folgende Fassung:
(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,32 DM je gefahrenem Kilometer bis zu insgesamt 10 000 km im Jahr; darüber hinaus 0,22 DM je gefahrenem Kilometer. Erstattet werden jedoch nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke. Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte. Die Einschränkung des Satzes 4 gilt nicht, wenn die Benutzung des privaten Personenkraftwagens aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Erleidet der Dienstreisende einen Unfall Schaden an dem gemäß Absatz 1 für die Dienstreise verwendeten Kraftfahrzeug, so erstattet die Stelle, die die Dienstreise angeordnet und die uneingeschränkte Wegstreckenentschädigung zugesagt hat, die nachgewiesenen Kosten des Schadens bis zur Höhe von 650,00 DM, wenn

a) der Schaden bei Nichtverschulden oder leichter Fahrlässigkeit des Dienstreisenden entstanden ist und

b) kein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Haftpflichtigen besteht.

Der Dienstreisende soll aus der Wegstreckenentschädigung eine entsprechende Vollkaskoversicherung abschließen. Unterläßt er dies, trägt er insoweit das Risiko selbst.

Nicht erstattet werden sonstige Schäden, wie
— Verlust des Versicherungsbeitragsrabatts
— Kosten eines Leihwagens
— Nutzungsausfall
— Wertminderung des Unfallfahrzeuges nach der Reparatur
— versicherungsbedingte Abzüge des Vollkaskoversicherers.

c) In § 9 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	22,00 DM,
Reisekostenstufe B	26,00 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	28,00 DM,
Reisekostenstufe B	33,00 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise:

von mehr als 6—8 Stunden	3/10 des vollen Satzes,
von mehr als 8—12 Stunden	5/10 des vollen Satzes,
von mehr als 12 Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

d) In § 10 Abs. 2 werden die bisherigen Beträge wie folgt geändert:

Reisekostenstufe A	28,00 DM,
Reisekostenstufe B	33,00 DM.

e) In § 11 erhalten die Absätze 1 bis 2 folgende Fassung:

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um 20 v.H., für das Mittag- und Abendessen um je 35 v.H. des jeweiligen vollen Satzes gekürzt. Das Tagegeld wird nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird

und die Kosten für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Absatz 3) sind dem Dienstreisenden mindestens 10 v.H. zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, so wird kein Übernachtungsgeld (§ 10) gewährt.

- f) In § 13 Zeile 1 wird die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

L. S.

Wäckers
Generalvikar

c) § 4 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Die Zeit vom bis gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

d) Der Klammerzusatz wird wie folgt ergänzt:
(§ 7 VOnA in Verbindung mit § 47 KAVO).

III. Die unter I. und II. aufgeführten Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

L. S.

Wäckers
Generalvikar

**Nr. 121 Verordnung über
Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger
Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen,
Essen, Köln, Münster und Paderborn (VOnA)**

Aachen, 30. Juni 1978

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 214 ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 16. Mai 1978 (KA 1978 S. 75), wird wie folgt geändert:

I. In § 7 Abs. 1 wird hinter Zeile 5 bzw. 14 eingefügt:

§ 4 Probezeit,

§ 29 Auszahlung der Vergütung Abs. 5 und 7

II. Die Anlage 2 der Verordnung, Arbeitsvertrag für nebenamtliche kirchliche Arbeitnehmer, wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Zuviel gezahlte Bezüge sind gemäß § 7 VOnA in Verbindung mit § 29 KAVO Abs. 7 zurückzuerstatten.

(3) Ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze ist gemäß § 7 VOnA in Verbindung mit § 42 KAVO ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 7 VOnA in Verbindung mit § 48 KAVO infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 7 VOnA in Verbindung mit § 49 KAVO mit Erreichen der Altersgrenze.

(5) Bei Weiterbeschäftigung im Sinne des § 7 VOnA in Verbindung mit § 49 Abs. 2 KAVO finden die §§ der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) keine Anwendung.

b) § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Pauschalvergütung gemäß § 2 VOnA, ausgehend von der Vergütungsgruppe K... / Stufe... Anlage 1 VOnA. Sie beträgt z. Z. DM brutto.

**Nr. 122 Kirchliche Zusatzversorgungskasse
hier: Schlußtermin für
rückwirkende Beteiligungen**

Aachen, 3. Juli 1978

Wie die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands mitteilt, kann sie bei Anträgen auf rückwirkende Beteiligungen ab 1. Januar 1976 dieses Beginndatum nur noch einräumen, falls der Antrag bei ihr spätestens am 30. September 1978 eingegangen ist. Nach dem genannten Stichtag müssen Beteiligungsanträge bei der Kasse vor dem gewünschten Beteiligungsbeginn eingehen. Mithin kann die Kasse Beteiligungen grundsätzlich nur noch ausnahmsweise rückwirkend vereinbaren.

Wir bitten daher, in den betreffenden Fällen uns die Unterlagen zwecks Erteilung unserer Zustimmung zur Beteiligung möglichst unverzüglich, jedenfalls so rechtzeitig einzureichen, daß die erwähnten Termine gewahrt werden können.

Nr. 123 Jugendarbeitsschutz

Aachen, 5. Juli 1978

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nach § 5 des am 1. 5. 1976 in Kraft getretenen Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. 4. 1976 jede Kinderarbeit grundsätzlich verboten ist. Dabei ist es belanglos, ob die Einwilligung des Personensorgeberechtigten für die Beschäftigung vorliegt; dadurch wird die Rechtswidrigkeit der Beschäftigung nicht ausgeschlossen.

Der Begriff des Kindes im Sinne dieses Gesetzes ist in § 2 näher bestimmt. Lt. § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes gelten auch als Kinder Personen über 14 Jahre, die noch der Vollzeitschulpflicht (9 Pflichtschuljahre) unterliegen.

Die o. a. Bestimmungen des Gesetzes sind genauestens zu beachten, da jede Zuwiderhandlung gemäß § 58 a. a. O. mit Geldbußen bis zu 20 000,00 DM geahndet werden kann. Ggf. ist vor Beschäftigung von Schülern eine Klärung beim zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamt herbeizuführen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978

Nr. 125 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 23. Mai 1978 Studiendirektor Helmut Hoff zum Referenten (n. a.) für den Religionsunterricht an Sinnesgeschädigten innerhalb der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates ernannt;
- am 31. Mai 1978 Kaplan Bernd Naphausen, St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis, zum Kaplan an St. Severin in Aachen-Eilendorf, Dekanat Aachen-Eilendorf, ernannt und ihm gleichzeitig den Titel „Vikar“ verliehen;
- am 6. Juni 1978 Dechant Wilhelm Jansen, Dekanat Aachen-Nordwest, vom Amt des Dechanten entpflichtet;
- am 7. Juni 1978 Vikar P. Heinrich Fimmers SVD, St. Elisabeth, Aachen, zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Martin in Düren-Birgel, Dekanat Düren-Südwest, bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;
- am 7. Juni 1978 Pfarrer August Hennekam, St. Hieronymus, Dahlem, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, zum Landeskuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg ernannt;
- am 7. Juni 1978 Pfarrer Joseph Kleynen, Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Andreas, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nordwest für 5 Jahre ernannt;
- am 8. Juni 1978 Pfarrvikar Karl Heinz Hendker, St. Gereon in Mönchengladbach 2 - Giesenkirchen, Pfarrverweser der Pfarre St. Josef in Mönchengladbach 2 - Schelsen, zum Pfarrer an St. Gereon in Mönchengladbach 2 - Giesenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, ernannt;
- am 8. Juni 1978 Pfarrer Heribert Bahnschulte, St. Rochus in Wegberg (Otl. Dalheim-Rödgen), zum Pfarrer an St. Lucia in Stolberg, Dekanat Stolberg-Nord, ernannt;
- am 8. Juni 1978 Pfarrer Bernhard Frohn, St. Anna in Hellenthal, Dekanat Hellenthal, zum Regionaldekan der Region Eifel mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für fünf Jahre ernannt;

- am 13. Juni 1978 Pfarrer i. R. Heinrich Scheidt, St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, Dekanat Monschau, ab dem 1. Februar 1978 — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — als Subdiar für das Dekanat Monschau bestätigt;
- am 13. Juni 1978 Pfarrer Josef Wilmes, St. Marien, Düren, Dechant des Dekanates Düren-Südwest, von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Marien in Düren befreit, von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Düren-Südwest entpflichtet, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subdiar für die Pfarre St. Peter und Paul in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, ernannt;
- am 14. Juni 1978 Pfarrer Friedrich Pohlen, St. Katharina in Langerwehe-Wenau, Dekanat Langerwehe, von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Katharina in Langerwehe-Wenau befreit und mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in den Ruhestand versetzt;
- am 14. Juni 1978 Jugendseelsorger Herbert Rogmann mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Regionalpfarrer ernannt und ihm die Leitung der Regionalstelle Krefeld übertragen;
- am 15. Juni 1978 Pfarrer Edmund Erlemann, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach 1, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, zum Regionaldekan der Region Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für fünf Jahre ernannt;
- am 21. Juni 1978 Religionslehrer Erich Evertz, Krefeld, den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarrgemeinden St. Gertrud und Herz Jesu in Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, und zur Übernahme von Bildungsaufgaben in der Region Krefeld erteilt und ihn gleichzeitig von den Aufgaben des Religionslehrers am Gymnasium am Moltkeplatz, Krefeld, befreit;
- am 22. Juni 1978 Pfarrer i. R. Adolf Walgenbach, St. Stephan, Erkelenz-Golkraath, ab dem 1. Januar 1978 als Subdiar für das Dekanat Erkelenz — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — bestätigt;
- am 22. Juni 1978 Herr Oberstudienrat Gerhard Brisch, Viersen-Süchteln, als Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen bestätigt;
- am 22. Juni 1978 Pfarrer Theodor Müller, Aachen, von den Aufgaben des Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen entpflichtet;
- am 26. Juni 1978 Pfarrer Wilhelm Bienbeck, Direktor am Bischöflichen Priesterhaus „Maria Rast“, zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;
- am 26. Juni 1978 Pfarrer Manfred Müller, Pfarrverweser der Pfarre St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster, — unbeschadet seines Auftrages zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Aachen-Kornelimünster — zum Propsteipfarrer an der Propsteikirche St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster, Dekanat Aachen-Kornelimünster, ernannt;

am 26. Juni 1978 den Neupriester Ferdinand Birrewitz zum Kaplan an St. Helena in Mönchengladbach 5 - Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 26. Juni 1978 den Neupriester Karl Heinz Graff zum Kaplan an Heilig Geist in Aachen, Dekanat Aachen-West, ernannt;

am 26. Juni 1978 den Neupriester Herbert Hecker zum Kaplan an St. Josef in Viersen, Dekanat Viersen, ernannt;

am 26. Juni 1978 den Neupriester Georg Stadel er zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, ernannt;

am 29. Juni 1978 Kaplan Alois Hüring, Heilig Geist, Aachen, zum Kaplan an St. Maria Empfängnis in Mönchengladbach 1 - Lürrip, Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt;

am 29. Juni 1978 Religionslehrer Walter von den Bruck, Aachen, den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarrgemeinden St. Johann und St. Michael in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Burtscheid, mit Schwerpunkt im Seelsorgebezirk St. Aposteln, und zur Übernahme von Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit im Dekanat Aachen-Burtscheid erteilt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 3. Juni 1978 P. Christian Heidötting SCJ, Vikar an St. Martin in Meerbusch (Otl. Kierst), geboren am 21. 8. 1911 in Ekel, Krs. Norden, zum Priester geweiht am 3. 2. 1940 in Handrup, Krs. Lingen;

am 16. Juni 1978 Berufsschulpfarrer i. R. Bruno Braß, geboren am 27. 10. 1902 in Betzdorf/Sieg und am 6. 8. 1928 in Köln zum Priester geweiht;

am 29. Juni 1978 Pfarrer i. R. Josef Offermann, Jubilarpriester, geboren am 24. 2. 1898 in Stolberg und am 14. 8. 1924 in Köln zum Priester geweiht.

Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus spendete am 24. Juni 1978 in der Pfarrkirche St. Anna zu Düren folgenden Diakonen unseres Bistums die heilige Priesterweihe:

Ferdinand Birrewitz, geboren am 15. Januar 1951 in Mönchengladbach-Rheydt

Karl Heinz Graff, geboren am 15. Januar 1952 in Aachen

Herbert Hecker, geboren am 26. Oktober 1952 in Düren

Georg Stadel er, geboren am 2. März 1952 in Mönchengladbach.

Ferner konsekrierte er am 25. Juni 1978 den Altar der Pfarrkirche Heilig Geist in Aachen zu Ehren des heiligen Pascal Baylon und der heiligen Ursula.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 20. April bis zum 20. Juni 1978 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Kreuzau vor und spendete das heilige Sakrament der Fir-

mung am 20. April in Hürtgenwald-Großhau, St. Apollonia 35; am 25. April in Hürtgenwald-Hürtgen, Heilig Kreuz 25; am 27. April in Kreuzau-Obermaubach, St. Apollinaris 53; am 2. Mai in Hürtgenwald-Bergstein, Heilige Maurische Märtyrer 52; am 3. Mai in Hürtgenwald-Bergstein, Filialkirche Brandenburg 25; am 5. Mai in Kreuzau-Stockheim, St. Andreas 38; am 8. Mai in Hürtgenwald-Gey, St. Antonius 83; am 29. Mai in Kreuzau-Drove, St. Martin 75; am 30. Mai in Kreuzau-Drove, Filialkirche Uedingen 43; am 31. Mai in Kreuzau-Untermaubach, St. Brigida 41; am 7. Mai in Kreuzau-Boich, St. Gereon 49; am 13. Juni in Hürtgenwald-Vossenack, St. Josef 65; am 15. Juni in Kreuzau, St. Heribert 35, darunter 1 Erwachsener; am 16. Juni in Kreuzau-Winden, St. Urban 49, und am 19. Juni in Kreuzau-Winden, St. Urban (2. Termin) 43; insgesamt 711 Firmlingen. Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 20. Juni 1978 im Pfarrzentrum Kreuzau statt.

Am 8. Juni 1978 spendete er in der Klosterkirche der Kind-Jesus-Schwestern zu Aachen 15 Jugendlichen der Gehörlosenschule das Sakrament der hl. Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Das Sakrament der heiligen Firmung spendete er am 16. Juni 1978 in Nettetal-Lobberich, St. Sebastian 64; am 23. Juni in Krefeld-Bockum, St. Gertrudis 76; am 24. Juni in Krefeld-Bockum, Herz Jesu 52, darunter eine Erwachsene; am 25. Juni in Krefeld-Oppum, Heilige Schutzengel 59, und am 26. Juni in der Kapelle des Klosters der Schwestern U. L. Frau in Grefrath-Mülhausen 21, insgesamt 272 Firmlingen.

Am 18. Juni 1978 konsekrierte er die Kirche und den Altar der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Schwalmthal-Waldniel-Hehler zu Ehren der Allerseligsten Jungfrau Maria.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 16. Mai bis 19. Juni 1978 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Blankenheim-Kronenburg und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 16. Mai 1978 in Dahlem, St. Hieronymus 39; am 17. Mai in Dahlem Berk, St. Brictius 33; am 18. Mai in Dahlem-Baasem, St. Mariä Geburt 17, darunter eine Erwachsene; am 19. Mai in Dahlem-Schmidt-heim, St. Marien 56; am 22. Mai in Dahlem-Kronenburg, St. Johann 7; am 23. Mai in Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt 35; am 29. Mai in Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Peter und Paul 23; am 30. Mai in Blankenheim-Reetz, St. Margareta 15; am 31. Mai in Blankenheim-Alendorf, St. Agatha 45, darunter ein Erwachsener; am 2. Juni in Blankenheim-Ripsdorf, St. Johann-B. 51; am 5. Juni in Blankenheim-Lommersdorf, St. Philippus und Jakobus 72; am 6. Juni in Blankenheim-Mülheim, St. Johann 5; am 7. Juni in Blankenheim-Rohr, St. Wendelin 18, darunter ein Erwachsener; am 12. Juni in Blankenheim-Uedelhoven, St. Mariä Himmelfahrt 19, und am 13. Juni in Blankenheim-Dollendorf, St. Johann-B. 43, insgesamt 478 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 19. Juni 1978 im Pfarrheim St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim-Uedelhoven statt.

Am 4. Juni 1978 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Urban zu Titz-Mündt zu Ehren des hl. Papstes und Märtyrers Urbanus.

Am 10. Juni 1978 spendete er das Sakrament der heiligen Firmung in der Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 60 Jungen und Mädchen.

Am 14. Juni 1978 spendete er das Sakrament der hl. Firmung in der Pfarrkirche St. Severin zu Aachen-Eilendorf 19 Jungen und Mädchen der Städt. Schule für Geistigbehinderte in Aachen, von-Coels-Straße, und am 23. Juni in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen 64 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Raphael Cheenath SVD, Bischof in Sambalpur/Indien, am 10. Juni 1978 in der Pfarrkirche St. Anna zu Nettel-Schaag 51 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Nr. 127 Zur Theologie der Ehe

Eine Tagung für Theologen zum Thema „Zur Theologie der Ehe“ findet am 2. Oktober 1978 im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18—20, statt. Die Tagung beginnt um 10.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr. Anmeldung zur Tagung bitte bis zum 15. September 1978 an das Bischöfliche Generalvikariat, HA Gemeindegemeinschaft, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. 02 41 / 45 23 84.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 15. August 1978

48. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 128	Hirtenwort zum Tode Papst Pauls VI.	103
Nr. 129	Hirtenwort zum Caritassonntag am 10. September 1978	104
Nr. 130	Urkunde über die Errichtung des Seel- sorgebezirks Aachen-Schönforst im Be- reich der Pfarrgemeinden St. Bonifatius (Forst), St. Katharina (Forst) und St. Severin (Eilendorf)	105

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 131	Anordnung anlässlich des Todes Papst Pauls VI. und für die Zeit der Sedis- vakanz	106
Nr. 132	Gemeinsames Wort zum Tag des auslän- dischen Mitbürgers am 24. Sept. 1978	106
Nr. 133	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Fir- mung im Jahre 1979	107
Nr. 134	Priestertag Herbst 1978	107
Nr. 135	Mutterhausabgaben und Gestellungslei- stungen	107

Nr. 136	Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften	108
Nr. 137	Ausstellung von sogenannten Lebensbe- scheinigungen	108
Nr. 138	Heranziehung der Kirchengemeinden zur Zahlung von Erschließungskosten und Kommunalabgaben	108
Nr. 139	Dritte gemeinsame Lotterie der Spitzen- verbände der Freien Wohlfahrtspflege vom 1. September bis 31. Dezember 1978	109

Kirchliche Nachrichten

Nr. 140	Arbeiterpastoral in der Pfarre	109
Nr. 141	1. Krippana '78	109
Nr. 142	Priestertagung für Familienseelsorge	109
Nr. 143	Werkmappe zum Erntedankfest	109
Nr. 144	Priesterexerzitien	109
Nr. 145	Personalchronik	109
Nr. 146	Vermischte kirchliche Nachrichten	110

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 128 **Hirtenwort zum Tode Papst Pauls VI.**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 6. August habe ich einem Freund zur Taufe seines Kindes einen Kristall geschenkt, den ich aus den Bergen mitgebracht hatte. 6. August ist Fest der Verklärung Christi — und die Taufe macht auch unsere Seele durchsichtig für Gottes Licht. Von ihm sollen wir uns erfüllen und durchdringen lassen, um so das Licht weiterzugeben an die anderen.

Andiesen Kristall habe ich unwillkürlich wieder denken müssen, als wenige Stunden später die Nachricht vom Tode unseres Papstes Paul VI. eintraf. Ich habe sechsmal ihm unmittelbar begegnen und mit ihm sprechen dürfen. Jedes-

mal hatte ich den Eindruck: Da ist ein Mensch, der an Leib und Seele durchscheinend geworden ist für Gott. Da ist einer, der nach innen und oben ganz Hören und ganz Gebet ist — und nach außen, zu den anderen hin, ganz Liebe. Viele, die von Paul VI. sprachen, sprachen von seinem Leiden an Kirche und Welt, von der Last, die auf ihm lag, von seinem Gedrücktsein inmitten der Spannungen und Probleme der Zeit. Das alles ist nicht falsch. Aber es ist nicht das Ganze. Das Leiden und die Last und die Probleme der Welt hatten sich eingeschliffen in sein Gesicht und in seine Seele, aber sie waren verwandelt vom inneren Licht in Liebe.

Sicher, dieses Licht hatte seine durchdringende Schärfe. Papst Paul VI. war ein unerbittlicher

Mensch — unerbittlich aber aus der Unbestechlichkeit eines glaubenden und liebenden Herzens. Einmal war er unerbittlich, wo er sah: Hier wird an Gottes Botschaft und Gebot gedeutelt und gerüttelt. Nein, das ließ er nicht zu; und er, der Mann des Dialoges, war bereit, dafür als starr und gestrig angesehen zu werden. Aber in der anderen Richtung ging es ihm eben genauso unerbittlich darum, daß Gottes Botschaft und Gebot alle erreicht. Wo irgendein Entgegenkommen, eine Geste, ein Dialog Türen öffnen, Mißverständnisse abbauen, Feindschaften überwinden konnte, da waren ihm bisher unbegangene Wege nicht zu neu.

Ja, unerbittliche Offenheit für Gott und unerbittliche Offenheit für alle waren der Maßstab dieses Papstes. „Auf mir liegt ein Zwang: wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündige!“ — „Allen bin ich alles geworden“: diese beiden Paulusworte bezeichnen die Dimensionen seines Pontifikates. So verstehen wir, weshalb der orthodoxe Patriarch Athenagoras von Konstantinopel diesen Papst nicht Paul VI., sondern Paul II. nannte.

Vielleicht darf ich dieses so allgemein gezeichnete Bild Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, noch etwas persönlicher vor Augen stellen. Ich greife zurück auf drei Einzelheiten meiner ersten Begegnung als Bischof mit Papst Paul VI. im Februar 1976. Das eine war der Empfang. Mit welcher Herzlichkeit er seine Arme ausbreitete und auf mich zukam, ist mir unvergeßlich: „Ich begrüße Sie von ganzem Herzen als Mitbruder im bischöflichen Dienst.“ Er wollte wirklich sich und mehr als nur sich mitbringen und mitgeben in meinen Anfang als Bischof.

Das zweite war seine Erinnerung daran, wie er als junger Mann Aachen besuchte. Der Dom habe ihn tief beeindruckt, besonders der Zusammenklang zwischen dem karolingischen Kuppelbau und dem gotischen Chor. „So stelle ich mir“ — sagte der Papst — „das Verhältnis zwischen der Kirche Roms und der Kirche Ihres Landes vor: einer schenkt sich dem anderen und empfängt vom anderen.“

Das dritte war die einzige Ermahnung, die mir der Papst auf den Weg gab. Ich solle immer bereit sein, auf die Menschen zu hören, auch dann, wenn ich keine Antwort wisse. Liebendes Hören sei oft mehr als Antwort.

Liebe Schwestern und Brüder, weshalb habe ich in einem Hirtenwort soviel Menschliches und Persönliches von unserem heimgegangenen Papst erzählt? Ich wollte damit Ihnen ein wenig bleibende Nähe zu diesem großen Menschen erschließen. Halten Sie ihm dankbar die Treue in Ihrem Gebet! Versuchen Sie aber

auch, das zu verstehen und sich anzueignen, was er, gerade er, der Kirche und Menschheit von heute geschenkt hat. Und freuen Sie sich auf die Begegnung mit ihm im Lichte Gottes.

Ich wollte aber noch mehr. Ich wollte Ihnen am lebendigen Beispiel erläutern, wie gut es ist, daß es ein Amt gibt auf Erden, das ein Herz fordert, ein grenzenlos offenes Herz. Ja, das ist der Papst: einer, der ein Herz hat so weit wie die Welt, weil Jesus ihn fragt, wie er einst Petrus fragte: „Liebst du mich mehr als diese?“ Ich glaube, nie hat die Menschheit gerade diese Weise der Nähe des Herrn so nötig gehabt wie jetzt. Die Menschheit sucht ihre Einheit und ihre Mitte. Sie sucht ein Herz, das die Welt umspannt und das sich offenhält für den, der allein Ziel und Mitte zu sein vermag.

Ich komme nochmals zurück auf den Kristall, den ich als Geschenk für einen Täufling ausgesucht habe. Wir alle sind getauft. Wir alle sollen, an unserer kleinen Stelle, durchsichtig sein auf Gott hin und Gott sichtbar machen für die anderen. Wir alle sind, jeder an seinem Platz, vom Herrn gefragt: Liebst du mich mehr als diese? Wir wollen in jener Gemeinschaft, für die der Tod keine Grenze ist, mit unserem heimgegangenen Papst zusammen dem Herrn die Antwort der Liebe geben. Dazu segne uns der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, am 7. August 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 129 Hirtenwort zum Caritassonntag am 10. September 1978

Liebe Schwestern und Brüder!

Irgendwo in einem Land, dessen Sprache wir nicht kennen. Ein Einheimischer redet lebhaft auf uns ein — er versteht nicht, daß wir nichts verstehen. Wir zucken die Achseln. Doch ehe wir uns unwillig abwenden und weitergehen, öffnet er seine Tasche und reicht uns ein kleines Geschenk, das kennzeichnend ist für seine Heimat. Wir zögern, aber er läßt nicht los, bis wir angenommen haben. Und nun verstehen wir. Er wollte uns zeigen, wie herrlich seine Heimat ist, wie kunstfertig ihre Bewohner und wie freundlich, wie gastfreundlich sie sind. Seine noch so schönen Worte vermochten es uns nicht zu sagen, seine schenkende Tat hat es uns gesagt. Worte brauchen die Tat, die sie verständlich machen.

Als Gegenbeispiel das Erlebnis einer mir befreundeten Familie. Es läutet, das junge Ehe-

paar aus dem Haus nebenan bittet um ein Gespräch. Man grüßt sich zwar, aber nähere Kontakte hat es nie gegeben. Nun entschuldigen sich die Nachbarn, daß sie eine sehr sonderbare Frage haben, und diese Frage lautet: „Sie sind anders als wir, man spürt, daß es zwischen Ihnen gut geht, daß Sie Zeit haben füreinander und noch für andere dazu, wo doch Ihre berufliche Belastung beileibe nicht gering ist. Wie machen Sie das? Was steckt dahinter? Aber bitte“, so sagen die Besucher hinzu, „kommen Sie uns nicht mit Einem, kommen Sie uns nicht mit dem lieben Gott!“ Das fordert meine Freunde heraus. Weil in der Tat das Leben mit Gott sie trägt, fällt es ihnen nicht leicht, in Worten Antwort zu geben. Es bleibt nur eines: Teilhaben lassen am Leben, Freundschaft erweisen, das Entscheidende nicht sagen, sondern es durchs Leben sichtbar machen — bis dann das Wort von Gott doch fallen darf. Aber dieses Wort steht erst am Schluß. Wiederum: Taten müssen das Wort sagen, damit das Wort etwas sagt.

Die Worte unserer christlichen Tradition sind vielen zur Fremdsprache geworden. Wir müssen sie unserem Nächsten zuerst übersetzen. Unserem Nächsten? Ja ihm, aber auch uns. Vielleicht sind wir in diesem einen Fall tatsächlich uns selbst die Nächsten. Vielleicht müssen auch wir selbst uns erst die Wirklichkeit und die Kraft des Glaubens wiederum vor Augen stellen, indem wir ihn tun.

„Schöne Worte sind zu wenig“ — dieses Motto des kommenden Caritassonntages will nicht nur die Gabe lockern, die als Zeichen dieser Liebe, als gemeinsames Zeichen unserer Gemeinden, für jene fällig ist, die unsere Hilfe brauchen. Sie will unser Herz und unser Leben lockern, damit die Worte, die wir bekennen, keine leeren Worte seien.

Schöne Worte sind zu wenig, und deswegen ist jener, der das Wort Gottes ist, Fleisch geworden. Er hat uns seinen Geist gegeben, damit das Wort, das wir glauben, das Wort seiner Liebe, neu Fleisch wird in uns. Lassen Sie, Sie persönlich, das Wort, das Sie glauben, Fleisch werden, sichtbar werden, so daß auch Ihr Nächster dieses Wort wieder glauben kann. Fragen Sie, wo Ihr Nächster ist, der nicht glauben kann, und schenken Sie ihm jene Liebe, die den Glauben weckt, weil sie gelebter Glaube ist. Noch in dieser Stunde sollten wir uns fragen, wie für uns, für jeden persönlich, der nächste Schritt dieser Fleischwerdung aussieht. Übrigens: bei diesem Schritt sind wir nicht allein. Viele Schwestern und Brüder gehen mit — und es geht mit uns der Segen des

allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aachen, den 2. August 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 3. September 1978, in allen heiligen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Der gesamte Ertrag der Caritaskollekte verbleibt der Pfarrgemeinde für ihre laufenden caritativen Aufgaben unter der Voraussetzung, daß die Finanzierung des Caritaspfennigs aus anderen Einnahmen der Pfarrcaritas gesichert werden kann.

Werbematerial (Plakate und Opferbeutel) kann beim Diözesancaritasverband, Referat Pfarrcaritas, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, Postfach 425, Telefon 43 12 94, bestellt werden.

Nr. 130

**Urkunde
über die Errichtung des
Seelsorgebezirks Aachen-Schönforst
im Bereich der Pfarrgemeinden
St. Bonifatius (Forst), St. Katharina (Forst)
und St. Severin (Eilendorf)**

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Auf Antrag der Pfarre Aachen St. Katharina (Forst), nach Anhörung und mit Einverständnis der mitbeteiligten Pfarren Aachen St. Bonifatius (Forst) und Aachen St. Severin (Eilendorf) wird unter der Bezeichnung „Aachen-Schönforst“ ein seelsorgerisch selbständiger, aber vermögensrechtlich unselbständiger Bezirk gemäß Artikel 23 der Diözesanstatuten, Band II, errichtet.

Dieser Seelsorgebezirk gehört vermögensrechtlich zur Mutterpfarre Aachen St. Katharina (Forst).

2. Der neue Seelsorgebezirk Aachen-Schönforst hat folgende Grenzen:

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Achsen Trierer Straße und Hickelweg, Punkt A). Von dort verläuft die Grenze nach Nordosten über die Achse des Hickelweges bis zur Einmündung in den Freunder Weg bei Punkt B), folgt der Achse des Freunder Weges nach Osten bis zur Einmündung in die Reinhardstraße bei Punkt C). Die Achse der Reinhardstraße nach Norden hin bildet die Grenze bis zum Auftreffen auf die Eifel-Eisenbahnlinie in Punkt D). Von Punkt D) aus verläuft die Grenze nach Osten entlang der Eifel-Eisenbahnlinie bis zum Rötgerbach bei Punkt E). Der Rötgerbach bildet nach Süden bis zum Auftreffen auf die alte Stadtgrenze nördlich der Sonnenscheinstraße bei Punkt F) die Grenze. Die alte Stadtgrenze bildet im weiteren Verlauf nach Südosten die Grenze des Seelsorgebezirkes bis zum Auftreffen auf den Haarbach bei Punkt G). Sie folgt dem Haarbach nach Süden bis zum gedachten Schnittpunkt des Haarbaches mit der Achse Trierer Straße in Punkt H). Die Achse der

Trierer Straße bildet nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt A) die Grenze des Seelsorgebezirks. Die Achse Trierer Straße ist als pastorale, nicht als Gebietsgrenze zu sehen und zu werten.

3. Die Errichtung des neuen Seelsorgebezirks bedingt folgende Grenzänderungen zwischen den Pfarrgemeinden St. Katharina (Forst), St. Bonifatius (Forst) und St. Severin (Eilendorf).

Von der Pfarre Aachen St. Bonifatius (Forst) wird zum neuen Seelsorgebezirk Schönforst umgepfarrt das Gebiet südwestlich der Straße Hickelweg, südlich des Freunder Weges und der Eifel-Eisenbahnlinie, östlich des Rötgerbaches und nördlich der Engelbertstraße und Trierer Straße.

Von der Mutterpfarre Aachen St. Katharina (Forst) wird dem neuen Seelsorgebezirk zugeordnet das Gebiet östlich der Engelbertstraße, südlich der alten Stadtgrenze, westlich des Haarbaches und nördlich der Trierer Straße.

Im Grenzbereich der Pfarre Aachen St. Severin (Eilendorf) und des neuen Seelsorgebezirks erfolgt keine Grenzänderung, da die alte Stadtgrenze zwischen der Stadt Aachen und der ehemaligen Gemeinde Eilendorf lt. Vertrag zwischen diesen beiden Gremien bestehen bleibt.

4. Im Rahmen der Grenzänderungsmaßnahmen für den neuen Seelsorgebezirk Schönforst wird auch die Grenze zwischen Aachen St. Bonifatius (Forst) und Aachen St. Katharina (Forst) im Bereich der Adenauerallee berichtigt.

Die neue Grenze verläuft nun über die Achse der Adenauerallee von der Straße Beverbach bis zum Schnittpunkt der Achsen Trierer Straße, Hickelweg

und Adenauerallee, Punkt A) der Grenze des neuen Seelsorgebezirks Schönforst.

Durch diese Grenzberichtigung wird die nördliche Straßenseite der Adenauerallee von der Pfarre Aachen St. Katharina (Forst) in die Pfarre Aachen St. Bonifatius (Forst) umgepfarrt.

5. Für die seelsorgliche Betreuung der Höfe Gut Weide, Gut Haarhof und Gut Neuenhof wird eine Absprache zwischen den beteiligten Pfarren erfolgen.
6. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Pfarren findet nicht statt.
7. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 1. Juni 1978

Gz. 5.0.2 — 7.15.52 G — 0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 1. Juni 1978 vollzogene Errichtung des Seelsorgebezirks Aachen-Schönforst im Bereich der Kirchengemeinden St. Bonifatius (Forst), St. Katharina (Forst) und St. Severin (Eilendorf) in Aachen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW 1960 S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Juni 1978

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 131 Anordnungen anlässlich des Todes Papst Pauls VI. und für die Zeit der Sedisvakanz

Aachen, 8. August 1978

In Ergänzung der im Schreiben vom 7. d. M. mitgeteilten Anregungen bitten wir noch folgendes zu beachten:

- In den Tagen bis zum 20. d. M. soll in jeder hl. Messe und in anderen Gottesdiensten des verstorbenen Papstes fürbittend gedacht werden.
- Während der Sedisvakanz entfällt der Papstname im Kanon und im Stundengebet.
- Am Sonntag, dem 20. August d. J., ist in allen hl. Messen der bevorstehenden Papstwahl zu gedenken. Für den Hauptgottesdienst ist das Meßformular Nr. 4 „Zur Wahl eines Papstes“ unter den „Messen für besondere Anliegen“ (Meßbuch, Teil II, Seite 1027 f.; Lektionar VI, 1, Seite 239—244) zu nehmen.
- An diesem Sonntag und an den folgenden Tagen bis zum Ende des Konklaves sind Fürbitten in der hl. Messe für eine glückliche Papstwahl zu verrichten.

— Es wird herzlich empfohlen, in diesen Tagen eine besondere Betstunde zu halten, um Gottes Beistand auf die Wähler herabzurufen.

Nr. 132 Gemeinsames Wort zum Tag des ausländischen Mitbürgers am 24. September 1978

Köln, 23. Februar 1978

Rund 4 Millionen Ausländer leben in Deutschland. Fast eine Million dieser Ausländer sind mehr als 10 Jahre hier. Für viele unter ihnen ist die Bundesrepublik zum Einwanderungsland geworden.

Das Zusammenleben mit Menschen aus Griechenland, Italien, Jugoslawien, Spanien, der Türkei, Afrika, Asien und aus anderen Ländern gibt die Chance, sich religiös und kulturell gegenseitig zu bereichern. Dabei erfahren wir, daß soziale und politische Probleme nur gemeinsam, nicht mehr getrennt voneinander zu lösen sind. Auch die zunehmende Arbeitslosigkeit, die uns allen Sorge macht, erfordert eine die nationalen Grenzen überschreitende solidarische Antwort.

Mit dem diesjährigen Motto „Für eine gemeinsame Zukunft“ wird vor allem auf die schwierige Situation ausländischer Familien und ihrer Kinder hingewiesen. Die Mehrheit ausländischer Schulabgänger erreicht keinen Hauptschulabschluß. Sie sehen für sich keine Zukunft, leben in Unsicherheit und Angst und suchen vergeblich nach mehr Gerechtigkeit. Christen haben die Aufgabe, sich für Lösungen dieser Not im eigenen Lande einzusetzen.

Die Deutsche Bischofskonferenz, die Griechisch-Orthodoxe Metropole und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hoffen, daß es am ökumenischen Tag des ausländischen Mitbürgers am 24. September 1978 zu vielfältigen Veranstaltungen mit Ausländern und Deutschen kommt, die Anstöße für ein engeres Miteinander und eine gemeinsame Zukunft geben.

gez.: Kardinal Höffner,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

gez.: Bischof D. Claß,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

gez.: Metropolit Irineos,
Griechisch-Orthodoxe Metropole in Deutschland

Nr. 133 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1979

Aachen, 15. Juli 1978

Im Jahre 1979 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

Region Aachen-Stadt: Dekanat Aachen-Kornelimünster;
Region Aachen-Land: Dekanat Herzogenrath;

Region Düren: Dekanat Jülich;

Region Eifel: Dekanat Simmerath;

Region Kempen-Viersen: Dekanat Nettetal-Grefrath;

Region Krefeld: die Dekanate Krefeld-Mitte, Krefeld-Nord, Krefeld-Ost, Krefeld-Bockum/Oppum, Krefeld-Süd, Krefeld-West, Krefeld-Nordwest und Meerbusch.

In den Diözesanstatuten Artikel §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung

auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situationen geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Klappergasse 2—4, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 134 Priestertag Herbst 1978

Aachen, 2. August 1978

Die bisher veranstalteten „Priestertage“ in Aachen haben vielfach Zustimmung gefunden. Deshalb wird wiederum ein solcher Nachmittag mit Vortrag, Gebet und nicht zuletzt mit der Gelegenheit zu mitbrüderlicher Begegnung am 23. Oktober d. J. im Piusgymnasium, Aachen, Eupener Straße 158, stattfinden. Eine persönliche Einladung durch den Bischof mit genauerer Programmangabe ergeht rechtzeitig. Für den Vortrag konnte Herr Universitätsprofessor Dr. Alfons Deissler, Freiburg, gewonnen werden. Er wird zu dem Thema sprechen: Israel und „das Israel Gottes“ (Gal 6,16).

Die Priester sind herzlich gebeten, sich den Termin vorzumerken, damit ihnen die Teilnahme nicht durch andere, verschiebbare Verpflichtungen erschwert wird.

Nr. 135 Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen

Aachen, 15. Juli 1978

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 12. 6. 1978 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige, für die die Mutterhausabgabe Grundlage ist, ab 1. 1. 1979 wie folgt geregelt:

1. Es bleibt bei der bisherigen Form der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige, für die die Mutterhausabgabe Grundlage ist. Aus der Mutterhausabgabe werden der Sozialbeitrag in Höhe von 12% sowie das Verfügungsgeld in Höhe von 10% der Mutterhausabgaben berechnet.
2. a) Die Mutterhausabgaben für Schwestern und Brüder in kirchlichen nichtordenseigenen Einrichtungen, die zu 100% über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abgerechnet werden, beträgt grundsätzlich 1300 DM

Mutterhausabgaben	1 300,— DM
Sozialbeitrag 12%	156,— DM
Verfügungsgeld 10%	130,— DM
insgesamt	1 586,— DM

- b) Unbeschadet bestehender Regelungen beträgt die Mutterhausabgabe in allen anderen kirchlichen nichtordenseigenen Einrichtungen und Häusern grundsätzlich DM 950,—
- | | |
|----------------------|------------|
| Mutterhausabgaben | 950,— DM |
| Sozialbeitrag 120/0 | 114,— DM |
| Verfügungsgeld 100/0 | 95,— DM |
| insgesamt | 1 159,— DM |
3. Zusätzlich wird ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.
4. Diese Regelung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

Nr. 136 Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften

Aachen, 1. August 1978

Am 1. Januar 1977 ist das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. 12. 1976 in Kraft getreten. Dieses Gesetz, das nicht für die Tätigkeiten der Kirchen gilt, enthält eine Regelung der „amtlichen Beglaubigung“. Diese Regelung stellt die erste Kodifizierung einer Verwaltungsübung dar, die sich im Laufe von Jahrzehnten ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage entwickelt hat. Da Zweifelsfragen wegen der Befugnisse und Rechtsfolgen aus den §§ 33 und 34 VwVfG. NW. für die kirchliche Beglaubigungspraxis bestanden, hat das Katholische Büro NRW an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Anfrage gerichtet.

Die Antwort des Innenministers enthält den nachstehend wiedergegebenen Absatz:

„Ich bestätige Ihnen daher, daß durch das Gesetz die Diözesen und die Pfarrgemeinden und die sonstigen siegelführenden Stellen der Katholischen Kirche an der Fortsetzung der bisher von ihnen geübten Praxis der Beurkundung und Beglaubigung nicht gehindert werden. Daraus folgt aber gleichzeitig, daß die von den Kirchen vorgenommenen Beglaubigungen nicht als *amtliche* Beglaubigung im Sinne der §§ 33 und 34 VwVfG. NW. anzusehen sind. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn von Behörden ausdrücklich die Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften oder Unterschriften verlangt wird.“

Für die Beglaubigungspraxis kirchlicher Stellen sind daher künftig folgende Grundsätze zu beachten:

Die den Kirchen verbürgte Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten berechtigen die Diözesen, die Kirchengemeinden und die sonstigen siegelführenden Stellen der katholischen Kirche zur Fortführung der unangefochtenen Praxis der Beglaubigung. Wir sehen uns jedoch veranlaßt, alle Personen im kirchlichen Bereich, die zur Führung eines Siegels und zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigt sind, anzuweisen, in Zukunft nur solche Beglaubigungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der betreffenden Person oder Dienststelle stehen. Dies ist der Fall bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die die kirchliche Stelle selbst

ausgestellt hat, die Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen, die von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder die zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden. Bei der Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, ebenso bei der Beglaubigung von Unterschriften, die freiwillig und meist aus Gefälligkeit erfolgen und nicht zu den Amtspflichten einer kirchlichen Stelle gehören, ist größte Zurückhaltung am Platz. Alle Antragsteller, die von kirchlichen Stellen eine „amtliche Beglaubigung“ begehren, sind an die zuständigen staatlichen Stellen, z. B. an die Gemeindeverwaltungen zu verweisen.

Nr. 137 Ausstellung von sogenannten Lebensbescheinigungen

Aachen, 10. August 1978

Wir erinnern hiermit nochmals an unsere im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Juni 1969 unter Nr. 156 veröffentlichte Anweisung, von der Ausstellung von Lebensbescheinigungen abzusehen, weil das Bistum das mit der Ausstellung solcher Bescheinigungen verbundene Risiko nicht übernehmen kann.

Antragsteller, die die Ausstellung einer Lebensbescheinigung wünschen, möge man an die dafür zuständigen staatlichen oder kommunalen Stellen verweisen.

Nr. 138 Heranziehung der Kirchengemeinden zur Zahlung von Erschließungskosten und Kommunalabgaben

Aachen, 31. Juli 1978

Bei der Überprüfung von Anträgen der Kirchengemeinden auf Übernahme von Erschließungskosten nach Bundesbaugesetz und Kommunalabgabengesetz NRW wird immer wieder festgestellt, daß die zugrundeliegenden Veranlagungsbescheide bereits vor Antragsingang entweder rechtskräftig geworden sind oder daß für die Einlegung eines Rechtsmittels keine Zeit mehr verbleibt. In den meisten Fällen kann auch eine Überprüfung wegen fehlender Unterlagen nicht erfolgen. Es gelingt häufig nur schwer, in den Fällen, wo ein rechtswidriger Bescheid durch Fristablauf rechtskräftig geworden ist, im Verhandlungswege ein günstigeres Ergebnis zu erreichen. Da die Rechtsmittelfrist für diese Bescheide einen Monat beträgt und eine ordnungsgemäße Überprüfung der Bescheide in dieser Zeit nicht möglich ist, werden die Kirchenvorstände aufgefordert, gegen die Bescheide sofort nach Eingang vorsorglich Widerspruch einzulegen. Gleichzeitig soll in dieser Widerspruchsschrift ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides gestellt werden. Im Anschluß daran soll die Angelegenheit dem Bischöflichen Generalvikariat zur Überprüfung vorgelegt werden. Dazu werden benötigt:

1. der Veranlagungsbescheid mit Eingangsdatum bei der Kirchengemeinde in Fotokopie,
2. die dem Veranlagungsbescheid zugrundeliegende Satzung der politischen Gemeinde,

3. ein Lageplan neueren Datums über das beitragspflichtige Grundstück (Katasterplan, amtlicher Lageplan, jedoch keine Architektenskizzen),
4. Angaben über katastermäßige Größen des Grundstückes,
5. Durchschrift des Widerspruchs an die Veranlagungsstelle.

Sollte aus dem Lageplan der örtliche Gebäudebestand und die Gebäudenutzung bzw. bei unbebauten Grundstücken die Grundstücksnutzung nicht ersichtlich sein, so sollten zusätzliche Angaben gemacht werden. Nach Überprüfung des Bescheides wird festgestellt, ob der vorsorglich eingelegte Widerspruch zurückgenommen oder weiter verfolgt werden soll.

Nr. 139 Dritte gemeinsame Lotterie der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vom 1. September bis 31. Dezember 1978

Aachen, 7. August 1978

Die diesjährige Lotterie „Helfen und Gewinnen“ bringt eine wichtige Neuerung. Um allen Losverkaufs-

stellen einen besonderen Anreiz zum verstärkten Losverkauf zu geben, erhalten sie statt bisher 40% nunmehr als Eigenanteil 45% von jedem verkauften 1,00-DM-Los. Auch für den Losverkäufer werden die Gewinnmöglichkeiten verbessert. Fast jedes fünfte Los gewinnt im sofortigen Gewinnentscheid einen Geldbetrag zwischen 1,— DM und 500,— DM, und in zwei Prämienvorlosungen warten zusätzlich insgesamt 200 VW-Polo auf ihre Gewinner. Das bedeutet: Doppelte Gewinnchance für jedes Los.

Diese Lotterie kann einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung pfarrlicher Caritasaufgaben bieten, da der Verkaufserlös von 0,45 DM pro verkauftem Los ganz in der Pfarre verbleibt. Alle unverkauften Lose können nach Beendigung der Spielzeit zurückgegeben werden. Dadurch ist der Losverkauf gänzlich risikolos.

Losbriefe und Informationsmaterial erhalten Sie beim Diözesan-Caritas-Verband, Mozartstraße 11, 5100 Aachen. Für Auskunft und Beratungen steht Ihnen im Diözesan-Caritas-Verband Herr Schnitzler, Telefon 43 12 92, gerne zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 140 Arbeiterpastoral in der Pfarre

Das Österreichische Pastoralinstitut führt von Mittwoch, 27. 12. 1978, 9.00 Uhr, bis Freitag, 29. 12. 1978, 12.00 Uhr, in Wien eine Pastortagung durch, die unter dem o. g. Thema steht. U. a. referiert Prof. Dr. Oswald von Nell-Breuning.

Interessenten wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/3. Dorthin erfolgt auch die Anmeldung.

Nr. 143 Werkmappe zum Erntedankfest

Als Arbeitshilfe zur Gestaltung des Erntedankfestes im Gottesdienst, in der Pfarrgemeinde, in der Familie und in der Öffentlichkeit ist Anfang August 1978 eine Werkmappe (Schriftleitung Hannes Schröfer, München) erschienen. Umfang 115 Seiten, Preis DM6,— zuzüglich Porto (ab 5 Exemplaren DM 5,—). Bestellungen beim Herausgeber: Katholische Landvolkbewegung Deutschlands, Adrianstr. 141, 5300 Bonn-Oberkassel, Tel.: 0 22 21/44 03 23.

Nr. 141 1. Krippana '78

In Monschau-Höfen findet von Mai bis Oktober, täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr, eine internationale Krippenausstellung statt. Sie wird veranstaltet von den Krippenfreunden Aachen. Über 100 Kirchenkrippen aus Belgien, Holland und Deutschland sind dort ausgestellt.

Nr. 142 Priestertagung für Familienseelsorge

Der Familienbund der Deutschen Katholiken veranstaltet in Verbindung mit der Zentralstelle für Pastoral Grundfragen die „Priestertagung für Familienseelsorge“ vom 4. bis 6. Oktober 1978 im Burkardushaus in Würzburg. Beginn: Mittwoch, 4. Oktober, 15.30 Uhr, Ende: Freitag, 6. Oktober, 13 Uhr.

Alle Geistlichen, die sich der Familienseelsorge verbunden wissen, sind herzlich eingeladen. Um baldige Anmeldung wird gebeten bei der Bundesgeschäftsführung des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Zirler Str. 32, 8000 München 70.

Nr. 144 Priesterexerzitien

Exerzitien- und Bildungshaus Wien-Lainz, Lainzer Straße 138, A-1130 Wien, F. 02 22/52 55 31, App. 71; Exerzitienleiter-Tagung vom 2.—6. Oktober 1978.

Exerzitienhaus Gertrudenstift, 4440 Rheine-Bentlage, F. 0 59 71/5 51 54;

16. bis 20. Oktober — Leiter P. Martin Ulenbrock OSB;
6. bis 10. November 1978 — Leiter P. Determann SJ;
Thema: „Für die Menschen bestellt“.

Nr. 145 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 4. Juli 1978 P. Paul T r y b a SVD mit Wirkung vom 20. Juli 1978 von dem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Altersheim des Landkreises Aachen in Eschweiler-Röthgen, Pfarre St. Marien, Dekanat Eschweiler, entpflichtet;

am 9. Juli 1978 P. Petrus D e n n e m a n OSC mit Wirkung vom 31. Juli 1978 von den Aufgaben des Krankenhausseelsorgers am St.-Antonius-Hospital in Eschweiler befreit;

am 10. Juli 1978 Pfarrer Leo Appelrath mit Wirkung vom 1. August 1978 von den Verpflichtungen des Pfarrers an Herz Jesu in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, befreit und in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde ihm der Auftrag zur Ausübung der Krankenhausseelsorge im St.-Antonius-Hospital in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, erteilt;

am 10. Juli 1978 Pfarrer Leonhard Birker mit Wirkung vom 15. Juli 1978 von den Verpflichtungen als Pfarrverweser der Pfarre Herz Jesu, Hückelhoven (Otl. Rurich), Dekanat Hückelhoven, befreit; gleichzeitig wurde ihm der Auftrag erteilt, in der bisherigen Gemeinde als vicarius cooperator tätig zu sein;

am 10. Juli 1978 Pfarrer Paul Bonn — mit Rücksicht auf seinen Dienst als Religionslehrer am Stiftisch-Humanistischen Gymnasium in Düren — von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarrgemeinde St. Apollinaris, Kreuzau (Otl. Obermaubach), Dekanat Kreuzau, entpflichtet und zum Subsidiar dortselbst bestellt;

am 10. Juli 1978 Pfarrer Paul Jansen von den Aufgaben des Pfarrers an St. Dionysius in Kall-Keldenich, des Pfarrverwesers an St. Antonius in Kall-Dottel-Scheven und des stellvertretenden Dechanten des Dekanates Steinfeld entpflichtet; gleichzeitig wurde er vom Auftrag zur Übernahme des Religionsunterrichts an den Berufs- und Berufsfachschulen des Kreises Euskirchen in Kall befreit und ihm die Genehmigung erteilt, am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Aachen Religionsunterricht zu geben;

am 10. Juli 1978 Pfarrer Heinrich Louven von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Cyriakus, Mechernich (Otl. Weyer), Dekanat Mechernich, befreit und mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand versetzt; am 26. Juli 1978 wurde er von den Verpflichtungen des Verwesers der Pfarrvikarie St. Wendelin in Mechernich (Otl. Eiserfey), Dekanat Mechernich, befreit;

am 10. Juli 1978 Religionslehrer Leo Pütz — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer am Mädchen-Gymnasium St. Leonhard in Aachen — die Leitung der Pfarrgemeinde St. Adalbert in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, übertragen und ihn zu deren Propsteipfarrer ernannt;

am 11. Juli 1978 Kaplan Robert Bruchhausen zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarrgemeinden St. Dionysius in Kall-Keldenich und St. Antonius in Kall-Dottel-Scheven, beide Dekanat Steinfeld, bestellt;

am 11. Juli 1978 Kaplan Matthias Kuckelmann zum Pfarrer an St. Martin in Jülich-Stetternich, Dekanat Jülich, ernannt;

am 11. Juli 1978 Kaplan Wolfgang Mayfisch zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarrgemeinden St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, beide Dekanat Rheydt-Odenkirchen, beauftragt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;

am 11. Juli 1978 Kaplan Günter Salentin zum Krankenhauspfarrer am Marienhospital in Aachen ernannt;

am 13. Juli 1978 Kaplan Christian Ahlbach die Genehmigung zur Übernahme der Aufgabe des Seelsorgers in der Jugend-Justizvollzugsanstalt Heinsberg erteilt;

am 13. Juli 1978 Kaplan Josef Jansen den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Johann-B., Hückelhoven (Otl. Ratheim), Dekanat Hückelhoven, erteilt, ihm die Genehmigung gegeben, den Titel „Pfarrer“ zu führen und ihn, nach Weisung des Regionaldekans, mit zusätzlichen Aufgaben in der Seelsorge der Region Heinsberg betraut;

am 25. Juli 1978 Pfarrer Johannes Besgen — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer von St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach — zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Apollinaris in Kreuzau-Untermaubach, Dekanat Kreuzau, bestellt;

am 28. Juli 1978 P. Johannes Kochan OMI den Auftrag zur Aushilfe in der Vikarie St. Nikolaus in Bedburdyck (Otl. St. Nikolaus), Dekanat Hochneukirch, erteilt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 16. Juli 1978 P. Johannes Dahmen SVD, Jubilarpriester, geboren am 13. Dezember 1899 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 19. Oktober 1924 im Missionshaus in Steyl;

am 18. Juli 1978 Pfarrer i. R. August Jansen, Jubilarpriester, geboren am 13. September 1894 in Krefeld-Bockum, zum Priester geweiht am 14. August 1921 in Köln;

am 28. Juli 1978 Pfarrer Jakob Lückner, Jubilarpriester, Pfarrer an St. Matthias in Krefeld-Hohenbudberg, geboren am 15. November 1899 in Straelen, Kreis Geldern, zum Priester geweiht am 14. Juni 1924 in Münster;

am 28. Juli 1978 Rektor i. R. Bernhard Rosenbaum, Jubilarpriester, geboren am 25. Februar 1901 in Wuppertal-Barmen, zum Priester geweiht am 7. März 1924 in Köln;

am 3. August 1978 Pfarrer i. R. Josef Lampka (Diözese Oppeln), geboren am 11. März 1906 in Ratibor, zum Priester geweiht am 29. Juni 1932 in Passau.

Mit Wirkung vom 1. August 1978 wurde Herr Ernst Franzén als Abteilungsleiter für den Bereich „Katholische Schulen in freier Trägerschaft“ bestellt und ihm der Titel „Oberstudienrat i. K.“ verliehen.

Nr. 146

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 24. Mai 1978 23 Schülern der Paul-Mohr-Schule in Mönchengladbach in der Pfarrkirche Heilig Geist zu Mönchengladbach-Hardt das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 15. September 1978

48. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 156	Priesterberuf und Priesterausbildung . . . 117
Nr. 147	Wechsel im Amt des Generalvikars . . . 113	Nr. 157	Internationales Priestertreffen 117
Nr. 148	Telegramm an Papst Johannes Paul I. . . 114	Nr. 158	Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. . . 117
Nr. 149	Hirtenwort zur Amtseinführung Papst Johannes Pauls I. 114	Nr. 159	Neue Wohlfahrtsbriefmarken 117
Nr. 150	Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1978 115	Nr. 160	Weiterbildungsseminare für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Altenarbeit 118
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 161	„Gotteslob“ für Pfarreien mit Übergangswohnheimen für Spätaussiedler . . 118
Nr. 151	Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 1978 115	Nr. 162	Weitergabe von Kettenbriefen 118
Nr. 152	Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen von Geistlichen ab 1. Januar 1978 . . 116	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 153	Änderung der Anlage der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne . . 116	Nr. 163	Priesterexerzitien 118
Nr. 154	Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen 116	Nr. 164	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978 118
Nr. 155	Vorbereitungstagung für Firmhelfer . . . 116	Nr. 165	Personalchronik 119
		Nr. 166	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 119

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 147

Wechsel im Amt des Generalvikars

Herr Domkapitular
Msgr. Anton Josef Wäckers

hat mich gebeten, ihn zum 1. Oktober d. J. vom Amt des Generalvikars zu entpflichten. Ich habe diesem Wunsche entsprochen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. habe ich Herrn

Pfarrer Karlheinz Collas

zu meinem neuen Generalvikar mit allen vom kanonischen Recht vorgesehenen Aufgaben, Pflichten und Rechten ernannt.

Ich bitte, ihm als meinem Vertreter das Vertrauen und die Bereitschaft zu fruchtbarer Zusammenarbeit entgegenzubringen, wie sie mir selbst erwiesen werden. Für seine schwere Aufgabe empfehle ich ihn dem Gebet aller.

Gegeben zu Aachen am 5. September 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

Suae Sanctitati
Joanni Paulo Papae I.
Città del Vaticano

Beatissime Pater,

Christum unicum Suae Sanctae Ecclesiae Pastorem in Summi Pontificis persona laetanter agnoscentes et fideliter sequentes episcopus Aquisgranensis et eiusdem dioecesis clerus populusque christianus Sanctitatem Vestram in unitate Spiritus maxima cum reverentia salutant promittentes plenam firmissimamque communionem precesque fervidas ac continuas pro salutari pontificatu effundendas.

† Nicolaus Hemmerle
Episcopus Aquisgranensis

Seiner Heiligkeit
Papst Johannes Paul I.
Vatikanstadt

Heiliger Vater!

Der Bischof, der Klerus und das gesamte Gottesvolk des Bistums Aachen grüßen mit tiefer Ehrfurcht Eure Heiligkeit in der Einheit des Geistes. In der Person des Papstes schauen wir voll Freude auf Christus selbst, den einzigen Hirten seiner Heiligen Kirche, durch Sie wollen wir ihm in Treue folgen. Wir versprechen Ihnen volle und unverbrüchliche Gemeinschaft und unser stetes inständiges Gebet für einen segensreichen Pontifikat.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

**Nr. 149 Hirtenwort
zur Amtseinführung Papst Johannes Pauls I.**

Liebe Schwestern und Brüder!

Als Papst Johannes Paul I. zum ersten Mal auf die Loggia von St. Peter trat, gewann seine schlichte und unmittelbare Freundlichkeit sofort die Menge — aber wohl nur wenige wußten und wissen von ihm mehr als ein paar äußere Lebensdaten. Es geht uns mit ihm ein wenig, wie es den Israeliten mit ihrem Gott erging: Sie kannten nicht das Gesicht, wohl aber kennen sie den Namen.

Und dieser Name erzählt Geschichte. Nicht nur Geschichte der Kirche, sondern auch — im Grunde ist das freilich dasselbe, sollte es wenigstens dasselbe sein — Geschichte der Liebe.

Johannes: Das erzählt die Geschichte von der Liebe eines Menschen, der Gott und die Menschen gern hatte und so den Mut bekam, Unerhörtes zu tun. Er berief ein Konzil, er ging auf die getrennten Brüder desselben Christus zu, öffnete seine Arme für alle Menschen guten Willens.

Paulus: Das erzählt nochmals die Geschichte von der Liebe eines Menschen. Um es mit unserem neuen Papst zu sagen: Papst Paul „hat in den 15 Jahren seines Pontifikates nicht nur mir, sondern der ganzen Welt gezeigt, wie man liebt, wie man dient und wie man arbeitet und leidet für die Kirche Christi“.

Aber das ist noch nicht die ganze Geschichte des Namens unseres Papstes. Sie hängt noch an einem kleinen und unauffälligen Wort: der Erste. Der Papst, der einfach und demütig das Erbe seiner Vorgänger weitertragen will, wird auch ein Mann des ersten Schrittes sein. So wie eben Petrus, der den Schritt des Glaubens aus dem bergenden Boot auf Jesus zu wagte, der sich in den See warf, als er den Herrn am Ufer stehen sah und der so die Kraft zum Ja fand, als dieser ihn fragte: „Liebst du mich mehr als diese?“

Auf den zu, der vom Herrn bestellt ist, uns das Zeugnis des ersten Glaubenden und Liebenden zu geben, wollen auch wir den ersten Schritt des Vertrauens, der Treue, des Gebetes, der Liebe tun. Mit frohem, dankbarem Herzen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aachen, den 28. August 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

**Anordnung anlässlich der Amtseinführung
Papst Johannes Pauls I. am 3. September 1978**

Aachen, 29. August 1978

1. Das Hirtenwort ist am Sonntag, dem 3. September 1978 in allen hl. Messen den Gläubigen bekanntzugeben.
2. An demselben Sonntag, dem Tage der Amtseinführung des neuen Papstes, findet von 12 bis 13 Uhr ein feierliches Geläute statt.
3. Die Kirchen und die kirchlichen Dienstgebäude flaggen bis zum Sonntag, dem 3. September 1978 (einschließlich).
4. Am Tage der Amtseinführung, am Sonntag, dem 3. September 1978, ist ein feierlicher Gottesdienst zu halten. Hierfür ist das Meßformular Nr. 2 „Für den Papst“ unter den „Messen für besondere Anliegen“ (Meßbuch, Teil II, Seite 1023 f.; Lektionar VI, 1, Seite 239—244) zu nehmen.
Im Hohen Dom wird unser Bischof Klaus um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt halten.
5. An diesem Tage ist in allen hl. Messen bei den Fürbitten des neuen Papstes zu gedenken.
6. In den Vorabendmessen am Samstag, dem 2. September 1978, ist entsprechend zu verfahren.

Vorstehende Anordnung wurde mit dem Hirtenwort des Bischofs bereits am 29. August 1978 allen Priestern zugestellt.

Nr. 150 Bischofswort
zum Sonntag der Weltmission 1978

Wer in Kontakt kommt mit den jungen Kirchen, der erlebt eine freudige Überraschung: ihr Aufbruch ist stärker als die mannigfachen Bedrängnisse, in die sie geraten. Freimütig verkünden sie das Evangelium, aktiv tragen sie bei zur Entwicklung ihrer Völker, wachsen immer tiefer hinein in ihre angestammte Kultur, mutig verteidigen sie die Menschenrechte, phantasievoll entwickeln sie neue Formen kirchlichen Lebens und Dienstes. So sehen Hoffnung, Mut zur Zukunft aus, zu denen der Freiburger Katholikentag uns aufruft. „Mut zur Zukunft: Mission“ — unter diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission 1978 seinen Impuls auf.

Wir sind die Empfangenden. Die jungen Kirchen geben uns Mut zur Zukunft. Wir sollen aber auch die Gebenden sein, sollen ihre Zukunft mittragen. Sonntag der Weltmission will der Tag der Solidarität mit den jungen Kirchen, ein Tag weltweiter katholischer Brüderlichkeit sein. Von der Kollekte dieses Sonntags leben die jungen Kirchen das ganze kommende Jahr. Sie fließt in einen zentralen Hilfsfonds der 89 Päpstlichen Werke und wird unter Beteiligung der jungen Kirchen an die rund 950 Bistümer in Afrika, Asien und Ozeanien verteilt. Das ist ein einmaliger weltkirchlicher Finanzausgleich auf reiner Spendenbasis — unser deutsches Werk MISSIO hat daran entscheidenden Anteil.

An welchen Orten der Welt hat unser Bistum im vergangenen Jahr zu diesem weltkirchlichen Lastenausgleich beigetragen? MISSIO kann uns das genau sagen. Von den rund 1,1 Millionen DM, die das Bistum Aachen am Sonntag der Weltmission 1976 aufbrachte, erhielten 1977 zwei Diözesen in Tansania und sieben Diözesen in Indien insgesamt 776 000,— DM zur Deckung ihres Lebensbedarfs. 351 000,— DM dienten dem Unterhalt von zwei Priesterseminaren in Indien und zwei Seminaren in Südafrika. 3600,— DM wurden für die soziale Absicherung der Priester in Gabun und Papua-Neuguinea verwandt.

Verglichen mit den Summen, die wir für unsere eigenen Gemeinden aufwenden, sind solche Beträge bescheiden. Pro Kopf der Kirchenbesucher wurden beim letzten Weltmissionssonntag 2,66 DM gespendet.

Haben wir Mut zur Zukunft der jungen Kirchen und stärken wir ihr Zeugnis. Füllen Sie die „Lohntüte“, die Sie heute bekommen, mit einem persönlichen Geschenk für einen Bruder, eine Schwester in Not. Was für uns ein kleines Opfer ist, hilft den jungen Kirchen über Monate drückender Sorge hinweg.

Aachen, den 5. September 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 15. 10. 1978, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen oder in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Anweisungen
für den Sonntag der Weltmission
am 22. Oktober 1978

Aachen, 1. September 1978

Weltkirchliche Verbundenheit und Zusammenarbeit haben eine doppelte Dimension. Sie verlangen das großmütige finanzielle Opfer. Gleichzeitig aber sollte der ganze Monat Oktober zu einem Höhepunkt des missionarischen Gebetes der Gemeinde werden.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die MISSIO-Kollekte ist am 22. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen.
2. Alle Seelsorger mögen während des Monats Oktober eindringlich auf die MISSIO-Kollekte zum Sonntag der Weltmission hinweisen. Besonders wirksam ist ein persönlicher Aufruf am Vorsonntag, dem 15. Oktober, zusammen mit der Austeilung der Opfer-tüten.
3. Seit dem Jubiläum des 50. Sonntags der Weltmission ruft MISSIO — zusätzlich zur Kollekte — zu einer universalen Patenschaftsaktion auf, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst wegen fehlender Mittel für die Ausbildung nicht verlorengehen. Richten Sie für diesen Zweck einen ständigen Opferstock ein.
4. Für die missionarische Gestaltung von Gottesdienst und Meditation im Missionsmonat Oktober wird die Verwendung von Bildmotiven empfohlen. Sie stehen sowohl als großformatige Transparentbilder, die das MISSIO-Leuchtbild-Programm fortsetzen, wie auch als Farbdias zur Verfügung.
5. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks und Bargeldspenden im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.
6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut

MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus (Postscheckkonto Köln 25 89 36—505, Deutsche Bank Aachen 14 74 428).

7. Hilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Weltmission finden Sie wieder im „MISSIO-Materialblock“ und im Themenheft der Zeitschrift „MISSIO-pastoral“ (mit Bestellmöglichkeiten). Sie werden den Seelsorgern unaufgefordert zugeschickt.

**Nr. 152 Steuerlicher Mietwert
für die Dienstwohnungen von Geistlichen
ab 1. Januar 1978**

Aachen, 4. September 1978

Das Finanzamt Aachen-Stadt als Betriebsstättenfinanzamt hat die steuerlichen Mietwerte der Dienst-

wohnungen von Geistlichen neu festgelegt. Danach ist rückwirkend ab 1. Januar 1978 der zuletzt festgelegte qm-Preis der Grundmiete (Kaltmiete) um 5 v. H. anzuheben. Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zum 31. Dezember 1980.

Bei dem Besoldungserhöhungsverfahren im September 1978 wurden die neuen Mietwerte erstmals angewandt und mit dem laufenden Bezug verrechnet. Jeder Dienstwohnungsinhaber erhält darüber hinaus bis Jahresende eine gesonderte Mitteilung über den derzeit gültigen Mietwert durch die Hauptabteilung Personal zugestellt.

**Nr. 153 Änderung der Anlage
der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge
der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne**

Mit Wirkung vom 1. März 1978 wird das monatliche Grundgehalt (A.) der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in

Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung wie folgt festgesetzt:

Dienstalters- stufe	Pfarrer	Pfarrvikare	Vikare	Kapläne	
	DM	DM	DM	mit DM Haushalt	ohne DM
1—3	2 632,00	2 632,00	2 632,00	2 634,00	752,00
4	2 632,00	2 632,00	2 632,00	2 634,00	792,00
5	2 632,00	2 632,00	2 632,00	2 634,00	832,00
6	2 716,00	2 632,00	2 632,00	2 634,00	870,00
7	2 799,00	2 703,00	2 632,00	2 634,00	910,00
8	2 883,00	2 774,00	2 707,00	2 634,00	950,00
9	2 966,00	2 845,00	2 782,00	2 710,00	988,00
10	3 050,00	2 916,00	2 857,00	2 789,00	1 028,00
11	3 134,00	2 987,00	2 932,00	2 867,00	1 068,00
12	3 217,00	3 058,00	3 007,00	2 946,00	1 106,00
13	3 300,00	3 129,00	3 082,00	3 024,00	1 145,00
14	3 383,00	3 200,00	3 157,00	3 103,00	1 184,00

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Die Vergütung für „Freie Station“ bleibt unverändert mit DM 600,00 bestehen.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird der Erstattungsbetrag auf DM 9,00 täglich festgesetzt.

Der Ortszuschlag nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung (C.) und nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsord-

nung (B.) beträgt monatlich ab 1. März 1978:

a) für Pfarrer i. R.	Haushalt	
Pfarrvikare i. R.	mit	ohne
Vikare i. R.	653,89 DM	549,91 DM
b) für Kapläne i. R.	592,70 DM	488,72 DM

Aachen, den 4. September 1978

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

**Nr. 154 Mutterhausabgaben
und Gestellungsleistungen**

Aachen, 15. August 1978

In der Veröffentlichung Nr. 135 des Kirchlichen Anzeigers 1978 zur Neufestsetzung der Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen ist bei der Drucklegung ein Satz ausgefallen. Unter Abschnitt 2 ist zu ergänzen:

„Hinzu kommt die freie Station entsprechend den Länderverordnungen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für das Jahr 1979.“

**Nr. 155 Vorbereitungstagung
für Firmhelfer**

Zur geistlichen Vorbereitung der Firmhelfer für ihren Dienst bietet die Katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung Paderborn in der Katholischen Akademie in Schwerte eine Vorbereitungstagung mit dem Thema „Gemeindeerneuerung — Geistliche Einübung in die Firmvorbereitung“ an.

Termin: Sonntag, 8. Oktober 1978, 18 Uhr bis Mittwoch, 11. Oktober, 17 Uhr.

Zu der Tagung werden Gemeindeleiter und Gemeindeglieder, die 1979 bei der Firmvorbereitung helfen wollen, eingeladen. Vorgesehen ist eine Wiederholung der Tagung in der Zeit vom 14. Januar 1979, 18 Uhr, bis Mittwoch, 17. Januar 1979, 17 Uhr. Anmeldungen erbeten an: Katholisch-charismatische Gemeindeerneuerung, Domplatz 3, 4790 Paderborn, Tel. 0 52 51/6 29 27.

Nr. 156 **Priesterberuf
und Priesterausbildung**
**Begegnungs- und Informationsmöglichkeit für Schüler
der 12. und 13. Jahrgangsstufen (Primaner)**

Aachen, 4. September 1978

Junge Männer, die offen sind für eine mögliche Wahl des Priesterberufes, haben heutzutage viele Chancen der Information über die Ausbildungswege und über die äußeren und inneren Bedingungen. Trotzdem dürfen wir auf das Angebot eigener Informations-tagungen nicht verzichten, weil sie die Gelegenheit bieten, mit anderen Interessenten zusammenzukommen und sich mit ihnen zu besprechen.

Daher lädt das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen wieder zu einer Tagung ein, die vom 21. Dezember 1978 nachmittags bis zum 23. Dezember 1978 mittags im Priesterhaus Maria-Rast in Aachen stattfindet. Domvikar Josef Weber und zwei Priesteramtskandidaten werden die ganze Tagung begleiten, während Prof. Dr. Jacob Kremer, Wien, und andere Gesprächspartner stundenweise zur Verfügung stehen. Unser Bischof wird mit den Tagungsteilnehmern die hl. Messe feiern und ein Gespräch führen.

Priester, die einen jungen Mann, der kurz vor dem Abitur steht oder bereits das Abitur hat, einladen möchten, erhalten Einladungsprospekte. Anfrage an: PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. 02 41 / 45 22 03.

Nr. 157 **Internationales
Priestertreffen**
Aachen, 1. September 1978

Vom 9. bis 10. Oktober 1978 findet in Rolduc/Holland das 20. Internationale Priestertreffen der Grenz-bistümer statt. Das Thema des Treffens lautet: „Europa und die Kirche. Braucht Europa die Kirche und uns Priester?“ Referent ist Mgr. Eugen Lavidon, Weihbischof von Brügge.

Anmeldungen sind noch möglich bei: Pfarrer Matthäus Dohr, Postfach 6120, 4050 Mönchengladbach.

Nr. 158 **Verein für
christliche Kunst im Erzbistum Köln
und Bistum Aachen e. V.**
Aachen, 1. September 1978

Festveranstaltung aus Anlaß des 125jährigen Bestehens des Vereins am 27. September 1978 in Köln.

Programm:

10.15 Uhr Festgottesdienst in „St. Mariä Himmelfahrt“ (Marzellenstraße). Es zelebriert Joseph Kar-

dinal Höffner, Erzbischof von Köln, der auch die Ansprache hält.

11.30 Uhr Festversammlung im großen Saal des Wallraf-Richartz-Museums — es spricht Bischof Dr. Klaus Hemmerle Aachen über „Kirche und Kunst heute“.

Nach der Mittagspause:

14.30 Uhr Führung durch die Minoriten-Kirche (neben dem Wallraf-Richartz-Museum). Es sprechen P. Manfred Schlereth OFM.Conv. und Prälat Dr. Stephany.

15.45 Uhr Statio im Kölner Dom. Es spricht Dombaumeister Dr. A. Wolff.

17.00 Uhr St.-Kunibert-Führung durch Professor Dr. H. Borger. Die Tagung klingt aus mit einer festlichen Orgelmusik mit Professor Bruno Dole.

Gäste und Freunde sind willkommen.

Nr. 159 **Neue
Wohlfahrtsbriefmarken**

Aachen, 4. September 1978

Am 12. Oktober 1978 erscheint die diesjährige Wohlfahrtsbriefmarkenserie! In diesem Jahr sind die Marken unter dem Titel „Waldblumen“ sehr ansprechend gestaltet und werden so Briefen und Karten wiederum eine besondere Note verleihen. Die Wohlfahrtsbriefmarken sind unbegrenzt frankiergültig.

In diesem Jahr verwendet der Diözesancaritasverband den ihm verbleibenden Teil des Zuschlags für die Inneneinrichtung des neuen Wohnheimes für Erwachsene Behinderte in Eschweiler. Wir erhalten zwar für die Einrichtung Zuschüsse; wenn sich aber unsere behinderten Schützlinge in dem neuen Haus heimisch fühlen sollen, gehört ein wenig mehr dazu. Um eben dieses „mehr“ an Behaglichkeit schaffen zu können, sind wir auf den Zuschlagerlös der Wohlfahrtsbriefmarken angewiesen.

Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen u. ä. eingerichtet werden. Der Verkauf bringt den einzelnen Vertriebsstellen 70% des Zuschlagerlöses, die sie für sozial-caritative Aufgaben verwenden können, für die keine sonstigen staatlichen oder kirchlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Wir bitten alle Seelsorger, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, Fernruf 43 12 31 sowie alle Regionalcaritasverbände. Dort können die Marken unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden; entsprechendes Informations- und Werbematerial wird den Verkaufsstellen kostenlos zuge-
stellt.

**Nr. 160 Weiterbildungsseminare
für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter
in der Altenarbeit**

Aachen, 4. September 1978

Zu dem Thema „Missionsarbeit und Drittes Alter“ finden jeweils von Montag 12 Uhr bis Freitag 13 Uhr zwei Weiterbildungsseminare statt, und zwar vom 25. 9. bis 29. 9. 1978 im Hedwig-Dransfeld-Haus in 5413 Bendorf und vom 9. 10. bis 13. 10. 1978 im August-Pieper-Haus in 5100 Aachen. In den Seminaren wird gearbeitet u. a. in Arbeitsgruppen, mit audio-visuellen Medien, durch handwerkliche Aufgaben, im gemeinsamen Gespräch. Um zu echter Erfahrung und Begegnung zu kommen, ist die Teilnehmerzahl auf etwa 25 Personen begrenzt. Die Seminargebühr, die eine Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einschließt, wird etwa DM 60,— betragen.

Weitere Auskünfte und Anmeldung bei MISSIO Seniorenreferat, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, Telefon 02 41/4 76 41.

**Nr. 161 „Gotteslob“
für Pfarreien mit
Übergangswohnheimen für Spätaussiedler**

Aachen, 5. September 1978

Aus gegebenem Anlaß bringen wir folgendes in Erinnerung:

Pfarrgemeinden, in denen sich Übergangswohnheim für Spätaussiedler befinden, können kostenlos und

laufend beim Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, Neuhofstraße 48, Tel. 0 21 61/2 10 21, soviel Exemplare „Gotteslob“ direkt bestellen wie sie Spätaussiedler in ihrem Übergangswohnheim haben. Allen Spätaussiedlern von 10 bis 75 Jahren wird kostenlos ein „Gotteslob“ überreicht.

Beim Generalvikariat, Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, Tel. 45 23 81, kann man auch kostenlos den „Einschub ins Gotteslob“ anfordern, in dem die hl. Beichte und die Eucharistiefeier deutsch und polnisch erklärt sind. Ein solches Einschubexemplar erhalten Familien, in denen Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren sind. Pro Familie wird aber nur ein Exemplar abgegeben.

In seelsorglichen Angelegenheiten für Spätaussiedler wende man sich an Pfarrer i. R. Hermann Josch, Jakobstraße 141, 5100 Aachen, F. 02 41/2 55 18.

**Nr. 162 Weitergabe von
„Kettenbriefen“**

Aachen, 17. August 1978

Wie uns bekannt wird, sind in den letzten Wochen vermehrt sogenannte „Kettenbriefe“ versandt worden, die bei manchen Gläubigen Unruhe ausgelöst haben. Wir bitten alle Seelsorger, in geeigneter Weise auf die abergläubischen Hintergründe eines solchen Tuns hinzuweisen und von der Weitergabe dringend abzuraten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 163 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, 9. bis 13. Oktober 1978, 6. bis 10. November 1978, Leitung: P. Paulus Gordan OSB. Thema: „Christus in uns“. Anmeldung beim Gästepater, Tel. 0 74 66/4 01.

Arnold-Janssen-Haus, Arnold-Janssen-Straße 24, 5205 Sankt Augustin 1, Tel. 0 22 41/19 72 96, 16. bis 20. Oktober 1978. Thema: „Gott hat uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen“. Leitung: Prof. P. lic. bibl. B. Otte SVD.

**Nr. 164 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978**

Nr. 165 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 28. Juni 1978 Anstaltsoberpfarrer Stefan Weck auf zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Gemeinde St. Katharina in Langerwehe-Wenau, Dekanat Langerwehe, bestellt. Er ist befugt, den Titel Pfarrer zu führen.

am 30. Juni 1978 P. Hans Schmitz SVD mit Wirkung vom 1. Juli 1978 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, Dekanat Geilenkirchen, befreit. Gleichzeitig wurde er von den Aufgaben des CAJ-Seelsorgers entpflichtet.

am 2. August 1978 Ehrendechant Hubert Rutge von dem Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Kornelius in Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, entpflichtet und mit Wirkung vom 1. September 1978 in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde er für die Dauer von vorerst zwei Jahren zum Subsidiar für das Dekanat Aachen-West ernannt.

am 8. August 1978 Jugendpfarrer Alfred Bergrath von den Aufgaben des regionalen Jugendseelsorgers der Region Mönchengladbach befreit.

am 8. August 1978 Kaplan Ernst Schneider mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 zum Jugendseelsorger für die Region Mönchengladbach ernannt. Gleichzeitig wurde er von den Aufgaben des Kaplans an der Pfarre St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach 1-Venn, Dekanat Mönchengladbach-West, entpflichtet und zum Subsidiar an dieser Pfarre bestellt. Für seine neue Tätigkeit wurde ihm der Titel Vikar verliehen.

am 23. August 1978 Pfarrer Walter Schomus — Ruhestandspriester des Bistums Lüttich — mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Subsidiar an St. Michael in Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt. Innerhalb seines Subsidiarauftrags soll der Schwerpunkt in der Ausübung der Seelsorge im Altenkrankenheim des Caritasverbandes in Mönchengladbach 1-Holt, Hehner Holt 20, liegen.

am 24. August 1978 Pfarrer Franz Matzerath mit Wirkung vom 1. September 1978 von den Aufgaben des Jugendseelsorgers für die Region Eifel befreit.

am 28. August 1978 Oberpfarrer Ernst Wilhelm Nusslein, unter Beibehaltung aller übrigen Ämter, von den Verpflichtungen des Oberpfarrers an St. Paul in Aachen befreit und ihn mit Wirkung vom 4. September 1978 in den Ruhestand versetzt.

am 29. August 1978 Pfarrer P. Georg Feldker SCJ mit Wirkung vom 1. September 1978 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Norbertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-West, befreit.

am 29. August 1978 Kaplan P. Siegfried Coldehoff SCJ mit Wirkung vom 1. September 1978 von den Aufgaben des Kaplans an der Pfarrvikarie St. Michael in Krefeld-Lindenthal entpflichtet und ihm ab diesem Zeitpunkt die Leitung der Pfarrgemeinde St. Norbertus in Krefeld, Dekanat Krefeld-West, übertragen und ihn zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) dieser Gemeinde ernannt. Gleichzeitig wurde ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen.

am 29. August 1978 P. Heinz Lau SCJ mit Wirkung vom 1. September 1978 zum Kaplan an der Pfarrvikarie St. Michael in Krefeld (Otl. Lindenthal), Dekanat Krefeld-West, ernannt.

am 29. August 1978 Pfarrer Werner Schnabel für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Steinfeld ernannt.

am 1. September 1978 Pfarrer Ludwig Gieswinkel von den Aufgaben des Pfarrers an St. Severin in Eschweiler-Weisweiler, Dekanat Eschweiler, befreit und ihm vorerst den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge im Dekanat Krefeld-Ost erteilt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 16. August 1978 Pfarrer i. R. Heinrich Prinz, geboren am 26. Juni 1908 in Eschweiler-Hastenrath, zum Priester geweiht am 7. März 1936 in Aachen.

am 30. August 1978 Pfarrer Franz Regul, geboren am 24. August 1903 in Wesel, zum Priester geweiht am 17. Februar 1951 in Aachen.

Berichtigung

Herrn Ernst Franzen wurde der Titel „Oberstudien-direktor i. K.“ verliehen (nicht Oberstudienrat; siehe KA Nr. 8, Seite 110).

Nr. 166 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Maximilian Goffart am 22. August 1978 in der Pfarrkirche St. Barbara zu Alsdorf (Otl. Ofden), Dekanat Alsdorf, 48 Jungen und Mädchen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 16. Oktober 1978

48. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 167 Hirtenbrief zum Tode Papst Johannes Pauls I.	121	Nr. 174 Zählung der Kirchenbesucher	126
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 175 Einlageblatt zum „Gotteslob“ in deutscher und russischer Sprache	126
Nr. 168 Bischofsgedenktage	122	Nr. 176 Studienwoche für Pfarramtshelferinnen	126
Nr. 169 Kollekte am Sonntag der Weltmission	122	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 170 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage	122	Nr. 177 Sicherheits- und verteidigungspolitische Informationstagung	126
Nr. 171 Caritas-Adventsammlung 1978	122	Nr. 178 Katholischer Kinderbuchpreis	127
Nr. 172 Haushaltsvoranschlag 1979 der Diözese Aachen	123	Nr. 179 Priesterexerzitien	127
Nr. 173 40jährige Wiederkehr der sogenannten Kristallnacht	126	Nr. 180 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	127
		Nr. 181 Personalchronik	127
		Nr. 182 Vermischte kirchliche Nachrichten	128

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 167 Hirtenbrief zum Tode Papst Johannes Pauls I.

Liebe Schwestern und Brüder!

Als ich am 28. September spät abends in meinem Arbeitszimmer auf und ab ging und den Rosenkranz betete, blieb vor dem letzten Gesetz mein Blick auf dem Bild von Papst Johannes Paul I. haften. Es war mir der Anruf: bete für den Papst!

In der Morgenfrühe des 29. September kam dann die bestürzende Nachricht von seinem Tod. Ich erinnerte mich an das Gesetz, es hieß: „den du, o Jungfrau, im Tempel wiedergefunden hast!“ Als Maria ihren Sohn nach drei Tagen im Tempel antraf, sagte er zu ihr: „Wußtet ihr nicht, daß ich in dem sein muß, was meines Vaters ist?“

Albino Luciani hat sich vom Herrn rufen lassen, er ist mit Jesus in das hinein aufgebrochen, was des Vaters ist. Er wurde Priester und Bischof. „Was meines Vaters ist“ — das waren für ihn die einfachen Leute, das waren die Armen, jene am Rand. Ihnen gehörte sein Herz. In ihm lebte etwas von jenem großen Diakon der frühen Kirche, dem heiligen Laurentius, der vom Richter gefragt wurde: Wo sind die Schätze der

Kirche? Laurentius antwortete: Komm und sieh! Und er führte ihn zu den Armen.

„Ich muß in dem sein, was meines Vaters ist!“ Das bedeutete für den Heimgegangenen noch einen zweiten Schritt, eben den Schritt von Patriarch Luciani zu Papst Johannes Paul I. Der Vater der Armen wurde zum Hirten der Christenheit. Die Last der Verantwortung fürs Ganze wurde auf seine Schulter gelegt. Wir alle fühlten uns wohl, daß er, gerade er, unser Hirte sein sollte. Und man durfte den Eindruck haben: So schwer diese Last ihm ist, so gerne ist er doch für uns, für die vielen, für die Menschheit da. Hier, als Papst, ist er wahrhaft in dem, was des Vaters ist — so durften wir denken.

Und nun hat Gott noch einen Schritt weitergedacht. Papst Johannes Paul I. ist nun ganz und für immer und ohne Abstand hineingenommen in das, was des Vaters ist. Kann er von dort aus nicht noch mehr da sein für uns? Kann er von dort aus nicht jenen noch näher sein, denen er sich im Auftrag und in der Liebe Jesu zuneigte?

Wir sollten diesen Tod in der Perspektive des Glaubens sehen. In dieser Sicht zählt ein Pontifikat von nur ein paar Wochen nicht weniger als ein Pontifikat von

Jahrzehnten. Und noch am letzten Tag seines Lebens hat der Papst in einer Ansprache betont, die wichtigste Verheißung Jesu sei das Ewige Leben. „Wir sind überzeugt, daß Wir dieses Element besonders herausstellen müssen, um Unsere Botschaft vollständig zu machen und Unser Lehren nach dem Lehren des Herrn zu formen“, sagte er. Nun hat der Herr selbst dieses Wichtigste herausgestellt — für Papst Johannes Paul I. und für uns alle. Im dankbaren und fürbittenden Gebet bleiben wir mit ihm verbunden, mit ihm beten wir in ständig für den, der nach Gottes Willen seinen Platz einnehmen soll. Und so blicken wir auch ruhig und

gelassen in die Zukunft unserer Kirche. Sie wird eine Zukunft sein im Plan und im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aachen, am 29. September 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort wurde bereits am Freitag, dem 6. Oktober 1978, im Trauergottesdienst der Pfarren verlesen. Gleichzeitig wurde ein viertelstündiges Trauerläut sowie Trauerbeflaggung an den kirchlichen Gebäuden angeordnet.

Bis zum Ende des Konklaves ist beim hl. Meßopfer in den Fürbitten der Papstwahl zu gedenken.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 168

Bischofsgedenktag

Aachen, 5. September 1978

Am 8. November d. J. jährt sich zum dritten Male der Tag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus. Dieser Gedenktag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Wir bitten die Seelsorger, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 5. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 12. November werden die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Dem Anliegen dieses Gebetstages für den Bischof ist es angemessen, daß am Sonntag, dem 12. November, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) der Diözese der Jahrestag in den Fürbitten erwähnt wird.

Zur äußeren Feier des Gedenktages zelebriert unser Bischof im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 12. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt. — Wir bitten die Seelsorger der Stadt Aachen, am Sonntag, dem 5. November, die Gläubigen auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 169

Kollekte am Sonntag der Weltmission

Aachen, 28. September 1978

Unter der Angabe, daß ein konkretes Anliegen größere Spendenbereitschaft wecke als eine allgemeine „Bruderhilfe“, versuchten manche Pfarreien in den letzten Jahren, die Kollekte am Sonntag der Weltmission selbständig für ein Partnerschafts-Projekt zu verwenden. Manche fragten vorher bei MISSIO in Aachen an. MISSIO aber kann dazu nicht die Erlaubnis erteilen. Sie würde dem eigentlichen Sinn und Zweck dieser weltweiten Solidaritätsaktion geradezu widersprechen. Der Sonntag der Weltmission steht bewußt im Zeichen der Gemeinsamkeit. Er wird in der ganzen Welt gehalten. Alle Teilkirchen tragen zusammen, um mehr als 900 Missionsdiözesen für ein weiteres Jahr das Notwendigste für Leben und Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dieser Solidaritätsgedanke hat die Weltkir-

che stark gemacht. Deshalb soll die Kollekte am Weltmissions-Sonntag nicht für partikulare Aufgaben, sondern für den allgemeinen Zweck gespendet werden. (Vgl. Anweisung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 9. 1978, Nr. 151.)

Nr. 170

Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage

Aachen, 3. Oktober 1978

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient dabei der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Kollekten sind mittels der Überweisungsträger auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 171 Caritas-Adventsammlung 1978

Aachen, 29. September 1978

„Fröhliche Weihnachten — Eine Botschaft die verpflichtet“ lautet das diesjährige Sammlungsmotto der Adventsammlung von Caritas und Diakonie. Die Sammlung findet in der Zeit vom 25. November bis 18. Dezember 1978 statt. Zur Erfüllung karitativer Aufgaben darf in diesem Zeitraum eine öffentliche Hausammlung durchgeführt werden.

Hierzu kann, wie in den vergangenen Jahren, Werbematerial für die Sammlung beim Diözesan-Caritas-Verband bestellt werden.

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I Der pfarrliche Teil				
1) Der ordentliche Haushalt				
a) Haupthaushalt	19 945			
Personalkosten		80 280		
Sachkosten		24 020		
	<u>19 945</u>	<u>104 300</u>		84 355
b) Unterhaushalt Kindergärten	40 450			
Personalkosten		52 300		
Sachkosten		8 900		
	<u>40 450</u>	<u>61 200</u>		20 750
c) Unterhaushalt OT/TOT	1 950			
Personalkosten		2 420		
Sachkosten		1 030		
	<u>1 950</u>	<u>3 450</u>		1 500
Summe A, I, 1)	<u>62 345</u>	<u>168 950</u>	<u>—</u>	<u>106 605</u>
2) Der außerordentliche Haushalt	6 960			
a) Grundstücksbeschaffung für kirchl. Bauten (inkl. Erschließungskosten)		855		
b) Neubauten, Erweiterungen				
Kirchen, Gemeindezentren		2 660		
Dienstwohnungen		100		
Jugend-/Pfarrheime		3 600		
Kindergärten		2 500		
Caritative Einrichtungen		600		
c) Reparaturen				
Kirchen, Gemeindezentren		15 720		
Dienstwohnungen		3 900		
Jugend-/Pfarrheime		3 180		
Kindergärten		1 350		
Caritative Einrichtungen		120		
Mietobjekte		630		
Summe A, I, 2)	<u>6 960</u>	<u>35 215</u>	<u>—</u>	<u>28 255</u>
II Der überpfarrliche Teil				
1) Bist. Institute	18 470			
(Schulen, Exerz.-Häuser, Bild.-Stätten, Jugend- bild.-Stätten, Personalförd.-Stätten)				
Personalkosten		17 000		
Sachkosten		6 600		
	<u>18 470</u>	<u>23 600</u>		5 130
2) Regionen und Dekanate	3 150			
Personalkosten		3 600		
Sachkosten		4 050		
neue überpfarrliche Seelsorgeeinrichtungen (Reg.-Fonds I u. II)		900		
	<u>3 150</u>	<u>8 550</u>		5 400

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
II Der überpfarrliche Teil (Fortsetzung)				
3) Zuschüsse für				
a) Orden u. sonstige freie Träger von Schulen und caritativen Heimen		1 800		
b) überpfarrliche Caritas-Einrichtungen		9 430		
c) Familienbild.-Stätten, Verbände und sonstige Einrichtungen		3 710		
	—	14 940		14 940
4) Der außerordentliche Haushalt	12 150			
a) Grundstücksbeschaffung (inkl. Erschließungskosten)		500		
b) Neubauten, Erweiterungen		12 100		
c) Reparaturen		5 293		
	12 150	17 893	—	5 743
Summe A, II	33 770	64 983	—	31 213
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	19 945			
Personalkosten				
— Gehälter und Löhne: Bist.-Verwaltung		14 650		
— Gehälter und Löhne: zentral vorgehalten		4 080		
— übrige Personalkosten		6 030		
Sachkosten		11 380		
Summe B, 1)	19 945	36 140	—	16 195
2) Der außerordentliche Haushalt	—	580	—	580
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1) Der überdiözesane Finanzbedarf		11 170		
2) Überdiözesane Kollekten (durchlaufend)	9 800	9 775		
II Gemeinsame Verpflichtungen der Bistümer in NRW		1 200		
Summe C	9 800	22 145	—	12 345
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	164 930	4 980	159 950	
II Die Kirchenlohnsteuerverrechnungen und Erstattungen	26 800	100	26 700	
Summe D	191 730	5 080	186 650	—

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Kirchensteuer- deckung)
ZUSAMMENFASSUNG:				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Der ordentliche Haushalt	62 345	168 950	—	106 605
2) Der außerordentliche Haushalt	6 960	35 215	—	28 255
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	33 770	64 983	—	31 213
B DAS BISTUM				
1) Der ordentliche Haushalt	19 945	36 140	—	16 195
2) Der außerordentliche Haushalt	—	580	—	580
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN	9 800	22 145	—	12 345
Summe A, B, C	132 820	328 013	—	195 193
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	191 730	5 080	186 650	—
Haushaltsdefizit (Abdeckung durch Ausgleichsrücklagen)	8 543	—	8 543	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	333 093	333 093	195 193	195 193

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

(Zahlenangaben in 1000 DM)

Einnahmen		Ausgaben	
Vermögenserträge	19 720	Personalkosten	180 360
Beiträge und Erstattungen	20 270	Sachkosten	56 430
Freiw. Leistungen (Koll., Spenden)	17 560	Baul. Substanzerhaltung (Reparaturen)	30 773
Öffentliche Zuschüsse	63 270	Investitionen (Neu- u. Erweit.-Bauten)	23 365
Darlehnsaufnahmen	5 100	Integrierter Haushaltsbereich	290 928
aus Rücklagen	6 900	Zuschüsse (für überpfarrl. car. Einrichtungen, Verbände, Orden und sonst. freie Träger)	14 940
	132 820	Überdiözesaner Haushalt	22 145
Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	191 730	Verwaltungskosten	5 080
Haushaltsdefizit (Abdeckung durch Ausgleichsrücklagen)	8 543	Diözesan-Kirchensteuer	333 093
	333 093		333 093

Vorstehendem Haushaltsvoranschlag 1979 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 23. September 1978 zugestimmt.

**Nr. 173 40jährige Wiederkehr
der sogenannten Kristallnacht**

Aachen, 9. Oktober 1978

Für Sonntag, den 5. November, schlägt das Bistum neben der unten abgedruckten Kanzelverkündigung unseres Bischofs außerdem vor, folgende Fürbitte in die für diesen Sonntag vorgesehenen Fürbitten einzufügen:

Gott, Du bist auch dem Volk Israel Vater und Hirt.
Sichere dem Volk Israel Frieden mit allen seinen Nachbarn und Ansehen unter allen Völkern der Erde.

Vorschlag für eine Kanzelabkündigung:

Am 9. November jährt sich zum 40. Mal die sogenannte Kristallnacht, in der 1938 die Gotteshäuser unserer jüdischen Mitbürger in Brand gesteckt wurden. Mit tiefer Betroffenheit und Trauer gedenken wir des Unrechts, das im Namen und von Mitgliedern unseres Volkes am Leben, an der Ehre und am Glauben des Volkes geschehen ist, das Gott als erstes zum Träger seiner Offenbarung und seines Bundes berufen hat. Wir wollen den Herrn für das jüdische Volk bitten, er möge seine Wunden heilen und ihm Frieden und Segen schenken. Uns aber möge er Verzeihung gewähren und jenen unbeirrbaren Mut, den Weg des Verstehens, der Freundschaft und der Brüderlichkeit einzuschlagen.

**Nr. 174 Zählung
der Kirchenbesucher**

Aachen, 13. September 1978

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (22. Okt. 1978) zu zählen

sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- und Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

**Nr. 175 Einlageblatt zum
„Gotteslob“ in deutscher und russischer Sprache**

Wir weisen hin auf die Möglichkeit, ein Einlageblatt mit Beicht- und Meßtexten in deutscher und russischer Sprache zu bestellen bei „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Lagerdienst“, Lorenz-Werthmann-Haus, 7800 Freiburg i. Br., oder bei Frau Martha Feldmeier, KLD-Landesstelle beim Bayerischen Landescaritasverband, Lessingstr. 1, 8000 München 15.

**Nr. 176 Studienwoche
für Pfarramtshelferinnen**

Aachen, 4. Oktober 1978

Vom 13. bis 18. November 1978 findet im Provinzialat der Clemensschwwestern in Kavelaer, Sonnenstraße 35, ein „Kursus in Gesprächsführung“ für Pfarramtshelferinnen im Bistum Aachen statt.

Anmeldungen zu dieser Studienwoche können bis spätestens zum 25. Oktober 1978 bei Frau Agnes Thoma, Martin-Luther-Str. 4, 5100 Aachen, oder bei der Abt. Personalförderung, Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, erfolgen.

Dienstbefreiung ist beim jeweils zuständigen Pfarrer zu beantragen, der gebeten wird, diesem Antrag zu entsprechen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 177 Sicherheits- und
verteidigungspolitische Informationstagung**

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt von Montag abends, 12. 3. 1979 (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 16. 3. 1979 (Abreise nach dem Mittagessen) eine Sicherheits- und verteidigungspolitische Informationstagung für Jugend- und Studentenseelsorger, im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Redakteure der Bistumspresse in Bonn durch.

Zu dieser Tagung werden auch evangelische Pfarrer und Religionslehrer eingeladen.

In Referaten und Gruppenarbeit werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesregierung
- Grundsätzliches zur Inneren Führung in der Bundeswehr
- Stand und Entwicklung der Rüstungskontrollverhandlungen

- Ausbildung und Bildung in den Streitkräften
- Kriegsdienstverweigerung
- Die Kirchen und die Problematik der Abrüstung.

Geplant ist ferner ein Gespräch mit Mitgliedern des Verteidigungsausschusses des Bundestages. Außerdem ist ein Truppenbesuch vorgesehen, bei dem die Teilnehmer der Tagung die Möglichkeit haben, ausführliche Gespräche mit Soldaten zu führen.

Das Katholische Militärbischofsamt wird die Teilnehmer der Tagung zu einer Informationsveranstaltung an einem Abend einladen.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keinerlei Kosten. Den Teilnehmern werden die Kosten für eine Eisenbahnrückfahrkarte II. Klasse erstattet.

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzblatt

Teil I, Nr. 41 v. 18. Aug. 1965, Seite 902) bzw. analoge landeskirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt — Öffentlichkeitsarbeit — 5300 Bonn 1, Rosenberg, F. 0 22 21/23 90 11 — App. 468 oder 478 in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden.

Nr. 178 Katholischer Kinderbuchpreis

Die deutschen Bischöfe haben zum ersten Mal einen „Katholischen Kinderbuchpreis“ gestiftet. Er wurde in diesem Jahr ausgeschrieben und soll voraussichtlich im Mai 1979 verliehen werden. Interessierte Autoren mögen auf die Möglichkeit, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen, hingewiesen werden. Die Ausschreibung findet in Zukunft alle zwei Jahre statt. Hier der Ausschreibungstext:

Ausgezeichnet werden deutschsprachige unveröffentlichte Manuskripte oder Bücher (sofern sie nicht vor 1976 erschienen sind), die beispielhaft und altersgemäß

- religiöse Erfahrungen vermitteln
- Glaubenswissen erschließen
- christliche Lebenshaltungen verdeutlichen.

Es können sowohl Erzählungen als auch Sachdarstellungen eingereicht werden.

Gefördert werden soll religiöse Kinderliteratur für alle Altersstufen bis zu 14 Jahren. Besonders wünschenswert erscheinen derzeit Texte für die Altersstufe von 9 Jahren an. Der Preis ist mit DM 10 000 dotiert und wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Er kann aufgeteilt werden. Der Preis wird nicht verliehen, wenn keine der eingereichten Arbeiten im Sinne der Ausschreibung voll überzeugt. Eine Jury prüft im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die eingesandten Vorlagen und ermittelt den Preisträger. Die aufgrund der Empfehlung der Jury getroffene Entscheidung ist unwiderruflich und erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges. Stellungnahmen zu nichtprämiierten Arbeiten werden nicht abgegeben. Originalvorlagen werden zurückgesandt. Die Vorlagen sollen bis zum 15. November 1978 möglichst in 7 Exemplaren an folgende Adresse eingeschickt werden: Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1.

Nr. 179 Priesterexerzitien

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer, F. 0 28 32/60 31 u. 60 32:

6. November (abends) bis 10. November (mittags)
Leiter: Dr. Klaus Becker, Köln-Ehrenfeld;

20. November (abends) bis 24. November (mittags)
Leiter: P. Josef Schultheis MSJ, Neuwied.

Thema: „Anima christi sanctifica me“.

Nr. 180 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978

Nr. 181 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 19. Juli 1978 P. Wilhelm Bergmann SJ zum Leiter des Jugendbildungshauses „Haus Eich“ in Aachen ernannt;

am 19. Juli 1978 P. Theobald Rieth SJ den Auftrag erteilt, als Seelsorger im Jugendbildungshaus „Haus Eich“, Aachen, zu wirken;

am 1. September 1978 Kaplan Philipp Cuck mit der Übernahme seelsorglicher Dienste im Rahmen einer Priestergemeinschaft beauftragt, und zwar innerhalb des Dekanates Steinfeld in den Pfarren Nettersheim, St. Martin, Nettersheim-Bouderath, St. Gertrud, und innerhalb des Dekanates Blankenheim-Kronenburg, in den Pfarren Blankenheim, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Mülheim, St. Johann B., Blankenheim-Reetz, St. Margareta, und Blankenheim-Rohr, St. Wendelin; für diese Pfarrgemeinden erhielt er die Vollmachten eines vicarius cooperator; darüber hinaus wurde er zum Jugendseelsorger für die Region Eifel bestellt;

am 5. September 1978 P. Hans Schmitz SVD den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen, erteilt und ihm hierzu die Vollmachten eines Rektors verliehen;

am 5. September 1978 Pfarrer Joseph Jakob Kochupurackal rückwirkend ab 1. Januar 1978 als Subsidiar für das Dekanat Viersen bestätigt, wobei der Schwerpunkt der Aufgaben in der Pfarrgemeinde St. Peter in Viersen-Bockert liegen soll;

am 7. September 1978 Dechant Wilhelm Maqua zum Bezirkspräses der Schützenbruderschaften im Bezirk Jülich ernannt;

am 7. September 1978 Pfarrer Theodor Tümmeler zum Regionalpfarrer der Region Eifel ernannt;

-
- am 7. September 1978 Kaplan Peter Wetzler mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 zum Subdiakon an St. Foillan, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt;
- am 14. September 1978 Pfarrer P. Arnold Teunissen SSS von den Aufgaben als Vikar der Vikarie St. Peter Julian, Düren, als stellvertretender Dekan des Dekanates Düren-Südwest und als Mitglied des Diözesanpriesterrates entpflichtet;
- am 15. September 1978 Kaplan Rudolf Boeker zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Rheydt-Wickrath ernannt;
- am 15. September 1978 Kaplan P. Franciscus van den Bosch SSS mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 zum Vikar an St. Peter Julian in Düren (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren-Südwest, ernannt;
- am 15. September 1978 Pfarrer Peter Gerards von der zusätzlichen Aufgabe als Pfarrverweser der Pfarre St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach befreit und — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer von St. Gereon in Hückelhoven-Brachelen — zum Pfarrverweser der Pfarre Herz Jesu in Hückelhoven-Rurich, Dekanat Hückelhoven, bestellt;
- am 15. September 1978 Kaplan Hubert Müllers zum Kaplan an St. Anna in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;
- am 21. September 1978 Pfarrer Dr. Bruno Masch von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Martin in Erkelenz-Borschemich, Dekanat Erkelenz, befreit und mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in den Ruhestand versetzt;
- am 21. September 1978 Diakon Ludwig Lenzen von den Verpflichtungen des Diakons an St. Peter in Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord, befreit und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in den Ruhestand versetzt;
- am 22. September 1978 Pfarrer Herbert Steinbusch zum Pfarrer an St. Paul in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt;

am 26. September 1978 Kaplan Konrad Mohr mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 zum Jugendseelsorger für die Region Krefeld und — unbeschadet seiner Tätigkeit als Schulseelsorger an der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule in Krefeld — ab dem gleichen Zeitpunkt zum Subdiakon für das Dekanat Meerbusch ernannt;

am 27. September 1978 Pfarrer August Hennekam — unbeschadet seiner Tätigkeit als Landeskurat der DPSG im Bistum Aachen — zum Pfarrer an St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach, Dekanat Hückelhoven, ernannt;

am 29. September 1978 Religionslehrer Franz Josef Wylen — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer am Mädchen-Gymnasium St. Ursula in Aachen — zum Pfarrer an St. Severin in Eschweiler-Weisweiler, Dekanat Eschweiler, ernannt;

In die Ewigkeit abberufen:

am 9. September 1978 P. Theodor Weterman SCJ, geboren am 21. März 1921 in Deventer/Holland, zum Priester geweiht am 5. Dezember 1948 in Olinda/Brasilien; Subdiakon für die Region Heinsberg;

am 19. September 1978 Pfarrer i. R. Robert Wirtz, geboren am 18. September 1900 in Grevenbroich, zum Priester geweiht am 30. Oktober 1923 in Köln.

Nr. 182

Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus weihte am 9. September 1978 in der Pfarrkirche St. Antonius in Eschweiler-Röhe den Altar zu Ehren des hl. Antonius.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer am 22. September 1978 in der Kapelle des Priesterseminars 5 Herren die Beauftragung mit dem Lektorat und Akolythat.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor: Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am 8. September 1978 in der Pfarrkirche Hl. Kreuz zu Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, 53 Firmlingen; am 8. September in St. Marien zu Würselen (Otl. Scherberg), Dekanat Würselen, 38 und am 22. September in St. Andreas zu Baesweiler (Otl. Setterich), Dekanat Baesweiler, 102 (darunter 1 Erwachsener), insgesamt 193 Firmlingen.

Am 17. September 1978 konsekrierte er in der Pfarrkirche St. Josef zu Grefrath (Otl. Vinkrath) den Altar zu Ehren des hl. Josef.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 15. November 1978

48. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 183 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1978	129	Nr. 190 Hausgottesdienst im Advent	137
Verlautbarungen der Bischöfe Nordrhein-Westfalens			
Nr. 184 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil), Paderborn „Regional-KODA-Ordnung“	131	Nr. 191 Fortbildungstage für Gemeindereferentinnen	137
Nr. 185 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. Oktober 1978 für den Bereich der Diözese Aachen	134	Nr. 192 Spendenaktion liturgischer Gefäße und Bücher	137
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 186 Hirtenwort zur Wahl Papst Johannes Pauls II.	135	Nr. 193 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1979 (Ordentlicher Haushaltsplan)	137
Nr. 187 Glückwunsch-Telegramm zur Wahl Papst Johannes Pauls II.	136	Nr. 194 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	145
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 188 ADVENIAT-Kollekte 1978	136	Nr. 195 Verhütung von Frostschäden	145
Nr. 189 Applikationspflicht an zweiten Feiertagen	137	Nr. 196 Einrichtungen des 2. Bildungsweges zur Förderung geistlicher Berufe	145
		Nr. 197 Stellenangebot	145
		Nr. 198 Warnung	145
Bekanntmachungen staatlicher Behörden			
		Nr. 199 Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80	146
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 200 Priesterexerzitien	146
		Nr. 201 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	146
		Nr. 202 Wechsel im Arbeitsbereich Ordenswesen	147
		Nr. 203 Personalchronik	147
		Nr. 204 Vermischte kirchliche Nachrichten	148

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 183 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1978

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahre fällt der 4. Adventssonntag zusammen mit dem Heiligen Abend. Die Dunkelheit des Advents wird bereits durch das nahende Licht erhellt. Freilich ist dieses Licht nur im Glauben zu erkennen. Denn auch nach Bethlehem und nach Weihnachten bleiben die

Dunkelheiten, die aus den Herzen und aus den Zuständen der Welt kommen. Durch die Geburt Christi ist zwar die Macht des Bösen gebrochen, aber die Sünde noch nicht aus der Welt geschafft. Nach Bethlehem und nach Weihnachten kommt alles darauf an, daß die Menschen das Licht aufnehmen, d. h. sich der Gnade und der Botschaft Jesu Christi öffnen und ihr Knie beugen vor dem menschgewordenen Gottessohn. Das genau ist der Sinn des

Advents, daß wir uns bereiten, Christus aufzunehmen. An diesem letzten Adventssonntag trifft uns alle noch einmal besonders dringend der geistliche Anstoß des Advents.

Christus will zu mir kommen, mich aus der Verfangenheit in die Sünde befreien, mir sein Heil bringen. Aber nicht nur mir! Advent hat eine universale Richtung. Alle sind gemeint. Darum wird gerade im Advent jedem, der Christus gefunden hat und ihn liebt, seine Verpflichtung deutlich, mitzusorgen, daß alle Menschen Christus, das Licht der Welt finden.

Diese Verpflichtung steht hinter unserer ADVENIAT-Aktion, die wir in diesem Jahre zum 18. Male durchführen. Wir wollen den in vielfältiger religiöser Not lebenden Christen in Lateinamerika helfen. Als Zeichen unserer Sorge und Mitverantwortung für sie geben wir ihnen unseren Weihnachtszehnten, d. h. den zehnten Teil von dem, was wir sonst für Weihnachtsgeschenke ausgeben. Dieses Weihnachtsoffer soll für uns alle mehr sein als eine jährlich wiederkehrende Pflichtübung. Unser Opfer erhält erst dann seinen vollen Sinn, wenn es Ausdruck wirklicher Verbundenheit zwischen uns Christen in der Bundesrepublik und unseren in Bedrängnis und Armut lebenden Brüdern in Lateinamerika ist.

In diesem Jahr steht unsere ADVENIAT-Kollekte unter dem Worte Jesu aus dem 15. Kapitel des Johannes-Evangeliums: „Ihr seid meine Freunde“. Dieses Wort haben wir gewählt, weil es uns deutlich macht, wie wir Christen miteinander umgehen müssen, nämlich als solche, die alle als Freunde Christi zusammengehören. Die gegenseitige Hilfe unter Christen muß immer geprägt sein von der Haltung eines uneigennütigen, selbstlosen Dienens. Sie muß frei bleiben von jedem Versuch, über die Freunde herrschen zu wollen oder sie zu bevormunden. Ziel unserer Hilfe muß es sein, die Eigenständigkeit und das Eigenleben der Kirche in Lateinamerika, ihrer Diözesen und Pfarrgemeinden zu fördern und die Gläubigen zu befähigen, in Treue zur Botschaft Jesu Christi zu leben.

In dem Beschluß unserer gemeinsamen Synode „Missionarischer Dienst in der Welt“ wird uns Lateinamerika als ein Kontinent in Erinnerung gebracht, „wo die Masse der Bevölkerung zwar getauft, das Evangelium jedoch nicht oder zu wenig in das Leben eingedrungen ist. Vielfach hat der Glaube dort nicht den ihm gemäßen Ausdruck gefunden. Er sieht sich ständig wachsenden religiösen Bewegungen gegenüber, die Christliches mit Heidnischem vermischen. Soziale Probleme werden besonders

deshalb als eine Herausforderung empfunden, weil sie in einer Gesellschaft mit christlicher Tradition entstanden sind.“ (3, 2).

Auf diese Herausforderung bemüht sich die Kirche in Lateinamerika eine Antwort zu geben. Es ist ein Bemühen, das angesichts der Größe der Probleme, des Mangels an Priestern und der großen Armut der meisten Ortskirchen die Mobilisierung aller Kräfte erforderlich macht und die Bischöfe zusammen mit ihren Priestern, Ordensleuten und Laien veranlaßt, neue Wege pastoralen Wirkens zu suchen, zu erproben und zu gehen.

Die zahlreichen pastoralen Werke in den ausgedehnten Landpfarreien und den wachsenden Großstädten mit ihren Elendsvierteln stellen die Kirche dort sowohl vor personelle Engpässe als auch vor finanzielle Belastungen. ADVENIAT unterstützt aus der Weihnachtskollekte vorrangig die Ausbildung von kirchlichen Mitarbeitern und die notwendigen Initiativen in den Gemeinden und Bistümern, die von den Betroffenen selbst geplant und verwirklicht werden. Als wichtigste Voraussetzung für eine wirkliche Verwurzelung der Kirche im Volk wird von allen Bischöfen Lateinamerikas die Förderung der Priesterberufungen angesehen. In den letzten Jahren hat sich nach einer längeren Zeit des Rückgangs in einigen Ländern die Zahl derer, die Priester werden wollen, erhöht. Wir rufen deshalb alle Gläubigen auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der ADVENIAT-Patenschaftsaktion zur Unterstützung lateinamerikanischer Theologiestudenten mitzumachen. Diese gezielte Hilfe wird neben der Weihnachtskollekte von den Bischöfen besonders gewünscht.

Wir wissen aus Nachrichten, Briefen und Gesprächen, daß die Kirche in vielen lateinamerikanischen Ländern wegen ihres mutigen Eintretens für die Würde und die Grundrechte der Schwachen und Unterdrückten nicht selten Verleumdungen und Verfolgungen ausgesetzt ist. Einige ihrer Glieder mußten ihren Einsatz im Geiste des Evangeliums mit dem Preis ihres Lebens bezahlen und haben so Zeugnis für ihre Treue zum Herrn gegeben, der uns im Johannes-Evangelium daran erinnert, daß „niemand eine größere Liebe hat als der, der sein Leben hingibt für seine Freunde“ (Joh 15, 14).

Wir wollen schließen mit einigen Versen eines lateinamerikanischen Kirchenliedes, das uns einlädt, Weggefährten der pilgernden Kirche in diesem Teil unserer Welt zu sein.

Aus Hütten und Häusern
sind wir unterwegs zu Dir.

Mit den leidenden Brüdern
sind wir unterwegs zu Dir.
Als Boten der Gerechtigkeit
sind wir unterwegs zu Dir.
Als Zeugen Deiner Liebe
sind wir unterwegs zu Dir.
Mit allen, die an Dich glauben,
bilden wir Dein großes Volk.

Dieses Lied unserer Freunde macht uns be-
wußt, was wir am Fest der Geburt unseres
Herrn feiern. Gott reicht uns durch seinen

Sohn die Hand der Versöhnung und weist uns
durch ihn den Weg, der zum gemeinsamen Va-
terhaus führt. Es ist ein beschwerlicher Weg,
der Weg des Kreuzes. Laßt ihn uns gemeinsam
beschreiten in der Kraft des Glaubens, der sich
in der Liebe bewährt.

Fulda, den 20. September 1978

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen

Nr. 184 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil), Paderborn „Regional-KODA-Ordnung“

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich
gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchli-
chen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ord-
nen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus fol-
genden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen
kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu
werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeits-
vertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die fol-
gende Ordnung erlassen.

§ 1

Die Kommission

- (1) Für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Mün-
ster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird
eine Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeits-
vertragsrechtes (Regional-KODA) gebildet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier
Jahre.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die ständige Mitwir-
kung bei der Ordnung der Arbeitsverhältnisse für die
in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche. Dabei wirkt die Kom-
mission durch ihre Beschlüsse mit bei der Aufstellung
von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung
von Arbeitsverhältnissen ordnen. In die Regelungen
der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder
religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht
eingreifen.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei
den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA
berücksichtigen.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Kommission wirkt mit bei der Ordnung des Ar-
beitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. der Diözesen, auch als Rechtsträger von selbständig
geführten Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selb-
ständig geführten Stellen des Deutschen Caritasver-
bandes, der Diözesancaritasverbände und deren
Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie
sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ih-
rer Rechtsform,
5. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer
Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeits-
vertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
(AVR) anwenden, bleibt dieses Arbeitsvertragsrecht
von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

§ 4

Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche
Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitar-
beiter an. Die Anzahl bestimmt sich nach § 5.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder

- (1) Jeder der Generalvikare der in § 1 genannten Di-
özesen beruft 5 Vertreter der Dienstgeber für eine
Amtsperiode. Hierbei sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1—3
und 5 genannten Bereiche berücksichtigt werden. Die
Vertreter können jederzeit abberufen werden. Als
Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer
aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)
Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im
kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienst-
gebervertreter sein, wenn sie als Mitglieder eines
kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsver-
tragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (2) 25 Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amts-
periode aus den Wahlvorschlägen der verschiedenen
Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar
aus

1. dem liturgischen Dienst,
2. dem pastoralen Dienst,

3. der kirchlichen Verwaltung,
4. dem kirchlichen Bildungswesen,
5. den sozial-caritativen Dienst, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der AVR fallen.

In jeder der in § 1 genannten Diözesen steht jeder Gruppe ein Vertreter zu.

(3) Wählbar sind die hauptamtlichen Mitarbeiter in der jeweiligen Diözese, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen. Wahlvorschlagsberechtigt für die jeweilige Gruppe sind die Mitarbeiter dieser Gruppe, die mindestens seit sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(4) Die Vertreter der Mitarbeiter werden durch Wahlmänner gewählt. Wahlmänner sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1—3 und 5 genannten Einrichtungen. Zusätzliche Wahlmänner werden von den Mitarbeitern dieser Einrichtungen gewählt, sofern in ihnen wegen Nichterreichens der Mindestzahl gemäß § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung zu bilden ist. Dabei sind wahlberechtigt die nach Abs. 3 wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Ordnung gilt.

(6) Solange die Arbeit der Ständigen Kommission auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den Diözesen in Nordrhein-Westfalen und dem Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. (ZKD) vom 11. 12. 1975 ruht, hat der ZKD das Recht, fünf Mitglieder seines Verbandes in die KODA zu entsenden als zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2. Der ZKD benennt seine Vertreter dem Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Der ZKD hat das Recht, die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abzurufen.

(7) Entsprechend der Zahl der nach Abs. 6 zusätzlich entsandten Vertreter auf der Mitarbeiterseite berufen die Generalvikare der in § 1 genannten Diözesen gemeinsam zusätzliche Dienstgebervertreter.

(8) Die zusätzlichen Vertreter nach Abs. 6 und 7 haben die gleichen Rechte wie die Vertreter nach Abs. 1 und 2.

§ 6

Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der nach Abs. 1 vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

(1) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.

(2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 7 berufen.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach. Scheidet ein vom ZKD entsandtes Mitglied (§ 5 Abs. 6) vorzeitig aus, so entsendet der ZKD ein neues Mitglied. § 5 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Übertragung des Stimmrechts

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 9

Sitzungen und Geschäftsordnung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen — in Eilfällen acht Tage — vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt gemäß der Geschäftsordnung das Haus- und Ordnungsrecht aus.

(6) Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung.

§ 10

Beschlüsse und ihre Durchführung

(1) Die Kommission faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse werden dem für den Erlass der arbeitsvertragsrechtlichen Regelung zuständigen Bischof übermittelt.

(3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Bischof fest.

(4) Sieht sich der Bischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Kommission; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.

(5) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen den Gründen des Bischofs oder seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluß, so leitet sie diesen dem Bischof zu, der ihn in Kraft setzt.

§ 11

Anrufung des Vermittlungsausschusses

(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Ist es innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung der Kommission nicht zu der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

§ 12

Der Vermittlungsausschuß

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören.

(3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

§ 13

Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß

(1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören, die Befähigung zum Richteramt haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 8 Abs 2 Nr. 3 MAVO erfüllen.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen. Von den Beisitzern und ihren Stellvertretern darf auf jeder Seite je einer der Regional-KODA angehören.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Regional-KODA mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahl-

gängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder aus.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der Regional-KODA geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 15

Vermittlungsverfahren

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

(2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Vermittlungsausschuß legt den Vermittlungsvorschlag der Regional-KODA und dem Bischof der am Verfahren beteiligten Diözese vor. Wird dem Vorschlag nicht von der Regional-KODA und von dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Regional-KODA mit.

§ 16

Kosten

(1) Die Bistümer stellen für die Sitzungen der Regional-KODA und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1979 zunächst für die Dauer einer Amtsperiode in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1978

† Joseph Kard. Höffner
Erzbischof von Köln

† Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

† Heinrich Tenhumberg
Bischof von Münster

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

† Franz Hengsbach
Bischof von Essen

für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. Oktober 1978 für den Bereich der Diözese Aachen.

§ 1

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Regional-KODA kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Regional-KODA, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Der Wahlvorstand wird von den Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA gewählt. Bei der ersten Wahl wird der Wahlvorstand von der beim Generalvikariat bestehenden Mitarbeitervertretung gewählt.

(3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 2

(1) Die Generalvikare der an der Regional-KODA beteiligten Diözesen bestimmen einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen stattzufinden haben.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt

1. den Zeitpunkt, bis zu dem die nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung zu wählenden zusätzlichen Wahlmänner gewählt sein müssen,
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 7 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahllisten nach § 9 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nrn. 1 und 3 müssen mindestens neun Wochen liegen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nrn. 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen.

Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 6 und dem Zeitpunkt in Nr. 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nrn. 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA werden gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung von den Wahlmännern gewählt.

§ 4

Die Zahl der nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung zu wählenden zusätzlichen Wahlmänner richtet sich nach § 6 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Sie werden jeweils im Bereich einer Region gewählt.

§ 5

Spätestens drei Wochen vor der Wahl der zusätzlichen Wahlmänner macht der Regionaldekan Zeit und Ort der Wahlversammlung bekannt und lädt die Mitarbeiter der Einrichtungen i. S. des § 5 Abs. 4 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung ein. Der Regionaldekan versendet die Einladungen an die Einrichtungen zur Weitergabe an die Mitarbeiter. In der von ihm geleiteten Wahlversammlung werden die zusätzlichen Wahlmänner von den anwesenden Mitarbeitern, nachdem deren Wahlberechtigung durch den Regionaldekan festgestellt wurde, unmittelbar und durch Abgabe eines Stimmzettels geheim gewählt. Die Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, werden in ein Verzeichnis eingetragen. Auf den Stimmzettel können so viele Namen geschrieben werden, wie Wahlmänner zu wählen sind.

Die zu wählenden zusätzlichen Wahlmänner müssen nach § 8 MAVO wählbar sein und selbst einer der in § 5 Abs. 4 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen als Mitarbeiter angehören. Gewählt sind diejenigen Mitarbeiter, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Regionaldekan stellt das Ergebnis der Wahl fest, teilt es unverzüglich dem Wahlvorstand schriftlich mit und fügt die Wahlunterlagen bei.

§ 6

Der Wahlvorstand versendet an alle Einrichtungen, die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1—3 und 5 Regional-KODA-Ordnung genannt sind, die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die Frist für die Zusage der Wahlvorschläge hin.

§ 7

Jeder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann für die Gruppe, der er angehört, einen Wahlvorschlag mit einem Namen machen. Der Wahlvorschlag muß den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung enthalten. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens weiteren zehn wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern dieser Gruppe unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 8

Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Kandidatenliste für jede Gruppe (Gruppenwahlliste). Die Reihenfolge der Kandidaten richtet sich nach der Zahl der Mitarbeiter, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Auf der Kandidatenliste müssen für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und die Zahl der Mitarbeiter, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, angegeben werden.

§ 9

(1) Der Wahlvorstand versendet die Gruppenwahllisten an die Wahlmänner. Der Wahlmann übt sein Stimmrecht dadurch aus, daß er auf jeder Gruppenwahlliste einen Namen ankreuzt. Ist auf einer Gruppenwahlliste mehr als ein Name oder kein Name angekreuzt, so gilt die Stimme des Wahlmannes für diese Gruppenwahlliste nicht. Die Wahllisten müssen innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist bei ihm wieder eingegangen sein.

(2) Die Wahllisten sind in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Angabe des Absenders dem Wahlvorstand zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlvorstand bis zum Ablauf der Frist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 aufzubewahren. Am darauffolgenden Tag entnimmt er, nachdem er die Wahlberechtigung des Absenders geprüft hat, den einliegenden weiteren Umschlag und wirft ihn in eine Wahlurne. Die äußeren Umschläge sind gesondert aufzubewahren. Die anschließende Auszählung darf nicht unterbrochen werden.

§ 10

(1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen. § 16 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Wahlen gemäß §§ 5 und 9 können nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von den Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

§ 12

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes bei dem Erzbistum Köln lädt innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluß der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 6 Regional-KODA-Ordnung von dem Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. benannten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung der Regional-KODA ein.

§ 13

Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Regional-KODA aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 14

Der Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das Bistum.

§ 15

Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr in Kraft.

Aachen, den 7. November 1978

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 186 Hirtenwort zur Wahl Papst Johannes Pauls II.

Liebe Schwestern und Brüder!

Montag, 16. Oktober, um 17.00 Uhr. Die Nachrichten sprechen davon, daß die Kardinäle sich noch nicht auf einen neuen Papst einigen konnten. Ich entschieße mich, trotzdem oder gerade deswegen den Hirtenbrief fürs Bistum zur Begrüßung des neuen Papstes zu beginnen.

Ich denke mir: Das Entscheidende wissen wir doch! Wir wissen, in wessen Name und Sendung der zu uns kommt, der nun kommen wird. Sollte uns das nicht genügen? Wer hatte Johannes Paul I. vorher näher gekannt? Und doch haben wir so deutlich Gottes Geist in ihm erfahren. Also Ja zu dem, der kommt, ein Ja in Liebe und Treue, das nicht berechnet und keine Vorbehalte macht.

Aber dann, gegen 19.00 Uhr trifft die Nachricht ein, die nicht weniger aufhorchen läßt als damals im August die von der Wahl des Patriarchen Luciani. Wer Kardinal Wojtyla persönlich begegnet ist — und wir deutschen Bischöfe sind es alle wenigstens ein unvergeßliches Mal bei der Bischofskonferenz im September in Fulda —, der wußte hernach, daß er einer der überzeugenden Gestalten des Glaubens, des Christseins heute begegnet ist. Geistliche Tiefe und menschliche Unbefangenheit, unverbrüchliches Stehen zur wesenhaften Überlieferung des Glaubens und wacher Sinn für das, was die Zeit fordert, das Herz des Seelsorgers und der Geist des Theologen sprechen aus den Worten, den Gesten, dem Leben dieses Mannes.

Er kommt aus der Kirche eines Landes, an das uns eine leidvolle Geschichte nur um so tiefer bindet. Er hat auf uns Deutsche zu eindrucksvollen Schritten der Freundschaft über schmerzliche Erfahrungen hinweg

gewagt. Er kann die wichtigste Erfahrung des Glaubens aus der Kirche seiner Heimat in die Kirche der Welt einbringen: die Erfahrung vom Weizenkorn, das in die Erde fällt und stirbt und so gerade Frucht bringt.

Am Abend vor dem Beginn des Konklave wurde ich in einem Interview gefragt: Welche Erwartungen richten die deutschen Katholiken an das kommende Konklave? Ich antwortete: Daß Papst Johannes Paul I. dabei sein wird. Und nun dürfen wir sagen: Er ist wahrhaft dabei gewesen!

Jetzt aber gilt es, daß wir bei Papst Johannes Paul II. sind. Mit ganzem Herzen, mit ganzer Liebe, mit inständigem Gebet. Aber wir sollten uns nicht in der Freude darüber ausruhen, wer Kardinal Wojtyla war. In allem, was wir von ihm wissen und erwarten dürfen, sollen wir doch nichts anderes von ihm wissen und erwarten als dies eine: Er kommt zu uns im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Aachen, den 17. Oktober 1978

† Klaus
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort wurde am 17. Oktober allen Priestern bereits zugesandt. Dazu ergingen folgende Anweisungen:

In Dankbarkeit gedenken wir in unserem Bistum des Beginns des obersten Hirtenamtes unseres neuen Hl. Vaters, Papst Johannes Pauls II. am kommenden Sonntag, dem 22. Oktober 1978.

Hierzu bitte ich folgendes zu beachten:

1. Mein anliegendes Schreiben bitte ich am Sonntag, dem 22. Oktober 1978, in allen heiligen Messen zu verlesen.
2. An diesem Sonntag findet von 12.00 bis 13.00 Uhr ein feierliches Geläute statt.
3. Die Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude flaggen bis zum Tag des feierlichen Amtsantrittes des neuen Papstes einschlußweise.
4. Am kommenden Sonntag ist ein feierlicher Gottesdienst zu halten. Hierfür ist das Meßformular Nr. 2 „Für den Papst“ unter den „Messen für besondere Anliegen“ (Meßbuch, Teil II, Seite 1023 f.; Lektionar VI, 1, Seite 239—244) zu nehmen.
Im Hohen Dom werde ich um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt halten.
5. An diesem Tag ist ebenfalls in allen heiligen Messen bei den Fürbitten des neuen Papstes zu gedenken.
6. In den Vorabendmessen ist entsprechend zu verfahren.

Nr. 187

Glückwunsch-Telegramm zur Wahl Papst Johannes Pauls II.

Suae Sanctitati
Joanni Paulo Papae II
Città del Vaticano

Deo mirabili in Ecclesia sua gratias agentes, de talis sibi pastoris Ecclesiae universalis electione congratulantes, in vinea Domini cum Christi Vicario libenter cooperantes, pro felicissimo eiusdem pontificatu preces fervidas effundentes episcopus et tota diocesis Aquisgranensis Sanctitati Vestrae plenam fidei et oboedientiae et caritatis unitatem ac reverentiam promittunt.

Nicolaus Hemmerle

In Dankbarkeit gegen Gott, der wunderbar in seiner Kirche wirkt, voll Freude über die Wahl eines solchen Hirten für die Gesamtkirche, von Herzen bereit zur Mitarbeit mit dem Stellvertreter Christi im Weinberg des Herrn, beten Bischof und Bistum von Aachen inständig für einen segensreichen Pontifikat Eurer Heiligkeit und versprechen Ihnen Ehrfurcht und volle Einheit in Glaube, Gehorsam und Liebe.

Klaus Hemmerle

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 188

ADVENIAT-Kollekte 1978

Aachen, 2. November 1978

Alle Seelsorger werden gebeten, das Hirtenwort der deutschen Bischöfe am vierten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am dritten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT der Kirche in Lateinamerika wiederum wirksam helfen kann.

*Bekanntmachungen in allen Gottesdiensten
am dritten Adventssonntag 1978*

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertücher für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu unserem Weihnachts-

zehnten für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen, die, wie nicht zuletzt ihre Bischofsversammlungen zeigen, sich in einem großen pastoralen und sozialen Aufbruch befindet. Bitte überlegen Sie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb Ihres Heimatortes verbringen, wollen Sie Ihre Spende an Ihr Pfarramt oder direkt auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

Am ersten Weihnachtstag 1978

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 189 Applikationspflicht an zweiten Feiertagen

Aachen, 6. November 1978

An den zweiten Feiertagen (Stephanstag, Ostermontag und Pfingstmontag) besteht für Pfarrer und Pfarrverwesern in der Bundesrepublik Deutschland Applikationspflicht. Das Dekret der Kleruskongregation (Prot. Nr. 130 135/I) vom 25. 7. 1970 schreibt mit Wirkung vom 1. 1. 1971 vor:

„Obligatio Sacrum litandi pro populo, quo animarum rectores tenentur, statuitur in omnibus et singulis diebus dominicis et [insuper in diebus festis de praecepto vigentibus in loco, firmis rescriptis] hucusque concessis usque ad eorumdem expiratorum; ad normam CIC can. 60 § 2.“

Die zweiten Feiertage gelten in der Bundesrepublik Deutschland als „kirchlich gebotene Feiertage“. Sie fallen damit unter die Applikationspflicht.

Nr. 190 Hausgottesdienst im Advent

„Der Bischof betet mit seinem Bistum!“

Aachen, 2. November 1978

Am 18. Dezember 1978 soll in den Pfarren unseres Bistums abends um 19.30 Uhr in allen Familien, Hausgemeinschaften oder Gebetsgemeinschaften ein Wortgottesdienst gefeiert werden. Dieses gemeinsame Gebet soll um 19.15 Uhr durch Glockengeläut angekündigt werden. Gebetsvorlagen sind erarbeitet und werden bis Ende November verschickt. Wir bitten, in allen Pfarren dafür zu werben und die Gebetsvorlage an Interessierte weiterzugeben.

Nachbestellungen sind bis zum 4. 12. 1978 bei der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, F.: 02 41 / 45 23 81, möglich.

Nr. 191 Fortbildungstage für Gemeindereferentinnen

Im Arbeitsjahr 1978/79 finden folgende Fortbildungstage für Gemeindereferentinnen statt:

Einführung in den Glauben, Kinder erfahren ihre religiöse Umwelt

Zeit:

8. Januar 1979 in Aachen, August-Pieper-Haus

15. Januar 1979 in Krefeld, Papst-Johannes-Haus

5. Februar 1979 in Aachen, August-Pieper-Haus
(Fortsetzung)

12. Februar 1979 in Mönchengladbach, Brunnenhof
(Fortsetzung)

Biblisches Erzählen für Kinder, Dr. H. J. Perrar

Zeit: 12. März 1979 in Mönchengladbach, Brunnenhof

Glaubensaussagen in kindergemäßer Sprache, P. Dr. Christoph Höttges, Hürtgenwald 1-Vossenack (Wort, Bild, Musik, Spiel usw.)

Zeit:

7. Mai 1979 in Aachen, August-Pieper-Haus

14. Mai 1979 in Mönchengladbach, Brunnenhof

Exerzitien:

Zeit: 28. April bis 1. Mai 1979

(Hierzu ergeht eine besondere Einladung)

Umgang mit der Bibel im Kinder- und Familiengottesdienst

Referent: Pfarrer W. Hoffsummer, Düsseldorf

Zeit:

11. Juni 1979 in Aachen, August-Pieper-Haus

18. Juni 1979 in Krefeld, Papst-Johannes-Haus

Die Konferenzen beginnen jeweils 9.30 Uhr und schließen nach dem Gottesdienst gegen 18.00 Uhr. Die Herren Pfarrer werden gebeten, den in ihrer Pfarre tätigen Gemeindereferentinnen die Teilnahme an den Studententagen zu ermöglichen.

Nr. 192 Spendenaktion liturgischer Gefäße und Bücher

Aachen, 5. November 1978

Über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ergeht an alle Ordinariate die Bitte, einer ausländischen Diözese, in der viele deutschstämmige Katholiken mit ihren Priestern leben, mit Kelchen, Ziborien, Versehpatenen und Brevieren in deutscher Sprache zu helfen.

Pfarren, die zu einer solchen Hilfe bereit sind und einfache liturgische Gefäße entbehren können, mögen sich mit der Informations-Leitstelle, App. 265, des Generalvikariates in Verbindung setzen. Gefäße von besonderem künstlerischen oder historischen Wert sollten von dieser Aktion ausgeschlossen sein.

Nr. 193

Richtlinien für die

Aufstellung des Voranschlages 1979 (Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 2. November 1978

Die relativ günstige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens der letzten Jahre hat sich im laufenden Jahr nicht fortgesetzt. Vielmehr blieben die Einnahmen der ersten neun Monate 1978 hinter den entsprechenden Vorjahreseinnahmen zurück. Die im kommenden Jahr zu erwartenden Neuregelungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer wie auch die 1979 und 1980 anstehenden Verbesserungen des Kindergeldes werden weitere und anhaltende Negativauswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen haben und damit für die zukünftige Haushaltsgestaltung von Bedeutung sein.

In dieser Perspektive gewinnt die ständige Forderung an die Kirchenvorstände, bei allen Ansatzbil-

dungen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mit äußerster Gewissenhaftigkeit zu beachten, für die Aufstellung des Voranschlages 1979 wie auch für die folgenden Jahre ein besonderes Gewicht.

Andererseits haben unsere in der Vergangenheit getroffenen finanziellen Vorsorgemaßnahmen erfreulicherweise die Entscheidung ermöglicht, die seit dem Jahre 1977 eingeführten Verbesserungen in der kirchengemeindlichen Haushaltsausstattung für das Jahr 1979 beizubehalten. Damit ist gewährleistet, daß die nach den harten restriktiven Maßnahmen in den kirchengemeindlichen Haushalten der Jahre 1975 und 1976 allmählich wieder eingetretene Stabilität und Kontinuität — zumindest vorerst — erhalten bleibt.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Vom Rechnungsjahr 1978 an hatten wir bekanntlich die Haushaltsformulare auf ein Durchschreibeverfahren abgestellt. Für die Handhabung der Formulare fügen wir nochmals unsere Anleitungen bei, die genau zu beachten sind.

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1979 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10. 1. 1979 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.
2. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.
3. Auf dem dem Voranschlag beigelegten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1979“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlags vorzunehmen.

In jedem Fall wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positionsnummer voranzusetzen.

Des weiteren sind die benötigten spezifizierten Angaben betreffend „Kirchliche Zusatzversorgungskasse“ auf „Anlage 2 zum Voranschlag 1979“ vorzunehmen. Wegen näherer Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Titel VI/11 der Ausgaben.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben.

4. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (siehe Titel IX/6 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.
5. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1978 bis 31. 12. 1978“ ist so genau wie möglich auszufüllen.
6. Alle Ansätze sind in vollen DM-Beträgen zu bilden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

In der Handhabung der Fragen der Versteuerung aller Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch in den Fragen der Soziallasten ergeben sich nach wie vor aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche.

Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf unser Merkblatt vom 31. 10. 1975, welches den Kirchengemeinden mit den Etatformularen für 1976 zugegangen ist. Weitere Ausfertigungen dieses Merkblattes werden auf Anforderung nochmals zur Verfügung gestellt.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Zu A Einnahmen:

„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1978“

Eine Verrechnung der in 1978 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1979 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1978 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im An-

schluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1978 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die mit Verrechnungsbogen festgelegten Verwahrbeträge aufgrund von Vergütungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) sind durch die Rendanten im Voranschlag bei A-b einzusetzen. Ebenso sind unter A-b für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilungen zugeworfen sind, entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“

Zu Titel I/1—6 — Pächte und Mieten —

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

„Pächte“

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Gleitklausel, wonach eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden kann, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht oder ermäßigt hat. Bei der Neubegründung von Pachtverhältnissen für landwirtschaftliche Flächen soll ein Mindestpachtpreis von 1,50 DM je Ackerzahl für 25 ar (1 Morgen) verlangt werden. Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von 0,05 DM je qm erwartet. Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem: Die Grundsteuer A, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage der Landwirtschaftskammer. Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1979 vorzunehmen.

„Erbbauzinsen“

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbaurechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbaurechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhöhung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbaurechtsbestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht

unbillig ist. Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974, welches am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu erfolgen. Soweit Mietwerte anhand von Mietwerttabellen, die schon von verschiedenen Stadtgemeinden und Kreisen erstellt worden sind, in Ansatz gebracht werden, ist darauf zu achten, ob im ermittelten Mietwert die öffentlichen Gebühren und Abgaben bereits berücksichtigt worden sind.

Für Mietobjekte, bei deren Erstellung zur Finanzierung der Baumaßnahme öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, ist nur die amtlich festgesetzte Kostenmiete zulässig. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Ermittlung der Kostenmiete sind — falls bisher noch nicht geschehen — zu überprüfen, da aufgrund der §§ 18 a—f des Wohnungsbindungsgesetzes die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen als darlehensverwaltende Stelle die Zinsen für öffentliche Baudarlehen ab 1. 1. 1976 erhöht hat.

Die auf das Mietobjekt entfallenden Nebenabgaben tragen die Mieter. Eine Erhöhung dieser Kosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern. Die Nebenabgaben sind wie bisher bei Titel IX/3 b und 3 d der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Titel I/7 — Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1979 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8

— Nutzungentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungentschädigungen sind bei Position I/8 a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Die Etatisierung ist bei Titel I/8 b vorzunehmen. Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1979 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Sobald bauliche Er-

weiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben. Für die ggf. neu festzusetzende Nutzungsentschädigung sind die Bestimmungen der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auf Anlage 1 des Voranschlags vorzunehmen.

Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die für Dienstwohnungen zu zahlen sind. Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu etatisieren.

Wir weisen auf die Verpflichtung hin, beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle 5 Jahre, den örtlichen Mietwert zu überprüfen und ggfs. die Nutzungsentschädigung neu festzusetzen. Hierüber ist die Hauptabteilung Personal (siehe Anlage 11 zur KAVO, Dienstwohnungsverordnung, § 4, Absatz 3) zu informieren.

Unabhängig hiervon ist zur Vermeidung von Lohnsteuer-Nacherhebungen der steuerliche Mietwert in Abständen von zwei Jahren durch das zuständige Finanzamt überprüfen bzw. neu feststellen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5, Anlage 11 zur KAVO, der Unterschiedsbetrag zwischen dem örtlichen bzw. dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohnsteuer unterliegt und ferner zu prüfen ist, inwieweit die versicherungsrechtlichen Bestimmungen hierbei zu beachten sind.

Steuern und ggf. Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die einleitenden Bemerkungen zu II — Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln — verwiesen.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist zusätzlich zur Nutzungsentschädigung bei Pos. IX/3 d der Jahresbetrag für die Beheizung der Dienstwohnung anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt.

Zu Titel III der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{4}\%$ zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1979 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 1 zum Voranschlag vorzunehmen.

Zu den

Einnahme-Titeln

IV „Kollekten“

V „Opferstöcke“

VI „Ertrag von Trauungen usw.“

Zu den

Ausgabe-Titeln

II „Kultuskosten“

III „Paramente“

XI „Einmalige Ausgaben“

Die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser (Titel II/5) sowie zu den Heizungskosten (Titel II/6) sind in den letzten Jahren besonders stark angestiegen. Es wird daher auch für das kommende Rechnungsjahr darum gebeten, alle Möglichkeiten für eine Kostensenkung auszuschöpfen.

Bezüglich der Heizungskosten wiederholen wir wegen der besonderen Bedeutung nachstehend auszugsweise unsere Ausführungen zu den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1977:

„Sofern der Haushaltsansatz für Heizungskosten der Kirche zum Ende des Jahres überschritten ist und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vorhanden sind, gilt der Haushaltsüberschreibungsbetrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres.“

Wenn umgekehrt der Haushaltsansatz für Heizungskosten am Ende des Jahres nicht voll verausgabt ist, ist der Unterschreibungsbetrag vorsorglich zur Bestreitung von etwaigen Haushaltsüberschreitungen im Folgejahr bei der Position Heizungskosten bereitzuhalten und zunächst nicht anderweitig zu verwenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Heizungskosten in Pfarrheimen, Jugendheimen und ggf. sonstigen Objekten.“

Gleichzeitig wird erwartet, daß alle Möglichkeiten, die Einnahmen der Titel IV—VI zu beleben, ausgeschöpft werden.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß nicht nur die Sonntagskollekten, sondern auch alle Wochentagskollekten bei Titel IV der Einnahmen zu veranschlagen und nachzuweisen sind.

Zu Titel IX der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

„Zinsen und Dividende“

Die Zinsen der freien Revenuen und die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind bei der Position Titel IX/1 zu etatisieren.

„Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen“

Die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Titel VI/10 der Ausgaben) — sind wie bisher bei Titel IX/4 der Einnahmen zu etatisieren.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1979 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

„Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten“

Nutzungsentschädigungen, die von Seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel IX/6 der Einnahmen (nicht bei Tit. I/8 der Einnahmen!) etatisiert werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1979 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel IX/3 d vorzunehmen.

Zu Titel IX/7:

— Nutzungsentschädigungen für Bildungsveranstaltungen —

Bei dieser Position ist ein Ansatz zu bilden, wenn in pfarrgemeindlichen Häusern — im Regelfall im Pfarrheim bzw. Jugendheim — Bildungsveranstaltungen im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes stattfinden. Solche Nutzungsentschädigungen sind in angemessener Höhe anzusetzen. Mit ihnen soll der durch diese Veranstaltungen bedingte Kostenaufwand, insbesondere für Heizung, Reinigung und Strom abgegolten werden.

Zu Titel X der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel X/2 entfällt daher, wie in den beiden Vorjahren, der Einnahmenansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position X/2 der bislang zur Auszahlung gekommene Betrag vor der Linie — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel I der Ausgaben:

„Besoldungen/Vergütungen“

„Aushilfe in der Seelsorge“

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorgerischen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1977 die dazu erlassene besondere Vergütungsregelung.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2 a bzw. I/2 b der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW“

Bei der Etatisierung zu Titel I/3 und I/4 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,32 DM je km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß im Regelfall monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1979 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

„Vergütungen für Laienangestellte“

Die Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze auch für 1979 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Zu Titel V der Ausgaben:
„Laufende bauliche Unterhaltung“

Die Veranschlagung der Ansätze ist in Höhe der für das Rechnungsjahr 1978 genehmigten Haushaltsansätze vorzunehmen. Die Kirchengemeinden bleiben also befähigt, kleinere Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen aus den etatlichen Mitteln des Titels V, ggfs. auch aus Mitteln der Reparaturrücklage zu bestreiten; die Zahl der Anträge zum außerordentlichen Haushalt kann dadurch weiterhin eingeschränkt bleiben.

Wir bringen noch einmal die Bestimmung der Diözesan-Statuten, Band II, Artikel 603, in Erinnerung und bitten zu beachten, daß die jährliche Begehung aller kircheneigenen Bauten durch den Kirchenvorstand auch tatsächlich vorgenommen wird, damit kleinere Schäden frühzeitig erkannt und unverzüglich abgestellt werden.

Nachstehend geben wir die für das Jahr 1979 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung bekannt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 5000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 5000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also immer Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Bekanntlich ist die Zweckbindung der Ansätze bei Titel V beschränkt auf eine Verwendung für bauliche Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen.

Andere Verwendungszwecke sind also nicht zulässig.

Zu Titel VI der Ausgaben:
„Steuern und Lasten“

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position VI/6 sind keine Ansätze für Kanalschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind. Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Titel VI — entfallen infolgedessen.

Bei der Position VI/10 sind die voraussichtlichen Bruttosoziallasten zu etatisieren.

Die Einbehaltung und Weiterleitung dieser Abgaben ist unter genauer Beachtung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen durch den Rendanten vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auch auf die einleitenden Bemerkungen zu II — „Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln“.

Zu Position VI/11: Die Satzungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Wir bitten, unter Beachtung der Hinweise des Schreibens vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, die Etatisierungen auch für das Jahr 1979 vorzunehmen.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf Anlage 2 zum Voranschlag 1979 in den hierfür vorgesehenen Spalten zu spezifizieren. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Zu Position VI/12: Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu den Positionen Titel VI/14 und 15 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1979 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Bei Titel VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenenvoranschlag zu etatisieren.

Es ist zu beachten, daß bei Titel VI/16 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/17 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1979 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Für das Haushaltsjahr 1979 gilt hierfür folgende Regelung: Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushalts (Titel I—VII und IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Titel IX/3 a der Einnahmen).

Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Für das Rechnungsjahr 1979 sind die Etatisierungen wie im Haushalt 1978 gemäß der nachstehenden Berechnungsgrundlage vorzunehmen:

Kirchengemeinden

bis	499 Gemeindemitglieder	2400,— DM
von	500— 999 Gemeindemitglieder	2800,— DM
von	1000—1999 Gemeindemitglieder	3300,— DM
von	2000—2999 Gemeindemitglieder	3800,— DM

von 3000—4999	Gemeindemitglieder zuzüglich 100,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 3000	4000,— DM
über 5000	Gemeindemitglieder zuzüglich 100,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 3000—5000 und 50,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 5000	4000,— DM

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnert, daß die bis einschließlich Rechnungsjahr 1974 erfolgten Einzeletatisierungen unter den Positionen 6—19 des Titel IX entfallen sind.

Dem Formular „Voranschlag 1979“ liegt eine Staffell der Kirchengemeinden nach Zahl der Gemeindemitglieder mit den entsprechenden Haushaltsansätzen zu Titel IX/1 bei.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb darum, die konkreten Einzelverwendungen aus diesem Pauschalansatz schon bald mit dem Pfarrgemeinderat abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 6. 1977, Nr. 98, Bezug genommen.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, daß es zulässig ist, aus diesem Ansatz auch Mehrausgaben gegenüber einzelnen Haushaltsansätzen zu bestreiten, zu welchen das Bistum keine Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt zuweist.

Nicht zulässig ist es dahingegen, den Pauschalansatz zur Mitfinanzierung örtlicher Bildungsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Titel IX/2

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1979 sowie für die Spitzabrechnung 1978 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Januar 1979, zugehen lassen.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung dieses vorläufigen Ansatzes ist der Betrag, der vom zuständigen Jugendamt im Bewilligungsbescheid zum Voranschlag 1978 als Trägerzuschuß errechnet worden ist.

Zu Titel IX/3

— Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vergleiche KA 1970, Seite 196).

Für das Haushaltsjahr 1979 gilt weiterhin:

Die Ausgaben zu den Positionen 16 a—d sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahmeposition 3 B vorzunehmen.

Die aufzubringende Eigenleistung zu den allgemeinen Betriebskosten ist mit 3% vom Haushaltsvolumen anzusetzen.

Vor Errechnung dieser Eigenleistung sind vom Haushaltsvolumen abzusetzen:

- a) die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung,
- b) die Ausgabemittel zu Ziffer 16 a—d.

Der ermittelte Betrag ist bei der Einnahmeposition 3 A zu etatisieren.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1979 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite zu etatisieren.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Voranschlages für Jugendheime der OT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen.

Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand

im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Rechnungsjahr 1979 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	50 000,— DM	600,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
über	100 000,— DM	1 000,— DM

Den Jugendhilfeträgern ist bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1978 sowie die Jahresplanung 1979 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1979 beizufügen.

Zu Titel IX/5

— Schwesterngestellungsleistungen —

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nahuerschule eingesetzt sind, sind bei der Veranschlagung für 1979 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1978, Nr. 8, S. 108, veröffentlicht worden sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	950,— DM
Sozialbeitrag 12%	114,— DM
Verfügungsgeld 10%	95,— DM

Eine Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für das Haushaltsjahr 1979 ist noch nicht veröffentlicht worden. Bis zum Zeitpunkt der Neufestsetzung gelten noch die im Kirchlichen Anzeiger 1978, Nr. 1, S. 18, bekanntgegebenen Sätze von 330,— DM monatlich, 11,— DM täglich.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Zu Titel IX/6

— Unterhaltung der Grünanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1979 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/7

— Kircheneigener Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruf-tenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voran-

schlages 1979 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1979 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1979

Vom 1. Januar 1979 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1979 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1979 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1979 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1979 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1978 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1978 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1978 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1979 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1979

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1979 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1979 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1978 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1979 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1978.

Nr. 194 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 31. Oktober 1978

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald

die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Nr. 195 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 31. Oktober 1978

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 196 Einrichtungen des 2. Bildungsweges zur Förderung geistlicher Berufe

Aachen, 6. November 1978

Ende November wird allen Pfarrgemeinden des Bistums ein Plakat zugesandt, das auf das Erzbischöfl. Friedrich-Spee-Kolleg (staatlich anerkanntes Institut zur Erlangung der Hochschulreife), auf das Erzbischöfl. Abendgymnasium (staatlich anerkannter berufsbezogener Bildungsweg zur Hochschulreife) sowie auf das Studienheim in Neuss hinweist. Das Päpstl. Werk für geistl. Berufe im Bistum Aachen bittet, das Plakat an geeigneter Stelle auszuhängen. Mit dem Plakat wird eine Anzahl von Prospekten über die genannten Einrichtungen verschickt.

Nr. 197 Stellenangebot

Aachen, 6. November 1978

Die Propsteigemeinde St. Marien (8000 Katholiken) der Thomasstadt Kempen (30 000 Einwohner, mehrere weiterführende Schulen am Ort) sucht einen Sakristan für einen Beschäftigungsumfang von 100%. Wohnung vorhanden, Nebenaufgaben sind möglich. Anfragen und Bewerbungen: An das Pfarramt St. Marien, Judenstraße 14, 4152 Kempen, F.: 0 21 52 / 36 09.

Nr. 198 Warnung

Aachen, 20. Oktober 1978

In letzter Zeit hat ein Aleksander Javanovi bei katholischen Pfarrämtern und kirchlichen Einrichtungen um Unterstützung für eine Frau Anny Bauer gebeten. Er gibt an, katholischer Priester zu sein, der sich für eine angebliche Ordensfrau verwende. Rückfragen bei den zuständigen kirchlichen Stellen in Jugoslawien ergaben, daß Aleksander Javanovi und Anny Bauer als Betrüger bekannt sind. Vor ihnen wird gewarnt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 199 **Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80**

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1977 —
III C 4.36—70/0 — 1150/77

Die Ferien für die oben genannten Schuljahre werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt.

Schuljahr 1978/79

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 29. Juni 1978	Samstag 12. August 1978
Herbst	Freitag 6. Oktober 1978	Samstag 14. Oktober 1978
Weihnachten	Freitag 22. Dezember 1978	Samstag 6. Januar 1979
Ostern	Samstag 31. März 1979	Samstag 21. April 1979

Schuljahr 1979/80

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 21. Juni 1979	Samstag 4. August 1979

Herbst	Freitag 5. Oktober 1979	Samstag 13. Oktober 1979
Weihnachten	Freitag 21. Dezember 1979	Samstag 5. Januar 1980
Ostern	Samstag 22. März 1980	Samstag 12. April 1980

Die Sommerferien des Jahres 1980 werden vom 19. 6. (erster Ferientag) bis zum 2. 8. (letzter Ferientag) dauern.

Auf Pfingstferien, die sehr kurz vor den Sommerferien liegen würden, wurde für beide Schuljahre verzichtet. Damit wurde erreicht, daß die Herbstferien, die die relativ lange Zeit zwischen den Sommer- und den Weihnachtsferien unterbrechen, um zwei Tage verlängert werden konnten.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Aus dem „Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW“ Nr. 8 vom 15. 8. 1977.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 200 **Priesterexerzitien**

Haus Ludgerirast — Exerzitienhaus Gerleve
4425 Gerleve, F. 0 25 41/7 00 47

5.— 9. Februar 1979 23.—27. April 1979
12.—16. März 1979 14.—18. Mai 1979

Leiter: P. Prior Antonius Terstiege OSB

Thema: Das eucharistische Opfer — Mitte und Wurzel des ganzen priesterlichen Lebens.

Karmelitenkloster Springiersbach

30tägige Exerzitien für Priester und Ordensleute

23. Januar abends — 21. Februar früh 1979

Leitung: P. Herbert Roth SJ

Anmeldung: Provinzialat der Karmeliten,

Karmelitenplatz 1, 8600 Bamberg

Priesterexerzitien in Lisieux

29. Juli bis 4. August 1979

Thema: „Therese von Lisieux — normative Gestalt des Glaubens“

(mit Fahrt über Reims, Deauville, Alençon, Chartres, Nancy, 26. Juli bis 5. August).

Paray-le-Monial

27. September bis 3. Oktober 1979

Thema: „Ursprünge der Herz-Jesu-Verehrung“

(mit Fahrt über Strasbourg, Autun, Ars, Annecy, Fribourg, 24. September bis 6. Oktober)

Alle Auskünfte durch P. Maximilian Breig SJ, Stern-gasse 3, 8900 Augsburg.

Benediktiner-Abtei

5471 Maria Laach/Andernach

5.— 9. März 1979 23.—27. April 1979

28. Mai bis 1. Juni 1979 8.—12. Oktober 1979

12.—16. November 1979

Leitung: P. Wigbert Hess OSB

Nr. 201 **Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978**

des Generalvikars ernannt. Dieser Auftrag umfaßt die Sorge für die Orden, Ordensgemeinschaften, Säkularinstitute und deren Mitglieder sowie die für die Angehörigen anderer Apostolischer Gemeinschaften.

Nr. 203 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 28. September 1978 Pfarrer Johannes Holzapfel von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf, Dekanat Aldenhoven, befreit und ihn gleichzeitig zum Subsidar für das Dekanat Meerbusch ernannt;
- am 28. September 1978 Pfarrer Franz Schleiermacher, Herz Jesu, Stolberg, zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 28. September 1978 Pfarrer Johannes Georg Stefes, St. Hubert, Stolberg-Büsbach, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 29. September 1978 Oberstudienrat Arthur Koch, Subsidar an St. Balbina, Würselen-Morsbach, zum Dechanten des Dekanates Würselen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 29. September 1978 Pfarrer P. Josef Lieth CSSp, St. Willibrord, Würselen-Euchen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Würselen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 3. Oktober 1978 Pfarrer Alfred Bergrath zum Pfarrer an St. Marien, Düren, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;
- am 6. Oktober 1978 Pfarrer Josef Unterberger, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, zum Dechanten des Dekanates Herzogenrath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Oktober 1978 Pfarrer Dieter Plewnia, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Herzogenrath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Oktober 1978 Pfarrer Leo Pitz, St. Josef, Alsdorf, zum Dechanten des Dekanates Alsdorf für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Oktober 1978 Pfarrer Werner Buchholz, St. Kastor, Alsdorf, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Alsdorf für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Oktober 1978 Pfarrer Bernhard Stommel, St. Petrus, Baesweiler, zum Dechanten des Dekanates Baesweiler für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 6. Oktober 1978 Pfarrer Joseph Stegers, Subsidar an St. Andreas, Baesweiler-Setterich, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Baesweiler für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 10. Oktober 1978 P. Heinrich Rath CSSp rückwirkend ab 23. Juli 1978 als Hausgeistlichen im Kreisaltersheim, Eschweiler, bestätigt;
- am 10. Oktober 1978 Pfarrer Walter Steffens von den Verpflichtungen des Pfarrers an Heilig Kreuz in

Nr. 202 Wechsel im Arbeitsbereich Ordenswesen

Aachen, 2. November 1978

Unser Herr Bischof hat der Bitte des Bischöflichen Vikars für die Ordensleute, Herrn Weihbischof Joseph Buchkremer, von der Sorge für die Ordensleute entlastet zu werden, mit Wirkung vom 10. Oktober 1978 entsprochen. Ebenfalls hat er zum gleichen Datum Herrn Vizeoffizial Dr. August Peters als Ständigen Vertreter des Bischöflichen Vikars für die Ordensleute und als Leiter der Abteilung Ordenswesen im Sekretariat des Generalvikars entpflichtet.

Mit Wirkung vom 10. Oktober 1978 hat er Herrn Domkapitular Anton Josef Wäckers zum Leiter der Abteilung „Angelegenheiten der Geistlichen Gemeinschaften“ (bisher Ordenswesen) innerhalb des Sekretariates

Geilenkirchen-Süggerath, Dekanat Geilenkirchen, befreit und mit Wirkung vom 15. Oktober 1978 in den Ruhestand versetzt;

am 11. Oktober 1978 Pfarrer Hubert Hönings, St. Martin, Krefeld, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 11. Oktober 1978 Pfarrer Heribert Brück, Herz Jesu, Krefeld, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Süd für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 15. Oktober 1978 Regionaldekan Bernhard Frohn, Region Eifel, von den Aufgaben des Dechanten-Stellvertreters des Dekanates Hellenthal entpflichtet;

am 16. Oktober 1978 die Amtszeit von Dechant Karl Josef Schwelm, Dekanat Rheydt-Mitte, vorerst verlängert;

am 16. Oktober 1978 die Amtszeit von Pfarrer Michael Gau als Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Mitte bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten verlängert;

am 17. Oktober 1978 Pfarrverweser Heinrich Wolters zum Pfarrer an St. Jakob d. A., Alsdorf-Warden, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 17. Oktober 1978 Pfarrer Hermann Josef Kanne-gießer, Vikarie St. Agidius, Hellenthal-Oberwolfert, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hellenthal bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten ernannt;

am 17. Oktober 1978 Regionalpfarrer Herbert Rogmann — unbeschadet seiner Tätigkeit als Regionalpfarrer der Region Krefeld — zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Antonius, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, bestellt;

am 17. Oktober 1978 Pfarrer Winfried Reidt als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hellenthal bestätigt;

am 18. Oktober 1978 Pfarrer Helmut Commes, St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, zum Dechanten für das Dekanat Mönchengladbach-West für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 18. Oktober 1978 Pfarrer Horst Peter Schumacher, St. Peter, Mönchengladbach, zum Vertreter des Dechanten für das Dekanat Mönchengladbach-West für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 25. Oktober 1978 P. Johannes Lorse SVD zum Pfarrverweser der Pfarre St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, Dekanat Geilenkirchen, ernannt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen;

am 27. Oktober 1978 Kaplan Heribert August zum Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt.

Es sind verstorben:

am 21. Oktober 1978 Dr. theol. Johannes Herring, Jubilarpriester, geboren am 26. August 1886 in Trier, am 2. März 1912 in Köln zum Priester geweiht;

am 28. Oktober 1978 Pfarrer i. R. Ferdinand Marchal, Jubilarpriester, geboren am 13. Juni 1900 in Malmedy, am 29. Juli 1923 in Malmedy (Diözese Lüttich) zum Priester geweiht.

Staatliche Ernennung:

am 27. August 1978 wurde Religionslehrer Norbert Tholen zum „Studienrat“ ernannt.

Nr. 204 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Klaus beauftragte Weihbischof Joseph Buchkremer am 22. September 1978 in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen 5 Herren mit dem Lektorat und dem Akolythat.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 22. Oktober 1978 weihte er 5 Seminaristen unseres Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Hubert zu Willich-Schiefbahn zu Diakonen.

In der Zeit vom 30. August bis 19. Oktober 1978 nahm er die kanonische Visitation des Dekanats Geilenkirchen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

3. 9. St. Mariä Himmelfahrt	156 Firmlingen
4. 9. St. Anna (Otl. Tripsrath)	47 Firmlingen
5. 9. St. Johann Ev. (Otl. Prummern)	40 Firmlingen
12. 9. St. Kornelius (Otl. Grotenrath)	24 Firmlingen
13. 9. St. Gereon (Otl. Würm)	89 Firmlingen
25. 9. St. Marien (Otl. Gillrath)	91 Firmlingen
(darunter drei Erwachsene)	
26. 9. St. Willibrord (Otl. Tevern)	68 Firmlingen
27. 9. St. Johann (Otl. Lindern)	41 Firmlingen
28. 9. St. Peter (Otl. Immendorf)	71 Firmlingen
(darunter eine Erwachsene)	
29. 9. Heilig Kreuz (Otl. Süggerath)	53 Firmlingen
16. 10. St. Gertrud (Otl. Kraudorf)	29 Firmlingen
17. 10. St. Josef (Otl. Bauchem)	114 Firmlingen
(darunter drei Erwachsene)	
18. 10. St. Johann B. (Otl. Hünshoven)	79 Firmlingen

insgesamt 902 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 19. Oktober 1978 im Pfarrzentrum Bauchem statt.

Am 20. Oktober spendete er 72 Jungen und Mädchen in St. Martin zu Aldenhoven das heilige Sakrament der Firmung.

In der Zeit vom 30. Mai bis 13. Juni und vom 23. bis 27. Oktober 1978 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Willich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

23. 10. St. Mariä Rosenkranz	20 Firmlingen
24. 10. St. Hubert (Otl. Schiefbahn)	135 Firmlingen
(darunter vier Erwachsene)	
25. 10. St. Johann B. (Otl. Anrath)	119 Firmlingen
26. 10. St. Katharina	107 Firmlingen
27. 10. St. Mariä Empfängnis	74 Firmlingen
(Otl. Neersen)	insgesamt 455 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 13. Juni 1978 im St.-Katharinen-Krankenhaus zu Willich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 24. September bis zum 30. Oktober 1978 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Viersen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

25. 9. in St. Notburga (Otl. Rahser)	116 Firmlingen
26. 9. in St. Helena (Otl. Helenabrunn)	129 Firmlingen
27. 9. in St. Peter (Otl. Boisheim)	60 Firmlingen
28. 9. in St. Maria, Hilfe der Christen (Otl. Dornbusch)	23 Firmlingen
29. 9. in Herz Jesu (Otl. Dülken)	149 Firmlingen
16. 10. in der Kapelle Maria Hilf, Viersen	5 Erwachsenen- Firmlingen
17. 10. in St. Kornelius (Otl. Dülken)	127 Firmlingen
18. 10. in St. Peter (Otl. Bockert)	51 Firmlingen
19. 10. in St. Marien (Otl. Hamm)	41 Firmlingen
20. 10. im Papst-Johannes-Zentrum. Viersen, St. Josef	77 Firmlingen
21. 10. in St. Josef, Viersen	105 Firmlingen
23. 10. in der St.-Konrad-Kapelle, Viersen, St. Josef	22 Firmlingen
24. 10. in St. Franziskus (Otl. Süchteln) Pfarre St. Franziskus Rhein. Orthopäd. Landesklinik	40 Firmlingen 6 Firmlingen

25. 10. in St. Remigius, Viersen	63 Firmlingen
26. 10. in St. Klemens (Otl. Süchteln)	136 Firmlingen
27. 10. in St. Ulrich (Otl. Dülken)	32 Firmlingen (darunter eine Erwachsene)
28. 10. in der Kapelle des Landes- krankenhauses (Otl. Süchteln) aus dem Landeskrankenhaus aus der Orthopäd. Landesklinik	18 Firmlingen 1 Firmling
	insgesamt 1 201 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 30. September 1978 im Pfarrheim St. Ulrich zu Viersen-Dülken statt.

Am 4. Oktober 1978 spendete er das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Johann zu Aachen-Burtscheid 105 Jungen und Mädchen und am 8. Oktober 1978 in St. Marien Mönchengladbach (Otl. Rheydt) 70 Jungen und Mädchen der Spaniergemeinde.

Am 15. Oktober 1978 konsekrierte er den Hauptaltar in der Pfarrkirche zu Niederzier (Otl. Ellen) zu Ehren des heiligen Bischofs und Märtyrers Thomas von Canterbury.

Am 28. Oktober 1978 spendete er in der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Würselen (Otl. Linden) aus der Pfarre St. Nikolaus (Otl. Linden) 57 Firmlingen aus der Pfarre St. Willibrord (Otl. Euchen) 22 Firmlingen

insgesamt 79 Firmlingen
das heilige Sakrament der Firmung.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen — Verlag: Einhard-Verlag GmbH., Postfach 1426, 5100 Aachen — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Erstattung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag zu richten, Ruf (02 41) 2 08 41-5, Hausapp. 24.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 15. Dezember 1978

48. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 205 Dankschreiben Papst Johannes Pauls II.	151	Nr. 220 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung	154
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 206 Abordnung von Priestern in Notfällen	152	Nr. 221 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	155
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 207 Krippenopfer	152	Nr. 222 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	155
Nr. 208 Afrika-Kollekte 1979 am Sonntag, dem 7. Januar 1979	152	Nr. 223 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	155
Nr. 209 Weltmissionstag der Kinder	152	Nr. 224 Begleitbuch zum „Gotteslob“	155
Nr. 210 Opfergang der Firmlinge 1979	153	Nr. 225 Benediktionale	155
Nr. 211 Weltfriedenstag am 1. Januar 1979	153	Nr. 226 Wahlen zur Regional-KODA	156
Nr. 212 Familiensonntag 1979 — 4. Februar —	153	Nr. 227 Aktion Partnerschaft mit dem Bistum Erfurt	156
Nr. 213 Auftakt zum Dreikönigssingen im Aachener Dom	153	Nr. 228 Stellenangebote	156
Nr. 214 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	153	Nr. 229 Abgabe eines Beichtstuhles	156
Nr. 215 Jahresabschluß des Internationalen Katholischen Missionswerkes MISSIO	153	Nr. 230 Diözesan-Exerzitienkalender	156
Nr. 216 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Kinder	153	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 217 Überweisung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder und das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken	153	Nr. 231 Studientagung zur Fastenerziehung 1979	156
Nr. 218 Lohnsteuerkarte 1979 und Steuerermäßigung für Geistliche	154	Nr. 232 Priestergemeinschaft der Fokolare	157
Nr. 219 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung	154	Nr. 233 Pax-Vereinigung katholischer Kleriker e. V.	157
		Nr. 234 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978	157
		Nr. 235 Ernennung eines zweiten Stellvertreters des Generalvikars	157
		Nr. 236 Personalchronik	157
		Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten	160

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 205

Dankschreiben Papst Johannes Pauls II.

Reverendissime Domine,

Ioanni Paulo II, Summo Pontifici, acceptissima fuisse scito bene ominantia verba, quibus Eum, ob provocationem ad Beati Petri Sedem, etiam nomine dioecesis Aquisgranensis, comiter es prosecutus.

Pro quo observantiae et amoris officio gratias agens, Beatissimus Pater Apostolicam Benedictionem Tibi et cuncta Ecclesiae Tuae libentissime impertit.

Haec de mandato Summi Pontificis rescribens, me Tibi addictissimum esse profiteor

† J. Card. Villot

Päpstl. Staatssekretariat Vatikanstadt, den 20. 11. 78
Hochwürdigster Herr Bischof!

Mit großem Wohlwollen hat Papst Johannes Paul II. Ihre Glückwünsche empfangen, die Sie zusammen mit Ihrer Diözese Aachen Ihm zu Seiner Erhebung auf den Sitz des heiligen Petrus übermittelt haben.

Als Dank für diese liebevolle Aufmerksamkeit erteilt der Heilige Vater Ihnen und Ihrer ganzen Kirche von Herzen den Apostolischen Segen.

Indem ich Ihnen dies im Auftrag des Heiligen Vaters mitteile, bin ich mit ergebener Hochachtung

Ihr † J. Card. Villot

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 206

Abordnung von Priestern in Notfällen

Aachen, 4. Dezember 1978

Nach Anhörung des Diözesanen Priesterrates bitte ich alle Mitbrüder im Priesteramt Verständnis zu haben für eine besondere Maßnahme, die ich hiermit anordne.

In manchen Gemeinden entstehen durch Versetzung oder Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers pastorale Notsituationen, die nicht sofort durch eine Neubesetzung zu beheben sind; auch reichen die Aushilfen aus Dekanat bzw. Region manchmal nicht aus, um der Gemeinde die notwendigen priesterlichen Dienste zu sichern. In derartigen Notfällen erwarte ich von den Priestern die grundsätzliche Bereitschaft, eine sol-

che vakante Stelle für eine befristete Zeit ganz oder zum Teil zu übernehmen.

Eine formelle Versetzung erfolgt nicht; der bisherige Auftrag wird nicht zurückgenommen, er ruht lediglich und wird im Rahmen des Möglichen durch Vertretungen erfüllt. Ebenso bleibt auch der bisherige Wohnsitz erhalten; im Einzelfall müßte jedoch die vorübergehende Benutzung einer Zweitwohnung zugemutet werden. Persönliche Mehrkosten, die infolge einer solchen Abordnung entstehen, werden vom Bistum erstattet.

Diese Verfügung tritt mit dem 15. Dezember 1978 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

† Klaus

L. S.

Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 207

Krippenopfer

Aachen, 28. November 1978

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien und Seelsorgestellen wurde ein kleines farbiges Kartonschild zugesandt mit der Aufschrift: „Wir helfen auf Wunsch unseres verstorbenen Hl. Vaters Paul VI. Kindern in den Missionen, die Schmerz und Leid tragen.“ Dieses Schild ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich, an das PMK und seine vielfältigen Aufgaben zu denken, die auch im nächsten Jahre besonders körperlich und geistig behinderten Kindern in den verschiedensten Missionsländern gelten.

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PSK Köln Nr. 6835-505 oder Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30 020 oder Stadtparkasse Aachen, Konto Nr. 299.

Nr. 208

Afrika-Kollekte 1979 am Sonntag, dem 7. 1. 1979

Aachen, 17. November 1978

Jedes Jahr lenkt der „Afrikatag“ unsere Aufmerksamkeit auf jenen großen Kontinent, der unserer Kirche zur Aufgabe und zur Hoffnung geworden ist: In den letzten 100 Jahren ist die Zahl der afrikanischen Katholiken von wenigen Tausend auf 52 Millionen gewachsen, und die Stimme ihrer Führer verschafft sich in der Weltkirche immer mehr Gewicht.

Die Kollekte zum Afrikatag ist die älteste aller Kollekten für die Missionskirche („Epiphaniekollekte“). In diesem Jahr fällt sie wieder mit dem Fest der Erscheinung des Herrn zusammen. Sie will dazu beitragen, den Lebensunterhalt der afrikanischen Katechisten zu

sichern. Neben 7000 hauptamtlichen Katechisten arbeiten in Afrika 17 000 nebenamtliche Katechisten und rund 30 000 Helfer. 22 Zentren stehen für Ausbildung und Weiterbildung der Katechisten zur Verfügung. Seit Jahren haben die deutschen Katholiken durch ihre Katechistenaktion wesentlich zum Ausbau dieser Dienste beigetragen. Jetzt geht es darum, die Arbeit der Katechisten durch unsere Hilfe zu begleiten.

Zum Afrikatag werden Anregungen und Informationen zugesandt werden. Wir bitten Sie, die Kollekte auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 209

Weltmissionstag der Kinder

Aachen, 17. November 1978

Am Sonntag nach Weihnachten, dem 31. Dezember, findet der Weltmissionstag der Kinder statt. Als Papst Pius XII. ihn 1950 einsetzte, verband er damit den Wunsch, daß die Kinder ebenso wie die Erwachsenen einen eigenen Gebets- und Opfertag für die Weltmission haben sollten.

In unserer Diözese hat sich dieser Feiertag der Kinder bestens bewährt. Ich darf erwarten, daß er auch in diesem Jahre sorgfältig vorbereitet wird. Der Kinder-gottesdienst oder die Familienmesse möge entsprechend gestaltet werden. Gern werden die Kinder beim Opfergang die „Krippchen“ mit der Missionsspende zum Altar bringen.

Der Ertrag soll wieder geistig und körperlich behinderten Kindern in den verschiedensten Missionsländern zugute kommen.

Das Ergebnis der Kollekte möge unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ bis zum 1. Februar 1979 unmittelbar überwiesen werden an: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PSK Köln Nr. 6835-505, oder Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30 020, oder Stadtparkasse Aachen, Konto Nr. 299.

Nr. 210**Opfergang
der Firmlinge 1979**

Aachen, 28. November 1978

Die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn nimmt im Rahmen des Bonifatiuswerkes Sonderaufgaben wahr. Sie unterstützt Kinderheime, Kindergärten und Kommunionkinder im Raum der Deutschen, der Berliner und der Skandinavischen Bischofskonferenz. Zur Durchführung dieser bedeutsamen Aufgaben ist sie in besonderem Maße auch auf das Opfer der Firmlinge angewiesen, das in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.

So bitten wir alle Pfarreien, in denen das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, Sorge zu tragen, daß den Firmlingen der Sinn des Opferganges erschlossen und die Kollekte herzlich empfohlen wird.

Das Ergebnis der Kollekte ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge“ auf das nachstehende Konto zu überweisen.

Bistumskasse Aachen: Stadtparkasse Aachen Nr. 786, BLZ 390 500 00; Postscheckkonto Köln Nr. 67-500, BLZ 270 100 50.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe erfolgt die Zusendung der Opferbeutel und Dankbildchen zur Durchführung des Opferganges.

Nr. 211**Weltfriedenstag
am 1. Januar 1979**

Aachen, 4. Dezember 1978

Auch zum Weltfriedenstag 1979 ist wiederum ein Arbeitsheft erschienen, diesmal mit dem Titel „Erziehung zum Frieden — ein Weg zum Frieden“. Es enthält neben einer Einführung in das Thema eine Reihe von Materialien und praktischen Hinweisen sowie Elemente für Gemeinde- und Kinder-Gottesdienst und Predigt-hilfen.

Ein Heft wird allen Pfarrämtern zugestellt. Nachbestellungen sind möglich beim Diözesanrat der Katholiken — Sachausschuß „Frieden, Entwicklung und Mission“ — Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 212**Familiensonntag 1979
— 4. Februar —**

Aachen, 4. Dezember 1978

Im Jahr 1979 findet der Familiensonntag nicht wie bisher üblich im Weihnachtsfestkreis sondern erst am 4. Februar statt.

Materialhefte und Plakate dazu werden im Januar unaufgefordert allen Pfarren zugesandt.

Nr. 213**Auftakt zum
Dreikönigssingen 1979 im Aachener Dom**

Unser Bischof lädt die Dreikönigssinger 1979 zu einer Eucharistiefeier in den Aachener Dom ein, und zwar am Samstag, dem 6. Januar 1979, um 10.00 Uhr.

Alle Dreikönigssinger sind eingeladen. Sie können in ihren Gewändern und mit ihren Symbolen teilnehmen, die sie auch beim Dreikönigssingen in ihrer Pfarre tragen.

Nr. 214**Jahresabschluß
des Päpstlichen Werkes für
geistliche Berufe**

Aachen, 15. November 1978

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1978 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2 035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1978 verbucht werden.

Nr. 215**Jahresabschluß
des Internationalen Katholischen
Missionswerkes MISSIO**

Aachen, 15. November 1978

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1978 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse Aachen 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1978 nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 216**Jahresabschluß
des Päpstlichen Missionswerkes
der Kinder**

Aachen, 15. November 1978

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35-505; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtparkasse Aachen 299).

Wir bitten zu beachten, daß Beiträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1978 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 217**Überweisung von
Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden
für das Bonifatiuswerk der Kinder und das
Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken**

Aachen, 15. November 1978

Wir bitten die verantwortlichen Seelsorger, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedsbeiträge und sonstige Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder für das Jahr 1978 möglichst bald, auf alle Fälle jedoch vor

Jahresende, *direkt* auf eines der nachstehenden Konten des Bonifatiuswerkes der Kinder überwiesen werden:
Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn,
Darlehnskasse Paderborn 5000 0500 (BLZ 472 603 07),
Sparkasse Paderborn 13 3 (BLZ 472 501 01),
Postscheckkonto Hannover 480 62-300 (BLZ 250 100 30).

Geben Sie bitte auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese an.

Nicht nur der bevorstehende Jahresabschluß, sondern vor allem die drängenden Aufgaben in der Kinderseelsorge der Diaspora, besonders in der DDR, machen es erforderlich, daß diese Gaben rechtzeitig eingehen. Wir halten es für eine wichtige Aufgabe der Seelsorger, das Bonifatiuswerk der Kinder bei seiner Mühe zu unterstützen, die Kinder zur Mitverantwortung für die Brüder und Schwestern in der Diaspora immer wieder anzuhalten.

Ebenfalls wird gebeten, die Beiträge und sonstigen Spenden für das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken zu überweisen. Konten: Bonifatiuskasse, Heinrichsallee 56/58, 5100 Aachen, PSK Köln 817 86-505, Pax-Bank Aachen 30 316.

Nr. 218 Lohnsteuerkarte 1979 und Steuerermäßigung für Geistliche

Aachen, 4. Dezember 1978

Die Lohnsteuerkarten 1979 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrags beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies möglichst kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 1979 muß bis zum 30. 11. 1979 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamts nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1200,— bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1978 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bauspar-kassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1915 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird dies der Fall sein.

Nr. 219 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

(Kirchlicher Anzeiger 1960, Seite 134 ff.)

Die Ausführungsbestimmungen Nr. 22 zu § 55 der Pfarrbesoldungsordnung, zuletzt geändert am 4. 12. 1971 (KA 1971, S. 177), werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) Das monatliche Gehalt laut Besoldungs-Tabelle wird um 200,— DM gekürzt (Pauschsatz zur Anrechnung des Einkommens aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit). Hiervon kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(2) Bei Einkünften aus einer hauptamtlichen Beschäftigung als Religionslehrer wird das monatliche Gehalt gekürzt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn mehrere nebenamtliche Beschäftigungsverhältnisse einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis gleichkommen.

Der Kürzungsbetrag entspricht der Vergütung, die für den 50 v. H. übersteigenden Beschäftigungsumfang des hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses bzw. im Falle von Satz 2 des angenommenen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1979.

Aachen, den 5. Dezember 1978

L. S.

Collas
Generalvikar

Nr. 220 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung

(Kirchlicher Anzeiger 1960, Seite 163 ff.)

Die Ausführungsbestimmungen Nr. 22 zu § 55 der Geistlichen-Besoldungsordnung, zuletzt geändert am 4. 12. 1971 (KA 1971, S. 177), werden wie folgt geändert bzw. ergänzt.

(1) Das monatliche Gehalt laut Besoldungs-Tabelle wird um 300,— DM gekürzt (Pauschsatz zur Anrechnung des Einkommens aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit). Hiervon kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(2) Bei Einkünften aus einer hauptamtlichen Beschäftigung als Religionslehrer wird das monatliche Gehalt gekürzt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn mehrere nebenamtliche Beschäftigungsverhältnisse einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis gleichkommen.

Der Kürzungsbetrag entspricht der Vergütung, die für den 50 v. H. übersteigenden Beschäftigungsumfang des hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses bzw.

im Falle von Satz 2 des angenommenen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1979.

Aachen, den 5. Dezember 1978

L. S.

Collas
Generalvikar

Nr. 221 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen

Aachen, 4. Dezember 1978

Aufgrund der Neuregelung der Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen zum 1. Januar 1978 wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1978 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenerstattung für Zahnersatz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden. Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse einzusenden.

Nr. 222 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Aachen, 4. Dezember 1978

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 15. Januar 1979 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1978 einzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1978 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für 1978 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Nr. 223 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Aachen, 4. Dezember 1978

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkrankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz An-

spruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Jahre 1978 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig krank war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für jenen Zeitraum 70 v. H. des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich und zweifach einzureichen.

Nr. 224 Begleitbuch zum „Gotteslob“

Für Kinder und Jugendliche sind zwei neue Begleitbücher zum Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ erschienen, und zwar:

1. Flötenspiel zum „Gotteslob“, Instrumentalsätze für Singstimmen, Blockflöten und Orff-Instrumente, von Felizitas Kukuck (das 16seitige Heft enthält Sätze zu 22 Liedern aus „Gotteslob“, die für Kinder- und Familiengottesdienste besonders geeignet sind), Paderborn, Bonifatius-Druckerei, DM 6,80.
2. Arrangements zum „Gotteslob“, Lieder unserer Zeit aus dem „Gotteslob“, zeitgemäß arrangiert für Bands und Instrumentalgruppen, von Rolf Wehmeier, hrsgb. von Simon Dach, Bonifatius-Druckerei, Paderborn, DM 39,80 (das Heft enthält 32 Lieder aus Tradition und Gegenwart und verfolgt das Anliegen, der Jugend Notenmaterial anzubieten, das es ermöglicht, ihren Stil und „Sound“ musikalisch in die Gemeindegottesdienste einzubringen).

Zu diesen Arrangements hat das Studio-UNION im Lahn-Verlag, Postfach 140, D-6250 Limburg, eine Schallplatte herausgebracht (Best.-Nr. LP SU 373, DM 22,—). Das gleiche ist auch in Form einer Kassette erhältlich (Best.-Nr. MC-SU 337 DM 22,—).

Auf diese Begleitbücher und Einführungshilfen wird empfehlend hingewiesen. Sie helfen, Kinder und Jugendliche zum Gebrauch des Einheitsgesangbuches „Gotteslob“ zu führen.

Nr. 225 Benediktionale

Aachen, 1. Dezember 1978

In diesen Tagen gelangt als neues liturgisches Buch das deutschsprachige Benediktionale in den Buchhandel. Es handelt sich bei diesem Buch um eine Studienausgabe, einmal weil das entsprechende lateinische Liturgiebuch noch nicht erschienen ist und zum anderen, weil liturgische Regelungen wie die der Benediktionen ihre endgültige Fassung erst nach einer Erprobung erhalten sollen. Die Bischofskonferenz des deutschen Sprachgebietes und die zuständigen römischen Kongregationen haben dieser Erprobung ausdrücklich zugestimmt.

Wahlen zur Regional-KODA

Der einheitliche Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung (Wahl-O), in dem die dort beschriebenen Wahlhandlungen stattzufinden haben, beginnt am 1. Januar 1979 und endet mit Ablauf des 30. April 1979. Der jeweilige Zeitpunkt,

1. bis zu dem die zusätzlichen Wahlmänner gewählt sein müssen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Wahl-O),
2. bis zu dem die Wahlvorschläge beim Wahlvorstand vorliegen müssen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Wahl-O) und
3. bis zu dem die Wahllisten wieder beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Wahl-O),

wird rechtzeitig vom Wahlvorstand bekanntgegeben.

Aachen, den 1. Dez. 1978

Collas
Generalvikar

Aktion Partnerschaft mit dem Bistum Erfurt

Aachen, 8. Dezember 1978

Empfehlend wird hingewiesen auf die „Aktion Partnerschaft“, die in der Vorweihnachtszeit in der Kirchlichen Jugendarbeit unseres Bistums durchgeführt wird.

Zum Verkauf werden angeboten: 3 Weihnachtskarten (1,—), 3 Spruchkarten (1,—), 3 Fotokarten (1,—), 1 Kinderschallplatte „Die Weihnachtsgeschichte nach Lukas“ (15,—).

Der Erlös dient der Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit in der DDR besonders in unserem Partnerbistum Erfurt.

Bestellungen sind zu richten an die Diözesanstelle BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 02 41/45 22 09.

Stellenangebote

In der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Aachen ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers die Stelle des Organisten — Chorleiters — Orchesterleiters neu zu besetzen. Größe der Pfarrei: 7850 Gläubige. Da wir die Kirchenmusik (Liturgie, Konzerte, jeden Sonntag Hochamt) als wesentlichen Bestandteil unserer Gemeindegarbeit betrachten, sind besondere Qualifikation und Erfahrung auf diesem Gebiet er-

wünscht. Aufgabenbereiche: Organistendienst, Kirchenchor (60 Mitglieder), Streichorchester (27 Mitglieder), Kinderchor, Kinderinstrumentalkreis. Beschäftigungsumfang: 78%. Es kommen evtl. anderweitige kirchliche Dienste zur Auffüllung des Gehaltes in Frage. Die Bezahlung erfolgt nach KAVO. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen erbeten an den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Honstaufenallee 44, 5100 Aachen, Tel. 02 41/7 14 39.

In der katholischen Kirchengemeinde St. Gregorius, Aachen, ist zum 1. 2. 1979 (oder früher) die Stelle des Organisten — Chorleiters — Küsters neu zu besetzen. Größe der Gemeinde: 5300 Katholiken, Beschäftigungsumfang: 100%. Der bisherige Stelleninhaber war 42 Jahre in der Gemeinde tätig.

Es besteht ein gemischter Chor mit 40 Mitgliedern und ein Kinderchor.

Die moderne Kirche (1967) liegt am südlichen Stadtrand. Sie hat eine neue Orgel mit 23 Registern (Koch—Lorenz). Als Dienstwohnung steht ein schönes Einfamilienhaus mit fünf Räumen, Küche und Bad zur Verfügung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Gregorius, Eupener Straße 222, 5100 Aachen, Telefon: 02 41/6 19 15, erbeten.

Abgabe eines Beichtstuhles

Ein Beichtstuhl, moderne sachliche Form, in Natur-eiche ist abzugeben. Halbe Tür und violetter Vorhang vor dem Priestersitz, links und rechts verdeckte Kniebank und Beichtgitter. Näheres durch das Pfarramt St. Franziskus, 4060 Viersen-Süchteln-Vorst 12. Tel. 0 21 62/63 77 oder 65 74.

Diözesan- Exerzitienkalender

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1979 ist dieser Ausgabe des KA als Anlage beigelegt und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, Gerberstraße 20, 4060 Viersen, F. (0 21 62) 1 53 04, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Studientagung zur Fastenerziehung 1979

Mit einer Studientagung zum Thema „Jugend und Glaube — den Glauben heute weitergeben“ will die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA), Haus Hoheneck, Hamm, in die Fastenaktion 1979 einführen, die ebenso wie die dazu herausgegebenen Handreichungen unter dem Leitwort steht: „Hinführung zum Glauben“.

Die Tagung findet statt: Von Donnerstag, dem 28. Dezember 1978, 10.00 Uhr bis Freitag, dem 29. Dezem-

ber 1978, 18.00 Uhr in Verbindung mit der Katholischen Bildungsstätte Haus Mariengrund, Nünningweg 133, 4400 Münster-Gievenbeck (auch Veranstaltungsort).

Herzlich eingeladen sind: Multiplikatoren in der pastoralen, religionspädagogischen und karitativen Arbeit der deutschen Bistümer und Verbände sowie Geistliche, (Religions-)Lehrer aller Schulformen, Pastoral- und Gemeindereferenten, Sozialarbeiter und -pädagogen, Katecheten und Pfarrgemeinderatsmitglieder, engagierte Eltern.

Anmeldungen zur Studientagung (Tagungsbeitrag einschl. Unterkunft und Verpflegung 20,— DM) werden spätestens bis zum 15. Dezember 1978 erbeten an die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle, Jägerallee 5, 4700 Hamm 1.

Nr. 232 Priestergemeinschaft der Fokolare

Wie bereits in den vergangenen Jahren führt die Priestergemeinschaft der Fokolare-Bewegung in der Zeit vom 27.—29. 12. 1978 in der Begegnungsstätte des Ökumenischen Lebenszentrums in Ottmaring wiederum ein Weihnachtstreffen für Priester, Diakone und Theologiestudenten durch.

Eingeladen sind alle Geistlichen und nicht nur solche, die in Verbindung mit der Priestergemeinschaft der Fokolare stehen. Bei dem diesjährigen Treffen soll versucht werden, das Dekret des 2. Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“ zu erarbeiten.

Nähere Einzelheiten und Anmeldung an Herrn Pfarrer Josef Gleich in Ottmaring, 8904 Friedberg, Martinstr. 19, Telefon (08 21) 60 21 83.

Nr. 233 Pax-Vereinigung katholischer Kleriker e. V.

Die Pax-Vereinigung kath. Kleriker e. V., Köln, dient dem überdiözesanen Zusammenschluß und den gemeinsamen Standesangelegenheiten sowie sozialen und karitativen Aufgaben der katholischen Geistlichen im Bereich der Fuldaer Bischofskonferenz.

Die Vereinigung wurde am 23. August 1905 auf dem Deutschen Katholikentag in Straßburg gegründet und am 30. Dezember 1908 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

In mehr als 70 Jahren hat die Pax-Vereinigung ihre Mitglieder in zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten, in den Notfällen des Lebens Hilfe und Unterstützung geboten und besonders zum Urlaub, zur Kur und Erholung in die 4 Pax-Heime eingeladen.

Die Aufgaben zur Erfüllung besonderer gemeinnützig-mildtätiger Zwecke wurde der gemeinnützigen Pax-Hilfe e. V. übertragen.

Schon frühzeitig wurde die Vermittlung günstiger Personen- und Sachversicherungen für Geistliche und alle kirchlichen Organisationen einschließlich der Orden begonnen. Der Pax-Versicherungsdienst bei der Zentrale in Köln steht mit versierten Fachkräften zur unabhängigen und unverbindlichen Beratung allen Interessenten zur Verfügung, auch zu Vorträgen auf Kleruskonferenzen u. ä.

Informationen aller Art erfolgen in der zweimonatlich erscheinenden Pax-Korrespondenz, die allen Geistlichen im Bundesgebiet zugestellt wird.

Anschriften der Pax-Heime:

- a) 2983 Juist, Dünenstr. 5, Tel.: 0 49 35/2 07,
- b) 6990 Bad Mergentheim, Löffelstelzerstr. 1, Tel.: 0 79 31/60 05,

- c) 5463 Unkel/Rhein, Kirchstr. 6, Tel.: 0 22 24/31 41,
- d) 8101 Wallgau/Oberbayern, Tel.: 0 88 25/4 17.

Weitere Auskünfte: Pax-Zentrale, Steinfelder Gasse 15, 5000 Köln 1, Tel. (02 21) 13 55 77.

Nr. 234 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1978

Nr. 235 Ernennung eines zweiten Stellvertreters des Generalvikars

Unser Bischof Klaus hat am 15. November 1978 den Hauptabteilungsleiter Msgr. Johannes Sistig für den Fall der Verhinderung des Generalvikars Karlheinz Collas und dessen Stellvertreters Msgr. Dr. Johannes Müllebens mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gemäß Kanon 366 § 3 beauftragt.

Nr. 236 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat am 9. Oktober 1978 Kaplan Johann Walter krankheitshalber von den Aufgaben des Kaplans an St.

- Peter, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, verpflichtet;
- am 25. Oktober 1978 Pfarrer Lothar Rinckens, St. Peter und Paul, Eschweiler, zum Dechanten des Dekanates Eschweiler für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 25. Oktober 1978 Studiendirektor Josef Wienand, Pfarrverweser an St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Eschweiler für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 27. Oktober 1978 Pfarrer Hans Albert Höntges, St. Gregorius, Aachen, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Burtscheid für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 27. Oktober 1978 Pfarrer Wilhelm Zimmermann, St. Johann, Aachen, zum Vertreter im Dekanat Aachen-Burtscheid, für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 30. Oktober 1978 Pfarrer Wolfgang Schröer, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, zum Dechanten des Dekanates Schleiden für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 30. Oktober 1978 Pfarrer Josef Wickeler, St. Johann B., Schleiden-Olef, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Schleiden für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 30. Oktober 1978 P. Franz Stams SMM — unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich, Dekanat Monschau — mit sofortiger Wirkung die Leitung der Pfarre St. Josef in Monschau-Imgenbroich, Dekanat Monschau, übertragen und ihn zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) ernannt;
- am 6. November 1978 Kaplan Wolfgang Kretz den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, erteilt;
- am 6. November 1978 Kaplan Georg Küpper den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Clemens in Krefeld-Fischeln, Dekanat Krefeld-Süd, erteilt;
- am 6. November 1978 Pfarrer Theo Müller rückwirkend ab dem 1. September 1978 als Anstaltsseelsorger an der Rheinischen Landesklinik in Düren bestätigt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Johannes Torka, St. Sebastian in Nettetel-Lobberich, zum Dechanten des Dekanates Nettetel-Grefrath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Günther Klußmeier, St. Laurentius, Grefrath, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nettetel-Grefrath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer August Peters, St. Hubert, Willich-Schiefbahn, zum Dechanten des Dekanates Willich für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Herbert Franzen, St. Katharina, Willich, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Willich für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Religionslehrer Manfred von Holtum zum Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Hans Vratz, Vikar an der Vikarie Christus König, Kempen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Kempen-Tönisvorst für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Peter Daniels, St. Marien, Aachen, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Mitte für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Johannes Kaiser, St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Wolfgang Günzel, St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 8. November 1978 Pfarrer Karl Josef Maßen, Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, Seelsorgebezirk Glockenspitze, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum bis zum Ablauf der Amtsperiode des jetzigen Dechanten ernannt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Johannes Lambert Solberg von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Johann B., Wegberg-Wildenrath, Dekanat Wegberg, befreit und mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in den Ruhestand versetzt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Andreas Dangel, St. Notburga, Viersen, zum Dechanten des Dekanates Viersen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Heinrich Dapper, St. Klemens, Viersen-Süchteln, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Viersen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Bernhard Witte, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, zum Dechanten des Dekanates Blankenheim-Kronenburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Josef Dunkel, St. Brictius, Dahlem-Berk, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Blankenheim-Kronenburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Kaspar Seeger, St. Mariä Geburt, Monschau, zum Dechanten des Dekanates Monschau für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 10. November 1978 Pfarrer Ignaz Hüpgen, St. Michael, Monschau-Höfen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Monschau für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 14. November 1978 Pfarrer Johannes Walter Bosch, St. Lambertus, Erkelenz, zum Dechanten des Dekanates Erkelenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 14. November 1978 P. Anton Heinrich van Wigen SDB, Pfarrverweser an St. Christophorus, Er-

- kelenz-Gerderath, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Erkelenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 14. November 1978 Pfarrer Helmut Kaiser als Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Düren-Ost bestätigt;
- am 14. November 1978 Pfarrer Josef Schnitzler, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, zum Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer Hermann Josef Fischénich, St. Nikolaus, Gangelt, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Gangelt-Selfkant für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer Johannes Winker, St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer P. Gerard Rottink CSsR, St. Johann B., Waldfeucht-Neuhaaren, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer Ludwig Zermahr, St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer Winfried Müller, St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Geilenkirchen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer P. Paul Albers MSC, St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Oberbruch für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer P. Friedrich Lebouille SMM, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Oberbruch für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer Anton Heffels, St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 15. November 1978 Pfarrer Peter Gerards, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hückelhoven für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer P. Rudolf Witting OSFS, St. Mariä Heimsuchung, Ubach-Palenberg-Marienberg, zum Dechanten des Dekanates Ubach-Palenberg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer P. Bernhard Biermann OSFS, St. Dionysius, Ubach-Palenberg-Frelenberg, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Ubach-Palenberg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer Karl Wilhelm Koerschgens, St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, zum Dechanten des Dekanates Brüggen-Schwalmtal für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer Josef Hirsch, St. Anton, Schwalmthal-Amern, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Brüggen-Schwalmtal für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer Laetantius Morskiet OCarm, St. Peter und Paul, Wegberg, zum Dechanten des Dekanates Wegberg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer Hugo Nießen, St. Georg, Wassenberg, zum Dechanten des Dekanates Wassenberg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 16. November 1978 Pfarrer P. Paulus Crins SDS, St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wassenberg für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 17. November 1978 Pfarrer Josef Lind, St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Odenkirchen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 17. November 1978 Pfarrer Karl Heinz Hendker, St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Odenkirchen für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 20. November 1978 Pfarrer Anton Moritz, St. Johann B., Simmerath, mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Michael, Simmerath-Dedenborn, und des Verwesers der Pfarrvikarie St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, beide Dekanat Simmerath, befreit und ihm in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste als Dechant des Dekanates Simmerath den Titel Ehrendechant verliehen;
- am 20. November 1978 Pfarrer i. R. Johannes Henn auf Grund seiner Bitte um Reaktivierung mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 zum Pfarrer an St. Michael in Simmerath-Dedenborn und zum Verweser der Vikarie St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer, beide Dekanat Simmerath, ernannt;
- am 21. November 1978 Pfarrer Johannes Henn, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, und Verweser der Pfarrvikarie St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, zum Dechanten des Dekanates Simmerath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 21. November 1978 Pfarrer Johannes Thönißen, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Simmerath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 21. November 1978 Pfarrer Hubert Schruff, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Lürrip, zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Ost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;
- am 21. November 1978 Pfarrer Peter Hüpgens, St. Josef, Mönchengladbach, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Ost für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 21. November 1978 P. Klemens Maria R a c z e k OCarm. rückwirkend ab dem 1. Oktober 1978 den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Pfarre St. Peter und Paul in Wegberg, Dekanat Wegberg, mit dem Schwerpunkt der seelsorglichen Tätigkeit beim Gemeindeaufbau im Neugebiet Beeckerwald, erteilt;

am 21. November 1978 Kaplan Heinrich F r ö s c h e n ab sofort aushilfsweise zum Dienst an der Pfarre St. Elisabeth, Aachen, Dekanat Aachen-Nord, abgeordnet. Der Auftrag für die Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg ruht für diese Zeit;

am 21. November 1978 Pfarrer Johannes H e i d e n t h a l , St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste als Dechant des Dekanates Hückelhoven den Titel Ehrendechant verliehen;

am 24. November 1978 Kaplan Heinz B a u m a n n zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Aachen-West ernannt;

am 24. November 1978 Pfarrer Michael S c h m i t z , St. Pankratius, Jüchen-Garzweiler, zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 24. November 1978 Pfarrer i. R. Hans R i n k e , Subsidiar an St. Pantaleon, Hochneukirch, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hochneukirch für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 24. November 1978 Pfarrer Ferdinand L e n ß e n , St. Elisabeth, Aachen, zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 24. November 1978 Pfarrer Herbert K a e f e r , St. Germanus, Aachen-Haaren, Pfarrverweser an St. Hubert, Aachen-Verlautenheide, und St. Martin, Aachen, zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Nord für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

am 27. November 1978 P. Franz H e n d r i c k x OCarm mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Rochus in Wegberg-Rath-Anhoven, Dekanat Wegberg, befreit;

am 27. November 1978 Pfarrer Walter S c h o m u s von den Aufgaben des Subsidiars an St. Michael, Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, entpflichtet.

In die Ewigkeit abberufen:

am 21. November 1978 der Bischöfliche Offizial Prälat Dr. theol. et iur. can. Josef B r o s c h , Apostolischer Protonotar s. n., geboren am 20. März 1907 in Mönchengladbach-Rheindahlen und am 24. Februar 1933 im Dom zu Aachen zum Priester geweiht;

am 22. November 1978 Pfarrer Johannes S t e i n h a u e r , geboren am 24. Juli 1912 in Bonn und am 2. Juli 1951 in Aachen zum Priester geweiht;

am 30. November 1978 OStR i. R. Dr. phil. Heinrich K ö n i g s , Jubilarpriester, geboren am 20. Februar

1901 in Mönchengladbach und am 17. Mai 1928 in St. Gabriel, Mödling b. Wien, als Pater der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD) zum Priester geweiht.

Staatliche Ernennung:

am 26. Oktober 1978 wurde Studienrat Dr. Peter L a a f zum Oberstudienrat ernannt.

Personalwechsel im Generalvikariat

Der Leiter der Abteilung Haushaltswesen der Hauptabteilung Finanzwesen des Bischöflichen Generalvikariates, Herr Verwaltungsrat Ernst N e u k a m p , wurde auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen hin mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in den Ruhestand versetzt.

Zu seinem Nachfolger als Leiter der Abteilung Haushaltswesen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Herr Josef H a m a c h e r ernannt.

Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 24. bis 31. Oktober 1978 die kanonische Visitation im Dekanat Wassenberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

24. 10. in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Ophoven)	41 Firmlingen
25. 10. in Wassenberg St. Martin (Otl. Steinkirchen-Effeld)	57 Firmlingen
26. 10. in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt	86 Firmlingen
27. 10. in Wassenberg St. Johann B. (Otl. Myhl)	160 Firmlingen
28. 10. in Wassenberg St. Georg	168 Firmlingen
29. 10. in Wassenberg St. Lambertus (Otl. Birgelen)	156 Firmlingen
30. 10. in Wassenberg St. Martin (Otl. Orsbeck)	70 Firmlingen
insgesamt 738 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 2. November 1978 in Wassenberg statt.

In der Zeit vom 19. November bis zum 1. Dezember 1978 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt-Mitte vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

21. 11. in Rheydt St. Josef	176 Firmlingen
28. 11. in Rheydt Heilig Geist	67 Firmlingen
29. 11. in Rheydt St. Marien	122 Firmlingen
30. 11. in Rheydt St. Franziskus	70 Firmlingen
insgesamt 435 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 1. Dezember 1978 im Pfarrhaus St. Marien zu Rheydt statt.

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am
 1. 12. in dem Seelsorgebezirk Christus
 unser Friede zu Aachen
 Pfarre St. Katharina 83 Firmlingen
 2. 12. in Aachen St. Katharina 99 Firmlingen
 insgesamt 182 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am
 31. 10. St. Mariä Empfängnis in
 Mönchengladbach (Otl. Venn) 122 Firmlingen
 4. 11. St. Elisabeth in Mönchengladbach 72 Firmlingen
 7. 11. St. Rochus in Mönchengladbach
 (Otl. Broich-Peel) 67 Firmlingen
 14. 11. St. Andreas in Korschenbroich 105 Firmlingen
 16. 11. St. Dionysius in Korschenbroich
 (Otl. Kleinenbroich) 220 Firmlingen
 17. 11. St. Anna in Mönchengladbach
 (Otl. Windberg) 106 Firmlingen
 18. 11. St. Nikolaus in Mönchengladbach
 (Otl. Hardt) 101 Firmlingen
 19. 11. St. Peter in Mönchengladbach
 (Otl. Waldhausen) 90 Firmlingen
 20. 11. St. Kornelius in Tönisvorst
 (Otl. St. Tönis) 131 Firmlingen
 darunter 1 Erwachsener
 21. 11. St. Pius in Mönchengladbach
 (Otl. Uedding) 33 Firmlingen
 23. 11. St. Josef in Mönchengladbach
 (Otl. Hermges) 89 Firmlingen
 24. 11. St. Konrad in Aachen
 (Otl. Vaalserquartier) 58 Firmlingen
 25. 11. St. Pantaleon in Jüchen
 (Otl. Hochneukirch) 79 Firmlingen
 27. 11. St. Mariä Geburt in Kempen 125 Firmlingen
 28. 11. St. Barbara zu Aachen
 (Otl. Rothe Erde) 28 Firmlingen
 29. 11. St. Severin in Aachen 83 Firmlingen
 (Otl. Eilendorf), davon aus
 St. Severin 62,
 aus St. Apollonia 21
 30. 11. St. Marien in Korschenbroich
 (Otl. Pesch) 49 Firmlingen
 darunter 2 Erwachsene
 insgesamt 1 558 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am
 3. 11. in Aachen St. Gregorius 122 Firmlingen
 5. 11. in Krefeld St. Martin 37 Firmlingen
 11. 11. in Aachen Erlöserkirche
 (Otl. Brand) 108 Firmlingen
 18. 11. in Aachen St. Donatus
 (Otl. Brand) 128 Firmlingen
 19. 11. in Aachen St. Donatus
 (Otl. Brand) 85 Firmlingen
 22. 11. in Aachen St. Hubertus 23 Firmlingen
 27. 11. in Würselen St. Peter und Paul
 (Otl. Bardenberg) 44 Firmlingen
 30. 11. in Mönchengladbach Herz Jesu
 (Otl. Bettrath) 98 Firmlingen
 insgesamt 645 Firmlingen

In der Zeit vom 6. bis 29. November 1978 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Hückelhoven vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

7. 11. in St. Barbara 98 Firmlingen
 darunter 1 Erwachsener
 8. 11. in St. Brigida (Otl. Baal) 95 Firmlingen
 9. 11. und
 12. 11. in St. Gereon (Otl. Brachelen) 181 Firmlingen
 darunter 1 Erwachsene
 10. 11. und
 12. 11. in St. Leonhard (Otl. Hilfhahrt) 146 Firmlingen
 13. 11. und
 14. 11. in St. Lambertus 170 Firmlingen
 15. 11. in St. Bonifatius
 (Otl. Schaufenberg-Millich) 142 Firmlingen
 16. 11. in St. Stephan
 (Otl. Kleingladbach) 74 Firmlingen
 17. 11. in Herz Jesu (Otl. Rurich) 43 Firmlingen
 21. 11. in St. Johannes B.
 (Otl. Ratheim) 75 Firmlingen
 insgesamt 1 024 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 29. 11. 1978 im Pfarrhaus zu Hückelhoven-Hilfhahrt statt.

